

Der Stellvertretende Generalsekretär

D 201270 08.10.2025

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 8. bis 11. September 2025 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 8. bis 11. September 2025 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1057 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1058 und (EU) 2021/1056 in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO₂-Grenzausgleichssystems,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in Bezug auf einen verkürzten Abwicklungszyklus in der Union,

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren im Hinblick auf die Ersetzung der Anhänge A und B,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 hinsichtlich der Verlängerung des Zeitrahmens für die Einrichtung des Fallbearbeitungssystems von Eurojust.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Zusammenarbeit mit sowie mithilfe der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der Bundespolizei Brasiliens,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Erweiterten Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits,
- Nichtlegislative Entschließung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates – im Namen der Union – über den Abschluss des Erweiterten Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits,
- Entschließung zu den Berichten 2023 und 2024 der Kommission über die Ukraine,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Beitritt Vanuatus zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Indien,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die europäischen Satellitennavigationsprogramme,
- Entschließung zu der Bedeutung der Kohäsionspolitik bei der Unterstützung des gerechten Übergangs,
- Entschließung zu der Bedeutung kohäsionspolitischer Investitionen für die Überwindung der derzeitigen Wohnungsnot,
- Entschließung zu Möglichkeiten zur Vereinfachung der Kohäsionsfonds,

- Entschließung zu der Verwaltung des Internets – Verlängerung des Mandats des Internet Governance Forum,
- Entschließung zu der Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Republik Moldau gegen hybride Bedrohungen und böswillige Einflussnahme vonseiten Russlands,
- Entschließung zu der Festnahme von EU-Bürgern in den besetzten Gebieten Zyperns,
- Entschließung zu dem Thema „Der Gazastreifen am Rande der Belastbarkeit – Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der Hungersnot sowie dringend notwendige Freilassung der Geiseln und Umsetzung der Zweistaatenlösung“,
- Entschließung zu der Lage in Kolumbien nach der jüngsten Welle von Terroranschlägen.

Als Anlage übermitte ich Ihnen im Namen der Präsidentin des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

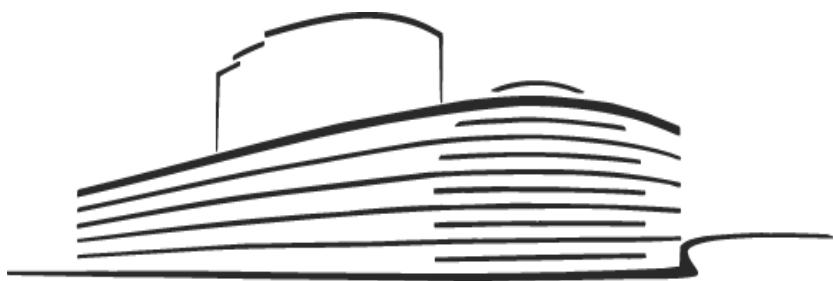
2025 - 2026

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

8. – 11. September 2025



DE

In Vielfalt geeint

www.parlament.gv.at

DE

INHALTSVERZEICHNIS

P10_TA(2025)0167	5
ABFALLRAHMENRICHTLINIE: TEXTIL- UND LEBENSMITTELABFÄLLE	
P10_TA(2025)0176	7
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+): SPEZIFISCHE MAßNAHMEN ZUR BEWÄLTIGUNG STRATEGISCHER HERAUSFORDERUNGEN	
P10_TA(2025)0177	39
ÄNDERUNG DES EFRE, KOHÄSIONSFONDS UND FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG IN BEZUG AUF SPEZIFISCHE MAßNAHMEN ZUR BEWÄLTIGUNG STRATEGISCHER HERAUSFORDERUNGEN IM RAHMEN DER HALBZEITÜBERPRÜFUNG	
P10_TA(2025)0178	103
VEREINFACHUNG UND STÄRKUNG DES CO2-GRENZAUSGLEICHSSYSTEMS	
P10_TA(2025)0179	83
WERTPAPIERLIEFERUNGEN UND -ABRECHNUNGEN IN DER EU UND ZENTRALVERWAHRER – VERKÜRZUNG DES ABWICKLUNGSZYKLUS IN DER UNION	
P10_TA(2025)0180	95
INSOLVENZVERFAHREN: ERSETZUNG DER ANHÄNGE A UND B	
P10_TA(2025)0181	121
VERLÄNGERUNG DES ZEITRAHMENS FÜR DIE EINRICHTUNG DES FALLBEARBEITUNGSSYSTEMS VON EUROJUST	
P10_TA(2025)0169	127
ABKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND BRASILIEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT MIT SOWIE MITHILFE VON EUROPOL UND DER BUNDESPOLIZEI BRASILIENS	
P10_TA(2025)0170	129
ERWEITERTES ABKOMMEN ÜBER PARTNERSCHAFT UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EU UND DER KIRGISISCHEN REPUBLIK	
P10_TA(2025)0171	131
ERWEITERTES ABKOMMEN ÜBER PARTNERSCHAFT UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EU UND DER KIRGISISCHEN REPUBLIK (ENTSCHLIEßUNG)	
P10_TA(2025)0175	151
BERICHTE 2023 UND 2024 ÜBER DIE UKRAINE	
P10_TA(2025)0182	181
BEITRITT VANUATUS ZUM INTERIMS-PARTNERSCHAFTSABKOMMEN ZWISCHEN DER EG UND DEN PAZIFIK-STAATEN	
P10_TA(2025)0183	183
VERLÄNGERUNG DES ABKOMMENS ÜBER DIE WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EG UND INDIEN	

P10_TA(2025)0184	185
KOOPERATIONSABKOMMEN EU-SCHWEIZ ÜBER DIE EUROPÄISCHEN SATELLITENNAVIGATIONSPROGRAMME	
P10_TA(2025)0186	187
BEDEUTUNG DER KOHÄSIONSPOLITIK BEI DER UNTERSTÜTZUNG DES GERECHTEN ÜBERGANGS	
P10_TA(2025)0187	207
BEDEUTUNG KOHÄSIONSPOLITISCHER INVESTITIONEN FÜR DIE ÜBERWINDUNG DER DERZEITIGEN WOHNUNGSNOT	
P10_TA(2025)0188	231
MÖGLICHKEITEN ZUR VEREINFACHUNG DER KOHÄSIONSFONDS	
P10_TA(2025)0190	249
VERWALTUNG DES INTERNETS – VERLÄNGERUNG DES MANDATS DES INTERNET GOVERNANCE FORUM	
P10_TA(2025)0191	253
STÄRKUNG DER WIDERSTANDSFÄHIGKEIT DER REPUBLIK MOLDAU GEGEN HYBRIDE BEDROHUNGEN UND BÖSWILLIGE EINFLUSSNAHME VONSEITEN RUSSLANDS	
P10_TA(2025)0192	261
FESTNAHME VON EU-BÜRGERN IN DEN BESETZTEN GEBIETEN ZYPERNS	
P10_TA(2025)0199	263
DER GAZASTREIFEN AM RANDE DER BELASTBARKEIT – MAßNAHMEN DER EU ZUR BEKÄMPFUNG DER HUNGERSNOT SOWIE DRINGEND NOTWENDIGE FREILASSUNG DER GEISELN UND UMSETZUNG DER ZWEISTAATENLÖSUNG	
P10_TA(2025)0200	271
LAGE IN KOLUMBIEN NACH DER JÜNGSTEN WELLE VON TERRORANSCHLÄGEN	



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0167

Abfallrahmenrichtlinie: Textil- und Lebensmittelabfälle

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. September 2025 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (06978/2/2025 – C10-0139/2025 – 2023/0234(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (06978/2/2025 – C10-0139/2025),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. Oktober 2023¹,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung² zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0420),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
- gestützt auf Artikel 68 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit für die zweite Lesung (A10-0144/2025),
 1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen

¹ ABl. C, C/2024/888, 6.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/888/oj>.

² ABl. C, C/2025/1033, 27.2.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1033/oj>.

Union zu unterzeichnen;

4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit der Generalsekretärin des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0176

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+): spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. September 2025 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1057 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen (COM(2025)0164 – C10-0064/2025 – 2025/0085(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0164),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 164, 175, 177 und 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0064/2025),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die haushaltspolitische Bewertung durch den Haushaltausschuss,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 29. April 2025³,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 15. Mai 2025⁴,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 23. Juli 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die

³ ABl. C, C/2025/3197, 2.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/3197/oj>.

⁴ ABl. C, C/2025/3474, 16.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/3474/oj>.

Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

- gestützt auf die Artikel 60 und 58 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A10-0122/2025),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) veröffentlicht wird;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P10_TC1-COD(2025)0085

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. September 2025 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1057 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds *Plus* (ESF+) in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 164, 175, 177 und 322,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

¹ ABl. C, C/2025/3197, 2.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/3197/oj>.

² ABl. C, C/2025/3474, 16.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/3474/oj>.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. September 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anbetracht wichtiger geopolitischer und wirtschaftlicher Ereignisse der jüngsten Zeit, durch die sich einige der strategischen politischen Prioritäten der Union verändert haben, ist es notwendig, den Mitgliedstaaten **besser strukturierte** Möglichkeiten zu geben, diese drängenden strategischen geopolitischen Herausforderungen anzugehen und ihre Mittel zugunsten neuer Prioritäten umzuschichten.
- (2) *Die Hauptziele des durch die Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ eingerichteten Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) bestehen darin, die Mitgliedstaaten und Regionen dabei zu unterstützen, soziale Inklusion und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu erreichen und den Arbeitsmarkt zu aktivieren und so die Grundsätze und Kernziele der Europäischen Säule sozialer Rechte zu verwirklichen. Die Neuausrichtung der Mittel im Rahmen des ESF+ sollte den sozialen Ansatz des Fonds nicht beeinträchtigen, sondern vielmehr seine Möglichkeiten zur Bekämpfung von Ungleichheit stärken.*
- (3) *In seiner Stellungnahme vom 6. Mai 2025 zu dem Legislativvorschlag, der die Grundlage für diese Verordnung bildet, betonte der Europäische Rechnungshof, dass die Kohäsionspolitik häufig als Notfallinstrument eingesetzt wird, was die Gefahr birgt, dass ihre primären längerfristigen Ziele und Zielvorgaben untergraben werden. Daher muss unbedingt sichergestellt werden, dass durch alle im Zusammenhang mit Notfällen getroffenen Maßnahmen die Verwirklichung der Ziele der Kohäsionspolitik nicht behindert wird.*

⁴ Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 | zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1057/oj>).

- (4) *Die Union und ihre Mitgliedstaaten stellen nach wie vor unter Beweis, dass sie rasch auf geopolitische Ereignisse reagieren können und dass sie bereit sind, ausreichende Finanzmittel für die Stärkung der Rüstungsindustrie der Union einzusetzen. Gleichzeitig ist es von größter Bedeutung, auch künftig unter Rückgriff auf den ESF+ in die sozialen Ziele der Union zu investieren, da der gesellschaftliche Zusammenhalt ein Eckpfeiler der Widerstandsfähigkeit der Demokratie und der Gesellschaft der Union ist, die für den Zweck der Bewältigung von Aggressionsandrohungen unerlässlich ist.*
- (5) Mit dem „Gemeinsamen Weißbuch der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission vom 19. März 2025 zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030“ wird der Weg für eine echte europäische Verteidigungsunion geebnet, unter anderem indem die Mitgliedstaaten angehalten werden, massiv in die Verteidigung und *Cybersicherheit zu investieren, einschließlich in Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und in die zivile Vorsorge, was mit Sozialausgaben, der Schaffung von Arbeitsplätzen und Weiterbildungs- und Umschulungsangeboten einhergehen sollte*. In diesem Zusammenhang werden in der Mitteilung der Kommission vom 5. März 2025 mit dem Titel „Die Union der Kompetenzen“ (im Folgenden „Mitteilung zu der Union der Kompetenzen“) Maßnahmen zur Behebung von Kompetenzlücken und Kompetenzmängeln in der Union dargelegt, unter anderem durch den verbesserten und gestrafften Kompetenzpakt, auf den in dieser Mitteilung Bezug genommen wird, sowie durch ihre groß angelegten Partnerschaften, insbesondere die groß angelegte Partnerschaft für Luft- und Raumfahrt und Verteidigung. In diesem Zusammenhang ist es angebracht, Anreize im Rahmen des ESF+ zu schaffen, um die Kompetenzentwicklung in der Verteidigungsindustrie zu erleichtern. *Um den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Umverteilung von Ressourcen für die Entwicklung von Kompetenzen in der Rüstungsindustrie einzuräumen, sollten die für diese Entwicklung zugewiesenen Beträge nicht den Anforderungen hinsichtlich der thematischen Konzentration unterliegen, sondern dann berücksichtigt werden, wenn sie zu diesen Anforderungen beitragen.*

- (6) Der ESF+ kann dazu verwendet werden, die Anpassung von Arbeitnehmern, Unternehmen sowie Unternehmern an Veränderungen zu unterstützen. Im Einklang mit den Dekarbonisierungsmaßnahmen, die in der Mitteilung der Kommission vom 26. Februar 2025 mit dem Titel „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ vorgeschlagen werden, und zur weiteren Erleichterung der industriellen Anpassung im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung von Produktionsprozessen und Produkten, sollte mit dem ESF+ während des gesamten Dekarbonisierungsprozesses die Qualifizierung sowie die Erhaltung und Schaffung **hochwertiger** Arbeitsplätze ermöglicht werden, indem Flexibilität bei der Umsetzung dieses Prozesses eingeräumt wird. Dies sollte gemäß dem in der Mitteilung zu der Union der Kompetenzen dargelegten Ziel erfolgen, lebenslange Möglichkeiten zur regelmäßigen Weiterbildung und Umschulung von Menschen zu bieten, unter anderem durch eine Kompetenzgarantie. **Besondere Aufmerksamkeit sollte den spezifischen Bedürfnissen und Gegebenheiten weniger entwickelter Regionen und ländlicher Gebiete, die vom grünen Wandel profitieren sollten, und der Gewährleistung ihrer Teilhabe an der umfassenderen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der Union gewidmet werden.**

(7) *Angesichts der Bedeutung bereichsübergreifender grundlegender Voraussetzungen, die für alle spezifischen Ziele gelten, und der für die Bewertung ihrer Erfüllung erforderlichen Kriterien im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Anhang III der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ für den wirksamen und effizienten Einsatz der Gesamtunterstützung der Union aus diesen Unionsfonds und der Notwendigkeit, die praktische Wirksamkeit dieser Unionsfonds sicherzustellen, sollten die Beträge, die den Flexibilitätsbetrag gemäß Artikel 86 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung überschreiten, die spezifischen Zielen entsprechen, die von der Kommission auf der Grundlage der Anwendung dieser bereichsübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen negativ bewertet werden, nicht Gegenstand einer Programmänderung oder einer Übertragung auf der Grundlage der neuen Prioritäten und Flexibilitätsregelungen gemäß der vorliegenden Verordnung sein. Solch eine verhältnismäßige Maßnahme stellt einen notwendigen Anreiz dar, um sicherzustellen, dass das Recht und die Praxis der Mitgliedstaaten weiterhin den bereichsübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen entsprechen und dass die aus den Unionsfonds finanzierten Ausgaben den Zielen der Union entsprechen. Da die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ bereichsübergreifend anwendbar ist, sollte dieselbe Anforderung auch für die Beträge gelten, die Mittelbindungen entsprechen, die durch auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassene Maßnahmen ausgesetzt wurden. Beträge, die innerhalb des Flexibilitätsbetrags gemäß Artikel 86 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 liegen und den spezifischen Zielen entsprechen, die von der Kommission auf der Grundlage der Anwendung der bereichsübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen negativ bewertet wurden,*

⁵ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj>).

⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union, ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj>.

können Gegenstand einer Programmänderung oder einer Übertragung auf der Grundlage neuer Prioritäten sein, sofern derartige neue Prioritäten den Zielen entsprechen, die mit den bereichsübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen verfolgt werden.

- (8) Mit dem ESF+ werden Investitionen unterstützt, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen, welche durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ eingerichtet wurde. Mit der STEP soll die technologische Führungsrolle der Union ***und die Entwicklung von Kompetenzen in der Union*** gestärkt werden. Um weitere Anreize für Investitionen aus dem ESF+ in diesen kritischen Bereichen zu schaffen, sollte die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, eine höhere Vorfinanzierung für entsprechende Programmänderungen zu erhalten, ausgeweitet werden. ***Die Prioritäten zur Unterstützung von Investitionen, die zu den STEP-Zielen beitragen, sollen im Rahmen eines Antrags auf Programmänderung, der der Kommission bis zum 31. März 2025 vorgelegt wurde, die außerordentliche einmalige Vorfinanzierung erhalten, die zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Antrags Anwendung fand.***
- (9) Damit die Mitgliedstaaten eine sinnvolle ***und gerechte*** Programmanpassung vornehmen, ***ohne sich von den Hauptzielen des ESF+ zu entfernen***, und die Mittel zugunsten der in der vorliegenden Verordnung aufgeführten strategischen Prioritäten der Union umschichten können, ohne dass es zu weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung von Programmen kommt, ist es angebracht, weitere Flexibilitätsregelungen vorzusehen. Die Halbzeitüberprüfung bietet Gelegenheit, ***unbeschadet anderer Rechtsakte der Union oder des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens*** auf neu entstehende ***soziale Aspekte strategischer*** Herausforderungen und ***neuer*** Prioritäten einzugehen. Den Mitgliedstaaten sollte mehr Zeit zur Verfügung stehen, um ihre Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung und ihre Einreichung entsprechender Anträge auf Programmänderung abzuschließen.

⁷ Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).

- (10) **Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine wirkt sich unverhältnismäßig stark auf die Regionen des NUTS-II-Niveaus aus, die an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzen, was zu Arbeitsplatzverlusten, einer rückläufigen Wirtschaftstätigkeit und sozialer Ausgrenzung führt.** Um die Durchführung der kohäsionspolitischen Programme zu beschleunigen, den Druck auf die nationalen Haushalte zu verringern und die für die Durchführung wichtiger Investitionen erforderliche Liquidität bereitzustellen, sollte eine zusätzliche einmalige Vorfinanzierungszahlung aus dem ESF+ für Programme getätigt werden. Aufgrund der negativen Auswirkungen von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine sollte der Vorfinanzierungssatz für bestimmte Programme, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende Regionen des NUTS-II-Niveaus betreffen, weiter erhöht werden. Um eine Programmanpassung und Neuausrichtung auf wichtige Prioritäten im Rahmen der Halbzeitüberprüfung zu fördern, sollte die zusätzliche einmalige Vorfinanzierung nur dann zur Verfügung stehen, wenn ein bestimmter Schwellenwert für die Umschichtung von Mitteln zugunsten spezieller entscheidender Prioritäten erreicht ist.
- (11) Um dem Zeitaufwand für die Neuausrichtung der Investitionen Rechnung zu tragen und die optimale Nutzung der verfügbaren Mittel zu ermöglichen, sollten die Fristen für die Förderfähigkeit der Ausgaben und die Vorschriften für die Aufhebung der Mittelbindungen **sowie andere Fristen im Zusammenhang mit den Anforderungen hinsichtlich des Leistungsrahmens, der Finanzverwaltung, der Berichterstattung und der Evaluierung** für Programme, bei denen eine Umschichtung von Mitteln zugunsten strategischer Prioritäten erfolgt, angepasst werden.

- (12) Angesichts der negativen Auswirkungen von Russlands Angriffskriegs gegen die Ukraine auf die entsprechenden Regionen des NUTS-II-Niveaus sollte es möglich sein, einen ***höheren*** Kofinanzierungssatz auf Prioritäten in Programmen anzuwenden, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende Regionen des NUTS-II-Niveaus betreffen.
- (13) *Die Entwicklung von Kompetenzen und die Ausbildung junger Talente und Unternehmer sind unerlässlich, wenn es gilt, Arbeitsplätze zu schaffen, und die mit der Schaffung und Vermittlung von Kompetenzen befassten Einrichtungen, insbesondere Einrichtungen der beruflichen Bildung, sollten eng zusammenarbeiten, damit sie dem Bedarf des Arbeitsmarktes gerecht werden. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten außerdem in der Lage sein, Mittel bereitzustellen, um mithilfe von Anreizen und gezielten Schulungen junge Talente sowie Unternehmer, insbesondere für ländliche und weniger entwickelte Gebiete, zu gewinnen.*
- (14) *Bei der Änderung von Programmen sollten die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den speziellen Prioritäten unter enger und konstruktiver Beteiligung der Sozialpartner Verpflichtungen für die Begünstigten aufnehmen, die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten, den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und den Tarifverträgen einzuhalten.*

- (15) *Um die Mitgliedstaaten bei ihrer zügigen und ordnungsgemäßen Neuausrichtung zu unterstützen, sollte die Kommission den Verwaltungsbehörden zeitnah präzise technische Klarstellungen und Unterstützung zur Verfügung stellen, u. a. durch ein strukturiertes System, indem sie technische, rechtliche und verfahrenstechnische Fragen, insbesondere in Bezug auf die durch diese Verordnung eingeführten Maßnahmen, beantwortet.*
- (16) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Bewältigung der *sozialen Aspekte* strategischer Herausforderungen, die Neuausrichtung von Investitionen auf kritische neue Prioritäten sowie die Vereinfachung und Beschleunigung der Umsetzung der Politik, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (17) Die Verordnung (EU) 2021/1057 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (18) █ Angesichts der dringenden Notwendigkeit, vor dem Hintergrund der drängenden strategischen geopolitischen Herausforderungen entscheidende Investitionen in Kompetenzen in der Verteidigungsindustrie sowie in die Anpassung an Veränderungen im Zuge der Dekarbonisierung zu ermöglichen, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten █ —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) 2021/1057

Die Verordnung (EU) 2021/1057 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel wird eingefügt:

,Artikel 5a

Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit der ***Halbzeitüberprüfung und den damit verbundenen Flexibilitätsregelungen der*** ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung

- (1) Die Kommission zahlt im Jahr 2026 ***1,5 %*** der gesamten Unterstützung aus dem ESF+ gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als zusätzliche einmalige Vorfinanzierung. Dieser Prozentsatz der zusätzlichen einmaligen Vorfinanzierung im Jahr 2026 wird für Programme, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende Regionen des NUTS-II-Niveaus betreffen, auf 9,5 % angehoben, sofern sich das Programm nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstreckt. Sind jedoch in einem Mitgliedstaat an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende Regionen des NUTS-II-Niveaus nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, so findet der höhere Prozentsatz auch auf diese Programme Anwendung.
- (2) Die zusätzliche einmalige Vorfinanzierung gemäß Absatz 1 dieses Artikels findet nur Anwendung, wenn ***im Rahmen der Halbzeitüberprüfung*** Umschichtungen von mindestens ***10 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer gemäß den Artikeln 12a, 12c oder 12d festgelegter spezieller Prioritäten genehmigt wurden, sofern der Antrag auf Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird (im Folgenden „Schwellenwert von 10 %“).

Die folgenden Umschichtungen innerhalb desselben Programms werden ebenfalls auf den Schwellenwert von 10 % angerechnet:

- a) Umschichtungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) oder dem Kohäsionsfonds zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern vi und vii, Buchstabe b Ziffern v, ix, xi und xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffern iii und iv der Verordnung (EU) 2021/1058 im Rahmen der Halbzeitüberprüfung festgelegt wurden;*
- b) Umschichtungen aus dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) zugunsten von speziellen Prioritäten, die zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates* eingerichtete Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen, oder zur Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum gemäß der Verordnung (EU) 2021/1056 im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung festgelegt wurden;*

- c) *Umschichtungen aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds zugunsten der speziellen Prioritäten für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix der Verordnung (EU) 2021/1058 oder aus dem ESF+ zugunsten der speziellen Prioritäten, die gemäß Artikel 12a der vorliegenden Verordnung festgelegt wurden, oder aus dem JTF zugunsten der speziellen Prioritäten, die zur Unterstützung von Investitionen festgelegt wurden, die zu Zielen der STEP beitragen, wenn diese Umschichtungen im Rahmen von Programmänderungen vor der Halbzeitüberprüfung genehmigt wurden;*
- d) *Umschichtungen aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds zugunsten der Prioritäten, die für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer v der Verordnung (EU) 2021/1058 festgelegt wurden, wenn diese Umschichtungen im Rahmen von Programmänderungen ab dem 1. Januar 2025 genehmigt wurden.*

(3) *Die folgenden Mittel werden zum Zweck der Berechnung des Betrags, der dem Schwellenwert von 10 % entspricht, nicht berücksichtigt:*

- a) *Mittel aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/1056;*
- b) *die zusätzlichen Mittel für die Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/1060;*
- c) *die Mittel, die zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet wurden, die gemäß Artikel 12b der vorliegenden Verordnung oder im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer x der Verordnung (EU) 2021/1058 zur Unterstützung der Reaktion auf Naturkatastrophen festgelegt wurden.*

- (4) Die einem Mitgliedstaat geschuldeten zusätzlichen einmaligen Vorfinanzierungen, die sich aus Programmänderungen infolge einer Umschichtung zugunsten der speziellen Prioritäten gemäß Absatz 2 dieses Artikels ergibt, wird bei der Berechnung der aufzuhebenden Mittelbindungen gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) 2021/1060 als im Jahr 2025 getätigte Zahlung berücksichtigt, sofern der Antrag auf Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.
- (5) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist der Stichtag für die Berücksichtigung von förderfähigen Ausgaben **█** und die Aufhebung von Mittelbindungen der 31. Dezember 2030, wenn Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens **10 %** der Finanzmittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer **der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten** speziellen Prioritäten umgeschichtet werden.
- (6) Verfügt ein Mitgliedstaat nur über ein Programm, das sein gesamtes Hoheitsgebiet abdeckt und wird dieses Programm aus dem EFRE, dem Kohäsionsfonds, dem ESF+ und dem JTF finanziert, so findet die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 5 Anwendung, wenn mindestens 7 % der Finanzmittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten gemäß Absatz 2 umgeschichtet werden.

- (7) Bei den in den Absätzen 5 und 6 dieses Artikels genannten Programmen, für die in der Verordnung (EU) 2021/1060 der Stichtag für die Anwendung der Anforderungen hinsichtlich des Leistungsrahmens, der Finanzverwaltung, der Berichterstattung und der Evaluierung festgelegt ist, gilt dieser Tag als Bezug auf dasselbe Datum des Folgejahres. Darüber hinaus gilt für solche Programme abweichend von Artikel 2 Nummer 29 der Verordnung (EU) 2021/1060 der Zeitraum vom 1. Juli 2030 bis zum 30. Juni 2031 als letztes Geschäftsjahr.
- (8) Abweichend von *Artikel 112 Absatz 3* der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende Regionen des NUTS-II-Niveaus betreffen, *um 10 Prozentpunkte über dem geltenden Kofinanzierungssatz erhöht, wobei er 100 % nicht überschreiten darf*. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen des NUTS-II-Niveaus sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken.

Die Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes findet nur Anwendung, wenn Umschichtungen von mindestens **10 %** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten *gemäß Absatz 2 dieses Artikels* genehmigt wurden, sofern der Antrag auf Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

(9) Zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm können die Mitgliedstaaten **bis zum 31. Dezember 2025** erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen **bei der Kommission** einreichen, wobei die Möglichkeit für gemäß den Artikeln 12a, 12c und 12d der vorliegenden Verordnung festgelegte spezielle Prioritäten zu berücksichtigen ist. Die in **Artikel 24** der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen finden Anwendung.

* Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).“

2. Artikel 12a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 enthält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten können den ESF+ nutzen, um die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/795 genannten Ziele der STEP im Rahmen der einschlägigen spezifischen Ziele gemäß Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung zu unterstützen, unter anderem indem sie die Entwicklung von Kompetenzen im Bereich Netto-Null-Technologien, auch auf der Grundlage von Lernprogrammen europäischer Kompetenzakademien, sowie die Ausbildung junger Menschen und die Qualifizierung, Weiterbildung und Umschulung von Arbeitskräften im Bereich Netto-Null-Technologien fördern.“;

b) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Zusätzlich zu der Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 zahlt die Kommission eine außerordentliche Vorfinanzierung in Höhe von **20 %** auf der Grundlage der Zuweisung für diese Prioritäten, wenn die Kommission eine Änderung eines Programms genehmigt, das eine oder mehrere Prioritäten für aus dem ESF+ unterstützte Maßnahmen umfasst, das zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beiträgt, sofern der Antrag auf Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. ***Wurden solche speziellen Prioritäten in einen der Kommission bis zum 31. März 2025 vorgelegten Antrag auf Programmänderung aufgenommen, so zahlt die Kommission gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung eine außerordentliche einmalige Vorfinanzierung in Höhe von 30 % der diesen Prioritäten zugewiesenen Mittel.*** Eine solche außerordentliche Vorfinanzierung wird innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung gezahlt.“;

3. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 12c

Unterstützung für die Entwicklung von **Kompetenzen in den Bereichen zivile Vorsorge, Rüstungsindustrie, einschließlich Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck, und Cybersicherheit**

- (1) Die Mitgliedstaaten können den ESF+ nutzen, um die Entwicklung von Kompetenzen **in den Bereichen** zivile Vorsorge, Rüstungsindustrie, **einschließlich Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck, und Cybersicherheit** im Rahmen spezieller Prioritäten zu unterstützen, *wobei Kompetenzen im Zusammenhang mit Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und ziviler Vorsorge Vorrang eingeräumt wird. Bei der Auswahl der Vorhaben gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/1060 räumen die Mitgliedstaaten Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, öffentlichen Arbeitsverwaltungen und der Sozialwirtschaft Vorrang ein.* Durch die speziellen Prioritäten kann jedes der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis g der vorliegenden Verordnung genannten spezifischen Ziele gefördert werden.
- (2) Mittel, die speziellen Prioritäten gemäß Absatz 1 dieses Artikels zugewiesen werden, werden nicht *als Grundlage für die Berechnung* der Erfüllung der Anforderungen der in Artikel 7 genannten thematischen Konzentration berücksichtigt.
- (3) Zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung des Programms gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 zahlt die Kommission **20 %** der Zuweisung für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten speziellen Prioritäten gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche einmalige Vorfinanzierung, sofern der Antrag auf Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Diese außerordentliche einmalige Vorfinanzierung wird innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 gezahlt.

- (4) Gemäß Artikel 90 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der als außerordentliche einmalige Vorfinanzierung gezahlte Betrag spätestens mit dem abschließenden Geschäftsjahr von der Kommission verrechnet.

Gemäß Artikel 90 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden jegliche durch diese außerordentliche einmalige Vorfinanzierung erwirtschaftete Zinsen für das betreffende Programm auf dieselbe Art verwendet wie die Mittel aus dem ESF+ und fließen in die Rechnungslegung für das abschließende Geschäftsjahr ein.

Gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 kann diese außerordentliche einmalige Vorfinanzierung nicht ausgesetzt werden.

Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 schließt die Vorfinanzierung, die bei der Berechnung von Beträgen zu berücksichtigen ist, für die die Mittelbindung aufzuheben ist, jede geleistete außerordentliche einmalige Vorfinanzierung mit ein.

- (5) Abweichend von *Artikel 112 Absatz 3* der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für spezielle Prioritäten nach Absatz 1 dieses Artikels *um 10 Prozentpunkte über dem geltenden Kofinanzierungssatz erhöht, wobei er 100 % nicht überschreiten darf.*

(6) *Abweichend von Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die betreffenden Mitgliedstaaten bei Vorhaben, die im Rahmen der in Absatz 1 dieses Artikels genannten speziellen Priorität unterstützt werden, nicht zur Offenlegung der Daten zu diesen Vorhaben verpflichtet, wenn eine solche Offenlegung gemäß Artikel 69 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission, bevor sie das betreffende Vorhaben zur Unterstützung auswählen. Dieser Unterabsatz berührt nicht das Recht der Kommission und des Europäischen Rechnungshofs auf Zugang zu Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit Überprüfungen und Prüfungen erforderlich sind, sowie die Pflicht des Europäischen Parlaments, gemäß Artikel 14 EUV die politische Kontrolle auszuüben und gemäß Artikel 319 AEUV die Ausführung des Haushaltsplans der Union zu überwachen.*

Die Begünstigten unterliegen nicht den Anforderungen gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben c, d und e der Verordnung (EU) 2021/1060 für Vorhaben, die Rahmen der in Absatz 1 dieses Artikels genannten speziellen Priorität unterstützt werden, wenn die Offenlegung von Informationen über die Unterstützung oder die Organisation einer Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung gemäß Artikel 69 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 nicht erforderlich ist.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament mindestens einmal jährlich unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeitsanforderungen über die Zahl der Vorhaben, die Gegenstand der Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 2 sind, sowie ihre Gesamtkosten in aggregierter Form.

Artikel 12d

Unterstützung von Anpassungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung

- (1) Die Mitgliedstaaten können den ESF+ zur **gezielten** Unterstützung der **Schulung zum Zweck der** Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Umschulung im Hinblick auf die Anpassung von Arbeitnehmern, Unternehmen sowie **Unternehmern** an Veränderungen als Beitrag zu der Dekarbonisierung der Produktionskapazitäten im Rahmen spezieller Prioritäten verwenden, **mit dem Ziel, Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Innovationen während des grünen Übergangs zu erhalten. Bei der Auswahl der Vorhaben gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2021/1060 räumen die Mitgliedstaaten Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, öffentlichen Arbeitsverwaltungen und der Sozialwirtschaft Vorrang ein.** Durch die speziellen Prioritäten kann jedes der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis g der vorliegenden Verordnung genannten spezifischen Ziele gefördert werden.
- (2) **Die Mitgliedstaaten können die Förderung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Organisationen wie Bildungseinrichtungen unterstützen, um die Kompetenzentwicklung in den in Absatz 1 genannten Bereichen zu unterstützen.**
- (3) Für die Zwecke von Absatz 1 dieses Artikels reicht der betreffende Mitgliedstaat einen begründeten Antrag auf Programmänderung nach Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) **2021/1060** ein. Verfügt ein Mitgliedstaat bereits über Programme, die eine oder mehrere Prioritäten umfassen, welche die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Bedingungen erfüllen, so beantragt der Mitgliedstaat bei der Kommission, die betreffenden Prioritäten als spezielle Prioritäten für die Zwecke von Absatz 1 dieses Artikels zu betrachten.

- (4) Zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung des Programms gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 zahlt die Kommission **20 %** der Zuweisung für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten speziellen Prioritäten gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche einmalige Vorfinanzierung, *sofern der Antrag auf Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.*

Solch eine außerordentliche einmalige Vorfinanzierung wird innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 gezahlt.

- (5) Gemäß Artikel 90 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der als außerordentliche einmalige Vorfinanzierung gezahlte Betrag spätestens mit dem abschließenden Geschäftsjahr von der Kommission verrechnet.

Gemäß Artikel 90 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden jegliche durch diese außerordentliche einmalige Vorfinanzierung erwirtschaftete Zinsen für das betreffende Programm auf dieselbe Art verwendet wie die Mittel aus dem ESF+ und fließen in die Rechnungslegung für das abschließende Geschäftsjahr ein.

Gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 kann diese außerordentliche einmalige Vorfinanzierung nicht ausgesetzt werden.

Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 schließt die Vorfinanzierung, die bei der Berechnung von Beträgen zu berücksichtigen ist, für die die Mittelbindung aufzuheben ist, jede geleistete außerordentliche einmalige Vorfinanzierung mit ein.

- (6) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für spezielle Prioritäten nach Absatz 1 dieses Artikels *um 10 Prozentpunkte über dem geltenden Kofinanzierungssatz erhöht, wobei er 100 % nicht überschreiten darf.*“

Artikel 2

Beschränkungen von Programmänderungen und Übertragungen

Beträge, die Mittelbindungen entsprechen, die durch im Rahmen der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 erlassene Maßnahmen ausgesetzt wurden, und Beträge, die den Flexibilitätsbetrag für die spezifischen Ziele übersteigen, die von der Kommission auf der Grundlage der Anwendung der bereichsübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2021/1060 negativ bewertet werden, dürfen nicht Gegenstand einer Programmänderung oder einer Übertragung gemäß der vorliegenden Verordnung sein.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **█ Tag** nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

Zu dieser Verordnung wurde eine Erklärung der Kommission abgegeben, die in ABl. C, ..., ELI: ... zu finden ist.⁺

⁺ ABl.: Bitte die Amtsblattfundstelle der Erklärung der Kommission einfügen, einschließlich ELI.

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Erklärung der Kommission zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit anlässlich der Annahme der Verordnung (EU) [2025/...]¹

Die Kommission betont, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte für die Europäische Union von größter Bedeutung ist. Die Kommission versteht die Absicht der Mitgesetzgeber, den Schutz des Haushalts der Union mit ihren Änderungen am Kommissionsvorschlag zu gewährleisten. Die Kommission ist nach wie vor entschlossen, dafür zu sorgen, dass die Rechtsstaatlichkeit bei der Durchführung der Fonds gewahrt wird, und sie wird Anträge auf Programmänderungen im Einklang mit der Dachverordnung, der Konditionalitätsverordnung und den Bestimmungen der Verordnung über die Halbzeitüberprüfung prüfen.

¹ ABl. L ... [Nummer, Datum, Seite, ELI].



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0177

**Änderung des EFRE, Kohäsionsfonds und Fonds für einen gerechten
Übergang in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung
strategischer Herausforderungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. September 2025 zu
dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1058 und (EU) 2021/1056 in Bezug auf
spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen im Rahmen
der Halbzeitüberprüfung (COM(2025)0123 – C10-0063/2025 – 2025/0084(COD))**

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0123),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 175, 177, 178 und 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0063/2025),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die haushaltspolitische Bewertung durch den Haushaltsausschuss,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 29. April 2025¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 15. Mai 2025²,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 23. Juli 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die

¹ ABl. C, C/2025/3197, 2.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/3197/oj>.

² ABl. C, C/2025/3474, 16.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/3474/oj>.

- Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf die Artikel 60 und 58 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit und das Schreiben des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A10-0192/2025),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) veröffentlicht wird;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P10_TC1-COD(2025)0084

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. September 2025 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1058 und (EU) 2021/1056 in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung

THE EUROPEAN PARLIAMENT DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 175, 177, 178 und 322,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

¹ ABI. C, C/2025/3197, 2.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/3197/oj>.

² ABI. C, C/2025/3474, 16.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/3474/oj>.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. September 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den letzten Jahren war die geopolitische Dynamik von großer Unsicherheit geprägt, die parallel zu den Herausforderungen in Verbindung mit dem ökologischen, sozialen und technologischen Wandel eine grundlegende Neubewertung der strategischen Autonomie und der Resilienz sowie ***der Wahrung der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit*** in der Union erforderlich macht. Dieser sich gleichzeitig vollziehende Wandel macht deutlich, dass es dringend notwendig ist, die Innovationslücke zu schließen, die Dekarbonisierungsbemühungen zur Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit zu beschleunigen und die Abhängigkeit von externen Faktoren zu verringern, indem die Lieferketten diversifiziert werden, die Erzeugung grüner Energie in der EU ausgeweitet und in kritische Sektoren investiert wird.
- (2) Als wichtigstes Investitionsinstrument der Union innerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens ***fördert*** die Kohäsionspolitik **█** gezielte Investitionen, mit denen ein Beitrag zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt geleistet wird, ***wie es in Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert ist***, und mit denen gleichzeitig neue Herausforderungen angegangen werden. ***Darüber hinaus ist die Halbzeitüberprüfung dem Partnerschaftsprinzip und dem Grundsatz der Multi-Level-Governance verpflichtet, um eine wirksame, regionale und bürgernahe Umsetzung der Kohäsionspolitik zu gewährleisten. Daher sollte jede Umschichtung im Zuge der Halbzeitüberprüfung im Einklang mit dem Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften⁴ erfolgen.***

⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/del/2014/240/oj>).

- (3) Der Rechtsrahmen für kohäsionspolitische Programme sieht eine Halbzeitüberprüfung im Jahr 2025 vor, die eine zeitnahe und einzigartige Gelegenheit bietet, die Programme auf neue Herausforderungen und Chancen auszurichten, die Umsetzung zu beschleunigen und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, um *unbeschadet anderer Rechtsakte der Union oder des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens* sowohl bestehenden als auch neuen Prioritäten der Union Rechnung zu tragen.
- (4) *Angesichts der Bedeutung bereichsübergreifender grundlegender Voraussetzungen, die für alle spezifischen Ziele gelten, und der für die Bewertung ihrer Erfüllung erforderlichen Kriterien im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Anhang III der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ für den wirksamen und effizienten Einsatz der Gesamtunterstützung der Union aus diesen Unionsfonds und angesichts der Notwendigkeit, die praktische Wirksamkeit dieser Unionsfonds sicherzustellen, sollten die Beträge, die den Flexibilitätsbetrag gemäß Artikel 86 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung überschreiten, die spezifischen Zielen entsprechen, die von der Kommission auf der Grundlage der Anwendung dieser bereichsübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen negativ bewertet werden, nicht Gegenstand einer Programmänderung oder einer Übertragung auf der Grundlage der neuen Prioritäten und Flexibilitätsregelungen sein, die in den in der vorliegenden Verordnung aufgeführten Änderungsbestimmungen vorgesehen sind.*

⁵ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj>).

Solch eine verhältnismäßige Maßnahme stellt einen notwendigen Anreiz dar, um sicherzustellen, dass das Recht und die Praxis der Mitgliedstaaten weiterhin den bereichsübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen entsprechen und dass die aus den Unionsfonds finanzierten Ausgaben den Zielen der Union entsprechen. Da die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ horizontal anwendbar ist, sollte dieselbe Anforderung auch für die Beträge gelten, die Mittelbindungen entsprechen, die durch auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassene Maßnahmen ausgesetzt wurden. Beträge, die innerhalb des Flexibilitätsbetrags gemäß Artikel 86 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 liegen und den spezifischen Zielen entsprechen, die von der Kommission auf der Grundlage der Anwendung der bereichsübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen negativ bewertet wurden, können Gegenstand einer Programmänderung oder einer Übertragung auf der Grundlage neuer Prioritäten sein, sofern derartige neue Prioritäten den Zielen entsprechen, die mit den bereichsübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen verfolgt werden.

⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj>).

- (5) In ihrer Mitteilung vom 29. Januar 2025 mit dem Titel „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“ wie auch in ihrer Mitteilung vom 26. Februar 2025 mit dem Titel „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ und dem dazugehörigen Aktionsplan für erschwingliche Energie hat die Kommission einen konkreten Weg aufgezeigt, wie Europa seine Wettbewerbsfähigkeit wiedererlangen und nachhaltigen Wohlstand sichern kann. Aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Kohäsionsfonds, die mit der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ eingerichtet wurden, werden bereits Investitionen zur Verwirklichung der Klimaziele gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060 unterstützt. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch ihre Anstrengungen weiter beschleunigen, um zu gewährleisten, dass die Dekarbonisierung eine Triebkraft für das Wachstum der europäischen Industrie und den Wohlstand der europäischen Bürger ist, indem sie unter anderem die Unterstützung für saubere Technologien und den Übergang zu sauberer Energie verstärken, in Energieinfrastrukturprojekte investieren, die eine echte Energieunion gewährleisten können, und die Dekarbonisierung von Produktionsverfahren und Produkten unterstützen.

⁷ Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1058/oj>).

- (6) In Anbetracht der noch nie da gewesenen geopolitischen Instabilität und der Tatsache, dass die Union ihre Verteidigungsfähigkeit ***und die zivile Vorsorge*** sichern muss, sollten Mittel der Kohäsionspolitik rasch mobilisiert werden, um Investitionen in Verteidigungskapazitäten ***und Bevölkerungsschutz*** direkt zu unterstützen. Daher ist es notwendig, neue spezifische Ziele für die Unterstützung aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds festzulegen, um entsprechend dem Anwendungsbereich dieser Fonds ***und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ sowie in Abstimmung mit regionalen und lokalen Gebietskörperschaften*** industrielle Kapazitäten im Verteidigungssektor zu finanzieren und Investitionen in widerstandsfähige Verteidigungsinfrastrukturen oder Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck zu ermöglichen, ***auch im Hinblick darauf***, die militärische Mobilität zu fördern ***und die zivile Vorsorge, einschließlich Cybersicherheit und Bevölkerungsschutz, die nicht unbedingt mit Mobilität zusammenhängen, zu verbessern. Darüber hinaus sollte es auch möglich sein, die zivile Vorsorge als Teil territorialer Strategien oder Strategien für lokale Entwicklung zu fördern.*** Die industriellen Kapazitäten zur Förderung der Verteidigungsfähigkeit sollten sich auf die technologische Entwicklung und Herstellung von Verteidigungsgütern und von sonstigen Gütern für Verteidigungszwecke im Sinne der Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates⁸ beziehen, insbesondere auf die in Artikel 1 jener Verordnung genannten Güter.

⁸ Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“ (ABl. L, 2025/1106, 28.5.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1106/oj>).

Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, von der im derzeitigen Rechtsrahmen vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, die ihnen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugewiesenen Mittel freiwillig auf Programme mit Verteidigungs- und Sicherheitszielen mit direkter Mittelverwaltung zu übertragen. In diesem Zusammenhang würden durch Übertragungen auf die Mittelausstattung der Fazilität „Connecting Europe“ für militärische Mobilität koordinierte Maßnahmen entlang der Korridore für militärische Mobilität gewährleistet, die im Gemeinsamen Weißbuch der Hohen Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission vom 19. März 2025 zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 erwähnt sind. *Bei der Unterstützung solcher Investitionen sollen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ festgelegten Förderfähigkeitskriterien, die in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2025/1106 festgelegten Förderfähigkeitsregeln oder die einschlägigen Bestimmungen der Programme für die europäische Verteidigungsindustrie berücksichtigen. Investitionen in Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck und entsprechende Fähigkeiten sollte Vorrang eingeräumt werden.*

⁹ Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/697/oj>).

- (7) *Den östlichen Grenzregionen der Union, die an Russland, Belarus und die Ukraine angrenzen, sollte angesichts ihrer besonderen sicherheitspolitischen Herausforderungen und ihrer geopolitischen Bedeutung besondere Aufmerksamkeit und außerordentliche Unterstützung zuteilwerden. Diese Regionen sind in besonderem Maße externen Bedrohungen ausgesetzt, zu denen auch hybride Angriffe gehören. Die Stärkung der lokalen Verteidigungsfähigkeiten und der Widerstandsfähigkeit der Gemeinschaften in diesen Regionen ist nicht nur unabdingbar, um von etwaigen Aggressionen abzuschrecken und die europäische Sicherheit zu schützen, sondern auch um die regionale Entwicklung zu unterstützen, den sozialen Zusammenhalt zu fördern, Arbeitsplätze zu schaffen und die Lebensbedingungen zu verbessern.*
- (8) *Bei der Zuweisung und Verwendung von Mitteln der Kohäsionspolitik, die für verteidigungsbezogene Ziele genutzt werden, sollten die Mitgliedstaaten Projekten Vorrang einräumen, mit denen Beschäftigungsmöglichkeiten, die Entwicklung von Kompetenzen und die Diversifizierung der Industrie auf regionaler Ebene gefördert werden. Besonderes Augenmerk sollte auf die Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und regionalen Clustern gelegt werden, die in den Bereichen Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, Cybersicherheit und künstliche Intelligenz tätig sind, sodass derartige Investitionen den strategischen Interessen der Union und dem Ziel des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts dienen.*

- (9) *Investitionen in die Modernisierung von Verkehrsnetzen zur Erfüllung militärischer Anforderungen bringen auch erhebliche Vorteile für die zivile Mobilität, die wirtschaftliche Konnektivität und die Krisenreaktionskapazitäten in der Union mit sich. Investitionen dieser Art verbessern die grenzüberschreitende Infrastruktur, verringern Engpässe, verbessern die Vorsorge und tragen zur Widerstandsfähigkeit von Regionen und kritischen Lieferketten bei. Darüber hinaus tragen Verkehrsknotenpunkte, die einen raschen Einsatz von Notdiensten und die Verteilung wesentlicher Güter ermöglichen, erheblich zur Kontinuität lebenswichtiger Funktionen und zur nationalen Sicherheit bei.*
- (10) Darüber hinaus sollten zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten angeboten werden, um rasch Liquidität zur Deckung des dringendsten Bedarfs bereitzustellen, für Investitionen in verbesserte Verteidigungsfähigkeiten *und -infrastrukturen, insbesondere durch das Einräumen von Vorrang hinsichtlich Fähigkeiten und Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck, sowie in zivile Vorsorge.* Insbesondere ist es notwendig, eine zusätzliche einmalige Vorfinanzierung in Höhe von **20 %** der Mittel vorzusehen, die gemäß *diesen* speziellen Prioritäten ┌ im Rahmen der entsprechenden politischen Ziele des EFRE und des Kohäsionsfonds vorgesehen sind; zudem sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, einen **höheren** Kofinanzierungssatz der Union ┌ anzuwenden.

(11) Aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds können innerhalb ihres jeweiligen Umfangs der Unterstützung bereits Investitionen unterstützt werden, die zu den Zielen der „Plattform für strategische Technologien für Europa“ (STEP), eingesetzt durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ beitragen, mit der die technologische Führungsrolle Europas gestärkt werden soll. Um weitere Anreize für Investitionen aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds in diesen kritischen Bereichen zu schaffen, sollte die Beschränkung des Gesamtbeitrags des EFRE und des Kohäsionsfonds zu diesen Prioritäten aufgehoben und die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, eine höhere Vorfinanzierung für entsprechende Programmänderungen zu erhalten, erweitert werden. *Die Prioritäten zur Unterstützung von Investitionen, die zu Zielen der STEP beitragen, sollen im Rahmen eines Antrags auf Programmänderung, der der Kommission bis spätestens 31. März 2025 vorgelegt wurde, die außerordentliche einmalige Vorfinanzierung erhalten, die zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Antrags Anwendung fand.* Darüber hinaus sollten die Möglichkeiten zur Finanzierung produktiver Investitionen, die zu den STEP-Zielen beitragen, in anderen Unternehmen als KMU für alle *Mitgliedstaaten und Regionen mit einem Pro-Kopf-BIP unter dem EU-27-Durchschnitt* gelten, wobei ein Schwerpunkt weiterhin auf **KMU** liegt.

¹⁰ Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).

Solche Investitionen sollten auch in Regionen möglich sein, in denen sie die industrielle Anpassung im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel erleichtern, einschließlich digitaler Kapazitäten in den Bereichen Cloud-Computing, KI und Hochleistungsrechnen und der Dekarbonisierung und Kreislauffähigkeit von Produktionsverfahren und Produkten, z. B. in der Automobilindustrie oder in energieintensiven Wirtschaftszweigen. Darüber hinaus sollte die für Investitionen, die zu den STEP-Zielen beitragen, vorgesehene Möglichkeit, produktive Investitionen in anderen Unternehmen als KMU aus dem mit der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ eingerichteten Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) zu finanzieren, auf alle Investitionen ausgeweitet werden, *wobei ein Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegt, sofern solche Investitionen unter anderem für die Umsetzung des Plans für einen gerechten Übergang und die Schaffung von Arbeitsplätzen nötig sind.*

¹¹ Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1056/oj>).

(12) Zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit, zur Beschleunigung der Energiewende und zur Förderung einer sauberen Mobilität sollten die Investitionen im Rahmen der STEP und der Infrastrukturfazilität für alternative Kraftstoffe gemäß Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² ergänzt werden, indem für den EFRE und den Kohäsionsfonds im Rahmen des politischen Ziels 2 ein neues spezifisches Ziel zur Förderung von Energieverbindungsleitungen und der damit verbundenen Leitungs-, *Verteilungs-, Speicher- und unterstützenden* Infrastruktur, *zum Schutz und zur Sicherung dieser Infrastruktur sowie zur Beschleunigung* des Aufbaus von Ladeinfrastruktur festgelegt wird. „*Unterstützende Energieinfrastruktur*“ bezieht sich auf alle Einrichtungen, Ausrüstungen und Systeme, die die Verbindungsleitung zwischen den Übertragungsnetzen der Mitgliedstaaten unterstützen, indem sie die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Speicherung von Energie ermöglichen. Um die Investitionen in diesen Bereichen zu beschleunigen, sollte für die diesem spezifischen Ziel zugewiesenen Prioritäten eine zusätzliche einmalige Vorfinanzierung in Höhe von 20 % der im Rahmen dieser Prioritäten eingeplanten Beträge gewährt werden und die Möglichkeit bestehen, einen *höheren* Kofinanzierungssatz der Union █ zu beantragen. Es wird von den Verwaltungsbehörden erwartet, dass sie bestrebt sind, nach Möglichkeit ein Höchstmaß an privaten Finanzmitteln zu mobilisieren. Diese verstärkten Investitionsanstrengungen werden energieintensiven Wirtschaftszweigen den Zugang zu stabileren und vielfältigeren Energiequellen in einem weniger fragmentierten Energiebinnenmarkt ermöglichen und ihre Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit stärken. Darüber hinaus ermöglicht die Ausweitung der Unterstützung aus dem EFRE für Dekarbonisierungsprojekte energieintensiven Wirtschaftszweigen, Innovationen mit großer Wirkung im Einklang mit den Klimazielen der Union Vorrang einzuräumen.

¹² Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU (ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1804/oj>).

(13) Wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI), d. h. Vorhaben, die große grenzüberschreitende Vorhaben unterstützen und fördern, die als wesentlich für das Wirtschaftswachstum, die Innovation und die Wettbewerbsfähigkeit der Union angesehen werden, gelten als mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn sie eine europaweite Zusammenarbeit für innovative Technologien oder gesamteuropäische Infrastrukturen ermöglichen. Um die Entwicklung neuer IPCEI und die Umsetzung der bestehenden IPCEI zu beschleunigen, sollte für Investitionen in Projekte, die an einem IPCEI beteiligt sind, das von der Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission vom 25. November 2021 mit dem Titel „Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt“ als mit dem Binnenmarkt angesehen wurde, die Unterstützung aus dem EFRE in allen Kategorien von Regionen zulässig sein. Darüber hinaus sollten für Vorhaben, die zu einem von der Kommission genehmigten IPCEI beitragen, vereinfachte Auswahlverfahren gelten.

(14) Erschwinglicher ***und nachhaltiger*** Wohnraum ist eine weitere Herausforderung, die durch den erheblichen Anstieg der Preise und Mieten in den letzten Jahren in den Vordergrund gerückt ist. ***Benachteiligte Gruppen und Familien mit niedrigem Einkommen und mittlerem Einkommen sind besonders betroffen, haben größere Schwierigkeiten beim Zugang zu Wohnraum und sind zunehmend von Obdachlosigkeit bedroht.*** Um den Mitgliedstaaten und Regionen Anreize zu bieten, innerhalb ihres jeweiligen Umfangs der Unterstützung die Investitionen aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds in den Bau und die Renovierung des Bestands an bezahlbarem, ***nachhaltigem*** Wohnraum, einschließlich Sozialwohnungen, zu verdoppeln, sollten im Rahmen verschiedener politischer Ziele neue spezifische Ziele festgelegt werden, um Flexibilität bei der Programmplanung im Zusammenhang mit Wohnungsbauvorhaben im Rahmen spezieller Prioritäten zu bieten, ***auch wenn eingeräumt werden muss, dass die Definition des Begriffs der Erschwinglichkeit je nach den Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten variieren kann.*** Solche Prioritäten sollten ***mit der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ kompatibel sein und*** die Möglichkeit beinhalten, einen ***höheren*** Kofinanzierungssatz der Union ***█*** anzuwenden und eine zusätzliche einmalige Vorfinanzierung in Höhe von ***20 %*** der eingeplanten Beträge zu erhalten, um die Belastung der öffentlichen Haushalte ***in allen Kategorien von Regionen*** zu verringern. Beispielsweise sollten bei Investitionen im Rahmen ***der Grundsätze und Werte*** des Neuen Europäischen Bauhauses diese neuen Möglichkeiten in vollem Umfang genutzt werden. Kosten, die durch die vorübergehende Anmietung von Ersatzunterkünften für die Bewohner während der Renovierung entstehen, können ebenfalls im Rahmen dieser Prioritäten förderfähig werden ***█***. In diesem Zusammenhang sollte auch die Unterstützung aus dem JTF geklärt werden.

¹³ Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L, 2024/1275, 8.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1275/oj>).

(15) Wasser spielt eine entscheidende Rolle als Ressource für die Sicherheit der Ernährungs-, Energie- und Wirtschaftssysteme. Die Rolle von Wasser als Ressource ist auch ein zentraler Aspekt für die Gewährleistung von Klimaresilienz. Angesichts der Herausforderungen, die sich aus den Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserressourcen ergeben, sollten weitere Investitionen in die Resilienz der Wasserversorgung gefördert werden. Dringend sollte die Umsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Wasser- und Meeresressourcen gefördert, die Wassereffizienz verbessert, die Wasserknappheit bekämpft und Fortschritte auf dem Weg zu einem Europa mit resilenter Wasserversorgung erzielt werden. Dies erfordert umfangreiche Investitionen, *u. a. in die Wiederverwendung von Wasser zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken, blaue Biotechnologie, Infrastruktur zur Prävention von Wasserstress und Dürre, die Einführung naturbasierter Lösungen, die ökologische Wiederherstellung von Süßwasser-Ökosystemen und eine bessere Abwasserbehandlung. Für Menschen, die in Regionen leben, die besonders von Wasserknappheit betroffen sind, kann auch Entsalzung eine zentrale Rolle für die Sicherstellung des Zugangs zu Wasser spielen, vorausgesetzt sie erfolgt entsprechend der Mitteilung der Kommission vom 4. Juni 2025 zu einer Europäischen Strategie für die Resilienz der Wasserversorgung auf nachhaltige Weise, und sollte somit ebenfalls für eine Unterstützung infrage kommen.* Daher sollte in das ■ spezifische Ziel im Rahmen des politischen Ziels 2 ein Verweis auf den sicheren Zugang zu Wasser, eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung, *einschließlich einer integrierten Wasserbewirtschaftung*, und eine resiliente Wasserversorgung aufgenommen werden, um ein proaktives, risikobasiertes Management und eine bessere Vorsorge zu ermöglichen. Für die für dieses spezifische Ziel festgelegten *neuen* speziellen Prioritäten sollte ebenfalls eine zusätzliche einmalige Vorfinanzierung in Höhe von **20 %** der eingeplanten Beträge gewährt und die Möglichkeit, einen *höheren* Kofinanzierungssatz ■ zu beantragen, eingeräumt werden, um Anreize für wichtige Investitionen in diesem Bereich zu schaffen.

Es sollte außerdem möglich sein, *Unterstützung aus dem JTF für wasserbezogene Investitionen zu gewähren, wenn mit derartigen Investitionen akuter Wasserstress bewältigt, die Klimaresilienz verstärkt und der Übergang zu einer nachhaltigen, diversifizierten lokalen Wirtschaft unterstützt werden soll, auch wenn kein unmittelbarer Zusammenhang mit Vorhaben zur Wiederherstellung von Flächen besteht.* ■

- (16) Damit die Mitgliedstaaten im Rahmen der Halbzeitüberprüfung eine sinnvolle Programmanpassung vornehmen und die Mittel auf diese neuen strategischen Prioritäten der Union konzentrieren können, sollten zusätzliche Beschränkungen aufgehoben werden. In Bezug auf die Anforderungen an die thematische Konzentration sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, die für neue strategische Prioritäten, einschließlich derjenigen, die zu den STEP-Zielen beitragen, eingeplanten Beträge auf die Beträge anzurechnen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen an die thematische Konzentration zu gewährleisten, *unabhängig davon, ob die Mitgliedstaaten die Anforderungen im Hinblick auf die thematische Konzentration auf nationaler Ebene oder auf Ebene der Regionenkategorie erfüllen.* Beim Umgang mit den Anforderungen an die thematische Konzentration sollte mit einer gewissen Flexibilität bei der Berechnung des Klimabeitrags für den EFRE und den Kohäsionsfonds gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/1060 einhergehen, wobei die allgemeinen Anforderungen des genannten Artikels einzuhalten sind. ■ Außerdem sollten die Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit erhalten, Mittel aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds auf die Mitgliedstaaten-Komponente des mit der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ eingerichteten Fonds „InvestEU“ zu übertragen, damit sie über das Finanzierungsinstrument, das im Rahmen des Programms „InvestEU“ eingerichtet wird, eingesetzt werden können.

¹⁴ Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj>).

Um schließlich eine umfassende Neuausrichtung auf die neuen strategischen Prioritäten im Rahmen der Halbzeitüberprüfung zu ermöglichen, sollte den Mitgliedstaaten mehr Zeit zugestanden werden, um ihre Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung zu ergänzen und entsprechende Programmänderungen einzureichen. Diese zusätzliche Zeit zur Neuausrichtung sollte auch für JTF-Mittel gelten, wenn sie zusammen mit Mitteln des EFRE oder des Kohäsionsfonds *oder Mitteln des mit der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ eingerichteten Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)* im Rahmen eines Programms eingesetzt werden. *Änderungen von Programmen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) werden gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ eingereicht.*

¹⁵ Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1057/oj>).

¹⁶ Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1059/oj>).

(17) Um die Durchführung der kohäsionspolitischen Programme generell zu beschleunigen und die für die Durchführung wichtiger Investitionen erforderliche Liquidität bereitzustellen, sollte eine zusätzliche einmalige Vorfinanzierung für den EFRE und den Kohäsionsfonds für Programme sowohl im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ als auch im Rahmen des Interreg gezahlt werden, wenn die Neuprogrammierung einen erheblichen Teil des Gesamtprogramms betrifft. Angesichts der negativen Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sollte der Vorfinanzierungssatz für bestimmte Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende Regionen auf NUTS-2-Ebene betreffen, weiter erhöht werden. Um im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Anreize für eine Programmanpassung und Neuausrichtung auf wichtige Prioritäten zu schaffen, sollte die zusätzliche einmalige Vorfinanzierung nur dann zur Verfügung stehen, wenn ein bestimmter Schwellenwert für die Umschichtung von Mitteln zugunsten spezieller entscheidender Prioritäten erreicht ist.

- (18) Um dem Zeitaufwand für die Neuausrichtung der Investitionen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Rechnung zu tragen und eine optimale Nutzung der verfügbaren Mittel zu ermöglichen, sollten für Programme, bei denen eine Umschichtung von Mitteln zugunsten strategischer Prioritäten im Rahmen der Halbzeitüberprüfung erfolgt, der Stichtag für die Berücksichtigung von förderfähigen Ausgaben und die Vorschriften für die Aufhebung der Mittelbindungen angepasst werden. ***Unter Berücksichtigung*** der negativen Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sollte es auch möglich sein, einen ***höheren Satz*** für die Kofinanzierung ***█*** auf Prioritäten von Programmen im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende Regionen auf NUTS-2-Ebene betreffen, anzuwenden, ***wobei der Notwendigkeit eines rechtzeitigen Abschlusses der Programme, der rechtzeitigen Einleitung neuer Programme und der vollständigen Ausschöpfung der Programmmitte gebührend Rechnung zu tragen ist.***
- (19) Die Halbzeitüberprüfung sollte auch dazu genutzt werden, die entscheidende Rolle der Städte ***und funktionalen Stadtgebiete*** bei der Verwirklichung vieler Ziele der Union zu stärken, indem den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, ***in enger Zusammenarbeit mit den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten und des Anwendungsbereichs der Kohäsionspolitik***, Finanzmittel aus dem EFRE neu zuzuweisen, um die in Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/1058 vorgesehene Europäische Stadtinitiative zu stärken. Um die Umsetzung zentraler innovativer Maßnahmen, die im Rahmen der Europäischen Stadtinitiative ermittelt wurden, zu erleichtern, sollte für diese Maßnahmen ein vereinfachtes Auswahlverfahren für eine Unterstützung durch kohäsionspolitische Programme gelten. Damit mehr Flexibilität bei der Verwendung der Mittel besteht, sollten die Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit erhalten, EFRE-Mittel aus ihren Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ auf das in Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/1058 vorgesehene Instrument für Interregionale Innovationsinvestitionen umzuschichten.

- (20) Um die Durchführung zu vereinfachen und die Investitionen zu beschleunigen, sollten weitere gezielte Änderungen am Rechtsrahmen für die Nutzung des JTF vorgenommen werden. Insbesondere sollte die Möglichkeit eines vereinfachten Auswahlverfahrens für Vorhaben, denen ein Exzellenzsiegel zuerkannt wurde, auf den JTF ausgeweitet werden. Darüber hinaus sollten die Beschränkungen für die Überarbeitung der Zielvorgaben aufgehoben werden, um die notwendige Flexibilität vor dem Hintergrund sich ändernder Umsetzungsbedingungen zu gewährleisten.
- (21) *Um die Mitgliedstaaten bei ihrer zügigen und ordnungsgemäßen Neuausrichtung zu unterstützen, sollte die Kommission den Verwaltungsbehörden zeitnah präzise technische Klarstellungen und Unterstützung zur Verfügung stellen, u. a. durch ein strukturiertes System, indem sie technische, rechtliche und verfahrenstechnische Fragen, insbesondere in Bezug auf die durch diese Verordnung eingeführten Maßnahmen, beantwortet.*
- (22) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich durch Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1058 und (EU) 2021/1056 Investitionen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung neu auf kritische Prioritäten auszurichten und die politische Umsetzung zu vereinfachen und zu beschleunigen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (23) Die Verordnungen (EU) 2021/1058 und (EU) 2021/1056 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (24) Angesichts der dringenden Notwendigkeit, vor dem Hintergrund der drängenden geopolitischen Herausforderungen entscheidende Investitionen insbesondere in die Verteidigungsfähigkeit zu ermöglichen, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EU) 2021/1058

Die Verordnung (EU) 2021/1058 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) In Buchstabe a wird folgende Ziffer angefügt:

„vii) Ausbau der industriellen Kapazitäten zur Förderung █ von Verteidigungsfähigkeiten, *wobei Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck Vorrang eingeräumt wird.*“

ii) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

(1) Ziffer v erhält folgende Fassung:

„v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung, *einschließlich einer integrierten Wasserbewirtschaftung*, und einer resilienten Wasserversorgung;“

(2) Folgende Ziffern werden angefügt:

„xi) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem *und nachhaltigem* Wohnraum █ ;

xii) Förderung von Energieverbindungsleitungen und der damitverbundenen *Leitungs-, Verteilungs-, Speicher- und Unterstützungsinfrastruktur sowie der Schutz kritischer Energieinfrastrukturen* und Aufbau einer Ladeinfrastruktur.“

- iii) In Buchstabe c wird folgende Ziffer angefügt:
- „iii) Entwicklung *widerstandsfähiger Verteidigungsinfrastrukturen*, wobei solchen mit doppeltem Verwendungszweck Vorrang eingeräumt wird, auch zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union, sowie *Stärkung der zivilen Vorsorge*.“
- iv) In Buchstabe d wird folgende Ziffer angefügt:
- „vii) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem *und nachhaltigem* Wohnraum █ .“
- v) In Buchstabe e Unterabsatz 1 werden folgende Ziffern und angefügt:
- „iii) Förderung einer integrierten territorialen Entwicklung durch den Zugang zu erschwinglichem *und nachhaltigem* Wohnraum █ in allen Arten von Gebieten;
- iv) *Sicherstellung der zivilen Vorsorge in allen Arten von Gebieten.*“

vi) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Vorhaben, die im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c Ziffer iii ***zur Förderung der militärischen Mobilität*** unterstützt werden, konzentrieren sich nach Möglichkeit vorrangig auf einen oder mehrere der vier vorrangigen Korridore für die militärische Mobilität, die von den Mitgliedstaaten in Anhang II des vom Rat am 18. März 2025 angenommenen Dokuments „Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“ festgelegt wurden. Unterstützte Vorhaben, die Teil dieser Korridore sind, müssen die Infrastrukturanforderungen erfüllen, die in Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates* festgelegt sind.

* Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1153/oj>).“

b) Absatz 1a Unterabsätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Mittel im Rahmen des spezifischen Ziels, auf das in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix verwiesen wird, werden im Rahmen spezieller Prioritäten programmiert, die dem entsprechenden politischen Ziel entsprechen.

Sofern der Kommission eine Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird, zahlt die Kommission **20 %** der Zuweisung für solche spezielle Prioritäten gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche einmalige Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 bzw. Artikel 51 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates^{*}.

Wurden solche spezifischen Prioritäten in eine der Kommission bis zum 31. März 2025 vorgelegte Programmänderung aufgenommen, so zahlt die Kommission gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung eine außerordentliche einmalige Vorfinanzierung in Höhe von 30 % der Mittelzuweisung für diese Prioritäten. Diese außerordentliche einmalige Vorfinanzierung wird innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung gezahlt.

* Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1059/oj>).“

c) Der folgende Absatz wird eingefügt:

„(1c) Die Mittel im Rahmen der spezifischen Ziele, auf die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffern v, xi und xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e **Ziffern** iii **und iv** verwiesen wird, werden im Rahmen spezieller Prioritäten programmiert, die dem entsprechenden politischen Ziel entsprechen.

Sofern der Kommission eine Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird, zahlt die Kommission **20 %** der Zuweisung für solche spezielle Prioritäten gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche Vorfinanzierung zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 **und gemäß Artikel 51 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1059**. Die außerordentliche einmalige Vorfinanzierung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung.

Gemäß Artikel 90 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der als außerordentliche einmalige Vorfinanzierung gezahlte Betrag spätestens mit dem abschließenden Geschäftsjahr von der Kommission verrechnet.

Gemäß Artikel 90 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden jegliche durch diese außerordentliche einmalige Vorfinanzierung erwirtschaftete Zinsen für das betreffende Programm auf dieselbe Art verwendet wie die Mittel aus dem EFRE ***oder dem Kohäsionsfonds*** und fließen in die Rechnungslegung für das abschließende Geschäftsjahr ein.

Gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 kann diese außerordentliche einmalige Vorfinanzierung nicht ausgesetzt werden.

Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 schließt die Vorfinanzierung, die bei der Berechnung von Beträgen zu berücksichtigen ist, für die die Mittelbindung aufzuheben ist, jede geleistete außerordentliche einmalige Vorfinanzierung mit ein.

Abweichend von Artikel 112 ***Absätze 3 und 4*** der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für spezielle Prioritäten, die zur Unterstützung der spezifischen Ziele nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffern v, xi und xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffern iii ***und iv*** dieses Artikels festgelegt wurden, ***um 10 Prozentpunkte über den anwendbaren Kofinanzierungssatz hinaus angehoben, jedoch höchstens auf 100 %.***“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Aus dem Kohäsionsfonds werden die PZ 2 und 3 unterstützt, einschließlich der spezifischen Ziele gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffern x, xi und xii und Buchstabe c Ziffer iii dieses Artikels, sofern dies mit dem in den Artikeln 6 und 7 festgelegten Umfang der Unterstützung im Einklang steht.“ □

e) *Folgender Absatz wird angefügt:*

„(5) Abweichend von Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die betreffenden Mitgliedstaaten bei Vorhaben, die im Rahmen der in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer vii und Buchstabe c Ziffer iii dieses Artikels genannten spezifischen Ziele unterstützt werden, nicht zur Offenlegung der Daten zu diesen Vorhaben verpflichtet, wenn eine solche Offenlegung gemäß Artikel 69 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission, bevor sie das betreffende Vorhaben zur Unterstützung auswählen. Dieser Unterabsatz berührt nicht das Recht der Kommission und des Europäischen Rechnungshofs auf Zugang zu Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit Überprüfungen und Prüfungen erforderlich sind, sowie die Pflicht des Europäischen Parlaments, gemäß Artikel 14 EUV die politische Kontrolle auszuüben und gemäß Artikel 319 AEUV die Ausführung des Haushaltsplans der Union zu überwachen.

Die Begünstigten unterliegen nicht den Anforderungen gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben c, d und e der Verordnung (EU) 2021/1060 für Vorhaben im Zusammenhang mit den in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii und Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii genannten spezifischen Zielen, wenn die Offenlegung von Informationen über die Unterstützung oder die Organisation einer Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme gemäß Artikel 69 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung nicht erforderlich ist.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament mindestens einmal jährlich unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeitsanforderungen über die Zahl der Vorhaben, die Gegenstand der Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 2 sind, sowie ihre Gesamtkosten in aggregierter Form.“

(2) Artikel 4 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die Anforderungen an die thematische Konzentration gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels sind während des gesamten Programmplanungszeitraums einzuhalten, auch wenn EFRE-Zuweisungen zwischen Prioritäten eines Programms oder zwischen Programmen übertragen werden, sowie zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/1060. Reicht ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Änderung eines Programms gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 ein, so können Beträge, die für die spezifischen Ziele gemäß **Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1** Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix der vorliegenden Verordnung sowie für die spezifischen Ziele gemäß **Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1** Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffern v, xi und xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e **Ziffern iii und iv** der vorliegenden Verordnung eingeplant sind, entweder auf die für PZ 1 oder PZ 2 erforderlichen Beträge angerechnet oder auf beide aufgeteilt werden.

Erfüllt ein Mitgliedstaat die Anforderungen an die thematische Konzentration auf Ebene der Regionenkategorie, so können Beträge, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix sowie für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer vii, Buchstabe b Ziffern v, xi und xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffern iii und iv eingeplant sind und die Schwellenwerte für die thematische Konzentration für eine Regionenkategorie überschreiten, auf die Schwellenwerte für die thematische Konzentration in anderen Regionenkategorien innerhalb desselben politischen Ziels angerechnet werden.

Dieser Absatz findet nur dann Anwendung, wenn Mittelzuweisungen für die dort genannten spezifischen Ziele von stärker entwickelten Regionen oder Übergangsregionen auf weniger entwickelte Regionen und von stärker entwickelten Regionen auf Übergangsregionen übertragen werden.“

(3) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) wenn sie *in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen sowie in stärker entwickelten Regionen von Mitgliedstaaten, deren auf der Grundlage der Unionsdaten für den Zeitraum 2015-2017 berechnetes durchschnittliches Pro-Kopf-BIP gemessen in Kaufkraftstandards unter dem Durchschnitt der EU-27 liegt*, zu den in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffern vi und vii genannten spezifischen Zielen des PZ 1 oder zu dem in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer ix genannten spezifischen Ziel des PZ 2 beitragen, *wobei der Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegt*;“

(2) Folgende Buchstaben werden angefügt:

„f) wenn sie zu einem wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse beitragen, das von der Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission vom 25. November 2021 mit dem Titel „Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt“ als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen wurde, wobei der Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegt;

- g) wenn sie *in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen sowie in stärker entwickelten Regionen von Mitgliedstaaten, deren auf der Grundlage der Unionsdaten für den Zeitraum 2015-2017 berechnetes durchschnittliches Pro-Kopf-BIP gemessen in Kaufkraftstandards unter dem Durchschnitt der EU-27 liegt*, die industrielle Anpassung im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung von Produktionsverfahren und Produkten erleichtern, *wobei der Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegt*;
- ii) Unterabsatz 2 *erhält folgende Fassung*:
- „Unterabsatz 1 Buchstaben e und g finden auf Interreg-Programme Anwendung, deren geografische Abdeckung innerhalb der Union ausschließlich die dort genannten Kategorien von Regionen umfasst.“*

b) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(10) Zusätzlich zu den in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Möglichkeiten können die Mitgliedstaaten mit Zustimmung der betreffenden Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten-Komponente des Fonds „InvestEU“ Mittel aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds zuweisen, um sie über das Finanzierungsinstrument, das im Rahmen des Programms „InvestEU“ eingerichtet wird, einzusetzen. Diese Beiträge unterliegen *entweder* den in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Verfahren und werden auf die in dem genannten Artikel festgelegten Obergrenzen angerechnet *oder werden kumulativ berechnet, sofern der Gesamtbetrag der Übertragungen 50 Mio. EUR nicht überschreitet*. Mittel, die durch als Beitrag an das InvestEU-Finanzinstrument gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 geleistete Beträge generiert wurden oder ihnen zuzuschreiben sind, werden den Mitgliedstaaten gemäß der Beitragsvereinbarung zur Verfügung gestellt und für Unterstützung im Rahmen desselben Ziels oder derselben Ziele in Form von Finanzierungsinstrumenten oder Haushaltsgarantien verwendet.

(11) Zusätzlich zu den in Artikel 73 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgesehenen Möglichkeiten kann die Verwaltungsbehörde für Vorhaben, die unmittelbar an einem wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse beteiligt sind, das von der Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission vom 25. November 2021 mit dem Titel „Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt“ als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen wurde, beschließen, eine Unterstützung unmittelbar aus dem EFRE zu gewähren, sofern diese Vorhaben die in Artikel 73 Absatz 2 Buchstaben a, b und g der Verordnung (EU) 2021/1060 genannten Anforderungen erfüllen. ■

* Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj>).“

(4) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 7a

Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung und den damit verbundenen Flexibilitätsregelungen

(1) Die Kommission zahlt im Jahr 2026 ***1,5 %*** der gesamten Unterstützung aus dem EFRE, dem Kohäsionsfonds ***und dem mit der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates**** eingerichteten ***Fonds für einen gerechten Übergang (JTF)*** gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als zusätzliche einmalige Vorfinanzierung. Dieser Prozentsatz der zusätzlichen einmaligen Vorfinanzierung wird für Programme des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf ***9,5 %*** angehoben, sofern sich das Programm nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstreckt. Sind jedoch an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende Regionen des NUTS-II-Niveaus nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, so findet der höhere Prozentsatz auch auf diese Programme Anwendung.

- (2) Die zusätzliche einmalige Vorfinanzierung gemäß Absatz 1 dieses Artikels findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens **10 %** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten genehmigt wurden, die für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern vi und vii, Buchstabe b Ziffern v, ix, xi und xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e **Ziffern iii und iv** festgelegt wurden, sofern der Antrag auf Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird (im Folgenden „Schwellenwert von 10 %“).

Die folgenden Umschichtungen innerhalb desselben Programms werden ebenfalls auf den Schwellenwert von 10 % angerechnet:

- a) *Umschichtungen aus dem ESF+ zugunsten einer oder mehrerer in den gemäß Artikeln 12a, 12c und 12d der Verordnung (EU) 2021/1057 festgelegten speziellen Prioritäten im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung;*
- b) *Umschichtungen aus dem JTF zugunsten von speziellen Prioritäten, die zur Unterstützung von Investitionen, die zu den STEP-Zielen beitragen, oder zur Förderung des Zugangs zu erschwinglichem und nachhaltigem Wohnraum gemäß der Verordnung (EU) 2021/1056 festgelegt wurden, im Zusammenhang mit der Halbzeitüberprüfung;*

- c) *Umschichtungen aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds zugunsten der speziellen Prioritäten für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffer vi und Buchstabe b Ziffer ix dieser Verordnung, Umschichtungen aus dem ESF+ zugunsten gemäß Artikel 12a der Verordnung (EU) 2021/1057 festgelegter spezieller Prioritäten oder Umschichtungen aus dem JTF zugunsten spezieller Prioritäten, die zur Unterstützung von Investitionen festgelegt wurden, die zu den STEP-Zielen beitragen, wenn diese Umschichtungen im Rahmen von Programmänderungen vor der Halbzeitüberprüfung genehmigt wurden;*
- d) *Umschichtungen aus dem EFRE oder dem Kohäsionsfonds zugunsten von Prioritäten, die für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer v festgelegt wurden, wenn diese Umschichtungen im Rahmen von Programmänderungen nach dem 1. Januar 2025 genehmigt wurden.*

- (3) *Die folgenden Mittel werden zum Zweck der Berechnung des Betrags, der dem Schwellenwert von 10 % entspricht, nicht berücksichtigt:*
- a) *Mittel aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2021/1056;*
 - b) *die zusätzlichen Mittel für die Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/1060;*
 - c) *die Mittel, die zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet wurden, die gemäß Artikel 12b der Verordnung (EU) 2021/1057 oder im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer x der vorliegenden Verordnung zur Unterstützung der Reaktion auf Naturkatastrophen festgelegt wurden.*
- (4) Die einem Mitgliedstaat geschuldete zusätzliche einmalige Vorfinanzierung, die sich aus Programmänderungen infolge einer Umschichtung zugunsten der Prioritäten gemäß Absatz 2 dieses Artikels ergibt, wird bei der Berechnung der aufzuhebenden Mittelbindungen gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) 2021/1060 als im Jahr 2025 getätigte Zahlung berücksichtigt, sofern der Antrag auf Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

- (5) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist der Stichtag für die Berücksichtigung von förderfähigen Ausgaben **█** und die Aufhebung von Mittelbindungen der 31. Dezember 2030, wenn Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens **10 %** der Finanzmittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer der **in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten** speziellen Prioritäten umgeschichtet werden.
- (6) *Verfügt ein Mitgliedstaat nur über ein Programm, das sein gesamtes Hoheitsgebiet abdeckt und wird dieses Programm aus dem EFRE, dem Kohäsionsfonds, dem ESF+ und dem JTF finanziert, so findet die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 5 Anwendung, wenn mindestens 7 % der Finanzmittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet werden, die für die in Absatz 2 genannten spezifischen Ziele festgelegt wurden.*

- (7) Bei den in den Absätzen 5 und 6 dieses Artikels genannten Programmen, für die in der Verordnung (EU) 2021/1060 oder in den fondsspezifischen Verordnungen der Stichtag für die Anwendung der Anforderungen hinsichtlich des Leistungsrahmens, der Finanzverwaltung, der Berichterstattung und der Evaluierung festgelegt ist, gilt dieser Tag als Bezug auf dasselbe Datum des Folgejahres. Dariüber hinaus gilt für solche Programme abweichend von Artikel 2 Nummer 29 der Verordnung (EU) 2021/1060 der Zeitraum vom 1. Juli 2030 bis zum 30. Juni 2031 als letztes Geschäftsjahr.
- (8) Die Mitgliedstaaten können in Anträgen auf Programmänderungen, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 eingereicht werden, die Umschichtung von EFRE-Mitteln, die im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ eingeplant sind, auf die Europäische Stadtinitiative und auf die Instrumente für Interregionale Innovationsinvestitionen beantragen, die in Artikel 12 bzw. Artikel 13 dieser Verordnung genannt werden. Umgeschichtete Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Solche Umschichtungen gelten nicht als Übertragungen im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2021/1060.
- (9) Gemäß Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/1060 können Anträge auf Programmänderungen zur Umschichtung von Mitteln im Rahmen der Halbzeitüberprüfung erst nach Genehmigung durch den Begleitausschuss eingereicht werden. Betrifft eine solche Umschichtung Mittel, die gemäß Artikel 28 der genannten Verordnung programmiert wurden, so erfolgt sie nach Konsultation der zuständigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Einklang mit dem Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften.

(10) Abweichend von Artikel 112 *Absätze 3 und 4* der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz für die Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die sich auf eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen erstrecken, *um 10 Prozentpunkte über den anwendbaren Kofinanzierungssatz hinaus angehoben, wobei er 100 % nicht überschreiten darf.* Der höhere Kofinanzierungssatz findet nicht auf Programme Anwendung, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese NUTS-2-Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken.

Die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes vorgesehene Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn Umschichtungen von mindestens **10 %** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer in *Absatz 2 des vorliegenden Artikels* genannter spezieller Prioritäten genehmigt wurden, sofern der Antrag auf Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

- (11) Zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm können die Mitgliedstaaten bis zum **31. Dezember 2025** erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen **bei der Kommission** einreichen, wobei die spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a Ziffern vi und vii, Buchstabe b Ziffern v, ix, xi und xii, Buchstabe c Ziffer iii, Buchstabe d Ziffer vii und Buchstabe e Ziffern iii und iv zu berücksichtigen sind. Die in Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen finden Anwendung.
- (12) Übersteigt der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 genannte Beitrag des Kohäsionsfonds zum Klimaschutz den Zielwert von 37 % seiner Gesamtmittelzuweisung, so kann der über dieses Beitragsziel hinausgehende Betrag bei der Berechnung des Beitrags des EFRE zum Klimaschutz berücksichtigt werden, damit das Beitragsziel von 30 % seiner Gesamtmittelzuweisung erreicht wird. Die Beträge, die über das Klimaschutzbeitragsziel des EFRE von 30 % seiner Gesamtmittelzuweisung hinausgehen, können bei der Berechnung des Beitrags des Kohäsionsfonds zum Klimaschutz berücksichtigt werden.

* Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1056/oj>).“

(5) In Artikel 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Innovative Maßnahmen, die im Zuge einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der Europäischen Stadtinitiative bewertet wurden und den Mindestqualitätsanforderungen dieser Aufforderung entsprechen, die jedoch aufgrund von Haushaltszwängen nicht finanziert werden können, können von der Kommission mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnet werden.

Für die Zwecke des Exzellenzsiegels gilt die Europäische Stadtinitiative als eine andere Unionsquelle, die sich von den gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1060 durchgeführten und ausgearbeiteten Programmen unterscheidet.“

(6) In Anhang I wird Tabelle 1 wie folgt geändert:

a) Unter dem politischen Ziel 1 wird die folgende Zeile angefügt:

	„vii) Ausbau der industriellen Kapazitäten zur Förderung von Verteidigungsfähigkeiten, <i>wobei Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck Vorrang eingeräumt wird</i>	Alle zu den spezifischen Zielen i oder aufgeführten RCO. RCO 128 – Unternehmen, die in erster Linie in Verbindung mit der Förderung von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und Verteidigungsfähigkeiten (RearmEU) unterstützt werden – Unternehmen	Alle zu den spezifischen Zielen i oder aufgeführten RCO.“
--	--	--	---

;

- b) Unter dem politischen Ziel 2 erhält die Zeile für das spezifische Ziel v folgende Fassung:

	<p>„v) Förderung eines sicheren Zugangs zu Wasser, einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung, einschließlich einer integrierten Wasserbewirtschaftung, und einer resilienten Wasserversorgung</p>	<p>RCO 30 — neuer ausgebauter für Verteilungssysteme der Wasserversorgung km</p> <p>RCO 31 — neuer ausgebauter für die Abwassersammlung – km</p> <p>RCO 32 – neue oder ausgebauten Kapazität – Einwohneräquivalent</p>	<p>Länge oder Rohre die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen Personen</p> <p>RCR 42 –</p> <p>Bevölkerung, die zumindest an die sekundäre öffentliche Abwasserbehandlung angeschlossen ist Personen</p> <p>RCR 43 – für die Wasserverluste in den Verteilungssystemen der öffentlichen Wasserversorgung Kubikmeter pro Jahr“</p>	<p>RCR 41 – Bevölkerung, die eine verbesserte öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist Personen</p>
--	---	--	---	---

;

c) Unter dem politischen Ziel 2 werden die folgenden Zeilen angefügt:

	<p>RCO 18 – Erschwingliche und nachhaltige Wohnungen mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz – Wohnungen</p> <p>„xi) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem und nachhaltigem Wohnraum</p>	<p>RCR 26 – jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: erschwingliche und nachhaltige Wohnungen, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere) – MWh/Jahr</p> <p>RCO 65 – Kapazität neuer oder modernisierter erschwinglicher und nachhaltiger Wohnungen und Sozialwohnungen</p> <p>Personen</p>	<p>RCR 29 – geschätzte Treibhausgasemissionen – Tonnen CO₂-Äq./Jahr</p> <p>RCR 67 – Nutzer von neuen oder modernisierten erschwinglichen und nachhaltigen Wohnungen und Sozialwohnungen pro Jahr – Nutzer/Jahr</p>
--	---	---	--

	<p>xii) Förderung von RCO 59 – Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (Tank- und der damit verbundenen/Aufladestationen)</p> <p><i>Leitungs-, Verteilungs-, Speicher- und Unterstützungsinfrastruktur sowie Schutz kritischer Energieinfrastrukturen und Aufbau einer Ladeinfrastruktur</i></p>	<p>RCO 131 – Energiefernleitungen oder Verteilungsnetzleitungen und Verbindungsleitungen – neu gebaut oder verbessert</p> <p><i>RCO 105 – Lösungen für die Stromspeicherung“</i></p>
--	--	--

;

- d) Unter dem politischen Ziel 3 wird die folgende Zeile angefügt:

		Alle zu den spezifischen Zielen i oder ii aufgeführten RCO „iii) Entwicklung widerstandsfähiger Verteidigungsinfrastrukturen, <i>wobei solchen mit einem doppelten Verwendungszweck Vorrang eingeräumt wird, auch zur Förderung der militärischen Mobilität in der Union, und Stärkung der zivilen Vorsorge</i>	Alle für die spezifischen Ziele i oder ii aufgeführten RCR“
--	--	---	---

;

- e) Unter dem politischen Ziel 4 wird die folgende Zeile angefügt:

		RCO 18 – <i>erschwingliche und nachhaltige</i> Wohnungen mit <i>und nachhaltige</i> Gesamtenergieeffizienz – Wohnungen	RCR 26 – jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: erschwingliche Wohnungen, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere) – MWh/Jahr
„vii) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem und nachhaltigem Wohnraum ■	RCO 65 – Kapazität neuer oder modernisierter Sozialwohnungen oder erschwinglicher nachhaltiger Wohnungen Personen ■	RCR 29 – geschätzte Treibhausgasemissionen – Tonnen CO ₂ -Äq./Jahr	RCR 67 – Nutzer von neuen oder modernisierten erschwinglichen und nachhaltigen Wohnungen und Sozialwohnungen pro Jahr – Nutzer/Jahr“

;

f) Unter dem politischen Ziel 5 wird die folgende Zeile angefügt:

	<p>„iii) Förderung einer integrierten territorialen Entwicklung durch den Zugang zu erschwinglichem und nachhaltigem Wohnraum [in allen Arten von Gebieten</p>	<p>RCO 18 – Erschwingliche und nachhaltige Wohnungen mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz – Wohnungen</p> <p>RCO 65 – Kapazität neuer modernisierter erschwinglicher nachhaltiger Wohnungen Sozialwohnungen Personen [</p>	<p>RCR 26 – jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: <i>erschwingliche Wohnungen, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere</i>) – MWh/Jahr</p> <p>RCR 29 – geschätzte Treibhausgasemissionen und – Tonnen CO₂-Äq./Jahr</p> <p>RCR 67 – Nutzer von neuen modernisierten erschwinglichen nachhaltigen Wohnungen und Sozialwohnungen pro Jahr – Nutzer/Jahr“</p>
--	--	---	---

Artikel 2
Änderung der Verordnung (EU) 2021/1056

Die Verordnung (EU) 2021/1056 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

(i) *Buchstabe f erhält folgende Fassung:*

„(f) *Investitionen in intelligente und nachhaltige lokale Mobilität, einschließlich der Dekarbonisierung des lokalen Verkehrssektors und seiner Infrastruktur sowie der Einrichtung von Ladeinfrastrukturen;*“

(ii) *Buchstabe i erhält folgende Fassung:*

„(i) *Investitionen in die Sanierung und Dekontaminierung von Industriebrachen, die Wiederherstellung der Wasserqualität und von Flächen, erforderlichenfalls einschließlich grüner Infrastruktur, und Umwidmungsprojekte, wobei das Verursacherprinzip berücksichtigt wird;*“

(iii) *Die folgenden Buchstaben werden angefügt:*

„(p) Förderung des Zugangs zu erschwinglichem **und nachhaltigem** Wohnraum █ ;

(q) *Unterstützung von Energiespeichersystemen als Beitrag zur Dekarbonisierung der regionalen Wirtschaft und zur Integration erneuerbarer Energien in das Netz.“*

- b) *Unterabsatz 2 wird gestrichen;*
- c) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Aus dem JTF können auch produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU unterstützt werden, wobei ein Schwerpunkt weiterhin auf KMU liegt **█**. Solche Investitionen sind nur dann förderfähig, *wenn sie für die Umsetzung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang erforderlich sind, ihre Unterstützung für die Schaffung von Arbeitsplätzen in dem ermittelten Gebiet notwendig ist und* sie nicht zu einer Standortverlagerung im Sinne von Artikel 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 führen. Die Bereitstellung einer solchen Unterstützung erfordert keine Überarbeitung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang, falls diese Überarbeitung ausschließlich mit der Lückenanalyse verbunden wäre. *In Bezug auf Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beitragen*, werden Lehrstellen und Arbeitsplätze sowie schulische oder berufliche Ausbildungen für neue Kompetenzen beim Auswahlverfahren berücksichtigt.“

d) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„In Bezug auf Vorhaben, denen ein Exzellenzsiegel im Sinne von Artikel 2 Nummer 45 der Verordnung (EU) 2021/1060 verliehen wurde, und Vorhaben, die unmittelbar an einem wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse beteiligt sind, das von der Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission vom 25. November 2021 mit dem Titel „Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt“ als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen wurde, kann die Verwaltungsbehörde beschließen, eine Unterstützung unmittelbar aus dem JTF zu gewähren, sofern diese Vorhaben zu dem in Artikel 2 dieser Verordnung genannten spezifischen Ziel sowie zur Umsetzung der territorialen Pläne für einen gerechten Übergang beitragen.“ ▀

(2) In Artikel 10 *werden folgende Absätze* angefügt:

„(5) Wenn Mittel aus dem JTF als Prioritäten in einem Programm eingeplant sind, bei dem auch Mittel aus dem EFRE, **dem ESF+** oder dem Kohäsionsfonds verwendet werden, können die Mitgliedstaaten zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm **bis zum 31. Dezember 2025** erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen **bei der Kommission** einreichen, wobei die spezifischen Ziele **und unterstützten Tätigkeiten**, die mit der Verordnung (EU) .../...*⁺ eingeführt wurden, zu berücksichtigen sind. Die in Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen finden Anwendung.

Für ein solches Programm kann gegebenenfalls die in Artikel 7a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1058 genannte zusätzliche einmalige Vorfinanzierung in Anspruch genommen werden.

Gilt für ein solches Programm gemäß Artikel 7a der Verordnung (EU) 2021/1058 ein späterer Stichtag für die Berücksichtigung von förderfähigen Ausgaben **■** und die Aufhebung von Mittelbindungen, so findet dieser spätere Stichtag auch auf die JTF-Mittel Anwendung.

⁺ Amtsblatt: Bitte die Nummer der vorliegenden Änderungsverordnung einfügen.

- (6) *Werden JTF-Mittel in einem spezifischen Programm vorgesehen, so können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe p dieser Verordnung spezielle Prioritäten festlegen, um Investitionen zu unterstützen, die zu den STEP-Zielen oder zur Förderung des Zugangs zu erschwinglichem Wohnraum beitragen.*

Werden mindestens 10 % der Finanzmittel des Programms einer oder mehreren der in Unterabsatz 1 genannten speziellen Prioritäten neu zugewiesen, so zahlt die Kommission im Jahr 2026 1,5 % der gesamten Unterstützung aus dem JTF für das Programm als außerordentliche einmalige Vorfinanzierung. Darüber hinaus werden Umschichtungen für spezielle Prioritäten zur Unterstützung von Investitionen, die zu den STEP-Zielen beitragen, die bei Programmänderungen vor der Halbzeitüberprüfung genehmigt wurden, ebenfalls auf den Schwellenwert von 10 % angerechnet. Die in Artikel 4 genannten Mittel aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union werden zum Zweck der Berechnung des Betrags, der 10 % der Finanzmittel des Programms entspricht, nicht berücksichtigt.

Die einem Mitgliedstaat geschuldeten Vorfinanzierungen, die sich aus Programmänderungen infolge einer Umschichtung zugunsten der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Prioritäten ergibt, wird bei der Berechnung der aufzuhebenden Mittelbindungen gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) 2021/1060 als im Jahr 2025 getätigten Zahlungen berücksichtigt, sofern der Antrag auf Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist der Stichtag für die Berücksichtigung von förderfähigen Ausgaben und die Aufhebung von Mittelbindungen der 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens 10 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten gemäß Unterabsatz 2 dieses Absatzes umgeschichtet werden.

Ist in der Verordnung (EU) 2021/1060 der Stichtag für die Anwendung des Leistungsrahmens, der Finanzverwaltung, der Berichterstattung und der Evaluierung festgelegt, so ist dieser für die betreffenden Programme als Bezugnahme auf dasselbe Datum im darauffolgenden Jahr zu verstehen. Darüber hinaus gilt für die betreffenden Programme abweichend von Artikel 2 Nummer 29 der Verordnung (EU) 2021/1060 der Zeitraum vom 1. Juli 2030 bis zum 30. Juni 2031 als letztes Rechnungsjahr.

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 für jedes Programm vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung können die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2025 erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen bei der Kommission einreichen, wobei die mit der Verordnung (EU) .../...⁺ eingeführten geförderten Tätigkeiten zu berücksichtigen sind. Die in Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen finden Anwendung.

^{*} Verordnung (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über ... (Abl. ...).“

⁺ Amtsblatt: Bitte die Nummer der vorliegenden Änderungsverordnung einfügen und die Nummer, das Datum und die Amtsblattfundstelle in die entsprechende Fußnote einfügen.

(3) Artikel 11 Absatz 2 *Buchstaben h und i erhalten folgende Fassung:*

„h) bei Förderung produktiver Investitionen in andere Unternehmen als KMU, eine indikative Liste der zu unterstützenden Vorhaben und Unternehmen und eine Begründung der Notwendigkeit einer solchen Unterstützung, einschließlich – sofern für die Beurteilung einer staatlichen Beihilfe erforderlich – mittels einer Lückenanalyse, aus der hervorgeht, dass der erwartete Verlust von Arbeitsplätzen die erwartete Zahl der ohne die Investition geschaffenen Arbeitsplätze übersteigen würde;

i) bei zu leistender Förderung von Investitionen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind, eine Liste der zu unterstützenden Vorhaben und eine Begründung dafür, dass sie zum Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft und zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen unterhalb der entsprechenden Richtwerte für die kostenfreie Zuteilung gemäß der Richtlinie 2003/87/EG führen und dass diese Vorhaben für den Schutz einer erheblichen Zahl von Arbeitsplätzen erforderlich sind;“

(4) Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Outputindikatoren werden die Ausgangswerte auf Null gesetzt. Die für 2024 festgelegten Etappenziele und die für 2029 festgelegten Sollvorgaben sind kumulativ.“

- (5) *In Anhang II erhält der Text unter Nummer 2.4, der auf Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe h verweist, folgende Fassung:*

„Nur auszufüllen, wenn produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU gefördert werden:

– eine indikative Liste der zu unterstützenden Vorhaben und Unternehmen und eine Begründung der Notwendigkeit einer solchen Unterstützung, einschließlich – sofern für die Beurteilung einer staatlichen Beihilfe erforderlich – mittels einer Lückenanalyse, aus der hervorgeht, dass der erwartete Verlust von Arbeitsplätzen die erwartete Zahl der ohne die Investition geschaffenen Arbeitsplätze übersteigen würde

Diesen Abschnitt im Zuge der Überarbeitung der territorialen Pläne für den gerechten Übergang aktualisieren oder ausfüllen; dies ist abhängig von der Entscheidung, eine solche Unterstützung zu gewähren“

(6) *In Anhang III wird folgende Zeile angefügt:*

<p><i>„RCO 18 – Erschwingliche und nachhaltige Wohnungen mit verbesserter Energieeffizienz – Wohnungen RCO 65 – Kapazität neuer oder modernisierter erschwinglicher und nachhaltiger Wohnungen und Sozialwohnungen – Personen“</i></p>	<p><i>RCR 26 – jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: erschwingliche und nachhaltige Wohnungen, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere) – MWh/Jahr</i></p> <p><i>RCR 29 – geschätzte Treibhausgasemissionen – Tonnen CO₂-Äq./Jahr RCR 67 – Nutzer von neuen oder modernisierten erschwinglichen und nachhaltigen Wohnungen und Sozialwohnungen pro Jahr – Nutzer/Jahr“</i></p>
--	--

Artikel 3

Beschränkungen von Programmänderungen und Übertragungen

Beträge, die Mittelbindungen entsprechen, die durch im Rahmen der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 erlassene Maßnahmen ausgesetzt wurden, und Beträge, die den Flexibilitätsbetrag für die spezifischen Ziele übersteigen, die von der Kommission auf der Grundlage der Anwendung der bereichsübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2021/1060 negativ bewertet werden, dürfen nicht Gegenstand einer Programmänderung oder einer Übertragung gemäß der vorliegenden Verordnung sein.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **Tag** nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Die Präsidentin

Der Präsident /// Die Präsidentin

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Erklärung der Kommission zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit anlässlich der Annahme der Verordnung (EU) [2025/...]¹

Die Kommission betont, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte für die Europäische Union von größter Bedeutung ist. Die Kommission versteht die Absicht der Mitgesetzgeber, den Schutz des Haushalts der Union mit ihren Änderungen am Kommissionsvorschlag zu gewährleisten. Die Kommission ist nach wie vor entschlossen, dafür zu sorgen, dass die Rechtsstaatlichkeit bei der Durchführung der Fonds gewahrt wird, und sie wird Anträge auf Programmänderungen im Einklang mit der Dachverordnung, der Konditionalitätsverordnung und den Bestimmungen der Verordnung über die Halbzeitüberprüfung prüfen.

¹ ABl. L ... [Nummer, Datum, Seite, ELI].



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0178

Vereinfachung und Stärkung des CO2-Grenzausgleichssystems

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. September 2025 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO2-Grenzausgleichssystems (COM(2025)0087 – C10-0035/2025 – 2025/0039(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0087),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0035/2025),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die haushaltspolitische Bewertung durch den Haushaltsausschuss,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 29. April 2025¹,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 27. Juni 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf die Artikel 60 und 58 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,

¹ ABl. C, C/2025/3201, 2.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/3201/oj>.

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit (A10-0085/2025),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest²;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

² Dieser Standpunkt ersetzt die am 22. Mai 2025 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P10_TA(2025)0108.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. September 2025 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO₂-Grenzausgleichssystems

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ ABl. C, C/2025/3201, 2.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/3201/oj>.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. September 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit Beginn des Übergangszeitraums am 1. Oktober 2023 gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates³, hat die Kommission, wie darin vorgesehen, Daten und Informationen über die Umsetzung des CO₂-Grenzausgleichssystems (im Folgenden „CBAM“) erhoben, auch durch die Analyse der vierteljährlichen Berichte berichtspflichtiger Anmelder. Auf der Grundlage der gesammelten Informationen und des Austauschs mit den Interessenträgern, auch im Rahmen der CBAM-Expertengruppe, wurden Bereiche zur Vereinfachungen und Stärkung des CBAM aufgezeigt, die im Einklang mit dem Bestreben der Union stehen, eine reibungslose Umsetzung des CBAM nach dem Ende des Übergangszeitraums am 1. Januar 2026 sicherzustellen.

³ Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/956/obj>).

(2) Auf der Grundlage der während des Übergangszeitraums gesammelten Erfahrungen und erhobenen Daten über die Verteilung der Einführer der in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführten Waren in die Union, ist nur ein kleiner Teil dieser Einführer für den überwiegenden Teil der mit *den eingeführten* Waren *verbundenen* grauen Emissionen verantwortlich. Die Ausnahmeregelung für die Einfuhr von Waren mit geringem Wert, nämlich solche die 150 EUR pro Sendung nicht übersteigen, gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009⁴ des Rates scheint nicht ausreichend zu sein, um sicherzustellen, dass das CBAM für Einführer im Verhältnis zu den Auswirkungen dieser Einführer auf die unter die Verordnung (EU) 2023/956 fallenden Emissionen gilt. Für Einführer kleiner Warenmengen könnte die Einhaltung der Berichterstattungspflichten und der finanziellen Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 eine übermäßige Belastung darstellen. □ Eine neue Ausnahmeregelung sollte daher eingeführt werden, um Einführer kleiner Mengen von den massenbezogenen Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 in Bezug auf die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Waren auszunehmen, gleichzeitig aber das Umweltziel des CBAM und seine Fähigkeit, die angestrebten Klimaziele zu erreichen, zu wahren.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1186/oj>).

(3) In die Verordnung (EU) 2023/956 sollte ein neuer Schwellenwert aufgenommen werden, der auf der kumulierten Eigenmasse von eingeführten Waren in einem bestimmten Kalenderjahr pro Einführer und Jahr beruht (im Folgenden „massenbasierter Schwellenwert“), *und der zunächst auf 50 Tonnen festgesetzt werden sollte. Ein massenbasierter Schwellenwert sollte kumulativ für alle Waren in den Sektoren Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel und Zement gelten. Überschreitet die Eigenmasse aller von einem Einführer in einem bestimmten Kalenderjahr eingeführten Waren kumulativ den massenbasierten Schwellenwert nicht, so sollte dieser Einführer, auch jeder Einführer mit dem Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders, in einem bestimmten Kalenderjahr von den Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 (im Folgenden „De-minimis-Regelung“) ausgenommen sein. Überschreitet ein Einführer den massenbasierten Schwellenwert innerhalb eines betreffenden Kalenderjahres, so sollte dieser Einführer den Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 in Bezug auf alle grauen Emissionen unterliegen, die mit allen in dem betreffenden Kalenderjahr eingeführten Waren in Verbindung stehen, insbesondere der Verpflichtung, den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders zu erhalten, der Verpflichtung, eine CBAM-Erklärung in Bezug auf alle grauen Emissionen aller Waren vorzulegen, die er in diesem betreffenden Kalenderjahr eingeführt hat, und der Verpflichtung, für alle diese Emissionen CBAM-Zertifikate zu erwerben und abzugeben.*

- (4) *In den Sektoren Strom und Wasserstof unterscheiden sich Schlüsselmerkmale wie Einfuhrmengen, Handelsströme, Zollinformationen und Emissionsintensitäten erheblich von denen in den Sektoren Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel und Zement. Durch diese Unterschiede würde die Anwendung des massenbasierten Schwellenwerts auf Wasserstoff- und Stromeinfuhrn komplexe Anpassungen erfordern, die eine erhebliche Senkung von Verwaltungskosten für Einführer in diesen Sektoren nicht ermöglichen würde. Einfuhren von Strom oder Wasserstoff sollten daher nicht unter die De-minimis-Ausnahmeregelung fallen.*
- (5) Mit *der Festlegung des massenbasierten Schwellenwerts*, der die durchschnittliche Emissionsintensität der Menge der eingeführten Waren widerspiegelt, *wird das Ziel verfolgt, sicherzustellen, dass mindestens 99 % der mit den eingeführten Waren verbundenen grauen Emissionen weiterhin in den Anwendungsbereich des CBAM fallen und dass somit die De-minimis-Ausnahmeregelung für höchstens 1 % der mit den eingeführten Waren verbundenen grauen Emissionen gilt. Die De-minimis-Ausnahmeregelung würde einen robusten und zielgerichteten Ansatz darstellen, der den Umweltschutzaspekt und das Klimaziel des CBAM genau widerspiegelt und gleichzeitig den mit dem CBAM verbundenen Verwaltungsaufwand für Einführer erheblich verringert, von denen eine große Mehrheit von den Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 ausgenommen sein wird. Gleichzeitig gilt das CBAM *weiterhin für mindestens 99 % der mit den eingeführten Waren verbundenen* grauen Emissionen. Durch solch einen massenbasierten Schwellenwert *wird zudem das Risiko einer Umgehung, bei der ein und derselbe Einführer Sendungen künstlich aufteilt, beseitigt.**

- (6) Die *Kommission sollte jedes Jahr auf der Grundlage der Einfuhrdaten der vorangegangenen zwölf Kalendermonate prüfen, ob sich die durchschnittlichen Emissionsintensitäten der Waren oder die Handelsströme der Waren wesentlich verändert haben, auch durch* Umgehungspraktiken. *Um sicherzustellen, dass mindestens 99 % der mit den eingeführten Waren verbundenen grauen Emissionen weiterhin in den Anwendungsbereich des CBAM fallen, sollte die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, um den massenbasierten Schwellenwert unter Anwendung der in Anhang VII Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/956 beschriebenen Methode zu ändern. Um Wirksamkeit und Sicherheit zu gewährleisten, sollte die Kommission solche Rechtsakte nur dann erlassen, wenn der sich daraus ergebende Schwellenwert um mehr als 15 Tonnen von dem geltenden Schwellenwert abweicht. Wird der massenbasierte Schwellenwert geändert, sollte er ab dem Beginn des folgenden Kalenderjahres gelten.*

(7) Um sicherzustellen, dass die Ausnahmeregelung ausreichend zielgerichtet ist, sollte *der massenbasierte Schwellenwert für jeden Einführer gelten, auch für diejenigen Einführer, die den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders haben. Zu diesem Zweck sollten die Einfuhren eines Einführers unabhängig davon berücksichtigt werden, ob sie vom Einführer selbst oder von einem indirekten Zollvertreter angemeldet wurden.* Der indirekte Zollvertreter sollte aufgrund der Art seiner Tätigkeit und der damit verbundenen Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 stets verpflichtet sein, *den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders zu erlangen, bevor er im Namen eines Einführers bezüglich in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführter Waren tätig wird.* Wenn ein Einführer, der von einem oder mehreren indirekten Zollvertretern vertreten wird, *den massenbasierten Schwellenwert überschritten hat, sollte jeder indirekte Zollvertreter in seiner Rolle als zugelassener CBAM-Anmelder für diejenigen von ihm vertretenen Einführer, die den massenbasierten Schwellenwert überschritten haben, eine CBAM-Erklärung in Bezug auf die Waren vorlegen, die durch diesen indirekten Zollvertreter in das Zollgebiet der Union eingeführt wurden, einschließlich aller Waren unterhalb dem massenbasierten Schwellenwert, und er sollte die Anzahl der CBAM-Zertifikate abgeben, die den mit diesen Waren verbundenen grauen Emissionen entsprechen.*

- (8) *Im Interesse der Rechtssicherheit sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass, wenn ein indirekter Zollvertreter als zugelassener CBAM-Anmelder im Namen eines Einführers handelt, der indirekte Zollvertreter selbst den für den Einführer im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/956 geltenden Verpflichtungen unterliegen sollte, insbesondere der Verpflichtung, eine CBAM-Erklärung für die von dem indirekten Zollvertreter im Namen dieses Einführers eingeführten Waren vorzulegen und CBAM-Zertifikate für mit diesen Waren verbundene graue Emissionen abzugeben. Bei Verstößen sollte folglich der indirekte Zollvertreter etwaigen Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 unterliegen. Der indirekte Zollvertreter sollte jedoch keinen Sanktionen unterliegen, wenn ein indirekter Zollvertreter, der im Namen eines in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Einführers handelt, sich nicht bereit erklärt hat, als ein zugelassener CBAM-Anmelder zu fungieren.*

- (9) ■ Auf der Grundlage von Zollinformationen **sollte die Kommission** die eingeführten Warenmengen überwachen, um die Einhaltung des massenbasierten Schwellenwerts beurteilen zu können. **Die zuständigen Behörden sollten ebenfalls in der Lage sein, eine derartige Überwachung durchzuführen.** Damit die zuständigen Behörden eine fundierte Entscheidung treffen können, sollten **angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um den zuständigen Behörden** die erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen. **Jede zuständige Behörde sollte in der Lage sein, erforderliche Informationen und Nachweise, einschließlich des Namens, der Anschrift und der Kontaktdaten von Einführern, bei Zollbehörden anzufordern, wenn ihr derartige Informationen nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Erhalten die Zollbehörden durch Auskunft von der zuständigen Behörde oder anderweitig Kenntnis davon,** dass ein Einführer den massenbasierten Schwellenwert überschritten hat, **so sollten** sie ■ bis zum Ende des **betreffenden** Kalenderjahres oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Einführer den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders erhält, **keine weiteren Einfuhren von Waren durch diesen Einführer** zulassen■ .
- (10) **Ein** Einführer, **der davon ausgeht**, dass er den jährlichen massenbasierten Schwellenwert überschreiten wird, ■ sollte einen Antrag auf Zulassung stellen. **Dieser Einführer sollte den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders erlangen, bevor der massenbasierte Schwellenwert überschritten wird.** Einführer, die vor Überschreitung des massenbasierten Schwellenwerts keine Zulassung erhalten haben, sollten Sanktionen unterliegen.

- (11) *Die Verpflichtung, den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders zu erlangen, bevor der massenbasierte Schwellenwert überschritten wird, könnte dazu führen, dass Anfang 2026 eine große Anzahl von Anträgen gestellt wird. Um die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/956 nach Ablauf des Übergangszeitraums zu ermöglichen und zu verhindern, dass es möglicherweise zu Einfuhrunterbrechungen kommt, ist es angezeigt, es Einführern und indirekten Zollvertretern, die bis zum 31. März 2026 einen Antrag auf Zulassung gestellt haben, zu gestatten, die Waren im Jahr 2026 bis zur Entscheidung über die Erteilung der Zulassung auch nach Überschreitung des massenbasierten Schwellenwerts weiterhin einzuführen. Um zu verhindern, dass die Verordnung (EU) 2023/956 umgangen wird, sollten Einführer und indirekte Zollvertreter, denen die Zulassung verweigert wird, Sanktionen gemäß Artikel 26 Absatz 2a jener Verordnung unterliegen.*
- (12) Um sicherzustellen, dass die Definition des Begriffs „Einführer“ alle einschlägigen Zollverfahren abdeckt, muss sie dahin gehend geändert werden, dass der Fall des vereinfachten Zollverfahrens einbezogen wird, bei dem nur eine Abrechnung gemäß Artikel 175 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission⁵ vorgelegt wird.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/2446/oj).

- (13) Um ein Gleichgewicht zwischen der Wirksamkeit des Zulassungsverfahrens und dem Risikoprofil der Antragsteller zu erreichen, sollte das Konsultationsverfahren für die zuständige Behörde fakultativ sein. Das Konsultationsverfahren sollte es der zuständigen Behörde ermöglichen, andere zuständige Behörden und die Kommission zu konsultieren, wenn dies auf der Grundlage der vom Antragsteller übermittelten Informationen und der im CBAM-Register zur Verfügung gestellten Zollinformationen für notwendig erachtet wird.
- (14) Um zusätzliche Flexibilität zu bieten, sollte der zugelassene CBAM-Anmelder einen Dritten mit der Vorlage der CBAM-Erklärung beauftragen dürfen. Der zugelassene CBAM-Anmelder sollte weiterhin für die Vorlage der CBAM-Erklärung verantwortlich sein. Um dem zugelassenen CBAM-Anmelder zu ermöglichen, die erforderliche Bevollmächtigung und den Zugang Dritter zu gewähren, sollte dieser Dritte bestimmte technische Voraussetzungen erfüllen, einschließlich des Besitzes einer Registrier- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer) und der Niederlassung in einem Mitgliedstaat.

- (15) Zugelassene CBAM-Anmelder sollten bis zum 30. September des Jahres, das auf das Jahr der Einfuhr der Waren folgt, ihre jährliche CBAM-Erklärung einreichen und die entsprechende Anzahl Zertifikate abgeben. Um den zugelassenen CBAM-Anmeldern Flexibilität bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen einzuräumen, sollten die zugelassenen CBAM-Anmelder durch einen späteren Abgabetermin mehr Zeit erhalten, um die erforderlichen Informationen zu sammeln, um sicherzustellen, dass die grauen Emissionen von einem akkreditierten Prüfer geprüft werden, und um die entsprechende Anzahl von CBAM-Zertifikaten zu erwerben. Der Termin für die Löschung von CBAM-Zertifikaten sollte entsprechend angepasst werden.
- (16) Die grauen Emissionen einiger Aluminium- und Stahlerzeugnisse, die derzeit in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/956 fallen, ergeben sich in erster Linie aus den grauen Emissionen von Vormaterialien (Vorläuferstoffen), während bei der Herstellung dieser Erzeugnisse selbst in der Regel relativ geringe Emissionen entstehen. Bei diesen Produktionsschritten handelt es sich um Veredelungsverfahren, die in separaten Anlagen durchgeführt werden, die nicht unter das EU-Emissionshandelssystem (im Folgenden „EU-EHS“) gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ fallen, mit Ausnahme von integrierten Anlagen. ***Um die Kohärenz mit den EU-EHS-Vorschriften sicherzustellen und die Anwendung von CBAM-Vorschriften für Betreiber in Drittländern zu vereinfachen, sollten die mit diesen Herstellungsverfahren verbundenen grauen Emissionen von den Systemgrenzen für die Emissionsberechnung ausgenommen werden, indem die Systemgrenzen der Herstellungsverfahren an jene angeglichen werden, die unter das EU-EHS fallen.***

⁶ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>).

- (17) *Elektrischer Strom, der auf dem Festlandsockel oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands erzeugt wird, gilt als Ware mit Ursprung in diesem Mitgliedstaat bzw. diesem Drittland. Wasserstoff mit Ursprung auf dem Festlandsockel oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone eines Mitgliedstaats oder Drittlands gilt als Ware mit Ursprung in diesem Mitgliedstaat bzw. diesem Drittland.*
- (18) Wenn Vormaterialien (Vorläuferstoffe) bereits vom EU-EHS oder einem vollständig mit dem EU-EHS verknüpften CO₂-Bepreisungssystem abgedeckt sind, sollten die grauen Emissionen dieser Vorläuferstoffe bei der Berechnung der grauen Emissionen komplexer Waren unberücksichtigt bleiben.
- (19) Zugelassene CBAM-Anmelder müssen eine jährliche CBAM-Erklärung vorlegen, die die Berechnung der grauen Emissionen enthält, die entweder auf Standardwerten oder auf tatsächlichen Werten, die von akkreditierten Prüfern überprüft wurden, beruht. Die Standardwerte sollten von der Kommission berechnet und zur Verfügung gestellt werden. Die Prüfung grauer Emissionen sollte daher nur bei tatsächlichen Werten angewendet werden.

- (20) Die während des Übergangszeitraums gesammelten Informationen deuten darauf hin dass berichtspflichtige Schwierigkeiten haben, die erforderlichen Informationen über den in einem Drittland tatsächlich gezahlten CO₂-Preis zu erhalten. Um den Abzug des CO₂-Preises zu erleichtern, sollte die Kommission, soweit möglich, einen durchschnittlichen jährlichen CO₂-Preis festlegen, der in EUR/Tonne CO₂e des tatsächlich gezahlten CO₂-Preises, auch auf Grundlage einer konservativen Schätzung, ausgedrückt wird, und zwar auf der Grundlage der besten verfügbaren Daten aus zuverlässigen, öffentlich zugänglichen Quellen und Informationen, die der Kommission von Drittländern zur Verfügung gestellt werden.
- (21) *Die Nachweise, die für den Abzug eines tatsächlich gezahlten CO₂-Preises erforderlich sind, beruhen auf Auskünften, die für die Bestimmung und Überprüfung der tatsächlichen grauen Emissionen relevant sind. Werden die grauen Emissionen auf der Grundlage von Standardwerten angegeben, so sollte es lediglich möglich sein, den Abzug des CO₂-Preises unter Bezugnahme auf die jährlichen Standard-CO₂-Preise, sofern verfügbar, in Anspruch zu nehmen. Da die grauen Emissionen von Vorläuferstoffen nicht berücksichtigt werden sollten, wenn sie bereits vom EU-EHS oder einem vollständig mit dem EU-EHS verknüpften CO₂-Bepreisungssystem abgedeckt sind, ist der mit diesen grauen Emissionen verbundene CO₂-Preis für den Abzug nicht relevant.*

- (22) Zugelassene CBAM-Anmelder können eine Verringerung der Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate entsprechend dem im Ursprungsland für die angegebenen grauen Emissionen tatsächlich gezahlten CO₂-Preis beantragen. Da der CO₂-Preis in einem anderen Drittland als dem Ursprungsland der eingeführten Waren gezahlt werden kann, sollte dieser CO₂-Preis ebenfalls abgezogen werden können.
- (23) Um die Zuverlässigkeit der im CBAM-Register enthaltenen Daten über graue Emissionen zu verbessern und die Übermittlung von Daten zu erleichtern, sollten akkreditierte Prüfer auf Antrag eines Betreibers aus Drittländern auf das CBAM-Register zugreifen, um die grauen Emissionen zu prüfen. Darüber hinaus sollten Muttergesellschaften dieser Betreiber oder beherrschende Einheiten Zugang zum CBAM-Register erhalten, um im Namen des kontrollierten Betreibers relevante Daten eintragen und austauschen zu können. Die Betreiber sollten verpflichtet sein, eine Nummer, unter der das Unternehmen bzw. die Tätigkeit registriert ist, anzugeben, über die sie sicher identifiziert werden können.
- (24) *Um die Kohärenz mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ sowie mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission⁸ zu gewährleisten, sollten Prüfer juristische Personen sein, die für die Zwecke der Verordnung (EU) 2023/956 durch Beschluss einer nationalen Akkreditierungsstelle akkreditiert sind. Bei Erlass dieses Beschlusses sollte die nationale Akkreditierungsstelle bei der Bewertung der Qualifikationen der juristischen Person die einschlägigen Tätigkeitsgruppen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 berücksichtigen.*

⁷ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (Abl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/765/oj>.

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Prüfung von Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 334 vom 31.12.2018, S. 94, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/2067/oj).

- (25) Um die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/956 auf nationaler Ebene zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden über *alle* erforderlichen Befugnisse verfügen, um ihre **Funktionen und Pflichten** auszuüben.
- (26) *Die im Zusammenhang mit der Einrichtung, dem Betrieb und der Verwaltung der zentralen gemeinsamen Plattform entstehenden Kosten sollten durch Gebühren finanziert werden, die von zugelassenen CBAM-Anmeldern zu entrichten sind. Während der Laufzeit des ersten gemeinsamen öffentlichen Auftrags für die Einrichtung, den Betrieb und die Verwaltung der zentralen gemeinsamen Plattform sollten diese Kosten zunächst zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union gehen, und zu diesem Zweck sollten die Einnahmen aus diesen Gebühren dem Unionshaushalt zugewiesen werden, um die entsprechenden Kosten zu decken. Angesichts der Art der Einnahmen ist es angezeigt, die Einnahmen als interne zweckgebundene Einnahmen zu behandeln. Nach der Deckung der betreffenden Kosten verbleibende Einnahmen sollten dem Unionshaushalt zugewiesen werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, welche die Struktur und Höhe der Gebühren in einer Weise festlegen, dass die Organisation und Nutzung der zentralen gemeinsamen Plattform kosteneffizient sind, die Höhe der Gebühren so festgesetzt wird, dass damit ausschließlich die einschlägigen Kosten gedeckt werden, und unangemessene Verwaltungskosten vermieden werden. Ferner sollte die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, die für die Laufzeit der nachfolgenden gemeinsamen öffentlichen Aufträge festlegen, dass die Kosten für den Betrieb und die Verwaltung der Plattform direkt aus den Gebühren finanziert werden sollten.*

- (27) Um zugelassenen CBAM-Anmeldern ausreichend Zeit zu geben, sich auf die Einhaltung der geänderten Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2023/956 vorzubereiten, sollten die Mitgliedstaaten im Jahr 2027 mit dem Verkauf von CBAM-Zertifikaten für graue Emissionen von Waren beginnen, die im Jahr 2026 eingeführt wurden. Der Preis der 2027 erworbenen CBAM-Zertifikate, die den grauen Emissionen von im Jahr 2026 in die Union eingeführten Waren entsprechen, sollte die Preise der EU-EHS-Zertifikate des Jahres 2026 widerspiegeln.
- (28) Die Verpflichtung der zugelassenen CBAM-Anmelder, sicherzustellen, dass die Anzahl der CBAM-Zertifikate auf ihrem Konto im CBAM-Register am Ende jedes Quartals mindestens 80 % der grauen Emissionen entspricht, die mit den seit Beginn des Kalenderjahres eingeführten Waren verbunden sind, ist nicht ausreichend auf die erwartete finanzielle Anpassung zugeschnitten. Daher ist es notwendig, sowohl den Prozentsatz von 80 % auf 50 % zu senken als auch die kostenlose Zuteilung von EU-EHS-Zertifikaten zu integrieren. Darüber hinaus sollte der zugelassene CBAM-Anmelder die im Vorjahr in der CBAM-Erklärung übermittelten Informationen heranziehen können, wenn es sich um dieselben Waren und dieselben Drittländer handelt.
- (29) Ebenso sollte die Rückkaufobergrenze genauer an die Anzahl der CBAM-Zertifikate angepasst werden, die die zugelassenen CBAM-Anmelder im Einfuhrjahr erwerben müssen.

- (30) Da CBAM-Zertifikate ohne jeden Ausgleich gelöscht werden, ist ein Informationsfluss von der gemeinsamen zentralen Plattform zum CBAM-Register am Ende des Arbeitstages nicht erforderlich.
- (31) *Gibt ein zugelassener CBAM-Anmelder aufgrund falscher Angaben eines Dritten, nämlich eines Betreibers, eines Prüfers oder einer unabhängigen Person, die die Unterlagen zum CO₂-Preis bescheinigt, nicht die korrekte Anzahl von CBAM-Zertifikaten ab, so sollten die* zuständigen Behörden █ bei der Verhängung von Sanktionen die jeweiligen besonderen Umstände *wie Dauer, Schwere, Umfang, Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit oder Wiederholung der Verstöße oder die Kooperationsbereitschaft des zugelassenen CBAM-Anmelders* berücksichtigen können. Dies würde eine Minderung der Sanktion bei geringfügigen oder unbeabsichtigten Fehlern ermöglichen.

- (32) *Einführer, die keine zugelassenen CBAM-Anmelder sind und den massenbasierten Schwellenwert überschritten haben, sollten einer Sanktion gemäß Artikel 26 Absatz 2 unterliegen. Zu diesem Zweck sollten alle grauen Emissionen berücksichtigt werden, die mit den von diesem Einführer ohne Zulassung in dem betreffenden Kalenderjahr eingeführten Waren verbunden sind. Es sollte vorgesehen werden, dass die Zahlung der Sanktion den Einführer im Zusammenhang mit diesen Einfuhren von der Verpflichtung zur Vorlage einer CBAM-Erklärung und zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten befreit. Die zuständigen Behörden sollten in der Lage sein, eine niedrigere Sanktion aufzuerlegen, um einen geringfügigen Verstoß oder seine Unbeabsichtigtheit zu berücksichtigen, bei dem der massenbasierte Schwellenwert um höchstens 10 % dieses Schwellenwerts überschritten wurde oder bei dem der Einführer vorläufig weiter Waren eingeführt hat und sein Antrag auf den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders abgelehnt wurde.*
- (33) Die Verordnung (EU) 2023/956 gilt für bestimmte CO₂-intensive Waren, die in die Union eingeführt werden. In Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführte Waren enthalten in der Liste der Zementwaren „**anderer** kaolinischer Ton und Lehm“. Während gebrannter kaolinhaltiger Ton und Lehm zu den CO₂-intensiven Erzeugnissen gehört, ist dies bei nicht gebranntem kaolinhaltigem Ton und Lehm nicht der Fall. Nicht gebrannter kaolinhaltiger Ton und Lehm sollte daher vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/956 ausgenommen werden.

- (34) In Anhang II der Verordnung (EU) 2023/956 sind die Waren aufgeführt, bei denen bei der Berechnung der grauen Emissionen nur direkte Emissionen berücksichtigt werden sollten. Bei Waren, die nicht in diesem Anhang aufgeführt sind, sollten sowohl direkte als auch indirekte Emissionen berücksichtigt werden. Da bei der Stromerzeugung indirekte Emissionen nicht relevant sind, sollte elektrischer Strom in das Warenverzeichnis in diesem Anhang aufgenommen werden.
- (35) Es ist notwendig, die Art und Weise der Bestimmung von Standardwerten zu vereinfachen, wenn für eine bestimmte Warenart keine zuverlässigen Daten für das Ausfuhrland zur Verfügung stehen. Um eine Verlagerung von CO₂-Emissionen zu verhindern, sollte in solchen Fällen als Standardwert die durchschnittliche Emissionsintensität der zehn Ausfuhrländer mit den höchsten Emissionsintensitäten, für die zuverlässige Daten verfügbar sind, festgelegt werden, was ein angemessener Durchschnitt ist, um das Umweltziel des CBAM zu gewährleisten. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, diese Standardwerte auf der Grundlage regionenspezifischer Merkmale gemäß Anhang IV Nummer 7 der Verordnung (EU) 2023/956 anzupassen.

- (36) Um bestimmte nicht wesentliche Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/956 zu ergänzen und zu ändern, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um erforderlichenfalls den massenbasierten Schwellenwert in Anhang VII der genannten Verordnung gemäß Artikel 2 Absatz 3a der genannten Verordnung zu ändern, und die genannte Verordnung zu ergänzen, um festzulegen, dass die von den zugelassenen CBAM-Anmeldern zu entrichtenden Gebühren die Kosten für den Betrieb und die Verwaltung der zentralen gemeinsamen Plattform direkt finanzieren. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁹ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

⁹ (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

- (37) Da die Ziele dieser Verordnung – nämlich die Vereinfachung bestimmter Verpflichtungen und die Stärkung des Mechanismus, den die Union eingeführt hat, um der Gefahr einer Verlagerung von CO₂-Emissionen vorzubeugen und dadurch die globalen CO₂-Emissionen zu verringern – von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (38) Die vorliegende Verordnung sollte am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten, damit die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/956 rechtzeitig erlassen werden können.
- (39) Die Verordnung (EU) 2023/956 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EU) 2023/956

Die Verordnung (EU) 2023/956 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt diese Verordnung nicht für im Rahmen militärischer Aktivitäten zu befördernde oder zu verwendende Waren im Sinne von Artikel 1 Nummer 49 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission.“

b) *Folgender Absatz wird eingefügt:*

- „(3a) Die vorliegende Verordnung gilt nicht für
- (a) elektrischen Strom, der auf dem Festlandsockel oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone eines Mitgliedstaats oder eines in Anhang III Nummer 1 oder 2 dieser Verordnung aufgeführten Landes oder Gebiets erzeugt wird.
- (b) Wasserstoff mit Ursprung auf dem Festlandsockel oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone eines Mitgliedstaats oder eines in Anhang III Nummer 1 dieser Verordnung aufgeführten Landes oder Gebiets.“

2. *Folgender Artikel wird eingefügt:*

„Artikel 2a

De-minimis-Ausnahmeregelung

- (1) Ein Einführer, einschließlich Einführern mit dem Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders, ist von den Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung befreit, wenn die Eigenmasse der eingeführten Waren in einem bestimmten Kalenderjahr kumulativ den in Anhang VII Nummer 1 (im Folgenden „massenbasierter Schwellenwert“) festgelegten massenbasierten Schwellenwert nicht überschreitet. Dieser Schwellenwert gilt für die Gesamteigenmasse aller Waren aller KN-Codes, aggregiert pro Einführer und pro Kalenderjahr. In solch einem Fall weist der betreffende Einführer, einschließlich Einführern mit dem Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders, in der jeweiligen Zollanmeldung auf diese Befreiung hin.

- (2) *Überschreitet ein Einführer, einschließlich Einführern mit dem Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders, in dem betreffenden Kalenderjahr den massenbasierten Schwellenwert, so unterliegt der Einführer oder dieser zugelassene CBAM-Anmelder allen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung in Bezug auf alle grauen Emissionen, die mit allen in diesem Kalenderjahr eingeführten Waren verbunden sind.*
- (3) *Bis zum 30. April jedes Kalenderjahres bewertet die Kommission auf der Grundlage der Einfuhrdaten der vorangegangenen zwölf Kalendermonate, ob durch den massenbasierten Schwellenwert sichergestellt ist, dass Absatz 1 dieses Artikels für höchstens 1 % der mit den eingeführten Waren und Veredelungserzeugnissen verbundenen grauen Emissionen gilt. Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte in Einklang mit Artikel 28, um den massenbasierten Schwellenwert unter Anwendung der in Nummer 2 des Anhangs VII beschriebenen Methode zu ändern, wenn der Wert des sich daraus ergebenden Schwellenwerts um mehr als 15 Tonnen von dem geltenden Schwellenwert abweicht. Der geänderte massenbasierte Schwellenwert gilt ab dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres.*
- (4) *Dieser Artikel gilt nicht für Einfuhren von Strom oder Wasserstoff.“*

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„(15) ‚Einführer‘ entweder die Person, die in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine Zollanmeldung zur Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr oder eine Abrechnung gemäß Artikel 175 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 abgibt, oder – wenn die Zollanmeldung von einem indirekten Zollvertreter gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 abgegeben wird – die Person, auf deren Rechnung eine solche Anmeldung abgegeben wird;“

b) Nummer 31 erhält folgende Fassung:

„(31) ‚Betreiber‘ eine Person, die eine Anlage in einem Drittland betreibt oder kontrolliert, einschließlich einer Muttergesellschaft, die eine Anlage in einem Drittland kontrolliert;“

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder in einem Mitgliedstaat niedergelassene Einführer hat vor der Einfuhr von Waren in das Zollgebiet der Union den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders zu beantragen (im Folgenden ‚Antrag auf Zulassung‘).

■ “

b) *Folgende Absätze werden eingefügt:*

„(1a) Ein indirekter Zollvertreter hat vor der Einfuhr von Waren in das Zollgebiet der Union den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders zu erlangen. Ein indirekter Zollvertreter fungiert als zugelassener CBAM-Anmelder, wenn dieser indirekte Zollvertreter von einem Einführer gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 benannt wird und sich bereit erklärt, als zugelassener CBAM-Anmelder zu fungieren, unabhängig davon, ob der Einführer nach Artikel 2a der vorliegenden Verordnung von den Verpflichtungen aus der vorliegenden Verordnung befreit ist.

- (1b) *Findet Artikel 2a Anwendung, so stellt der Einführer den Zulassungsantrag in denjenigen Fällen, in denen* dieser Einführer davon ausgeht, dass er den **massenbasierten** Schwellenwert überschreiten wird.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Ist der Einführer nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen, so hat der indirekte Zollvertreter den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders zu erlangen, *unabhängig davon, ob der* Einführer **█** nach Artikel 2a *von den Verpflichtungen aus dieser Verordnung befreit ist.“*
- d) *Folgender Absatz wird eingefügt:*
- „(2a) *Handelt ein indirekter Zollvertreter als zugelassener CBAM-Anmelder auf Rechnung eines Einführers, so unterliegt der indirekte Zollvertreter in Bezug auf die von diesem indirekten Zollvertreter auf Rechnung des Einführers eingeführten Waren den Verpflichtungen, die gemäß dieser Verordnung für diesen Einführer gelten.“*

e) □ Absatz 5 wird wie folgt geändert:

i) **Buchstabe g erhält folgende Fassung:**

„g) □ geschätzte Einfuhrmenge von Waren in das Zollgebiet der Union nach Warenart und Informationen über die Einfuhrmitgliedstaaten für das Kalenderjahr der Antragstellung und das darauffolgende Kalenderjahr;“

ii) **Folgender Buchstabe wird eingefügt:**

„ga) die Nummer des Zertifikats des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO-Zertifikat), sofern dem Antragsteller der Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders erteilt wurde, gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;“

f) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(7a) Ein zugelassener CBAM-Anmelder kann eine Person mit der Vorlage von CBAM-Erklärungen gemäß Artikel 6 beauftragen, die auf Rechnung und im Namen dieses zugelassenen CBAM-Anmelders handelt. Der zugelassene CBAM-Anmelder bleibt für die **Einhaltung** der **gemäß** dieser Verordnung **für ihn geltenden** Verpflichtungen □ verantwortlich.“

5. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Jeder zugelassene CBAM-Anmelder nutzt das in Artikel 14 genannte CBAM-Register, um bis zum **30. September** jedes Jahres, und zum ersten Mal im Jahr 2027 für das Jahr 2026, eine CBAM-Erklärung für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen.“

(2) Die CBAM-Erklärung muss folgende Angaben enthalten:

- a) die Gesamtmenge jeder im vorangegangenen Kalenderjahr eingeführten Warenart, ausgedrückt in Megawattstunden bei Strom und in Tonnen bei anderen Waren, einschließlich der eingeführten Waren unterhalb des massenbasierten Schwellenwerts;
- b) die gesamten grauen Emissionen der unter Buchstabe a genannten Waren in Tonnen CO₂e-Emissionen pro Megawattstunde Strom oder, bei anderen Waren, in Tonnen CO₂e-Emissionen pro Tonne der jeweiligen Warenart, berechnet gemäß Artikel 7 und – bei **Ermittlung der grauen Emissionen auf Grundlage** der tatsächlichen Emissionen – überprüft gemäß Artikel 8;

- c) die Gesamtzahl der den gesamten grauen Emissionen gemäß Buchstabe b entsprechenden CBAM-Zertifikate, die abgegeben werden müssen, nach Minderung aufgrund des in einem Drittland gezahlten CO₂-Preises gemäß Artikel 9 und nach der Anpassung, die erforderlich ist, um dem Umfang, in dem EU-EHS-Zertifikate gemäß Artikel 31 kostenlos zugeteilt werden, Rechnung zu tragen;
- d) gegebenenfalls Kopien der vom akkreditierten Prüfer im Einklang mit Artikel 8 und Anhang VI erstellten Prüfberichte.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf das Standardformat der CBAM-Erklärung zu erlassen, einschließlich detaillierter Angaben für jede Anlage und jedes Ursprungsland oder andere Drittland und jede zu meldende Warenart, mit der die Gesamtangaben gemäß Absatz 2 untermauert werden, insbesondere hinsichtlich der grauen Emissionen, des gezahlten CO₂-Preises, des Standard-CO₂-Preises **für die Zwecke von Artikel 9 Absatz 4**, in Bezug auf das Verfahren zur Einreichung der CBAM-Erklärung über das CBAM-Register sowie in Bezug auf die Modalitäten für die Abgabe der in Absatz 2 Buchstabe c genannten CBAM-Zertifikate gemäß Artikel 22 Absatz 1, insbesondere hinsichtlich des Verfahrens und der Auswahl der abzugebenden Zertifikate durch den zugelassenen CBAM-Anmelder. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

6. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) *Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

„(2) Die mit anderen Waren als Strom verbundenen grauen Emissionen werden wie folgt ermittelt:

a) auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen nach den Verfahren gemäß Anhang IV Nummern 2 und 3 oder

b) durch Bezugnahme auf Standardwerte nach den Verfahren gemäß Anhang IV Nummer 4.1.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der zugelassene CBAM-Anmelder führt im Einklang mit den Anforderungen gemäß Anhang V Aufzeichnungen über die zur Berechnung der grauen Emissionen erforderlichen Informationen. Diese Aufzeichnungen müssen ausreichend detailliert sein, damit gemäß Artikel 18 akkreditierte Prüfer erforderlichenfalls die grauen Emissionen gemäß Artikel 8 und Anhang VI prüfen können und damit die Kommission und die zuständige Behörde die CBAM-Erklärung gemäß Artikel 19 Absatz 2 überprüfen können.“

c) Absatz 7 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Anwendung der Elemente der in Anhang IV beschriebenen Berechnungsverfahren, einschließlich der Festlegung von Systemgrenzen von Herstellungsverfahren, die **mit den** vom EU-EHS abgedeckten Elementen der Berechnungsverfahren **in Einklang stehen**, und relevanten Vormaterialien (Vorläuferstoffen), Emissionsfaktoren, anlagenspezifischen Werten tatsächlicher Emissionen und Standardwerten sowie ihrer jeweiligen Anwendung auf einzelne Waren, sowie der Festlegung von Verfahren, durch die die Zuverlässigkeit der Daten gewährleistet wird, auf deren Grundlage die Standardwerte ermittelt werden, einschließlich des Detaillierungsgrads der Daten und einschließlich einer genaueren Festlegung, welche Waren als ‚einfache Waren‘ beziehungsweise ‚komplexe Waren‘ im Sinne von Anhang IV Nummer 1 einzustufen sind. In diesen Durchführungsrechtsakten sind auch die Elemente festzulegen, anhand deren nachgewiesen wird, dass die in Anhang IV Nummern 5 und 6 aufgeführten Kriterien, die erforderlich sind, um die Verwendung der tatsächlichen Emissionen **für eingeführten Strom und** für den bei der Herstellung von Waren verbrauchten Strom für die Zwecke der **Absätze 2, 3 und 4** zu rechtfertigen, erfüllt sind; **und**“

7. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden die grauen Emissionen auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen ermittelt, so sorgt der zugelassene CBAM-Anmelder dafür, dass die in der CBAM-Erklärung gemäß Artikel 6 angegebenen gesamten grauen Emissionen von einem gemäß Artikel 18 akkreditierten Prüfer auf der Grundlage der in Anhang VI angegebenen Prüfungsgrundsätze geprüft werden.“

8. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

In einem Drittland gezahlter CO₂-Preis

(1) ***Wenn die grauen Emissionen auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen ermittelt werden***, kann ein zugelassener CBAM-Anmelder in der CBAM-Erklärung eine Verringerung der Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate geltend machen, sodass dem in einem Drittland für die angegebenen grauen Emissionen gezahlten CO₂-Preis Rechnung getragen wird. Die Verringerung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der CO₂-Preis in einem Drittland tatsächlich gezahlt wurde. In diesem Fall werden jede verfügbare Erstattung und jede andere verfügbare Form von Ausgleich in dem betreffenden Land berücksichtigt, die bzw. der zu einer Verringerung des CO₂-Preises geführt hätte.

- (2) Der zugelassene CBAM-Anmelder bewahrt die Unterlagen auf, die benötigt werden, um nachzuweisen, dass auf die angegebenen grauen Emissionen in einem Drittland ein CO₂-Preis angewandt und dieser wie in Absatz 1 dargelegt tatsächlich entrichtet wurde. Der zugelassene CBAM-Anmelder bewahrt insbesondere Nachweise über verfügbare Erstattungen oder jede andere verfügbare Form von Ausgleich auf, insbesondere Bezugnahmen auf die einschlägigen Rechtsvorschriften dieses Landes. Die in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen sind von einer Person zu bescheinigen, die von dem zugelassenen CBAM-Anmelder und den Behörden des Drittlands unabhängig ist. Aus den Unterlagen müssen der Name und die Kontaktdaten dieser unabhängigen Person hervorgehen. Der zugelassene CBAM-Anmelder bewahrt auch die Nachweise darüber auf, dass dieser CO₂-Preis tatsächlich entrichtet wurde.
- (3) Der zugelassene CBAM-Anmelder bewahrt die in Absatz 2 genannten Aufzeichnungen bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Jahr auf, in dem die CBAM-Erklärung vorgelegt wurde oder hätte vorgelegt werden müssen.

- (4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann ein zugelassener CBAM-Anmelder in der CBAM-Erklärung eine Verringerung der Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate beantragen, um den *für die angegebenen grauen Emissionen entrichteten* CO₂-Preis unter Zugrundelegung der jährlichen Standard-CO₂-Preise zu berücksichtigen. In diesem Fall werden jede verfügbare Erstattung und jede andere verfügbare Form von Ausgleich in dem betreffenden Land berücksichtigt, die bzw. der zu einer Verringerung dieses Standard-CO₂-Preises geführt hätte. Die Verringerung kann nur dann geltend gemacht werden, wenn in den im Drittland geltenden Vorschriften ein CO₂-Preis festgelegt wurde und für dieses Drittland, auch auf konservativer Basis, ein jährlicher Standard-CO₂-Preis ermittelt werden kann. *Werden die grauen Emissionen auf der Grundlage von Standardwerten ermittelt, so kann eine Verringerung nur unter Bezugnahme auf die jährlichen Standard-CO₂-Preise in Anspruch genommen werden.*

Ab 2027 kann die Kommission für Drittländer, in denen Vorschriften für CO₂-Bepreisung in Kraft sind, den Standard-CO₂-Preis für diese Drittländer bestimmen und die entsprechenden Informationen in dem in Artikel 14 genannten CBAM-Register für diese Drittländer zur Verfügung stellen sowie die zugrunde liegende Methode veröffentlichen. *Zu diesem Zweck stützt sich die Kommission auf die besten verfügbaren Daten aus zuverlässigen, öffentlich zugänglichen Informationen sowie auf Informationen, die von diesen Drittländern bereitgestellt werden. Die Kommission berücksichtigt* jede verfügbare Erstattung und jede andere verfügbare Form von Ausgleich in dem betreffenden *Drittland*, die bzw. der zu einer Verringerung *dieses* Standard-CO₂-Preises geführt hätte.

- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Umwandlung des gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels tatsächlich gezahlten jährlichen durchschnittlichen CO₂-Preises und der jährlichen Standard-CO₂-Preise □ nach Absatz 4 des vorliegenden Artikels in eine entsprechende Verringerung der Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate zu erlassen. Diese Rechtsakte regeln auch die Umwandlung des in ausländischer Währung ausgedrückten CO₂-Preises in Euro zum Jahresdurchschnittswechselkurs, die erforderlichen Nachweise der tatsächlichen Zahlung des CO₂-Preises, Beispiele relevanter Erstattungen oder anderer Formen von Ausgleich gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels, die Qualifikationen der unabhängigen Person gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels und die Bedingungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit dieser Person. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

9. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Registrierung von Betreibern und Anlagen in Drittländern

- (1) Die Kommission registriert auf Ersuchen eines Betreibers einer in einem Drittland befindlichen Anlage die Angaben zu diesem Betreiber und zu seiner Anlage in dem in Artikel 14 genannten CBAM-Register.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Antrag auf Registrierung muss die folgenden Angaben enthalten, die bei der Registrierung in das CBAM-Register aufgenommen werden:
 - a) Name, Anschrift, nationale Registrierungsnummer des Unternehmens bzw. der Tätigkeit und Kontaktdaten des Betreibers sowie gegebenenfalls seiner beherrschenden Einheiten, einschließlich der Muttergesellschaft dieses Betreibers, zusammen mit den Belegen;
 - b) den Standort jeder Anlage, einschließlich der vollständigen Anschrift und der geografischen Längen- und Breitengradkoordinaten mit sechs Dezimalstellen;
 - c) die Hauptgeschäftstätigkeit der Anlage.

- (3) Die Kommission übermittelt dem Betreiber eine Mitteilung über die Registrierung im CBAM-Register. Die Registrierung ist für die Dauer von fünf Jahren nach dem Datum der an den Betreiber der Anlage ergangenen Mitteilung über die Registrierung gültig.
- (4) Der Betreiber unterrichtet die Kommission unverzüglich über alle Änderungen der in Absatz 2 genannten Angaben, die nach der Registrierung eintreten, und die Kommission aktualisiert die entsprechenden Angaben im CBAM-Register.
- (5) Der Betreiber
 - a) ermittelt die nach den Verfahren in Anhang IV berechneten grauen Emissionen nach Art der Waren, die in der in Absatz 1 genannten Anlage hergestellt werden;
 - b) trägt dafür Sorge, dass die unter Buchstabe a genannten grauen Emissionen im Einklang mit den in Anhang VI festgelegten Prüfungsgrundsätzen von einem gemäß Artikel 18 akkreditierten Prüfer geprüft werden;

- c) bewahrt eine Kopie des Prüfberichts sowie Aufzeichnungen der zur Berechnung der mit Waren verbundenen grauen Emissionen gemäß den Anforderungen in Anhang V erforderlichen Informationen für einen Zeitraum von vier Jahren nach Durchführung der Prüfung auf, sowie gegebenenfalls eine Kopie der Unterlagen, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass auf die angegebenen grauen Emissionen in einem Drittland ein CO₂-Preis angewandt wurde, der tatsächlich gezahlt wurde, bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Jahr, in dem die unabhängige Person die in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 2 bescheinigt hat;
 - d) ermittelt gegebenenfalls den in einem Drittland gemäß Artikel 9 gezahlten CO₂-Preis und lädt die entsprechenden Belege und Nachweise hoch.
- (6) Die in Absatz 5 Buchstabe c genannten Aufzeichnungen müssen hinreichend detailliert sein, um die Prüfung der grauen Emissionen gemäß Artikel 8 und Anhang VI und eine Überprüfung der CBAM-Erklärung im Einklang mit Artikel 19 zu ermöglichen, die von einem zugelassenen CBAM-Anmelder abgegeben wurde, an den die einschlägigen Informationen gemäß Absatz 7 weitergegeben wurden.

- (7) Ein Betreiber kann die in Absatz 5 genannten Informationen über die Prüfung grauer Emissionen und den in einem Drittland gezahlten CO₂-Preis an einen zugelassenen CBAM-Anmelder weitergeben. Der zugelassene CBAM-Anmelder ist berechtigt, diese weitergegebenen Informationen zu nutzen, um seiner Verpflichtung nach Artikel 8 nachzukommen.
- (8) Der Betreiber kann jederzeit die Streichung seiner Registrierung aus dem CBAM-Register beantragen. Die Kommission streicht auf einen solchen Antrag und nach Unterrichtung der zuständigen Behörden die Registrierung dieses Betreibers und seiner Anlage aus dem CBAM-Register, sofern die betreffenden Informationen nicht für die Überprüfung eingereichter CBAM-Erklärungen erforderlich sind. Die Kommission kann, nachdem sie dem betreffenden Betreiber Gelegenheit gegeben hat, gehört zu werden, und nach Rücksprache mit den jeweils zuständigen Behörden auch die Informationen aus dem Register streichen, wenn die Kommission feststellt, dass die Angaben zu diesem Betreiber nicht mehr zutreffend sind. Die Kommission setzt die zuständigen Behörden über eine solche Streichung in Kenntnis.“

10. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 10a

Registrierung akkreditierter Prüfer

- (1) Wird eine Akkreditierung gemäß Artikel 18 erteilt, so reicht der Prüfer bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die nationale Akkreditierungsstelle niedergelassen ist, einen Antrag auf Registrierung im CBAM-Register ein. Der Prüfer stellt einen Antrag auf Registrierung innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag, an dem die Akkreditierung erteilt wurde, ***allerdings nicht vor dem 1. September 2026***. Die zuständige Behörde registriert die Angaben über den akkreditierten Prüfer im CBAM-Register.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Antrag auf Registrierung in das CBAM-Register muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - a) Name und eindeutige ***Akkreditierungsidentifizierung*** des Prüfers;
 - b) alle für CBAM relevanten Geltungsbereiche der Akkreditierung;

- c) das Land, in dem der Prüfer niedergelassen ist;
- d) das Datum des Inkrafttretens der Akkreditierung und das Enddatum der für das CBAM relevanten Akkreditierungszertifikate;
- e) jedwede Angaben über administrative Maßnahmen, die dem Prüfer auferlegt wurden und für das CBAM relevant sind;
- f) ***Kopie des für das CBAM relevanten Akkreditierungszertifikats.***

Die Angaben nach Buchstabe a) werden bei der Registrierung des Prüfers in das CBAM-Register aufgenommen.

- (3) Die zuständige Behörde übermittelt dem Prüfer eine Mitteilung über die Registrierung im CBAM-Register. ***Die zuständige Behörde setzt durch das CBAM-Register außerdem die Kommission und die anderen zuständigen Behörden über die Registrierung in Kenntnis.***
- (4) Der Prüfer unterrichtet die zuständige Behörde über alle Änderungen der in Absatz 2 genannten Angaben, die nach der Registrierung in das CBAM-Register eintreten. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass das CBAM-Register entsprechend aktualisiert wird.
- (5) ***Für die Zwecke des Artikels 10 Absatz 5 Buchstabe b verwendet der Prüfer das CBAM-Register, um die grauen Emission zu überprüfen.***

- (6) Die zuständige Behörde streicht einen Prüfer aus dem CBAM-Register, wenn dieser Prüfer nicht mehr gemäß Artikel 18 akkreditiert ist oder wenn er seiner Verpflichtung gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels nicht nachgekommen ist. Die zuständige Behörde setzt die Kommission und die anderen zuständigen Behörden über die Streichung aus dem Register in Kenntnis. Die zuständige Behörde löscht die Angaben über diesen akkreditierten Prüfer aus dem CBAM-Register, sofern diese Angaben nicht für die Überprüfung der vorgelegten CBAM-Erklärungen erforderlich sind.“

11. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Mitgliedstaat benennt die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Rahmen dieser Verordnung zuständige Behörde, unterrichtet die Kommission hierüber und stellt sicher, dass die zuständige Behörde mit allen notwendigen Befugnissen ausgestattet wird, um diese Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu erfüllen.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) *Für die Zwecke des Berichts gemäß Artikel 30 Absatz 6* übermitteln die zuständigen Behörden *auf Ersuchen der Kommission und auf der Grundlage des Fragebogens einschlägige* Informationen über die Durchführung dieser Verordnung. □“

12. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Das CBAM-Register enthält in einem gesonderten Abschnitt des Registers die Angaben zu den Betreibern und den Anlagen in Drittländern, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 registriert sind, sowie die Angaben über die akkreditierten Prüfer, die gemäß Artikel 10a registriert sind.

- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Angaben im CBAM-Register sind vertraulich, mit Ausnahme der Namen, Anschriften, Registrierungsnummern des Unternehmens bzw. der Tätigkeit, Kontaktdaten der Betreiber, Standorte von Anlagen in Drittländern sowie der in Artikel 10a Absatz 2 genannten Angaben über akkreditierte Prüfer. Ein Betreiber kann sich dafür entscheiden, seinen Namen, seine Anschrift, die Registrierungsnummer des Unternehmens bzw. der Tätigkeit, seine Kontaktdaten und den Standort seiner Anlagen der Öffentlichkeit nicht zugänglich zu machen. Die öffentlich verfügbaren Angaben im CBAM-Register werden von der Kommission in einem interoperablen Format zugänglich gemacht.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Infrastruktur und die spezifischen Prozesse und Verfahren des CBAM-Registers, einschließlich der in Artikel 15 genannten Risikoanalyse, der elektronischen Datenbanken, die in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels genannten Informationen enthalten, der Verfahren und technischen Anforderungen für die in Artikel 5 Absatz 7a genannte Beauftragung, der Angaben der Konten in dem in Artikel 16 genannten CBAM-Register, der in Artikel 20 genannten Übermittlung der Informationen zu Verkauf und Rückkauf der CBAM-Zertifikate an das CBAM-Register, der in Artikel 25 Absatz 3 genannten abgeglichenen Informationen *sowie der in Artikel 25a Absatz 3 genannten Informationen*. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

13. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 wird durch folgenden Unterabsatz ersetzt:

„Bevor die zuständige Behörde den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders gewährt, kann sie über das CBAM-Register die einschlägigen zuständigen Behörden oder die Kommission zu der Frage konsultieren, ob die *in Absatz 2 festgelegten* Kriterien □ erfüllt sind. Die Konsultation □ darf 15 Kalendertage nicht überschreiten.

□ “

b) *Absatz 5 erhält folgende Fassung:*

„(5) Damit die Erfüllung der Kriterien gemäß Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels gewährleistet ist, verlangt die zuständige Behörde die Leistung einer Sicherheit, wenn der Antragsteller nicht in den zwei Geschäftsjahren vor dem Jahr, in dem der Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 1 gestellt wurde, durchgängig niedergelassen war.

Die zuständige Behörde legt die Höhe dieser Sicherheitsleistung auf den als aggregierten Wert der Anzahl der CBAM-Zertifikate berechneten Betrag fest, die der zugelassene CBAM-Anmelder gemäß Artikel 22 aufgrund der gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe g angegebenen Wareneinfuhren abgeben müsste, unter Berücksichtigung der Anpassung, die erforderlich ist, um dem Umfang, in dem EU-EHS-Zertifikate gemäß Artikel 31 kostenlos zugeteilt werden, Rechnung zu tragen. Die Sicherheitsleistung wird als auf erstes Anfordern zahlbare Bankbürgschaft von einem in der Union tätigen Finanzinstitut oder als andere Form der Bürgschaft gestellt, die dieselbe Gewähr bietet.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die zuständige Behörde gibt die Sicherheit unmittelbar nach dem 30. September des zweiten Jahres frei, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder CBAM-Zertifikate gemäß Artikel 22 abgegeben hat.“

d) *Folgender Absatz wird eingefügt:*

„(7a) Abweichend von Artikel 4 kann ein Einführer oder indirekter Zollvertreter, der bis zum 31. März 2026 einen Antrag gemäß Artikel 5 gestellt hat, vorläufig weiterhin Waren einführen, bis die zuständige Behörde eine Entscheidung gemäß diesem Artikel trifft.

Verweigert die zuständige Behörde die Erteilung der Zulassung gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels, so ermittelt die zuständige Behörde innerhalb eines Monats nach dem Datum der Entscheidung die mit den zwischen dem 1. Januar 2026 und dem Datum der Entscheidung eingeführten Waren verbundenen grauen Emissionen auf der Grundlage der gemäß Artikel 25 Absatz 3 übermittelten Informationen und unter Bezugnahme auf Standardwerte gemäß den in Anhang IV festgelegten Methoden und auf der Grundlage anderer einschlägiger Informationen.

Diese derart ermittelten Emissionen werden für die Berechnung der Sanktionen gemäß Artikel 26 Absatz 2a verwendet.“

- e) Absatz 8 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bevor die zuständige Behörde den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders widerruft, räumt sie dem zugelassenen CBAM-Anmelder die Möglichkeit ein, angehört zu werden. Die zuständige Behörde kann die einschlägigen zuständigen Behörden oder die Kommission über das CBAM-Register zu den Bedingungen und Kriterien für den Widerruf konsultieren. Die Konsultation darf 15 Kalendertage nicht überschreiten.“

- f) Absatz 10 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) die spezifischen Fristen, den Umfang und das Format des in den Absätzen 1 und 8 genannten Konsultationsverfahrens.“

14. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen;
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine nationale Akkreditierungsstelle kann auf Ersuchen eine juristische Person als Prüfer für die Zwecke der vorliegenden Verordnung akkreditieren, wenn sie aufgrund der bei ihr eingereichten Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass diese Person befähigt ist, bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Prüfung der grauen Emissionen gemäß den Artikeln 8 und 10 die Prüfungsgrundsätze gemäß Anhang VI anzuwenden. Ist die juristische Person gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 für relevante Tätigkeiten akkreditiert, so berücksichtigt die nationale Akkreditierungsstelle solch eine Akkreditierung bei der Bewertung derjenigen Qualifikationen einer akkreditierten Prüfstelle, die für die Durchführung der Prüfung für die Zwecke der vorliegenden Verordnung erforderlich sind.“

15. Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission erleichtert ferner den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden über betrügerische Aktivitäten, die gezogenen Schlussfolgerungen gemäß Artikel 25a und gemäß Artikel 26 verhängte Sanktionen.“

16. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ab dem 1. Februar 2027 verkaufen die Mitgliedstaaten über eine zentrale gemeinsame Plattform CBAM-Zertifikate an zugelassene CBAM-Anmelder, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat niedergelassen sind.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Informationen über den Verkauf und den Rückkauf von CBAM-Zertifikaten auf der zentralen gemeinsamen Plattform werden am Ende jedes Arbeitstags an das CBAM-Register übermittelt.“

c) *Folgender Absatz wird eingefügt:*

„(5a) Die im Zusammenhang mit der Einrichtung, dem Betrieb und der Verwaltung der zentralen gemeinsamen Plattform entstandenen Kosten werden durch Gebühren finanziert, die von zugelassenen CBAM-Anmeldern zu entrichten sind.

Während der Laufzeit des ersten gemeinsamen öffentlichen Auftrags für die Einrichtung, den Betrieb und die Verwaltung der zentralen gemeinsamen Plattform werden diese Kosten zunächst aus dem Gesamthaushaltsplan der Union getragen. Zu diesem Zweck stellen die durch die Gebühren erzielten Einnahmen interne zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates dar. Diese Einnahmen werden zur Deckung der Kosten für die Einrichtung, den Betrieb und die Verwaltung der zentralen gemeinsamen Plattform zugewiesen. Nach der Deckung dieser Kosten verbleibende Einnahmen werden dem Unionshaushalt zugewiesen.*

Für die Laufzeit nachfolgender gemeinsamer Aufträge für den Betrieb und die Verwaltung der zentralen gemeinsamen Plattform erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 28 zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung, um festzulegen, dass die von zugelassenen CBAM-Anmeldern zu entrichtenden Gebühren die Kosten für den Betrieb und die Verwaltung der zentralen gemeinsamen Plattform direkt finanzieren.

** Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).“*

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 28 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen die Fristen, die Verwaltung, **die Struktur und die Höhe der Gebühren** und andere Aspekte im Zusammenhang mit der Abwicklung des Verkaufs und des Rückkaufs von CBAM-Zertifikaten sowie **die Organisation und Nutzung der zentralen gemeinsamen Plattform** genauer festgelegt werden, wobei Kohärenz mit den Verfahren gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2830 der Kommission* anzustreben ist. **Mit den delegierten Rechtsakten wird sichergestellt, dass die Organisation und Nutzung der zentralen gemeinsamen Plattform kosteneffizient erfolgt, dass die Höhe der Gebühren so festgesetzt wird, dass sie ausschließlich die einschlägigen Kosten deckt, und dass unangemessene Verwaltungskosten vermieden werden.**“

* Delegierte Verordnung (EU) 2023/2830 der Kommission vom 17. Oktober 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Vorschriften über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie andere Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten (ABl. L, 2023/2830, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2830/oj).‘;

17. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission berechnet den Preis der CBAM-Zertifikate nach den in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2830 beschriebenen Verfahren als Durchschnitt der Schlusspreise der EU-EHS-Zertifikate auf der Auktionsplattform für jede Kalenderwoche.“

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 berechnet die Kommission den Preis der CBAM-Zertifikate, der sich auf die gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b ***betreffend das Jahr 2026*** angegebenen grauen Emissionen bezieht, im Einklang mit den in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2830 festgelegten Verfahren als vierteljährlichen Durchschnitt der Schlusspreise der EU-EHS-Zertifikate auf der Auktionsplattform bezogen auf das Quartal der Einfuhr der Waren, ***mit denen diese grauen Emissionen verbunden sind.***“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Anwendung der gemäß der Absätze 1 und 1a des vorliegenden Artikels vorgesehenen Methodik zur Berechnung des Preises der CBAM-Zertifikate sowie zu den praktischen Modalitäten für die Veröffentlichung dieses Preises zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

18. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der zugelassene CBAM-Anmelder gibt bis zum **30. September** jedes Jahres, und zum ersten Mal im Jahr 2027 für das Jahr 2026, über das CBAM-Register eine Anzahl von CBAM-Zertifikaten ab, die den für das Kalenderjahr vor der Abgabe gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c angegebenen und gemäß Artikel 8 geprüften grauen Emissionen entspricht. Die Kommission löscht abgegebene CBAM-Zertifikate aus dem CBAM-Register. Der zugelassene CBAM-Anmelder stellt sicher, dass die erforderliche Anzahl an CBAM-Zertifikaten auf seinem Konto im CBAM-Register verfügbar ist.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Ab [] 2027 stellt der zugelassene CBAM-Anmelder sicher, dass die Anzahl der CBAM-Zertifikate auf seinem Konto im CBAM-Register am Ende eines jeden Quartals mindestens 50 % der grauen Emissionen aller Waren entspricht, die er seit Beginn des Kalenderjahres eingeführt hat []; die Anzahl wird unter Bezugnahme auf Folgendes bestimmt:
- a) die Standardwerte nach den in Anhang IV festgelegten Verfahren ohne den in Abschnitt 4.1 des genannten Anhangs aufgeführten Aufschlag; *oder*
 - b) die Anzahl der CBAM-Zertifikate, die im Einklang mit Absatz 1 für das [] Kalenderjahr abgegeben wurden, *das dem Jahr der Abgabe vorausging*, sofern sich die Zollanmeldung für die Einfuhr von Waren auf dieselben Waren nach KN-Code und Ursprungsland bezieht wie die [] CBAM-Erklärung, *die in dem Kalenderjahr vorgelegt wurde, das dem aktuellen Jahr vorausging*.

Für die Zwecke dieses Absatzes wird die Anpassung für die kostenlose Zuteilung gemäß Artikel 31 berücksichtigt.“

c) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Der zugelassene CBAM-Anmelder muss der in Absatz 2 festgelegten Verpflichtung **bis zum** Ende desjenigen Quartals, **das auf das Quartal folgt, in dem der massenbasierte** Schwellenwert **überschritten wird, nachkommen.“**

19. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission kauft im Namen des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder niedergelassen ist, die überzähligen CBAM-Zertifikate über die in Artikel 20 genannte zentrale gemeinsame Plattform zurück. Der zugelassene CBAM-Anmelder reicht das Ersuchen um Rückkauf jeweils bis zum **31. Oktober** des Jahres ein, in dem die CBAM-Zertifikate abgegeben wurden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anzahl der **█** CBAM-Zertifikate, die nach Maßgabe von Absatz 1 zurückgekauft werden können, ist auf die Gesamtzahl der CBAM-Zertifikate begrenzt, **zu deren Ankauf der zugelassene CBAM-Anmelder gemäß** Artikel 22 Absatz 2 **im Kalenderjahr des Erwerbs der CBAM-Zertifikate verpflichtet war.**

Überschreitet ein zugelassener CBAM-Anmelder, der in der Annahme, dass er den massenbasierten Schwellenwert gemäß Artikel 2a überschreiten würde, CBAM-Zertifikate in einem Kalenderjahr erworben hat, diesen Schwellenwert nicht, so werden auf Antrag des zugelassenen CBAM-Anmelders alle diese CBAM-Zertifikate gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zurückgekauft.“

c) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 *können* CBAM-Zertifikate, die **█** im Jahr 2027 *in Bezug auf die* grauen Emissionen für das Jahr 2026 *erworben wurden*, erst 2027 zurückgekauft werden.“

(20) Artikel 24 *erhält folgende Fassung*:

„Artikel 24

Lösung von CBAM-Zertifikaten

(1) Die Kommission löscht am 1. *November* jedes Jahres alle CBAM-Zertifikate, die in dem Jahr vor dem vorangegangenen Kalenderjahr gekauft wurden und auf dem Konto eines zugelassenen CBAM-Anmelders im CBAM-Register verblieben sind. Diese CBAM-Zertifikate werden ohne Ausgleich gelöscht.

█

- (2) Abweichend von Absatz 1 löscht die Kommission am 1. **November** 2027 alle CBAM-Zertifikate, die *in Bezug auf die* grauen Emissionen *für das Jahr 2026 gekauft wurden*. Diese CBAM-Zertifikate werden ohne Ausgleich gelöscht.
- (3) *Ist die Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate Gegenstand eines anhängigen Rechtsstreits in einem Mitgliedstaat, löscht die Kommission nur die über die strittige Anzahl hinausgehende Zahl an CBAM-Zertifikaten. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder niedergelassen ist, teilt der Kommission unverzüglich jegliche relevanten Informationen mit.“*
21. in Artikel 25 erhalten Absätze 1 bis 4 folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet des Artikels 2a gestatten die Zollbehörden die Einfuhr von Waren durch andere Personen als zugelassene CBAM-Anmelder nicht.“

(2) *Die Zollbehörden übermitteln der Kommission regelmäßig und automatisch, insbesondere im Wege des gemäß Artikel 56 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 eingerichteten Überwachungsmechanismus, spezifische Informationen zu den zur Einfuhr angemeldeten Waren.* Diese Informationen umfassen die EORI-Nummer oder die gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 angegebene Form der Identifizierung des Einführers oder des zugelassenen CBAM-Anmelders sowie die CBAM-Kontonummer des zugelassenen CBAM-Anmelders, den achtstelligen KN-Code der Waren, die Menge, das Ursprungsland, das Datum der Zollanmeldung und das Zollverfahren. *Wenn der Einführer keine EORI-Nummer hat, teilen die Zollbehörden der Kommission auch den Namen, die Anschrift und, soweit verfügbar, die Kontaktdaten des Einführers mit.*

- (3) Die Kommission übermittelt die in Absatz 2 genannten Informationen *regelmäßig* der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder oder der Einführer niedergelassen ist, und gleicht diese Informationen für jeden CBAM-Anmelder mit den gemäß Artikel 14 im CBAM-Register eingetragenen Daten ab.

- (4) Die Zollbehörden dürfen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vertrauliche Informationen, die sie im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erheben oder die ihnen auf vertraulicher Basis übermittelt werden, an die Kommission und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders zuerkannt wurde, oder die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder oder Einführer niedergelassen ist, übermitteln.“

22. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 25a

Überwachung und Durchsetzung des massenbasierten Schwellenwerts

(1) Die Kommission *überwacht* die Einfuhr *von* Waren zum Zweck der Überwachung der *Einhaltung* des *massenbasierten* Schwellenwerts.

Auch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Einführer niedergelassen ist, können die Einhaltung des massenbasierten Schwellenwerts überwachen.

Die Kommission tauscht regelmäßig und automatisch *über das CBAM-Register diejenigen* Informationen mit den zuständigen Behörden aus, die für die Überwachung der Einführer erforderlich sind. *Diese Informationen enthalten eine Liste derjenigen Einführer, die 90 % des massenbasierten Schwellenwerts überschreiten.*

- (2) Gelangt die Kommission auf der Grundlage einer vorläufigen Bewertung *sowie der ihr von den Zollbehörden gemäß Artikel 25 Absatz 2 übermittelten Informationen* zu der Auffassung, dass ein Einführer den **massenbasierten** Schwellenwert überschritten hat, so übermittelt sie der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Einführer niedergelassen ist, *diese Information sowie die Grundlage für ihre* vorläufige Bewertung■.

Die zuständige Behörde kann anfordern, dass der Einführer ■ oder die Kommission Nachweise erbringt, die für die Beurteilung der Frage, ob der Einführer den **massenbasierten** Schwellenwert überschritten hat, erforderlich sind. *Reichen die Nachweise nicht aus, um zu beurteilen, ob der Einführer diesen Schwellenwert überschritten hat, so können die zuständigen Behörden zusätzliche Nachweise von den Zollbehörden anfordern, sofern solche Nachweise verfügbar sind.*

- (3) Gelangt die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass ein Einführer, *der kein zugelassener CBAM-Anmelder ist, den massenbasierten Schwellenwert überschritten hat, so erlässt sie unverzüglich eine entsprechende Entscheidung*. Die Entscheidung ist zu begründen und enthält eine Rechtsmittelbelehrung. *Die zuständige Behörde unterrichtet den Einführer über die nach dieser Verordnung geltenden Verpflichtungen, einschließlich gegebenenfalls der Verpflichtung, den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders gemäß Artikel 5 zu erlangen, bevor weitere Waren eingeführt werden*. Außerdem teilt die zuständige Behörde diese Entscheidung den Zollbehörden und der Kommission über das CBAM-Register mit.

Wird ein Einführer durch einen oder mehrere indirekte Zollvertreter vertreten und übersteigt er den massenbasierten Schwellenwert, so setzt die zuständige Behörde die gemäß Artikel 5 Absatz 1a oder Absatz 2 benannten indirekten Zollvertreter hiervon in Kenntnis.

Das Einlegen eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, mit der festgestellt wird, dass der Einführer den massenbasierten Schwellenwert überschritten hat, hat keine aufschiebende Wirkung.

- (4) **Zwecks** Feststellung, ob ein Einführer den **massenbasierten** Schwellenwert **█** überschritten hat, lässt die zuständige Behörde eine Vorgehensweise, Vorkehrung oder eine Reihe solcher Vorgehensweisen oder Vorkehrungen außer Acht, die in erster Linie oder als einem der Hauptzwecke dazu eingeführt wurden, den massenbasierten Schwellenwert zu unterschreiten, und welche **█** unangemessen sind.

Eine Vorgehensweise, Vorkehrung oder eine Reihe von Vorgehensweisen oder Vorkehrungen gelten als unangemessen, wenn **unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und Umstände nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie aus triftigen wirtschaftlichen Gründen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Einführers eingeführt wurde.**

Für den Zweck von Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a, und von Artikel 26 Absatz 2a gilt der Einführer als an einem schwerwiegenden Verstoß gegen diese Verordnung **beteiligt, wenn** die zuständige Behörde **zu dem Schluss gelangt, dass der Einführer an einer Vorgehensweise, Vorkehrung oder einer Reihe von Vorgehensweisen oder Vorkehrungen beteiligt war, die als unangemessen angesehen wird.**

- (5) **Für den Zweck der Überwachung gemäß diesem Artikel, ermittelt** die Kommission **regelmäßig, mindestens einmal pro Kalenderjahr oder wann immer dies erforderlich ist**, auf der Grundlage einer Risikoanalyse im Zusammenhang mit dem massenbasierten Schwellenwert und unter Berücksichtigung der im CBAM-Register enthaltenen Informationen, der von den Zollbehörden gemäß Artikel 25 übermittelten Daten und anderer einschlägiger Informationsquellen, einschließlich Unregelmäßigkeiten, die im Rahmen von Kontrollen nach Artikel 15 Absatz 1 festgestellt werden, spezifische Risikofaktoren und besonders zu beachtende Punkte. **Diese Risikofaktoren und besonders zu beachtenden Punkte werden den zuständigen Behörden und gegebenenfalls den Zollbehörden mitgeteilt.“**

23. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

a) *Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

„(1) Einem zugelassenen CBAM-Anmelder, der nicht bis zum 30. September jedes Jahres die Anzahl an CBAM-Zertifikaten abgibt, die den grauen Emissionen entspricht, die mit den im vorausgegangenen Kalenderjahr eingeführten Waren verbunden sind, wird eine Sanktion auferlegt. Diese Sanktion entspricht der Sanktion wegen Emissionsüberschreitung gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG, erhöht gemäß Artikel 16 Absatz 4 der genannten Richtlinie, für das Jahr der Einfuhr der Waren. Die Sanktion gilt für jedes CBAM-Zertifikat, das der zugelassene CBAM-Anmelder nicht abgegeben hat.“

b) Folgender Absatz □ wird eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels kann die zuständige Behörde die in Absatz 1 genannte Sanktion mindern, wenn ein zugelassener CBAM-Anmelder aufgrund falscher Angaben eines Dritten, nämlich eines Betreibers, eines Prüfers oder einer unabhängigen Person, die die in Artikel 9 Absatz 2 genannten Unterlagen über den CO₂-Preis bescheinigt, nicht die korrekte Anzahl von CBAM-Zertifikaten abgibt. Die verhängte Sanktion muss wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und insbesondere der Dauer, der Schwere, dem Umfang, der Vorsätzlichkeit oder der Wiederholung des Verstoßes oder dem Grad der Zusammenarbeit des zugelassenen CBAM-Anmelders mit der zuständigen Behörde Rechnung tragen.“

c) *Folgender Absatz wird eingefügt:*

„(2a) Absatz 2 gilt auch für Einführer, die keine zugelassenen CBAM-Anmelder sind, sofern sie den massenbasierten Schwellenwert überschreiten. Zu diesem Zweck werden alle grauen Emissionen berücksichtigt, die mit den von diesem Einführer in dem betreffenden Kalenderjahr eingeführten Waren in Verbindung stehen. Die Zahlung der Sanktion befreit den Einführer von der Verpflichtung zur Vorlage einer CBAM-Erklärung und zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten im Zusammenhang mit diesen Einfuhren.

Abweichend von Unterabsatz 1 des vorliegenden Paragraphen kann die zuständige Behörde die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels vorgesehene Sanktion mindern, wenn ein Einführer den massenbasierten Schwellenwert um höchstens 10 % dieses Schwellenwerts überschritten hat, oder in den in Artikel 17 Absatz 7a genannten Fällen. Diese Sanktion muss wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und darf nicht niedriger sein als die in Absatz 1 vorgesehene Sanktion. Die Zahlung der Sanktion befreit den Einführer von der Verpflichtung zur Vorlage einer CBAM-Erklärung und zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten im Zusammenhang mit diesen Einfuhren.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zahlung der Sanktion gemäß *den Absätzen 1 und 1a* entbindet den zugelassenen CBAM-Anmelder nicht von der Verpflichtung, die für ein bestimmtes Jahr ausstehende Anzahl an CBAM-Zertifikaten abzugeben.“

e) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(4a) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels berechnet die zuständige Behörde die Gesamtanzahl der CBAM-Zertifikate, die auf der Grundlage der Eigenmasse der eingeführten Waren und unter Bezugnahme auf die grauen Emissionen, die durch Standardwerte gemäß den in Anhang IV festgelegten Methoden und unter Berücksichtigung der Anpassung für die kostenlose Zuteilung gemäß Artikel 31 ermittelt wurden, hätten abgegeben werden müssen.“

24. Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die künstliche Aufteilung von Einfuhren, auch mittels unangemessener Vorkehrungen, um eine Überschreitung des **massenbasierten** Schwellenwerts zu vermeiden.“

25. Artikel 28 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - „(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absätze 10 und 11, *Artikel 2a Absatz 3*, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absätze 5a und 6 sowie Artikel 27 Absatz 6 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Datum des Inkrafttretens *der vorliegenden Änderungverordnung*] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um weitere Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
 - (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absätze 10 und 11, *Artikel 2a Absatz 3*, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absätze 5 und 6 sowie Artikel 27 Absatz 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absätze 10 oder 11, **Artikel 2a Absatz 3**, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absätze 5a und 6 oder Artikel 27 Absatz 6 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

26. Artikel 30 Absatz 6 Buchstabe b wird *wie folgt geändert*:

a) *Ziffer i erhält folgende Fassung:*

„i) *des Verwaltungssystems, einschließlich der Umsetzung und Verwaltung der Sicherheitsleistungen und der Zulassung von CBAM-Anmeldern durch die Mitgliedstaaten;*“

b) *Folgende Ziffer wird angefügt:*

„v) der Anwendung des massenbasierten Schwellenwerts, *einschließlich der Möglichkeit, diesen Schwellenwert anzuheben und einen zusätzlichen Schwellenwert auf der Grundlage von Sendungen einzuführen.*“

27. Artikel 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Artikel 2 Absatz 2 **und Artikel 2a**, 4, 6 bis 9, **10a**, 15, 19 und 21, die Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 3 sowie die Artikel **23 bis** 27 und 31 gelten ab dem 1. Januar 2026;“

b) Folgende Buchstaben werden angefügt:

„c) Artikel 22 Absatz 2 gilt ab dem 1. Januar 2027;

d) Artikel 20 Absätze 1, 3, 4 und 5 gelten ab dem 1. Februar 2027.“

28. In Anhang I wird der KN-Code „2507 00 80 – anderer kaolinischer Ton und Lehm,“ ersetzt durch „*ex* 2507 00 80 – anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, ausgenommen nicht gebrannter kaolinhaltiger Ton und Lehm█“;

29. In Anhang II wird folgende Tabelle angefügt:

„█ Strom

KN-Code	Treibhausgas
2716 00 00	Elektrischer Kohlenstoffdioxid
Strom	█ “

30. Anhang IV wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
- 31. *In Anhang V Abschnitt 2 wird folgender Buchstabe angefügt:***
- „e) *Informationen und die verwendete Methode zur Berechnung der grauen Emissionen.“***
32. Anhang VI Abschnitt 2 Buchstabe k Ziffer iii erhält folgende Fassung:
- „iii) Identifizierung der Anlagen, in denen die Vormaterialien (Vorläuferstoffe) hergestellt wurden, und die tatsächlichen Emissionen aus der Herstellung dieser Materialien;“
33. Anhang II der vorliegenden Verordnung wird als neuer Anhang VII angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
Geschehen zu ... am,

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

Anhang I

Anhang IV wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„(3) BESTIMMUNG DER TATSÄCHLICHEN GRAUEN EMISSIONEN KOMPLEXER WAREN

Für die Bestimmung der spezifischen tatsächlichen grauen Emissionen komplexer Waren, die in einer bestimmten Anlage hergestellt werden, ist die folgende Gleichung anzuwenden:

$$\text{SEE}_g = \frac{\text{AttrEm}_g + \text{EE}_{\text{InpMat}}}{\text{AL}_g}$$

Hierbei sind:

AttrEm_g die zugeordneten Emissionen (attributed emissions) von Waren (goods) g;

AL_g die Aktivitätsrate von Waren (activity level of the goods), was die Menge der im Berichtszeitraum in dieser Anlage hergestellten Waren ist, und

EE_{InpMat} die grauen Emissionen von Vormaterialien (Vorläuferstoffen) (embedded emissions of the input materials), die während des Herstellungsverfahrens verwendet wurden. Es sind nur die in Anhang I aufgeführten Vormaterialien (Vorläuferstoffe) mit Ursprung in Drittländern und Gebieten, die nicht gemäß Abschnitt 1 in Anhang III ausgenommen sind, zu berücksichtigen. Die relevanten EE_{InpMat} sind wie folgt zu berechnen:

$$EE_{InpMat} = \sum_{i=1}^n M_i \cdot SEE_i$$

Hierbei sind:

M_i die Masse des Vormaterials (Vorläuferstoff) (input material) i, das im Rahmen des Herstellungsverfahrens verwendet wird, und

SEE_i die spezifischen grauen Emissionen des Vormaterials (Vorläuferstoffs)
i. Für SEE_i verwendet der Anlagenbetreiber den Wert der Emissionen aus der Anlage, in der das Vormaterial (Vorläuferstoffs) hergestellt wurde, sofern die Daten dieser Anlage hinreichend gemessen werden können.“

2. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

‘4. BESTIMMUNG DER STANDARDWERTE GEMÄß ARTIKEL 7 ABSÄTZE
2 UND 3

Zur Bestimmung der Standardwerte dürfen für die Bestimmung der grauen Emissionen nur tatsächliche Werte verwendet werden. Liegen keine tatsächlichen Daten vor, so sind Literaturwerte zu verwenden. Standardwerte sind auf der Grundlage der besten verfügbaren Daten festzulegen. Die besten verfügbaren Daten stützen sich auf zuverlässige und öffentlich zugängliche Informationen. Standardwerte sind regelmäßig im Wege der nach Artikel 7 Absatz 7 erlassenen Durchführungsrechtsakte auf der Grundlage der aktuellsten und zuverlässigsten Informationen zu überprüfen, einschließlich Informationen, die von einem Drittland oder einer Gruppe von Drittländern zur Verfügung gestellt werden.

3. Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

„4.1. Standardwerte gemäß Artikel 7 Absatz 2

Standardwerte entsprechen der durchschnittlichen Emissionsintensität eines jeden Ausfuhrlandes und für jede der in Anhang I aufgeführten Waren außer Strom zuzüglich eines proportional gestalteten Aufschlags. Dieser Aufschlag wird gemäß den nach Artikel 7 Absatz 7 erlassenen Durchführungsrechtsakten bestimmt und in einer angemessenen Höhe festgelegt, um für die Umweltintegrität des CBAM zu sorgen, wobei auf die aktuellsten und verlässlichsten Informationen, auch auf Grundlage der während des Übergangszeitraums gesammelten Informationen, zurückgegriffen wird. Können für das Ausfuhrland keine zuverlässigen Daten für eine bestimmte Warenart herangezogen werden, so basieren die Standardwerte auf der durchschnittlichen Emissionsintensität der zehn Ausfuhrländer mit den höchsten Emissionsintensitäten, für die verlässliche Daten für diese Art von Waren herangezogen werden können.“

4. Nummer 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Können Anmelder für Waren, die in einem Drittland, einer Gruppe von Drittländern oder einer Region innerhalb eines Drittlands hergestellt wurden, auf der Grundlage verlässlicher Daten nachweisen, dass alternative regionenspezifische angepasste Standardwerte niedriger sind als die von der Kommission festgelegten Standardwerte, so können erstere verwendet werden.“

Anhang II

Folgender Anhang VII wird angefügt:

„ANHANG VII

Der massenbasierte Schwellenwert

1. Der in Artikel 2a genannte massenbasierte Schwellenwert wird auf 50 Tonnen Eigenmasse festgesetzt.
2. **Zu dem in Artikel 2a Absatz 3 genannten Zweck** ist folgende Methode anzuwenden:
 \bar{Q} so ausgewählt, dass

$$\frac{\sum_{i=1}^N Em_i \times \mathbf{1}_{(Q_i > \bar{Q})}}{\sum_{i=1}^N Em_i} \geq 99\%$$

Hierbei

ist 99% die Emissionszielvorgabe;

ist \bar{Q} der Massenschwellenwert in Tonnen, der es ermöglicht, eine bestimmte Emissionszielvorgabe zu erfassen;

sind die jährlichen Emissionen je Einführer: $i, Em_i = \sum_{j=1}^{J_i} q_{i,j} EI_j$;

ist $q_{i,j}$ die Einfuhrmenge in Tonnen je Einführer i des KN-Codes j ;

ist J_i die Zahl der eingeführten KN-Codes je Einführer i in den vier betrachteten Sektoren (Aluminium, Zement, Düngemittel sowie Eisen und Stahl);

ist EI_j die Emissionsintensität für den KN-Code j^1 ;

Total emissions: die Gesamt-CO₂-Emissionen der vier betrachteten CBAM-Sektoren, d. h. die Summe der entsprechenden Emissionen für alle Einführer:

total emissions = $\sum_{i=1}^N Em_i$, wobei N die Zahl der Einführer ist;

$Q_i = \sum_{j=1}^{J_i} q_{i,j}$: die Gesamtmenge in Tonnen derjenigen eingeführten Waren, die in Anhang I aufgeführt sind, je Einführer i ;

ist $1(Q_i > \bar{Q})$ eine Indikatorfunktion, die gleich 1 ist, wenn $Q_i > \bar{Q}$ (d. h. wenn ein Einführer Mengen einführt, die über dem Massenschwellenwert \bar{Q} liegen), andernfalls 0.

Um Unsicherheiten in Bezug auf Veränderungen im Handelsgefüge zu erfassen und gleichzeitig das Umweltziel dieser Verordnung zu wahren, wird **der oben genannten Emissionszielvorgabe** eine Marge von 0,25 Prozentpunkten hinzugefügt.

Der Schwellenwert ist auf die nächste Zehnerstelle zu runden.

“

¹ Die Emissionsintensitäten E_i basieren auf den Standardwerten (ohne Aufschlag) für die für den Übergangszeitraum veröffentlichten Emissionen. Bei Zement- und Düngemittelerzeugnissen werden die direkten und indirekten Emissionen berücksichtigt; bei Aluminium-, Eisen- und Stahlerzeugnissen werden nur die direkten Emissionen berücksichtigt. Bei künftigen Aktualisierungen des Schwellenwerts sind die Standardwerte nach den in Anhang IV festgelegten Methoden ohne den in Anhang IV Abschnitt 4.1 genannten Aufschlag festzulegen.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0179

Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der EU und Zentralverwahrer – Verkürzung des Abwicklungszyklus in der Union

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. September 2025 zu
dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in Bezug auf eine Verkürzung des
Abwicklungszyklus in der Union (COM(2025)0038 – C10-0011/2025 – 2025/0022(COD))**

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0038),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0011/2025),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 31. März 2025¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 30. April 2025²,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 27. Juni 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-

¹ ABl. C, C/2025/2274, 14.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/2274/oj>.

² ABl. C, C/2025/3203, 2.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/3203/oj>.

0095/2025),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. September 2025 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in Bezug auf einen verkürzten Abwicklungszyklus in der Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

¹ ABl. C, C/2025/2274, 14.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/2274/oj>.

² ABl. C, C/2025/3203, 2.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/3203/oj>.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. September 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ ist der Abwicklungszeitraum für die meisten Geschäfte mit übertragbaren Wertpapieren, die an Handelsplätzen ausgeführt werden, geregelt. Von bestimmten Ausnahmen abgesehen, ist der vorgesehene Abwicklungstag spätestens der zweite Geschäftstag nach dem betreffenden Abschluss. Dieser Zeitraum wird als „Abwicklungszyklus“ bezeichnet. Die Anforderung, dass die Abwicklung spätestens am zweiten Geschäftstag nach dem betreffenden Abschluss erfolgen muss, wird als „T+2-Abwicklungszyklus“ oder kurz als „T+2“ bezeichnet.
- (2) Längere Abwicklungszeiträume bei Geschäften mit übertragbaren Wertpapieren erhöhen das Risiko für die an den Geschäften beteiligten Parteien und schränken die Möglichkeiten für Käufer und Verkäufer ein, andere Geschäfte zu tätigen. Aus diesen Gründen sind viele Drittländer zu einem Abwicklungszeitraum von einem Geschäftstag nach dem betreffenden Abschluss („T+1“) übergegangen, stellen gerade darauf um oder planen die Umstellung. Der weltweite Übergang zu kürzeren Abwicklungszeiträumen führt jedoch zu Diskrepanzen zwischen den Finanzmärkten der Union und den globalen Finanzmärkten. Diese Diskrepanzen werden sich verstärken, je mehr Länder zur T+1-Abwicklung übergehen, wodurch die mit solchen Diskrepanzen verbundenen Kosten für die Marktteilnehmer in der Union steigen werden. *Darüber hinaus haben einige Kapitalmärkte den Abwicklungszyklus für bestimmte Arten von Geschäften bereits auf T+0 verkürzt. In der Union wickeln Zentralverwahrer bereits eine nicht unerhebliche Anzahl von Geschäften auf T+0-Basis ab.*

⁴ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2014/909/oj>).

- (3) In ihrem Bericht vom 18. November 2024 über die Bewertung der Angemessenheit eines verkürzten Abwicklungszyklus in der Europäischen Union kam die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ geschaffene Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, ESMA) zu dem Schluss, dass eine Verkürzung des Abwicklungszyklus in der Union auf T+1 die Risiken auf dem Markt, insbesondere im Hinblick auf Gegenpartei- und Volatilitätsrisiken, erheblich verringern und Kapital freisetzen würde, das nicht mehr für Einschusszahlungen benötigt wird. Der T+1-Abwicklungszyklus würde es den Kapitalmärkten der Union auch ermöglichen, mit der Entwicklung anderer globaler Märkte Schritt zu halten und die Kosten zu beseitigen, die durch die derzeitige Diskrepanz zwischen den Abwicklungszeiträumen entstehen. Dies würde auch zur weiteren Harmonisierung der Standards und Marktpraktiken bei Kapitalmaßnahmen in der Union und generell zur Wettbewerbsfähigkeit der Kapitalmärkte der Union beitragen. Die Kommission teilt diese Schlussfolgerungen.
- (4) Daher ist es angezeigt, eine gezielte Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 vorzunehmen, um den derzeitigen verpflichtenden Abwicklungszyklus auf nicht mehr als einen **Geschäftstag** nach dem Abschlusstag zu verkürzen. Diese Verkürzung des Abwicklungszyklus würde die Zentralverwahrer nicht daran hindern, Geschäfte freiwillig direkt am Handelstag abzuwickeln, sofern dies technisch **machbar** ist.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

(5) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ermöglichen es den Marktteilnehmern, ihren Liquiditäts- und Finanzierungsbedarf flexibel zu regeln. Markttrends deuten darauf hin, dass an Handelsplätzen zunehmend auf diese Art von Geschäften zurückgegriffen wird. Bestimmte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die an Handelsplätzen ausgeführt werden, würden der Anforderung des T+1-Abwicklungszyklus unterliegen. In Anbetracht des nicht standardisierten Charakters solcher Geschäfte und insbesondere der nicht standardisierten Abwicklungszeiträume, auf die sich die Parteien dieser Geschäfte möglicherweise einigen müssen, um ihre Ziele zu erreichen, und im Hinblick auf die Bemühungen, die Ausführung dieser Geschäfte an Handelsplätzen nicht zu behindern, sollten diese Geschäfte jedoch von der Anforderung des T+1-Abwicklungszyklus ausgenommen werden. Um die Gefahr einer Umgehung der Anforderung des T+1-Abwicklungszyklus zu vermeiden, sollte die Ausnahme jedoch nur dann gelten, wenn die betreffenden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte als ein einziges Geschäft, das aus zwei miteinander verbundenen Vorgängen besteht, dokumentiert werden. Folglich sollten für die Zwecke der Anforderung des T+1-Abwicklungszyklus nicht dokumentierte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte dieser Anforderung unterliegen. Für Lombardgeschäfte ist keine ausdrückliche Ausnahme erforderlich, da es sich nicht um Geschäfte mit übertragbaren Wertpapieren handelt und sie daher nicht der Anforderung des T+1-Abwicklungszyklus unterliegen.

- (6) *In der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sind verschiedene Maßnahmen gegen gescheiterte Abwicklungen vorgesehen, darunter Geldbußen, die ausfallenden Teilnehmern auferlegt werden. Die Berechnung dieser Geldbußen erfolgt anhand der Parameter, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/389 der Kommission⁶ festgelegt sind. Es wird erwartet, dass die Kommission die Marktentwicklungen, den Umfang der gescheiterten Abwicklungen und die Bereitschaft der Branche zur Einhaltung der Anforderung des T+1-Abwicklungszyklus verfolgt und dementsprechend prüft, ob ein erhebliches Risiko besteht, dass der Übergang von der Anforderung eines T+2-Abwicklungszyklus zu der Anforderung eines T+1-Abwicklungszyklus zu einem wesentlichen Anstieg der Zahl der gescheiterten Abwicklungen führen würde. Wird ein solches Risiko festgestellt, kann die Kommission, falls erforderlich, in Erwägung ziehen, die Delegierte Verordnung (EU) 2017/389 entsprechend anzupassen, oder im Rahmen der in der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 festgelegten Befugnisübertragungen andere geeignete Maßnahmen zur Minderung finanzieller und nicht finanzieller nachteiliger Folgen zu ergreifen. Etwaige Anpassungen sollten befristet sein, in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel stehen und so gestaltet sein, dass übermäßige Kosten für die Branche vermieden werden.*
- (7) *Die ESMA sollte die Abwicklungseffizienz während des Übergangs zu einem T+1-Abwicklungszyklus überwachen und in den Monaten unmittelbar vor und unmittelbar nach diesem Übergang mit größerer Häufigkeit Bericht darüber erstatten. Angesichts der Ausnahme für bestimmte Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften von der Anforderung des T+1-Abwicklungszyklus gemäß der vorliegenden Verordnung, sollte die ESMA der Effizienz der Abwicklung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, die an oder außerhalb von Handelsplätzen ausgeführt werden, besondere Aufmerksamkeit widmen.*

⁶ *Delegierte Verordnung (EU) 2017/389 der Kommission vom 11. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Parameter für die Berechnung von Geldbußen für gescheiterte Abwicklungen und die Tätigkeiten von CSD in Aufnahmemitgliedstaaten (ABl. L 65 vom 10.3.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/389/oj).*

- (8) Die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sollte daher entsprechend geändert werden.

- (9) Da das Ziel der vorliegenden Verordnung, nämlich einen verkürzten Abwicklungszyklus in der Union einzuführen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (10) Um sicherzustellen, dass alle einschlägigen Beteiligten ausreichend vorbereitet und in der Lage sind, koordiniert und fristgerecht zum T+1-Abwicklungszyklus überzugehen, sollte der Geltungsbeginn dieser Verordnung aufgeschoben werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014

Die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Fall von Geschäften mit übertragbaren Wertpapieren nach Absatz 1, die an Handelsplätzen ausgeführt werden, ist der vorgesehene Abwicklungstag spätestens der erste Geschäftstag nach dem betreffenden Abschluss.

Die Anforderung gemäß Unterabsatz 1 gilt nicht für

- a) *Geschäfte, die privat abgeschlossen, aber an einem Handelsplatz ausgeführt werden;*
- b) *Geschäfte, die zwar bilateral ausgeführt, aber einem Handelsplatz gemeldet werden;*
- c) *das erste Geschäft, wenn die betreffenden übertragbaren Wertpapiere nach Artikel 3 Absatz 2 erstmals im Effektengiro eingebucht werden;*
- d) *die folgenden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, sofern sie als ein einziges Geschäft, das aus zwei miteinander verbundenen Vorgängen besteht, dokumentiert werden:*
 - i) *Wertpapierleihgeschäfte im Sinne von Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates*;*
 - ii) *Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2015/2365;*

iii) Pensionsgeschäfte im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2015/2365.

* *Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Abl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/2365/oj>).*“

2. *Artikel 74 wird wie folgt geändert:*

a) In Absatz 1 Buchstabe a wird folgende Ziffer eingefügt:

„ia) die Kategorien von Geschäften, der vorgesehene Abwicklungstag für die Geschäfte und ob die Geschäfte an Handelsplätzen ausgeführt werden;“

b) Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die Berichte gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ia sowie Buchstaben e, h, j und k auf Verlangen der Kommission.“

3. *In Artikel 75 Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:*

„aa) die Auswirkungen der Ausnahme für bestimmte Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften von der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Anforderung, dass die Abwicklung spätestens am ersten Geschäftstag nach dem betreffenden Abschluss erfolgen muss, auf den Markt und die Rechtfertigung dieser Ausnahme;“

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 11. Oktober 2027.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0180

Insolvenzverfahren: Ersetzung der Anhänge A und B

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. September 2025 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren im Hinblick auf die Ersetzung der Anhänge A und B (COM(2025)0040 – C10-0009/2025 – 2025/0023(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0040),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a, c und f des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0009/2025),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 17. Juli 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A10-0127/2025),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. September 2025 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren im Hinblick auf die Ersetzung der Anhänge A und B

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a, c und f,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. September 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Anhängen A und B der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates² sind die von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Insolvenzverfahren bzw. Verwalter aufgeführt, für die die genannte Verordnung gilt. In Anhang A sind die Insolvenzverfahren im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2015/848 aufgeführt, und Anhang B enthält die Liste der Verwalter im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der genannten Verordnung.
- (2) Im Juli 2022 teilte die Slowakei der Kommission die jüngsten Änderungen ihres nationalen Rechts mit, mit denen ein neues präventives Restrukturierungsverfahren und eine neue Art von Verwaltern eingeführt wurden. Auf diese Mitteilung folgten Mitteilungen Estlands, Spaniens [] und Italiens im September 2022, Belgiens im Juli 2023, *Maltas im September 2023* und Luxemburgs im Januar 2024, die sich alle auf jüngste Änderungen ihrer nationalen Rechtsvorschriften bezogen, mit denen neue Arten von Insolvenzverfahren oder Verwaltern eingeführt wurden. Diese neuen Arten von Insolvenzverfahren und Verwaltern entsprechen den Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/848 und deren Einführung und erfordern eine Änderung der Anhänge A und B jener Verordnung.

² Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/848/oj>).

- (3) *Nach Übermittlung des Vorschlags der Kommission für diese Verordnung an das Europäische Parlament und den Rat, gingen weitere Mitteilungen aus Bulgarien, Tschechien, Spanien und Frankreich ein, die sich auf jüngste Änderungen ihrer nationalen Rechtsvorschriften bezogen, mit denen neue Arten von Insolvenzverfahren oder Verwaltern eingeführt wurden*
- (4) Nach □ Artikel 3 □ und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts □ hat Irland □ mit Schreiben vom **12. Mai 2025** mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte □ .
- (5) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (6) Die Verordnung (EU) 2015/848 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge A und B der Verordnung (EU) 2015/848 erhalten die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

■ ANHANG A

INSOLVENZVERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 2 NUMMER 4

BELGIQUE/BELGIË

- Het faillissement/La faillite,
- De openbare gerechtelijke reorganisatie door een collectief akkoord/La réorganisation judiciaire publique par accord collectif,
- De openbare gerechtelijke reorganisatie door een minnelijk akkoord/La réorganisation judiciaire publique par accord amiabil,
- De overdracht onder gerechtelijk gezag/Le transfert sous autorité de justice,
- De collectieve schuldenregeling/Le règlement collectif de dettes,
- De vrijwillige vereffening/La liquidation volontaire,
- De gerechtelijke vereffening/La liquidation judiciaire,
- De voorlopige ontneming van het beheer, als bedoeld in artikel XX.32 van het Wetboek van economisch recht/Le dessaisissement provisoire de la gestion, visé à l'article XX.32 du Code de droit économique,
- De voorlopige ontneming als bedoeld in artikel XX.49/1 van het Wetboek van economisch recht/Le dessaisissement provisoire visé à l'article XX.49/1 du Code de droit économique,

БЪЛГАРИЯ

- Производство по несъстоятелност,
- Производство по стабилизация на търговеца,
- ***Производство по несъстоятелност на предприемача,***
- ***Производство по погасяване на задължения,***
- ***Производство по стабилизация на предприемача***

ČESKO

- Konkurs,
- Reorganizace,
- Oddlužení,
- ***Veřejná preventivní restrukturalizace,***

DEUTSCHLAND

- Das Konkursverfahren,
- Das gerichtliche Vergleichsverfahren,
- Das Gesamtvollstreckungsverfahren,
- Das Insolvenzverfahren,
- Die öffentliche Restrukturierungssache,

EESTI

- Pankrotimenetlus,
- Võlgade ümberkujundamise menetlus,
- Saneerimismenetlus,

ÉIRE/IRELAND

- Compulsory winding-up by the court,
- Bankruptcy,
- The administration in bankruptcy of the estate of persons dying insolvent,
- Winding-up in bankruptcy of partnerships,
- Creditors' voluntary winding-up (with confirmation of a court),
- Arrangements under the control of the court which involve the vesting of all or part of the property of the debtor in the Official Assignee for realisation and distribution,
- Examinership,
- Debt Relief Notice,
- Debt Settlement Arrangement,
- Personal Insolvency Arrangement,

ΕΛΛΑΣΑ

- Η πτώχευση,
- Η ειδική εκκαθάριση εν λειτουργία,
- Σχέδιο αναδιοργάνωσης,
- Απλοποιημένη διαδικασία επί πτωχεύσεων μικρού αντικειμένου,
- Διαδικασία εξυγίανσης,

ESPAÑA

- Concurso de acreedores,
- Comunicación pública de apertura de negociaciones con los acreedores,
- Planes de reestructuración (*con publicidad registral*),
- Procedimiento especial para microempresas,

FRANCE

- Sauvegarde,
 - Sauvegarde accélérée,
- █
- Redressement judiciaire,
 - Liquidation judiciaire,

HRVATSKA

- Stečajni postupak,
- Predstečajni postupak,
- Postupak stečaja potrošača,
- Postupak izvanredne uprave u trgovačkim društvima od sistemskog značaja za Republiku Hrvatsku,

ITALIA

- Fallimento [bis 14. Juli 2022],
- Liquidazione giudiziale [ab 15. Juli 2022],
- Concordato preventivo,
- Liquidazione coatta amministrativa,
- Amministrazione straordinaria,
- Accordi di ristrutturazione,
- Concordato semplificato per la liquidazione del patrimonio all'esito della composizione negoziata,
- Piano di ristrutturazione soggetto ad omologazione,
- Procedure di composizione della crisi da sovraindebitamento del consumatore (accordo o piano) [bis 14. Juli 2022],
- Liquidazione dei beni [bis 14. Juli 2022],
- Ristrutturazione dei debiti del consumatore [ab 15. Juli 2022],
- Concordato minore [ab 15. Juli 2022],
- Liquidazione controllata del sovraindebitato [ab 15. Juli 2022],

ΚΥΠΡΟΣ

- Υποχρεωτική εκκαθάριση από το Δικαστήριο,
- Εκούσια εκκαθάριση από μέλη,
- Εκούσια εκκαθάριση από πιστωτές,
- Εκκαθάριση με την εποπτεία του Δικαστηρίου,
- Διάταγμα παραλαβής και πτώχευσης κατόπιν Δικαστικού Διατάγματος,
- Διαχείριση της περιουσίας προσώπων που απεβίωσαν αφερέγγυα,
- Διορισμός Εξεταστή,
- Προσωπικά Σχέδια Αποπληρωμής,

LATVIA

- Tiesiskās aizsardzības process,
- Juridiskās personas maksātnespējas process,
- Fiziskās personas maksātnespējas process,

LIETUVA

- Juridinio asmens restruktūrizavimo byla,
- Juridinio asmens bankroto byla,
- Juridinio asmens bankroto procesas ne teismo tvarka,
- Fizinio asmens bankroto procesas,

LUXEMBOURG

- Faillite,
- Gestion contrôlée [bis 1. November 2023],
- Concordat préventif de faillite (par abandon d'actif) [bis 1. November 2023],
- Régime spécial de liquidation du notariat,
- Procédure de règlement collectif des dettes dans le cadre du surendettement,
- Réorganisation judiciaire par accord collectif,
- Réorganisation judiciaire par transfert par décision de justice,
- Réorganisation judiciaire aux fins d'obtenir un sursis en vue de permettre la conclusion d'un accord amiable,

MAGYARORSZÁG

- Csődeljárás,
- Felszámolási eljárás,
- Nyilvános szerkezetátalakítási eljárás [ab 1. Juli 2022],

MALTA

- Xoljiment,
- Amministrazzjoni,
- Stralċ volontarju mill-membri jew mill-kredituri,
- Stralċ mill-Qorti,
- Falliment f’każ ta’ kummerċjant,
- Proċedura biex kumpanija tirkupra,
- Proċedura bażika ta’ ristrutturar *preventiv*,
- Proċedura ta’ ristrutturar preventiv ifformulata minn qabel,
- Proċedura ta’ ristrutturar preventiv approvata minn qabel,

NEDERLAND

- Het faillissement,
- De surseance van betaling,
- De schuldsaneringsregeling natuurlijke personen,
- De openbare akkoordprocedure buiten faillissement,

ÖSTERREICH

- Das Konkursverfahren (Insolvenzverfahren),
- Das Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung (Insolvenzverfahren),
- Das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (Insolvenzverfahren),
- Das Schuldenregulierungsverfahren,
- Das Abschöpfungsverfahren,
- Das Europäische Restrukturierungsverfahren,

POLSKA

- Upadłość,
- Postępowanie o zatwierdzenie układu,
- Postępowanie o zawarcie układu na zgromadzeniu wierzycieli przez osobę fizyczną nieprowadzącą działalności gospodarczej,
- Przyspieszone postępowanie układowe,
- Postępowanie układowe,
- Postępowanie sanacyjne,

PORUGAL

- Processo de insolvência,
- Processo especial de revitalização,
- Processo especial para acordo de pagamento,

ROMÂNIA

- Procedura insolvenței,
- Reorganizarea judiciară,
- Procedura falimentului,
- Concordatul preventiv,

SLOVENIJA

- Postopek preventivnega prestrukturiranja,
- Postopek prisilne poravnave,
- Postopek poenostavljenje prisilne poravnave,
- Stečajni postopek: stečajni postopek nad pravno osebo, postopek osebnega stečaja in postopek stečaja zapuščine,

SLOVENSKO

- Konkurzné konanie,
- Reštrukturalizačné konanie,
- Oddlženie,
- Verejná preventívna reštrukturalizácia,

SUOMI/FINLAND

- Konkurssi/konkurs,
- Yrityssaneeraus/företagssanering,
- Yksityishenkilön velkajärjestely/skuldsanering för privatpersoner,

SVERIGE

- Konkurs,
 - Företagsrekonstruktion,
 - Skuldsanering.
-

ANHANG B

VERWALTER IM SINNE VON ARTIKEL 2 NUMMER 5

BELGIQUE/BELGIË

- De curator/Le curateur,
- De gerechtsmandataris/Le mandataire de justice,
- De schuldbemiddelaar/Le médiateur de dettes,
- De vereffenaar/Le liquidateur,
- De voorlopige bewindvoerder/L'administrateur provisoire,
- Herstructureringsdeskundige/Praticien de la réorganisation,
- Vereffeningdeskundige/Praticien de la liquidation,

БЪЛГАРИЯ

- Назначен предварително временен синдик,
- Временен синдик,
- (Постоянен) синдик,
- Служебен синдик,
- Доверено лице,

ČESKO

- Insolvenční správce,
- Předběžný insolvenční správce,
- Oddělený insolvenční správce,
- Zvláštní insolvenční správce,
- Zástupce insolvenčního správce,
- ***Restrukturalizační správce***

DEUTSCHLAND

- Konkursverwalter,
- Vergleichsverwalter,
- Sachwalter (nach der Vergleichsordnung),
- Verwalter,
- Insolvenzverwalter,
- Sachwalter (nach der Insolvenzordnung),
- Treuhänder,
- Vorläufiger Insolvenzverwalter,
- Vorläufiger Sachwalter,
- Restrukturierungsbeauftragter,

EESTI

- Pankrotihaldur,
- Ajutine pankrotihaldur,
- Usaldusisik,
- Saneerimisen ustaja,

ÉIRE/IRELAND

- Liquidator,
- Official Assignee,
- Trustee in bankruptcy,
- Provisional Liquidator,
- Examiner,
- Personal Insolvency Practitioner,
- Insolvency Service,

ΕΛΛΑΣ

- Ο σύνδικος,
- Ο εισηγητής,
- Η επιτροπή των πιστωτών,
- Ο ειδικός εκκαθαριστής,

ESPAÑA

- Administrador concursal,
- Experto en la reestructuración,

FRANCE

- Mandataire judiciaire,
- Liquidateur,
- Administrateur judiciaire,
- Commissaire à l'exécution du plan,

HRVATSKA

- Stečajni upravitelj,
- Privremenii stečajni upravitelj,
- Stečajni povjerenik,
- Povjerenik,
- Izvanredni povjerenik,

ITALIA

- Curatore,
- Commissario giudiziale,
- Commissario straordinario,
- Commissario liquidatore,
- Ausiliario nel concordato semplificato per la liquidazione del patrimonio all'esito della composizione negoziata,
- Liquidatore giudiziale,
- Professionista nominato dal Tribunale,
- Organismo di composizione della crisi nella procedura di composizione della crisi da sovraindebitamento del consumatore [bis 14. Juli 2022],
- Organismo di composizione della crisi nella procedura di composizione della crisi da sovraindebitamento [ab 15. Juli 2022],
- Liquidatore,

ΚΥΠΡΟΣ

- Εκκαθαριστής και Προσωρινός Εκκαθαριστής,
- Επίσημος Παραλήπτης,
- Διαχειριστής της Πτώχευσης,
- Εξεταστής,
- Σύμβουλος Αφερεγγυότητας,

LATVIJA

- Maksātnespējas procesa administrators,
- Tiesiskās aizsardzības procesa uzraugošā persona,

LIETUVA

- Nemokumo administratorius,

LUXEMBOURG

- Le curateur,
- Le commissaire,
- Le liquidateur,
- Le conseil de gérance de la section d'assainissement du notariat,
- Le liquidateur dans le cadre du surendettement,
- Le mandataire de justice,

MAGYARORSZÁG

- Vagyongfelügyelő,
- Felszámoló,
- Szerkezetátalakítási szakértő [ab 1. Juli 2022],

MALTA

- Amministratur,
- Amministratur Proviżorju,
- Riċevitħ Uffiċjali,
- Stralċjarju / Likwidatur,
- Manager Speċjali,
- Kuratur,
- **Kontrollur** Speċjali,
- Prattikant fl-insolvenza,
- Trustee tal-falliment,

NEDERLAND

- De curator in het faillissement,
- De bewindvoerder in de surseance van betaling,
- De bewindvoerder in de schuldsaneringsregeling natuurlijke personen,
- De herstructureringsdeskundige in de openbare akkoordprocedure buiten faillissement,
- De observator in de openbare akkoordprocedure buiten faillissement,

ÖSTERREICH

- Masseverwalter,
- Sanierungsverwalter,
- Restrukturierungsbeauftragter,
- Besonderer Verwalter,
- Einstweiliger Verwalter,
- Sachwalter,
- Treuhänder,
- Insolvenzgericht,
- Konkursgericht,

POLSKA

- Syndyk,
- Nadzorca sądowy,
- Zarządca,
- Nadzorca układu,
- Tymczasowy nadzorca sądowy,
- Tymczasowy zarządca,
- Zarządca przymusowy,

PORUGAL

- Administrador da insolvência,
- Administrador judicial provisório,

ROMÂNIA

- Practician în insolvență,
- Administrator concordatar,
- Administrator judiciar,
- Lichidator judiciar,

SLOVENIJA

- Upravitelj,

SLOVENSKO

- Predbežný správca,
- Správca,
- Špeciálny správca,

SUOMI/FINLAND

- Pesänhoitaja/boförvaltare,
- Selvittääjä/utredare,

SVERIGE

- Förvaltare,
- Rekonstruktör. ■



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0181

Verlängerung des Zeitrahmens für die Einrichtung des Fallbearbeitungssystems von Eurojust

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. September 2025 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 hinsichtlich der Verlängerung des Zeitrahmens für die Einrichtung des Fallbearbeitungssystems von Eurojust (COM(2025)0143 – C10-0061/2025 – 2025/0074(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0143),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 85 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0061/2025),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 23. Juli 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0152/2025),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. September 2025 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 hinsichtlich der Verlängerung des Zeitrahmens für die Einrichtung des Fallbearbeitungssystems von Eurojust

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 85,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. September 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates² wird die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) errichtet, und es werden ihre Aufgaben, Zuständigkeiten und Funktionen festgelegt.
- (2) Um alle operativen personenbezogenen Daten sicher zu speichern, hat Eurojust ein Fallbearbeitungssystem eingerichtet, das aus befristet geführten Arbeitsdateien und einem Index besteht. Über das Fallbearbeitungssystem tauschen die nationalen Mitglieder von Eurojust alle fallbezogenen Informationen sicher und unter Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften aus. Gemäß Artikel 23 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/1727 ist es Eurojust nicht erlaubt, andere automatisierte Dateien für die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten anzulegen.
- (3) Mit der Verordnung (EU) 2023/2131 des Europäischen Parlaments und des Rates³ wurde die Verordnung (EU) 2018/1727 geändert, um den Rechtsrahmen für ein modernisiertes Fallbearbeitungssystem (im Folgenden „neues Fallbearbeitungssystem“) zu schaffen. Das neue Fallbearbeitungssystem soll die Funktionen des Europäischen Justiziellen Terrorismusregisters integrieren und ermöglichen und die Fähigkeit von Eurojust verbessern, Verbindungen zwischen grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren gegen Verdächtige terroristischer Straftaten und Informationen, die bei Eurojust im Zusammenhang mit anderen Fällen schwerer Straftaten verarbeitet werden, zu ermitteln und die bestehenden nationalen und Unionsmechanismen für den Abgleich biometrischer Daten in vollem Umfang zu nutzen.

² Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1727/oj>).

³ Verordnung (EU) 2023/2131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen (ABl. L 2023/2131, 11.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2131/oi>).

- (4) Die Frist für die Einrichtung des neuen Fallbearbeitungssystems (im Folgenden „Frist“) ist der 1. Dezember 2025. Aufgrund externer Faktoren und der Komplexität der Migration wird Eurojust jedoch nicht in der Lage sein, das neue Fallbearbeitungssystem innerhalb der Frist einzurichten. Es ist daher notwendig, Eurojust zu erlauben, das aus befristet geführten Arbeitsdateien und einem Index bestehende Fallbearbeitungssystem bis zur Einrichtung des neuen Fallbearbeitungssystems weiterhin zu verwenden.
- (5) Damit Eurojust die Funktionsfähigkeit und Interoperabilität des neuen Fallbearbeitungssystems gemäß der Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ testen und sicherstellen kann und um die Daten vom Fallbearbeitungssystem, das aus befristet geführten Arbeitsdateien und einem Index besteht, zum neuen Fallbearbeitungssystem zu migrieren, muss die Frist verlängert werden.
- (6) Um die Daten aus dem aus befristet geführten Arbeitsdateien und einem Index bestehende Fallbearbeitungssystem in das neue Fallbearbeitungssystem zu übertragen und die Richtigkeit der migrierten Daten zu überprüfen, sollte Eurojust in der Lage sein, das aus befristet geführten Arbeitsdateien und einem Index bestehende Fallbearbeitungssystem nach der Inbetriebnahme des neuen Fallbearbeitungssystems beizubehalten, jedoch nicht über den 1. Dezember 2027 hinaus. Die Verlängerung der Frist um zwei Jahre sollte Eurojust ausreichend Zeit geben, die Einrichtung des neuen Fallbearbeitungssystems abzuschließen, wobei der Zeitraum, innerhalb dessen die Duplikierung operativer personenbezogener Daten ausnahmsweise zulässig ist, zu begrenzen ist.

⁴

Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Verordnung für ein interoperables Europa) (ABl. L, 2024/903, 22.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/903/oi>).

- (7) Nach den Artikeln 1 und 2 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (8) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (9) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ konsultiert und hat am 22. April 2025 eine Stellungnahme abgegeben —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁵ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727

Artikel 80 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2018/1727 erhält folgende Fassung:

„(9) Eurojust darf das Fallbearbeitungssystem, das aus befristet geführten Arbeitsdateien und einem Index besteht, bis zum 1. Dezember 2027 weiterverwenden, es sei denn, das neue Fallbearbeitungssystem ist bereits eingerichtet und die Migration der Daten von dem aus befristet geführten Arbeitsdateien und einem Index bestehenden Fallbearbeitungssystem sowie die Überprüfung der Richtigkeit dieser Daten wurden vor diesem Tag abgeschlossen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Die Präsidentin

Der Präsident/Die Präsidentin



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0169

Abkommen zwischen der EU und Brasilien über die Zusammenarbeit mit sowie mithilfe von Europol und der Bundespolizei Brasiliens

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. September 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Zusammenarbeit mit sowie mithilfe der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der Bundespolizei Brasiliens (05617/2025 – C10-0045/2025 – 2024/0321(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (05617/2025),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Zusammenarbeit mit sowie mithilfe der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der Bundespolizei Brasiliens (05618/2025),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 16 Absatz 2, Artikel 88 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v sowie Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0045/2025),
 - gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0142/2025),
1. gibt seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Föderativen Republik Brasilien zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0170

Erweitertes Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der EU und der Kirgisischen Republik

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. September 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss im Namen der Union des Erweiterten Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits (10724/22 – C10-0057/2024 – 2022/0184(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (10724/22),
- unter Hinweis auf das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits (10660/22),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß den Artikeln 207 und 209 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0057/2024),
- unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 9. September 2025¹ zu dem Entwurf eines Beschlusses,
- gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A10-0105/2025),
 1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Kirgisischen Republik zu übermitteln.

¹ Angenommene Texte, P10_TA(2025)0171.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0171

Erweitertes Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der EU und der Kirgisischen Republik (Entschließung)

Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. September 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates im Namen der Union über den Abschluss des Erweiterten Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits (10724/22 – C10-0057/2024 – 2022/0184M(NLE))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Erweiterten Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits (10724/22),
- unter Hinweis auf das vom Rat am 27. Juni 2024 gemäß Artikel 207 und Artikel 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0057/2024),
- unter Hinweis auf das Erweiterte Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits¹ (EPKA),
- unter Hinweis auf den Gemeinsamen Fahrplan für die Vertiefung der Beziehungen zwischen der EU und Zentralasien vom 23. Oktober 2023,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 15. Mai 2019 mit dem Titel „Die EU und Zentralasien: Neue Chancen für eine stärkere Partnerschaft“ (JOIN(2019)0009),
- unter Hinweis auf die Bewertungsberichte der Kommission über das Allgemeine Präferenzsystem der EU (APS+) mit Kirgisistan zur Kenntnis;
- unter Hinweis auf das erste Gipfeltreffen EU-Zentralasien vom 4. April 2025,

¹ ABl. L, 2024/2141, 13.9.2024, ELI:
http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/2141/oj.

- unter Hinweis auf den elften hochrangigen politischen und sicherheitspolitischen Dialog zwischen der Europäischen Union und den Ländern Zentralasiens, der am 5. Juni 2024 in Brüssel stattfand,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Presseerklärung des Präsidenten der Kirisischen Republik, Sadyr Dschaparov, und des damaligen Präsidenten des Europäischen Rates, Charles Michel, vom 3. Juni 2023,
- unter Hinweis auf den 14. Menschenrechtsdialog, der am 25. Juni 2024 in Bischkek stattfand,
- unter Hinweis auf die 19. Tagung des Kooperationsrates EU-Kirgisistan, die am 15. November 2022 in Brüssel stattfand,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen der Venedig-Kommission zu den jüngsten Gesetzesänderungen, mit denen die Pressefreiheit eingeschränkt und die Arbeit von nichtstaatlichen Organisationen in Kirgisistan behindert wird,
- unter Hinweis auf die von Menschenrechtsorganisationen veröffentlichten Berichte über Kirgisistan, wie etwa die Jahresberichte 2022, 2023 und 2024 zu Kirgisistan,
- unter Hinweis auf das im Februar 2025 veröffentlichte Briefing der International Partnership for Human Rights (IPHR) über den Schutz der Grundfreiheiten und des zivilgesellschaftlichen Raums in Kirgisistan,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Januar 2024 zu der EU-Strategie für Zentralasien²,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Kirgisistan, darunter vor allem die Entschließung vom 19. Dezember 2024 zur Lage der Menschenrechte in Kirgisistan, insbesondere zu dem Fall von Temirlan Sultanbekow³,
- unter Hinweis auf die Reise einer Delegation des Unterausschusses für Menschenrechte nach Kirgisistan vom 25. bis 27. Februar 2025,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Volker Türk, im Anschluss an seine offizielle Reise nach Kirgisistan vom 19. bis 20. März 2025,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 9. September 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates, im Namen der Union, über den Abschluss des Erweiterten Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirisischen Republik andererseits⁴,
- gestützt auf Artikel 107 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

² ABl. C, C/2024/5718 vom 17.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5718/oj>

³ ABl. C, C/2025/1969, 11.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1969/oj>.

⁴ Angenommene Texte, P10_TA(2025)0170.

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A10-0111/2025),
 - A. in der Erwägung, dass Kirgisistan in Zentralasien eine, einer Region von zunehmender geopolitischer Bedeutung, die von der EU als eine wichtige Partnerregion anerkannt wird, mit der sie auf dem ersten Gipfeltreffen EU-Zentralasien in einen strukturierten Dialog eingetreten ist, eine wichtige Position einnimmt;
 - B. in der Erwägung, dass die EU und Kirgisistan seit der Unabhängigkeit des Landes im Jahr 1991 Partner sind und mit dem im Jahr 1999 unterzeichneten Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und Kirgisistan einen umfassenden Rechtsrahmen für ihre Zusammenarbeit geschaffen haben;
 - C. in der Erwägung, dass die EU und Kirgisistan kürzlich vereinbart haben, ihre Partnerschaft zu vertiefen, indem sie das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit (EPKA) unterzeichnet haben, das einen modernen und ehrgeizigen Rahmen für die Stärkung des Dialogs und der Zusammenarbeit in wichtigen Bereichen wie Handel und Investitionen, nachhaltige Entwicklung und Konnektivität, Forschung und Innovation, Bildung, Umwelt und Klimawandel sowie Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Zivilgesellschaft darstellt;
 - D. in der Erwägung, dass das EPKA auch eine engere Zusammenarbeit bei der Außen- und Sicherheitspolitik ermöglichen könnte, so etwa bei der Konfliktverhütung und dem Krisenmanagement, der Risikominderung, der Cybersicherheit, der regionalen Stabilität, der Abrüstung, der Nichtverbreitung, der Rüstungskontrolle und der Ausfuhrkontrolle;
 - E. in der Erwägung, dass das EPKA, mit dem das bestehende Partnerschafts- und Kooperationsabkommen von 1999 erweitert wird, am 25. Juni 2024 unterzeichnet wurde; in der Erwägung, dass für das Inkrafttreten des EPKA die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich ist;
 - F. in der Erwägung, dass Kirgisistan seit 2016 im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems Plus (APS+) einen einseitigen und präferenziellen Zugang zum EU-Markt genießt; in der Erwägung, dass Kirgisistan 27 internationalen Übereinkommen in den Bereichen Arbeits- und Menschenrechte, Umwelt- und Klimaschutz sowie verantwortungsvolle Staatsführung beigetreten ist, um die Vorteile dieses Systems in Anspruch nehmen zu können;
 - G. in der Erwägung, dass die EU für den Zeitraum von 2021 bis 2027 insgesamt 98 Mio. EUR zur Unterstützung der Regierungsführung und des digitalen Wandels, der menschlichen Entwicklung sowie einer grünen und klimaresilienten Wirtschaft in Kirgisistan bereitgestellt hat, was mit der nationalen Entwicklungsstrategie der Kirgisischen Republik in Einklang steht;
 - H. in der Erwägung, dass die EU 12 Mio. EUR bereitgestellt hat, um die Qualität der Rechtsvorschriften zu verbessern und die Effizienz, Unabhängigkeit, Professionalität und Kapazitäten der Justiz sowie der Justizdienste in Kirgisistan zu steigern, und damit ihre Bereitschaft signalisiert hat, in ein stabiles Wachstum zu investieren, das mit der Rechtsstaatlichkeit vereinbar ist; in der Erwägung, dass hinsichtlich der Unabhängigkeit der Justiz in politisch motivierten Fällen, die gegen Regierungskritiker

gerichtet sind, nach wie vor Bedenken bestehen; in der Erwägung, dass durch die Reform des Strafgesetzbuches Kirgisistans von 2021 die stark kritisierte Fassung des Strafgesetzbuchs aus dem Jahr 1997 wieder eingeführt wurde, mit der den Strafverfolgungsbehörden mehr Befugnisse verliehen und zugleich die Bürgerrechte eingeschränkt werden;

- I. in der Erwägung, dass im EPKA festgelegt ist, dass die EU und Kirgisistan zusammenarbeiten, um die Zivilgesellschaft und ihre Rolle bei der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung einer offenen demokratischen Gesellschaft zu stärken;
- J. in der Erwägung, dass Kirgisistan im Globalen Terrorismusindex des Instituts für Wirtschaft und Frieden im Jahr 2025 auf Rang 100 steht und als Land „ohne Auswirkungen“ in Bezug auf den Terrorismus eingestuft wurde;
- K. in der Erwägung, dass die Regierung Kirgisistans zwar wiederholt ihr Bekenntnis zu den Grundsätzen der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zum Ausdruck gebracht hat, Menschenrechtsorganisationen in den vergangenen Jahren indes auf Rückschritte im Bereich der Demokratie und eine Zunahme autoritärer Praktiken sowie die strafrechtliche Verfolgung von Organisationen der Zivilgesellschaft in Kirgisistan so auch während der Verhandlungen über das EPKA und seit dessen Unterzeichnung hingewiesen haben; in der Erwägung, dass sich Kirgisistan nach Angaben von Transparency International und Freedom House Kirgisistan von einem Bollwerk der Demokratie mit einer lebendigen Zivilgesellschaft zu einem gefestigten autoritären Regime entwickelt hat, das das Justizsystem des Landes nutzt, um gegen Kritiker vorzugehen, und dessen Behörden die Gewaltenteilung und das System der gegenseitigen Kontrolle weiter untergraben;
- L. in der Erwägung, dass Kirgisistan im 180 Länder umfassenden Korruptionswahrnehmungsindex 2024 von Transparency International auf Rang 146 geführt wird; in der Erwägung, dass das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge auf Initiative von Präsident Dschaparov geändert wurde, damit staatseigene Unternehmen Ausschreibungsverfahren umgehen können; in der Erwägung, dass es keine angemessene Überwachung der öffentlichen Ausgaben wegen des fehlenden Zugangs zu entsprechenden Informationen gibt; in der Erwägung, dass staatliche Mittel und nationale Ressourcen von den herrschenden Eliten genutzt werden, um ihre Herrschaft zu festigen, Andersdenkende zum Schweigen zu bringen und sich Reformen zu verschließen;
- M. in der Erwägung, dass der Menschenrechtsverteidiger, Investigativjournalist und Gründer des Medienunternehmens Temirov Live, Bolot Temirow, wegen seiner Recherchen zu der weit verbreiteten Korruption seine kirgisische Staatsbürgerschaft verlor und gezwungen wurde, das Land zu verlassen; in der Erwägung, dass im Januar 2024 mindestens elf seiner Kolleginnen und Kollegen verhaftet wurden, darunter Machabat Tadschibek kyzy, Asamat Isxhenbekow, Aike Beischekejewa und Aktilek Kaparow;
- N. in der Erwägung, dass die unabhängige Journalistin und politisch aktive Bürgerin Kanyschay Mamyrkulowa im Juli 2025 wegen ihrer regierungskritischen Beiträge in den sozialen Medien zu einer vierjährigen Bewährungsstrafe verurteilt wurde; in der Erwägung, dass im Juni 2025 elf Personen, die mit dem unabhängigen

Medienunternehmen Kloop in Verbindung stehen, als Vergeltung für die Recherchetätigkeit von Kloop und wegen ihrer mutmaßlichen Kontakte zu Bolot Temirov, Aleksandr Aleksandrow und Schoomart Duulatow festgenommen wurden und sich immer noch in Haft befinden; in der Erwägung, dass sich die Menschenrechtsaktivistin Rita Karasartowa seit April 2025 in Untersuchungshaft befindet;;

- O. in der Erwägung, dass in der Propaganda der kirgisischen Regierung falsche Narrative verwendet werden, um unabhängige Medien in den Augen der Gesellschaft zu diskreditieren und sie als „Volksfeinde“ und „Sklaven des Westens“ darzustellen;
- P. in der Erwägung, dass sich Lage in Kirgisistan, was die die Einhaltung demokratischer Standards und die Menschenrechte anbelangt, in den vergangenen Jahren in besorgniserregendem Maße verschlechtert hat; in der Erwägung, dass Kirgisistan in der Rangliste der Pressefreiheit von Reporter ohne Grenzen von Platz 72 auf Platz 144 heruntergerutscht ist; in der Erwägung, dass es das Land ist, in dem sich Lage in Bezug auf die Pressefreiheit bis 2025 am meisten verschlechtert hat;
- Q. in der Erwägung, dass die kirgisischen staatlichen Stellen bestrebt sind, den Fernsehsender Aprel TV zu schließen; in der Erwägung, dass laut dem Komitee zum Schutz von Journalisten aus den Akten der Staatsanwaltschaft hervorgeht, dass die staatlichen Stellen beabsichtigen, das Medienunternehmen zu schließen, und zwar unter Verweis auf Vorwürfe, wonach die kritische Berichterstattung des Senders die Staatsorgane „in ein ungünstiges Licht“ rücke und „die Autorität der Regierung untermintiert“;
- R. in der Erwägung, dass das Parlament in seinen Entschließungen vom 13. Juli 20235 und vom 19. Dezember 2024 seine Besorgnis über die Verfolgung von Oppositionsparteien zum Ausdruck gebracht hat; in der Erwägung, dass trotz wiederholter Forderungen nach freien und fairen Wahlen Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei (SDK) nach wie vor verfolgt werden; in der Erwägung, dass der Vorsitzende der SDK, Temirlan Sultanbekow, und zwei weitere Parteimitglieder, Irina Karamuschkina und Roza Turksever, nach wie vor in Haft sind; in der Erwägung, dass der Gesundheitszustand von Temirlan Sultanbekow nach einem längeren Hungerstreik Anlass zur Sorge gibt;
- S. in der Erwägung, dass kirgisische Gerichte mehrere Schuldsprüche im Zusammenhang mit Ereignissen erlassen haben, bei denen die Sicherheitskräfte im Jahr 2019 in dem Dorf Koy Tasch versucht hatten, ein ehemaliges Staatsoberhaupt an seinem Wohnsitz in Haft zu nehmen, was zu gewaltsamen Zusammenstößen führte; in der Erwägung, dass diese Ereignisse Gegenstand eines laufenden Gerichtsverfahrens sind, das 2022 angestrengt wurde und bei dem sich ein ehemaliger Staatspräsident sowie mehrere frühere Beamte und Politiker wegen Anklagen der Aufstachelung zu Unruhen sowie der Korruption und Geldwäsche verantworten müssen; in der Erwägung, dass Bedenken wegen der politischen Instrumentalisierung der Justiz und der strafrechtlichen Verfolgung von Oppositionellen geäußert wurden; in der Erwägung, dass die Vorwürfe, dass die Angeklagten gefoltert und unmenschlicher Behandlung ausgesetzt worden

⁵ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juli 2023 zu Empfehlungen für die Reform der Vorschriften des Europäischen Parlaments zu Transparenz, Integrität, Rechenschaftspflicht und Korruptionsbekämpfung (ABl. C, C/2024/4011, 17.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4011/oj>).

seien, zutiefst beunruhigend sind;

- T. in der Erwägung, dass mit dem vom kirgisischen Parlament im März 2024 nach russischem Vorbild verabschiedeten Gesetz über ausländische Vertreter Journalisten, Menschenrechtsverteidiger sowie sonstige Mitarbeitende gemeinnütziger Organisationen diskriminiert, stigmatisiert, einer übergriffigen Überwachung sowie aufwendigen Berichtspflichten unterworfen und mit übermäßigen Geldbußen belegt werden, da sich dem Gesetz zufolge gemeinnützige Organisationen, die Finanzmittel aus dem Ausland erhalten und sich im weitesten Sinne politisch betätigen, als ausländische Vertreter registrieren lassen müssen; in der Erwägung, dass sich dieses Gesetz an repressiven Rechtsvorschriften in anderen autoritären Regimen orientiert und als Vorstufe für künftige Versuche zur Unterdrückung der unabhängigen Zivilgesellschaft und der unabhängigen Medien angesehen werden kann;
- U. in der Erwägung, dass bei der massiven Beschneidung der Menschenrechte insbesondere LGBTIQ+ ins Visier genommen wurden; in der Erwägung, dass durch die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen Kirgisistans in Kombination mit dem umfassenden politischen Wandel und den Repressionen die Tätigkeit von Organisationen und engagierten Bürgern., die sich für die Rechte von LGBTIQ+ einsetzen, wirksam eingeschränkt wurde und wichtige Organisationen vollständig aufgelöst wurden; in der Erwägung, dass Kirgisistan am 14. August 2023 unter dem Vorwand, Minderjährige vor „schädlichen Informationen“ zu schützen, diskriminierende Bestimmungen gegen die Bevölkerungsgruppe der LGBTIQ+ erlassen hat; in der Erwägung, dass die sexuelle Ausrichtung und die Geschlechtsidentität nicht als geschützte Merkmale in das kürzlich vom Obersten Rat von Kirgisistan geprüfte Antidiskriminierungsgesetz aufgenommen wurden;
- V. in der Erwägung, dass mit dem am 6. Oktober 2023 verabschiedeten Gesetz, wonach der Präsident Kirgisistans befugt ist, Urteile des Verfassungsgerichts aufzuheben, wenn sie seiner eigenen Auslegung moralischer Werte widersprechen, die Gewaltenteilung als grundlegendes Element der Rechtsstaatlichkeit zutiefst geschwächt und die Unabhängigkeit der Justiz in Kirgisistan ausgehöhlt wird;
- W. in der Erwägung, dass das Staatliche Komitee für nationale Sicherheit (GKNB) zu einer der mächtigsten Institutionen in Kirgisistan geworden ist, von der häufig in Wahrheit die Entscheidungen getroffen werden und die in einigen Fällen anstelle gewählter Amtsträger im Hintergrund die Strippen zieht; in der Erwägung, dass durch diese Verfestigung unkontrollierter Machtstrukturen de facto ein System der doppelten Herrschaft entstanden ist, das die demokratischen Institutionen untergräbt, Angst schürt und abweichende Meinungen unterdrückt; in der Erwägung, dass die kirgisische Regierung sicherstellen sollte, dass die Tätigkeiten der GKNB einer unabhängigen gerichtlichen und parlamentarischen Kontrolle unterliegen;
- X. in der Erwägung, dass sich Kirgisistan zunehmend im Bereich der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle der Frau engagiert, insbesondere durch wichtige nationale Rahmen wie die nationale Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter für die Zeit bis 2030; in der Erwägung, dass Kirgisistan nach wie vor hohe Raten häuslicher Gewalt zu verzeichnen hat, mehr als 20 % der Eheschließungen in Kirgisistan durch „Ala Katschuu“ (Brautentführung) zustande kommen und Frauen trotz bestehender Geschlechterquoten nur 22 % der Parlamentssitze innehaben; in der Erwägung, dass Frauen im Durchschnitt 25 %

weniger verdienen als Männer, da sie überwiegend in Niedriglohnsektoren wie dem Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen beschäftigt sind;

- Y. in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Kirgisistans Maßnahmen ergriffen haben, mit denen die Redefreiheit im Land einschränkt wird, Journalisten, Blogger, Dichter und regelmäßige Nutzer sozialer Medien wegen ihrer Kritik an der Führung des Landes oder der Lage im Land verhaftet, lange in Untersuchungshaft genommen oder inhaftiert haben und ein preisgekröntes investigatives Medienunternehmen geschlossen haben;
- Z. in der Erwägung, dass Kirgisistan im Jahr 2014 das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert hat; in der Erwägung, dass zaghafte Schritte unternommen wurden, um die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu verbessern und das Konzept der inklusiven Bildung einzuführen, wobei allerdings nach wie vor Probleme bestehen, insbesondere in Bezug auf die Heimunterbringung von Menschen mit Behinderungen;
- AA. in der Erwägung, dass das Gesetz über Falschinformationen, das am 24. August 2021 erlassen wurde, dazu genutzt wurde, unabhängige Medien und Regierungskritiker ins Visier zu nehmen; in der Erwägung, dass der Oberste Rat von Kirgisistan am 10. April 2025 Änderungen des Gesetzes gebilligt hat, die verwaltungsrechtliche Sanktionen für die Verbreitung „falscher Informationen“ in sozialen Medien vorsehen;
- AB. in der Erwägung, dass der Oberste Rat von Kirgisistan gegenwärtig die erneute Kriminalisierung des Besitzes von „extremistischem“ Material in Erwägung zieht, was in der Vergangenheit missbräuchlich gegen Menschen eingesetzt wurde, die friedlich ihre Religion ausgeübt haben, und was aufgrund des vagen Wortlauts des Gesetzes dazu verwendet werden könnte, legitime politische Äußerungen zu unterbinden;
- AC. in der Erwägung, dass am 1. Januar 2025 zwei neue Gesetze über Religionsfreiheit in Kraft getreten sind; in der Erwägung, demnach weiterhin jede nicht registrierte Ausübung der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit verboten ist und Gemeinschaften, denen weniger als 500 Erwachsene angehören, keinen Rechtsstatus erlangen können;
- AD. in der Erwägung, dass sich Journalisten und Menschenrechtsverteidiger gezwungen sehen, aus dem Land zu fliehen, da die Strafverfolgungsbehörden auf eine Kampagne der Einschüchterung und Drangsalierung nicht hinreichend reagieren;
- AE. in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen von Kirgisistan Menschen, die aus Russland geflohen sind, weil sie gegen den Krieg in der Ukraine protestiert haben, zum Schweigen gebracht, festgenommen, inhaftiert und ausgeliefert haben und damit gegen die Verpflichtung Kirgisistans gemäß dem Genfer Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge verstoßen haben, Menschen nicht in Länder zurückzuweisen, in denen ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer politischen Ansichten bedroht sind oder stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort schweren Menschenrechtsverletzungen wie Folter oder anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt wären;
- AF. in der Erwägung, dass der Präsident Kirgisistans und der Präsident Tadschikistans am 13. März 2025 ein Grenzfestlegungsabkommen unterzeichnet haben, mit dem die Grenzen zwischen den beiden Ländern rechtlich anerkannt werden und der Ausbau

zwischenstaatlicher Straßen und grenzübergreifender Energieinfrastruktur ermöglicht wird, was zur Stabilität in der Region beiträgt und Möglichkeiten für eine verbesserte grenzübergreifende Zusammenarbeit in den Bereichen Energie, Verkehr und Handel schafft; in der Erwägung, dass das Grenzabkommen selbst weder veröffentlicht noch zum Gegenstand einer öffentlichen Konsultation gemacht wurde;

- AG. in der Erwägung, dass die Regierungen Kirgisistans, Tadschikistans und Usbekistans am 31. März 2025 die Erklärung von Chudschan über ewige Freundschaft unterzeichnet haben
- AH. in der Erwägung, dass der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Volker Türk, auf die besorgniserregenden Anzeichen für demokratische Rückschritte in Kirgisistan in den letzten Jahren aufmerksam gemacht hat, wobei besonderes Augenmerk auf den zunehmenden Beschränkungen für die Zivilgesellschaft und den unabhängigen Journalismus lag;
- AI. in der Erwägung, dass in Zentralasien noch keine horizontalen regionalen Rahmenbedingungen geschaffen wurden, die nicht von externen Akteuren dominiert werden, welche ihre eigenen geopolitischen Interessen verfolgen;
- AJ. in der Erwägung, dass Kirgisistan seit jeher eng verflochtene Beziehungen zu Russland unterhält, wobei beide Länder der Eurasischen Wirtschaftsunion, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten angehören; in der Erwägung, dass der kirgisische Präsident Sadyr Dschaparov im Oktober 2023 den russischen Präsidenten Wladimir Putin während dessen erster Auslandsreise nach dem Erlass des Haftbefehls durch den Internationalen Strafgerichtshof gegen ihn in Bischkek empfangen hat; in der Erwägung, dass Kirgisistan zusammen mit anderen zentralasiatischen Ländern zu einer Drehscheibe für die Umgehung der Sanktionen geworden ist, die gegen Russland wegen seines Angriffskriegs gegen die Ukraine verhängt wurden; in der Erwägung, dass die Ausfuhren fortschrittlicher Technologien und Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach Kirgisistan, die von dort dann nach Russland exportiert werden, erheblich zugenommen haben; in der Erwägung, dass sich Kirgisistan bei Abstimmungen über zahlreiche Resolutionen der Vereinten Nationen über die Menschenrechte und insbesondere über den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine entweder der Stimme enthalten oder sich auf die Seite Russlands gestellt hat; in der Erwägung, dass Kirgisistan beschlossen hat, an der russisch-belarussischen Sapad-Militärübung 2025 nahe der Grenze zur EU teilzunehmen;
- AK. in der Erwägung, dass die OJSC Keremet Bank mit Sitz in Kirgisistan an einer Regelung zur Umgehung von Sanktionen mit der russischen staatseigenen Rüstungsbank Promswjasbank (PSB) beteiligt war, wodurch grenzüberschreitende Transfers im Namen der PSB ermöglicht wurden; in der Erwägung, dass das kirgisische Finanzministerium 2024 eine Kontrollbeteiligung an der Keremet Bank an einen russischen Oligarchen verkauft hat, der Verbindungen zur russischen Regierung unterhält; in der Erwägung, dass die USA Staaten Sanktionen gegen die Keremet Bank verhängt haben;
- AL. in der Erwägung, dass die in Kirgisistan ansässige Bakai Bank OJSC Kirgisistan im Oktober 2024 in Belgien ein zivilrechtliches Verfahren wegen angeblicher Rufschädigung gegen die Open Dialogue Foundation (ODF) angestrengt hat, die auf

zwei im Jahr 2023 von der ODF veröffentlichte Berichten zurückzuführen sei, in denen geltend gemacht wurde, dass bestimmte kirgisische Banken, darunter die Bakai Bank, russischen Staatsangehörigen die Umgehung von Sanktionen erleichtert hätten; in der Erwägung, dass die Bakai Bank OJSC Kirgisistan Schadensersatz in Höhe von 1 050 000 EUR sowie zusätzliche Geldstrafen für den Fall der Nichtbefolgung eines künftigen Urteils fordert; in der Erwägung, dass die Bank nach der Veröffentlichung der Berichte 18 Monate wartete, bevor sie die Klage einreichte, was darauf hindeutet, dass keine unmittelbare Rufschädigung vorlag; in der Erwägung, dass das Handelsgericht Brüssel im Juli 2025 alle von der klagenden Partei geforderten einstweiligen Maßnahmen zur Entfernung der Veröffentlichungen der ODF aus dem Jahr 2023 zurückgewiesen hat; in der Erwägung, dass dieser Fall als SLAPP-Klage gegen eine zivilgesellschaftliche Organisation betrachtet werden kann;

EPKA zwischen der EU und Kirgisistan

1. zeigt sich ungeachtet des gemeinsamen Interesses an der Stärkung der wichtigen politischen Beziehungen und Handelsbeziehungen zwischen der EU und Kirgisistan insbesondere angesichts des Abschlusses der Verhandlungen und der Unterzeichnung des EPKA besorgt über die Verschlechterung der Lage in Bezug auf die Menschenrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit in Kirgisistan; fordert die staatlichen Stellen Kirgisistans in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die Grundfreiheit, und zwar insbesondere der Medienfreiheit und der Meinungsfreiheit, zu achten und zu bewahren, und ein Umfeld der Zusammenarbeit und der Beteiligung der Zivilgesellschaft und lokaler Gemeinschaften an öffentlichen Konsultationen und Entscheidungsprozessen zu fördern; erachtet es als wichtig, dass das Parlament eng in die Überwachung der Umsetzung aller Teile des EPKA eingebunden wird; fordert, dass beide Vertragsparteien innerhalb von zwei Jahren wirksam bewerten, inwiefern die wesentlichen Elemente des Abkommens umgesetzt wurden, und dabei klare Menschenrechtskriterien sowie Zeitrahmen festlegen; fordert die Kommission auf, dem Parlament das Ergebnis dieser Bewertung vorzulegen; erwartet, dass die kirgisische Regierung angesichts der jüngsten Rückschritte in diesen Bereichen und vor der Abstimmung über das EPKA im Europäischen Parlament und seiner anschließenden Umsetzung einige konkrete Schritte unternehmen wird, um die in diesem Bericht dargelegten dringenden Anliegen anzugehen, wie etwa die Freilassung politischer Gefangener und die Aufhebung kürzlich verabschiedeter repressiver Rechtsvorschriften; ist der Ansicht, dass eine negative Bewertung der Umsetzung dieser wesentlichen Elemente dazu führen könnte, dass Artikel 316 des EPKA ausgelöst wird;

Beziehungen zwischen der EU und Kirgisistan

2. begrüßt die langjährigen und strategischen Beziehungen zwischen der EU und Kirgisistan sowie die zunehmende Zusammenarbeit und den vermehrten Austausch; weist darauf hin, dass Kirgisistan der drittgrößte Handelspartner der EU in Zentralasien ist; bekräftigt seine Zusage, mit dem Land und den Partnern in Zentralasien zusammenzuarbeiten, um Frieden, Sicherheit, Stabilität, Wohlstand, Demokratie und eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen;
3. begrüßt die Ergebnisse des ersten Gipfeltreffens EU-Zentralasien, das am 4. April 2025 in Samarkand stattfand; begrüßt das Engagement für regionale und globale Stabilität sowie für die Förderung und den Schutz der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, sowie im Bereich des Klimaschutzes, der Konnektivität und

der Bildung; nimmt ferner die 20. Ministertagung zwischen der EU und Zentralasien vom 27. März 2025 in Aschgabat zur Kenntnis;

4. betont, dass zusammengearbeitet werden muss, um auf einer nachhaltigen Marktwirtschaft, Innovationen im Privatsektor und langfristigem umweltbewussten Handeln basierende grüne Initiativen, Frühwarnsysteme für Naturkatastrophen, eine emissionsarme Entwicklung und den Übergang zu erneuerbaren Energiequellen zu fördern; hebt die Initiativen Kirgisistans hervor, mit denen auf globalen Plattformen Programme zum Schutz von Gebirgsregionen, zur Erhaltung von Gebirgsökosystemen, zum Umweltschutz und zur Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus und nachhaltiger Berggemeinschaften gefördert werden; betont, dass Investitionen in die Ziele Kirgisistans für grüne Energie wesentlich zur Verringerung der regionalen Energieabhängigkeit des Landes und zur Bewältigung der ökologischen Herausforderungen beitragen würden; würdigt die Beteiligung der Kirgisischen Republik an der Team-Europa-Initiative für Wasser, Energie und Klimawandel;
5. unterstützt die Bemühungen Kirgisistans um eine nachhaltige Entwicklung, wobei seine Initiativen neben der Global-Gateway-Strategie der EU und der EU-Strategie für Zentralasien an die nationale Entwicklungsstrategie des Landes 2018-2040 angeglichen werden; weist darauf hin, dass im Rahmen der Partnerschaft zwischen der EU und Kirgisistan der Regierungsführung und dem digitalen Wandel Vorrang eingeräumt wird, damit die Transparenz und Effizienz in der öffentlichen Verwaltung verbessert werden;
6. begrüßt Team-Europa-Initiativen, die darauf abzielen, eine grüne und klimaresiliente Wirtschaft aufzubauen, um ökologische Herausforderungen anzugehen und nachhaltiges Wachstum zu fördern; hebt die jüngste Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen dem kirgisischen Finanzministerium und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung hervor, mit der das kirgisische Programm für eine klimaresiliente Wasserversorgung gestärkt wird;
7. fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, gemeinsame Kooperationsmaßnahmen in strategischen Bereichen wie Energieinfrastruktur, insbesondere im Wasserkraftsektor, nachhaltige Entwicklung und Kultur weiterhin zu fördern und dabei auch die positiven Erfahrungen der bereits in der Region tätigen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen;
8. betont, dass die Zusammenarbeit bei kritischen Rohstoffen, die als strategisch wichtig für die Sicherstellung sicherer, nachhaltiger und diversifizierter Lieferketten eingestuft wurden, verbessert werden muss; nimmt die Billigung der Absichtserklärung der EU und Zentralasiens zu kritischen Rohstoffen beim ersten Gipfeltreffen EU-Zentralasien sowie des Vorschlags Kirgisistans, mit der EU eine Partnerschaft für die Entwicklung kritischer Rohstoffe einzugehen, zur Kenntnis;
9. stellt fest, dass das Programm Erasmus+ entscheidend dazu beigetragen hat, den akademischen Austausch zu ermöglichen; begrüßt die Unterstützung der EU für die Digitalisierung und Bildung in Kirgisistan und fordert die Einrichtung eines Programms für den Austausch von Unternehmern im Bereich des digitalen und des ökologischen Wandels; betont, wie wichtig es ist, Konvergenz und koordinierte Reformen in der Hochschulbildung zu fördern, beispielsweise durch die Angleichung des kirgisischen nationalen Qualifikationsrahmens an den Europäischen Qualifikationsrahmen; betont, dass der akademische und kulturelle Austausch zwischen Kirgisistan und den EU-

Mitgliedstaaten sowie die aktive Beteiligung junger Menschen aus Kirgisistan an Programmen der nichtformalen Bildung und der Zivilgesellschaft gefördert werden müssen; betont, dass der Austausch im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung auf der Grundlage des Bildungsabkommens von 2024 gestärkt werden muss;

10. verurteilt aufs Schärfste die Entscheidung der kirgisischen Staatsorgane, ihr unabhängiges Gremium zur Überwachung der Verhütung von Folter, d. h. die nationale Stelle zur Verhütung von Folter, ohne öffentliche Konsultation oder Transparenz abzuschaffen und es mit dem Büro des Bürgerbeauftragten zu verschmelzen, und begrüßt die Erklärung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, in der er seine tiefe Besorgnis diesbezüglich zum Ausdruck bringt und die kirgisischen Staatsorgane aufruft, auf dieses Vorgehen zu verzichten; fordert die Staatsorgane des Landes nachdrücklich auf, das Römische Statut vollständig zu ratifizieren und umzusetzen;
11. weist darauf hin, dass die EU bereits 12 Mio. EUR zur Unterstützung der Reform des Gerichtswesens in Kirgisistan bereitgestellt und damit ihr Engagement für die institutionelle Entwicklung des Landes bekräftigt hat; hält es für wichtig, auch künftig in den Institutionenaufbau, in Transparenz und in die Unabhängigkeit der Justiz zu investieren;
12. ist angesichts der weit verbreiteten Korruption in Kirgisistan besorgt hinsichtlich der transparenten und effizienten Verwendung der EU-Hilfen in Höhe von 98 Mio. EUR, die für den Zeitraum 2021-2027 bereitgestellt wurden; fordert die staatlichen Stellen Kirgisistans auf, ausführliche Berichte über die Verwendung von EU-Mitteln zu veröffentlichen und die Zusammenarbeit mit internationalen Betrugsbekämpfungsstellen wie dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung zu intensivieren, damit die weltweiten Standards für die Mittelverwaltung eingehalten und wirksame Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung und zum Schutz der finanziellen Interessen der EU umgesetzt werden; fordert die Kommission und andere einschlägige EU-Organe auf, dafür zu sorgen, dass die Verwendung der EU-Mittel so streng wie möglich überwacht wird, und die Bereitstellung zusätzlicher Mittel zu erwägen, um die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit der an der Verwaltung der EU-Mittel beteiligten Agenturen Kirgisistans zu stärken;
13. betont, dass es wichtig ist, den Informationsaustausch über terroristische Bedrohungen zu verbessern, internationale Standards zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung uneingeschränkt einzuhalten und strenge Maßnahmen umzusetzen, um den Erwerb, die Weitergabe und die Verwendung von chemischem, biologischem, radioaktivem und nuklearem Material für terroristische Zwecke zu verhindern;
14. erachtet es als wichtig, alle einschlägigen Interessenträger einzubeziehen, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Agenturen zu erleichtern und die nationalen Gesetze mit internationalen Transparenzstandards in Einklang zu bringen, damit Finanzkriminalität untersucht und eine gute Unternehmensführung gefördert werden kann; fordert die staatlichen Stellen Kirgisistans nachdrücklich auf, sich intensiver um die Beseitigung von Korruption zu bemühen und die Korruptionsbekämpfung nicht als Vorwand zu nutzen, um gegen die Zivilgesellschaft und Regierungskritiker vorzugehen;
15. fordert die Kirgisische Republik auf, ihre technischen Vorschriften zu überprüfen und die Zusammenarbeit in den Bereichen Normen, Messwesen, Marktüberwachung,

Akkreditierung und Konformitätsbewertungsverfahren zu stärken, um den gegenseitigen Marktzugang zu erleichtern, den bilateralen Handel mit der EU zu vertiefen und eine faire Behandlung der Investoren sicherzustellen; fordert Kirgisistan nachdrücklich auf, von restriktiven Maßnahmen abzusehen, mit denen EU-Investoren benachteiligt werden könnten;

Regionale Zusammenarbeit und globale Herausforderungen

16. ist der Auffassung, dass Zentralasien insbesondere angesichts historisch bedeutsamer, tiefgreifender geopolitischer Umbrüche eine Region von strategischem Interesse für die EU ist, wenn es um die Themen Sicherheit, Konnektivität, Energiediversifizierung, Konfliktlösung und die Verteidigung der multilateralen, regelbasierten internationalen Ordnung geht; fordert die EU auf, ihr Engagement in Zentralasien in politischen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Fragen im Einklang mit den Werten der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, die ihrer Außenpolitik zugrunde liegen, zu intensivieren; betont, dass eine weitere Zusammenarbeit der EU mit den Ländern Zentralasiens nicht zulasten dieser Werte erfolgen darf; betont, dass der Dialog und die Zusammenarbeit in außen- und sicherheitspolitischen Fragen, einschließlich Cybersicherheit, regionaler Stabilität, Krisenmanagement, Abrüstung und Rüstungskontrolle, im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen gestärkt werden müssen;
17. betont, dass sowohl die EU als auch Zentralasien mit tiefgreifenden geopolitischen Umbrüchen und Herausforderungen auf globaler und regionaler Ebene konfrontiert sind; betont in diesem Zusammenhang, dass auf eine langfristige, strukturierte und für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse hingearbeitet werden muss; bestärkt die EU nachdrücklich darin, ihr Engagement in Zentralasien angesichts der geostrategischen Bedeutung der Region zu intensivieren und eine strategische Partnerschaft mit den Ländern Zentralasiens durch eine vertiefte Zusammenarbeit in Politik und Wirtschaft voranzubringen; begrüßt die vermehrten Kontakte auf hoher Ebene zwischen der EU und Zentralasien;
18. hebt hervor, dass der Multilateralismus und die regelbasierte Ordnung sowohl in der EU als auch in der Kirgisischen Republik zunehmend und erheblich gefährdet werden, etwa durch den rechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine; nimmt mit Besorgnis die neutrale Haltung Kirgisistans und anderer Länder in der Region gegenüber dem Konflikt zur Kenntnis und fordert die staatlichen Stellen Kirgisistans auf, internationale Normen einzuhalten sowie zu den regionalen Bemühungen um den Schutz der Souveränität und territorialen Unversehrtheit beizutragen; stellt fest, dass Russland trotz der Bemühungen der Länder Zentralasiens, ihre Außenbeziehungen zu diversifizieren, weiterhin Einfluss in der Region hat; bedauert, dass Kirgisistan den rechtswidrigen Einmarsch Russlands in die Ukraine nicht verurteilt hat;
19. bedauert zutiefst die Entscheidung der kirgisischen Staatsorgane, sich an der russisch-belarussischen Sapad-Militärübung 2025 nahe der Grenze zur EU zu beteiligen, und erachtet diese Maßnahme als nicht mit ihrer erklärten Absicht vereinbar, eine engere Partnerschaft mit der EU aufzubauen;
20. missbilligt, dass kirgisische Unternehmen und Banken, darunter die Bank Keremet, Russland aktiv dabei unterstützen, Sanktionen zu umgehen und Technologien sowie Güter mit doppeltem Verwendungszweck für die Kriegsanstrengungen Russlands gegen

die Ukraine zu beschaffen; nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass die Bakai Bank OJSC kürzlich versucht hat, eine strategische Klage gegen öffentliche Beteiligung gegen die Open Dialogue Foundation einzureichen; fordert die staatlichen Stellen Kirgisistans nachdrücklich auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchfuhr sanktionierter Güter nach Russland durch kirgisisches Staatsgebiet zu unterbinden, etwa indem strengere Lizenzanforderungen durchgesetzt und Unternehmen, die am Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck beteiligt sind, einer Sorgfaltsprüfung unterzogen werden; betont, dass Sekundärsanktionen verhängt werden können, wenn nicht gegen die Ausfuhr von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck vorgegangen wird; fordert die Kommission auf, zu prüfen, inwieweit Russland die Sanktionen mithilfe von Akteuren in den Ländern Zentralasiens umgeht, und konkrete Lösungen für dieses Problem vorzuschlagen; vertritt die Ansicht, dass eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet werden sollte, deren Schwerpunkt auf der Überwachung und Nachverfolgung des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck liegt;

21. bedauert, dass Kirgisistan seine Standpunkte bei Abstimmungen in der Generalversammlung der Vereinten Nationen nicht mit denen demokratischer Länder, insbesondere der EU-Mitgliedstaaten, in Einklang bringt, obgleich es sich in dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit der EU dazu verpflichtet hat, die demokratischen Grundsätze, die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten zu achten;
22. bedauert, dass die Organisation der Turkstaaten (OTS) der secessionistischen türkischen Entität in Zypern Beobachterstatus zuerkannt hat und die Entität auf dem OTS-Gipfel in Bischkek anwesend war; bekräftigt, dass sich die Staaten Zentralasiens, darunter auch die Kirgisische Republik, im Rahmen der Gemeinsamen Erklärung nach dem ersten Gipfeltreffen EU-Zentralasien in Samarkand dazu verpflichtet haben, die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (541/1983 und 550/1984) einzuhalten;
23. stellt fest, dass die Beziehungen weiter gestärkt werden müssen, um eine vertiefte, engere und auf Werten beruhende Zusammenarbeit bei der Bewältigung gemeinsamer Bedrohungen und der Verwirklichung gemeinsamer Ziele auf globaler Ebene zu fördern;
24. begrüßt Initiativen zur Stärkung des transkaspischen Verkehrskorridors und nimmt die Koordinierungsplattform für den Korridor zur Kenntnis;
25. hebt hervor, dass die EU als wichtige Hilfe-Geberin für die Region von Bedeutung ist; betont, dass sich die EU stärker darum bemühen muss, die Entwicklungszusammenarbeit in Zentralasien und insbesondere in Kirgisistan im Rahmen des kürzlich unterzeichneten EPKA zu unterstützen;
26. begrüßt das zwischen Kirgisistan und Tadschikistan erzielte Grenzabkommen und seine jüngste Ratifizierung; fordert beide Parteien nachdrücklich auf, die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Abkommens zu unternehmen, unter anderem durch die Einleitung von Konsultationen mit der lokalen Bevölkerung, und Maßnahmen zu ergreifen, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu stärken und die Grenzgemeinschaften zu unterstützen, die von dem jüngsten grenzüberschreitenden Konflikt am stärksten betroffen sind; begrüßt die finanzielle Unterstützung der EU für den Bau von Anlagen in der an Kirgisistan grenzenden Region Sughd in Tadschikistan;

fordert die staatlichen Stellen Kirgisistans auf, die schweren Verbrechen, die während des bewaffneten Konflikts im September 2022 stattgefunden haben und von unabhängigen Beobachtern dokumentiert wurden, zu untersuchen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;

27. begrüßt den ersten trilateralen Gipfel, bei dem Kirgisistan, Tadschikistan und Usbekistan ohne Vermittlung externer Akteure zusammenkamen; begrüßt die Bestrebungen Zentralasiens, ihre regionalen Beziehungen zu stärken und die Architektur der horizontalen Zusammenarbeit in der Region ohne die maßgebliche Mitwirkung externer Mächte aufzubauen;

Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

28. betont, dass die Stabilität, die nachhaltige Entwicklung und die Sicherheit gestärkt werden, wenn die Menschenrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit geachtet werden, da diese Grundsätze zur Schaffung von Rechtssicherheit, Berechenbarkeit und starken Institutionen führen; weist darauf hin, dass starke demokratische Rechtsrahmen und Institutionen zu Innovation, Handel, Investitionen und wirtschaftlichem Wachstum beitragen, gleichzeitig für eine integrative Entwicklung, einen gleichberechtigten Zugang zu sozialen und wirtschaftlichen Diensten und den Abbau sozialer Ungleichheit sorgen und unverzichtbar für den Aufbau resilenter Gesellschaften sind, die autoritären Einflüssen und einer Destabilisierung von außen gewachsen sind;
29. fordert Kirgisistan auf, umfassende Antidiskriminierungsvorschriften zu erlassen, die auch die sexuelle Ausrichtung, das Geschlecht, Behinderungen und die ethnische Zugehörigkeit als geschützte Merkmale umfassen; betont, dass der Schutz von Minderheiten in Kirgisistan eine vielschichtige Strategie erfordert, bei der die Ursachen der Diskriminierung und bestehende Hindernisse beim Zugang zur Justiz angegangen werden;
30. begrüßt die Rechtsakte zur Verbesserung des Schutzes vor häuslicher, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt; fordert die Regierung Kirgisistans auf, dafür zu sorgen, dass das Gesetz konsequent durchgesetzt wird und die Täter formell der entsprechenden Verbrechen angeklagt werden, und sich weiterhin darum zu bemühen, geschlechtsbezogene und häusliche Gewalt zu beseitigen;
31. ist besorgt über das Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften zur Beschränkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Kirgisistan, mit denen die staatliche Überwachung und Kontrolle religiöser Gruppen durch die Schaffung eines staatlichen Registers für religiöse Einrichtungen und Gebäude intensiviert wird, Geldstrafen für das Tragen bestimmter religiöser Kleidung wie des Gesichtsschleiers in staatlichen Einrichtungen und an öffentlichen Plätzen eingeführt werden und die Aufsicht über den Religionsunterricht verstärkt wird; fordert die staatlichen Stellen Kirgisistans auf, die Religions- und Glaubensfreiheit im Land im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsstandards sowie den Verpflichtungen aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu schützen;
32. fordert die Regierung Kirgisistans auf, im Einklang mit den Empfehlungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft einen nationalen Aktionsplan für Menschenrechte auszuarbeiten;

33. fordert die Regierung Kirgisistans auf, alle zu Unrecht inhaftierten oder festgehaltenen Journalisten, Blogger und Aktivisten bedingungslos freizulassen, darunter Kanyschaj Mamyrkulowa und die mit „Temirov Live“ verbundenen Personen wie Machabat Tadschibek-kysy, Aike Beischekejewa und Aktilek Kaparow, und alle Anklagen gegen sie fallenzulassen, die Staatsbürgerschaft von Bolot Temirow wiederherzustellen und von weiteren rechtswidrigen Praktiken Abstand zu nehmen, wozu Versuche gehören, das Kind von Bolot Temirow der Familie wegzunehmen und unter staatliche Betreuung zu stellen; fordert die Regierung ferner auf, alles zu unternehmen, damit das Kind gemäß seinem Wohl wieder in die Obhut seines Vaters übergeben wird; missbilligt aufs Schärfste, dass die Journalisten Asamat Ischenbekow und Machabat Tadschibek-kysy, die für die auf Korruptionsrecherchen spezialisierte Plattform „Temirov Live“ tätig waren, im Oktober 2024 zu fünf bzw. sechs Jahren Haft verurteilt wurden; betont, dass die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für willkürliche Inhaftierungen in ihrer Stellungnahme festgestellt hat, dass die Journalisten von „Temirov Live“ willkürlich inhaftiert wurden; begrüßt, dass der Journalist und „Temirov Live“-Beschäftigte Asamat Ischenbekow sowie die Aktivistin Sarina Torokulowa, die unter dem Vorwurf der Anstiftung zu Massenunruhen verurteilt wurden, begnadigt wurden; fordert die kirgisische Regierung auf, die Empfehlungen der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen, wie sie in ihrer Stellungnahme Nr. 57/2024 enthalten sind, vollständig umzusetzen;
34. fordert die Regierung Kirgisistans nachdrücklich auf, im Einklang mit internationalen Standards dafür zu sorgen, dass die Grundsätze freier und fairer Wahlen eingehalten werden, indem das Recht auf Wettbewerb und Wahlkampf gewahrt wird und die Verwaltung während des laufenden Wahlzyklus gegenüber allen politischen Parteien neutral bleibt; verurteilt aufs Schärfste, dass die Regierung Kirgisistans eine Kampagne der Einschüchterung und rechtlichen Verfolgung gegen Oppositionsparteien durchgeführt hat und dabei insbesondere die SDK ins Visier genommen hat, die von den staatlichen Stellen des Landes von der Teilnahme an den Kommunalwahlen im November 2024 in Bischkek ausgeschlossen wurde; stellt fest, dass im Parlament Kirgisistans Aussprachen über eine Wahlreform stattgefunden haben; ist äußerst besorgt über die Folgen der vom kirgisischen Parlament verabschiedeten Rechtsvorschriften, die es vorbestraften Personen verbieten, wichtige staatliche Ämter zu bekleiden, einschließlich eines Verbots ihrer Kandidatur für das Amt des Staatspräsidenten und als Parlamentsmitglied, da diese Praxis selektiv angewandt werden kann, um politische Gegner und Persönlichkeiten der Zivilgesellschaft vom öffentlichen Leben auszuschließen;
35. missbilligt mit aller Schärfe, dass Temirlan Sultanbekow, Irina Karamuschkina und Rosa Turksewer am 13. November 2024 inhaftiert wurden, und fordert die Regierung Kirgisistans auf, sie nicht länger aus politisch motivierten Gründen strafrechtlich zu verfolgen und zu diesem Zweck sämtliche im Zusammenhang mit ihren jeweiligen Haftstrafen verhängten Einschränkungen aufzuheben; verurteilt, dass die Verfahren durch zweifelhafte Praktiken getrübt wurden, den Angeklagten durchweg der Zugang zu Rechtsschutz verwehrt blieb und ihr Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren verletzt wurde; weist darauf hin, dass eine Audioaufnahme unbekannten Ursprungs, die als Hauptbeweis diente und für die keine gerichtliche Genehmigung vorlag, der Auslöser für die Ermittlungen war; bedauert, dass ihre Prozesse unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden haben und keine Audio- oder Videoaufzeichnungen erstellt wurden; prangert an, dass die Bedingungen für ihre Freilassung auf Bewährung unverhältnismäßig sind und gegen ihr Recht auf Teilhabe an öffentlichen

Angelegenheiten verstoßen;

36. fordert die Regierung Kirgisistans nachdrücklich auf, davon abzusehen, die politische Opposition und Andersdenkende wie die SDK aus politischen Gründen strafrechtlich zu verfolgen oder unzulässigen Druck auf sie auszuüben; betont, dass politischer Pluralismus ein unverzichtbarer Bestandteil moderner Demokratien ist und geachtet werden muss, um langfristige Legitimität und Stabilität sicherzustellen;
37. fordert die staatlichen Stellen Kirgisistans auf, das Recht auf friedliche Versammlung zu gewährleisten, indem sie das Verbot von Protesten im Stadtzentrum von Bischkek aufheben, das im Jahr 2022 auf Antrag der russischen Botschaft erlassen wurde, um Antikriegsproteste vor deren Räumlichkeiten zu unterbinden;
38. begrüßt, dass Klara Sooronkulowa, Gulnara Dschurabajewa, Assja Sassykbajewa und weitere Mitglieder des Ausschusses für den Schutz des Stausees Kempir-Abad freigesprochen wurden; fordert die Regierung Kirgisistans nachdrücklich auf, ihre Berufung gegen die Entscheidung des Gerichts erster Instanz zurückzuziehen und der politisch motivierten Strafverfolgung ein Ende zu setzen;
39. missbilligt aufs Schärfste das anhaltende und zunehmende gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilgesellschaft und die Bemühungen der kirgisischen Staatsorgane, unabhängige Medien zu unterdrücken und abweichende öffentliche Meinungen durch eine Kombination aus rechtlichen, administrativen und Zwangsmaßnahmen zu begrenzen, und fordert die staatlichen Stellen Kirgisistans nachdrücklich auf, diesem Vorgehen ein Ende zu setzen; fordert die staatlichen Stellen auf, ein Umfeld zu fördern, das von Zusammenarbeit sowie der Beteiligung der Zivilgesellschaft und der lokalen Gemeinschaften an öffentlichen Konsultationen und Beschlussfassungsverfahren geprägt ist; bedauert insbesondere die politisch motivierte Inhaftierung der Menschenrechtsaktivistin Rita Karasartowa, die sich seit April 2025 in Untersuchungshaft befindet, ohne dass eine Ermittlung eingeleitet wurde, wodurch gegen Verfahrensnormen verstoßen wurde, und deren Fall von den Behörden als Verschlussache eingestuft wurde, weshalb ihre Verteidigung keine Kopie der Beweisakte erhalten konnte, was bedeutet, dass ihr Gerichtsverfahren, das nach zwei Verschiebungen für August 2025 vorgesehen ist, hinter verschlossenen Türen stattfinden wird und fordert, dass sie unverzüglich freigelassen wird; bedauert die unverhältnismäßige Strafe gegen die Menschenrechtsaktivistin Kanyschay Mamyrkulowa, die wegen eines kritischen Beitrags in den sozialen Medien gegen die kirgisische Regierung zu vier Jahren Bewährungsstrafe mit Ausgangssperre, Ausreiseverbot und Einschränkungen und Überwachung ihrer Online-Veröffentlichungen verurteilt wurde; bedauert ferner die Bewährungsstrafe, die gegen Dschoomart Karabajew, einen Sprachwissenschaftler und ehemaligen Sachverständigen an der Nationalen Akademie der Wissenschaften, wegen „Aufstachelung zu Unruhen“ verhängt wurde, weil er in seinen Beiträgen in den sozialen Medien Korruption in der Justiz angeprangert hatte; bringt seine Bewunderung für die unabhängigen Medien in Kirgisistan und die Zivilgesellschaft des Landes zum Ausdruck, die trotz Verfolgung und persönlicher Risiken nach wie vor eine der dynamischsten Zivilgesellschaften Zentralasiens ist;
40. fordert die EU-Mitgliedstaaten und die EU-Organe auf, kirgisische Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger und Anwälte, LGBTIQ+-Aktivisten, Umweltaktivisten sowie unabhängige Medien und Blogger zu unterstützen; fordert sie

ferner auf, in allen Gesprächen mit den staatlichen Stellen Kirgisistans ihre tiefe Besorgnis über die Verschlechterung der Menschenrechtslage zum Ausdruck zu bringen, die APS+-Vorteile des Landes neu zu bewerten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen – einschließlich, als letztem Mittel, Sanktionen im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte („Magnitski-Rechtsakt der EU“), falls Kirgisistan seinen Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen weiterhin nicht nachkommt;

41. bedauert, dass in jüngster Zeit mehreren im Ausland lebenden Kritikern der Regierung Kirgisistans eine Auslieferung nach Kirgisistan droht, wo die Gefahr besteht, dass sie als Vergeltung für ihre Kritik aus politischen Gründen festgenommen, inhaftiert und gefoltert werden; prangert den Fall im Zusammenhang mit dem Exilaktivisten Tilekmat Kurenow an, der vor Kurzem von den Vereinigten Arabischen Emiraten nach Kirgisistan ausgeliefert wurde, wo er zuvor wegen seines Aktivismus aus politischen Gründen inhaftiert, gefoltert und bedroht worden war;
42. fordert die Regierung Kirgisistans nachdrücklich auf, das Gesetz über „ausländische Vertreter“ nach russischem Vorbild aufzuheben, da es die Zivilgesellschaft erheblich daran hindert, legitime Tätigkeiten im öffentlichen Interesse auszuüben, ihre Arbeit ohne ungebührliche Einmischung und Schikanen zu verrichten und gleichzeitig für ein sicheres Arbeitsumfeld zu sorgen, und da es mit den im Rahmen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte eingegangenen internationalen Verpflichtungen Kirgisistans sowie den als Partner der EU gemachten Zusagen in der EPKA unvereinbar ist; fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Programme und Initiativen der EU nicht durch die vorgeschlagenen Gesetze beeinträchtigt werden, durch die die Meinungsfreiheit und die Tätigkeit von nichtstaatlichen Organisationen eingeschränkt werden könnten;
43. fordert Kirgisistan nachdrücklich auf, die Freiheit und den Pluralismus der Medien als Grundvoraussetzung der Demokratie zu achten und zu schützen sowie davon abzusehen, unabhängige Medien wie im Fall des Medienunternehmens „Koop“ zwangsweise zu schließen oder wegen ihrer investigativen und kritischen Berichterstattung unbegründete Anschuldigungen gegen sie zu erheben; verurteilt das jüngste harte Vorgehen gegen Kloop aufs Schärfste und fordert die bedingungslose Freilassung der Journalisten, die weiterhin mit Kloop in Verbindung stehen, d. h. Aleksandr Aleksandrow und Dschoomart Duulatow, sowie die Einstellung der Strafverfolgungsmaßnahmen und der Drangsalierung ihrer Mitarbeiter; begrüßt, dass Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und die „Media Action Platform“ das harte Vorgehen verurteilt haben, das Teil eines umfassenderen Versuchs ist, den unabhängigen Journalismus im Land zu zerschlagen; fordert die staatlichen Stellen Kirgisistans auf, unabhängigen Medienschaffenden die Arbeit zu ermöglichen und sicherzustellen, dass Journalisten und Reporter nicht wegen ihrer beruflichen Tätigkeiten, einschließlich Investigativjournalismus, verfolgt werden, und Reportern, die wegen ihrer Berichterstattung drangsaliert werden könnten, angemessenen Schutz zu bieten; fordert die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten auf, den weiteren Betrieb des kirgisischen Senders Radio Free Europe/Radio Liberty sicherzustellen;
44. fordert den EAD und die EU-Delegation in Kirgisistan auf, aktive öffentliche Diplomatie zu betreiben und gegen von staatlichen Stellen Kirgisistans verbreitete falsche Narrative vorzugehen, insbesondere wenn damit die Werte und die Politik der EU falsch dargestellt werden, um unabhängige Medien und die Zivilgesellschaft zu

diskreditieren; fordert die Diplomaten der EU und der Mitgliedstaaten in Kirgisistan nachdrücklich auf, den politisch motivierten Gerichtsverfahren beizuwohnen und die zu Unrecht Verfolgten und ihre Familien zu unterstützen;

45. verurteilt, dass die staatlichen Stellen Kirgisistans versuchen, den Sender Aprel TV zu schließen, indem sie ihm die Sendelizenz entziehen und seine Tätigkeiten in den sozialen Medien auf der Grundlage einer Untersuchung des kirgisischen Staatskomitees für nationale Sicherheit einstellen; bedauert das Urteil des Bezirksgerichts Bischkek vom 9. Juli 2025, mit dem die Auflösung des Senders und die Entfernung seiner Seiten in den sozialen Medien angeordnet wurde, wodurch der Sender faktisch geschlossen wurde; bedauert, dass vor dem Hintergrund der Schließung von Medienunternehmen aus unrechtmäßigen Gründen solche Schritte unternommen werden;
46. ist besorgt über die erneute gesetzliche Kriminalisierung von Verleumdung und Beleidigung und fordert die Regierung Kirgisistans auf, diese Bestimmungen nicht dazu zu missbrauchen, Journalisten und die legitime politische Opposition ins Visier zu nehmen; fordert die staatlichen Stellen auf, diese Rechtsvorschriften im Einklang mit den Empfehlungen der Venedig-Kommission zu überprüfen; bringt ferner seine Besorgnis über den von der Präsidialverwaltung vorgeschlagenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs zum Ausdruck, insbesondere über die Änderungen an Artikel 18, in dem festgelegt ist, was unter einer Straftat zu verstehen ist, da eine bedenkliche Formulierung vorgesehen ist, die zu Rechtsmissbrauch führen könnte, indem die Haftung ausgeschlossen wird und illegale Handlungen von Beamten, Strafverfolgungsbehörden und Mitarbeitern des Staatskomitees für nationale Sicherheit (GKNB) rechtgefertigt werden;
47. fordert die staatlichen Stellen Kirgisistans nachdrücklich auf, das Gesetz über Falschinformationen und das Gesetz zum Verbot von LGBT-Propaganda aufzuheben, da sie den Kirgisistan aus dem Völkerrecht erwachsenen Verpflichtungen zuwiderlaufen und systematisch herangezogen wurden, um kritische Stimmen, darunter auch Journalisten und Akteure der Zivilgesellschaft, zum Schweigen zu bringen; stellt mit großem Bedauern fest, dass das kontroverse Gesetz über die Massenmedien angenommen wurde, das nach Ansicht von Medienexperten und Angehörigen der Zivilgesellschaft eine repressive Medienkontrolle schaffen könnte, und fordert die staatlichen Stellen Kirgisistans auf, dafür Sorge zu tragen, dass das Gesetz über die Massenmedien vollständig mit internationalen Standards im Einklang steht und nicht zu Verletzungen der Medien- oder Meinungsfreiheit führt;
48. fordert die Regierung Kirgisistans auf, Journalisten, Mitarbeitende nichtstaatlicher Organisationen und Aktivisten vor Einschüchterung und Drangsalierung zu schützen – auch jene, die im Gefängnis Morddrohungen und anderen Formen der Bedrohung ihrer Sicherheit ausgesetzt sind –, und fordert die EU-Delegation auf, diese Bedrohungen sorgfältig zu beobachten und regelmäßig über die Situation gefährdeter Personen Bericht zu erstatten; bedauert die staatlichen Razzien, die Sperrung von Nachrichtenseiten und die strafrechtliche Verfolgung von Journalisten und Bloggern; missbilligt die gerichtlich angeordnete Schließung der Organisation hinter der investigativen Plattform „Koop“ wegen ihrer mutmaßlich negativen Berichterstattung; bedauert, dass Präsident Dschaparov die Schließung des kirgisischen Dienstes von Radio Free Europe fordert und dem kirgisischen Dienst vorwirft, Fehlinformationen verbreitet zu haben;

49. fordert die Regierung Kirgisistans nachdrücklich auf, den Besitz von „extremistischem“ Material nicht unter Strafe zu stellen, da Menschenrechtswächter warnend darauf hingewiesen haben, dass dies angesichts des möglichen Missbrauchs des Gesetzes die Redefreiheit in Kirgisistan weiter beeinträchtigen könnte, und klare rechtliche Schutzmechanismen aufrechtzuerhalten, um den Missbrauch von Gesetzen zu verhindern, mit denen die öffentliche Anstiftung zu extremistischen Aktivitäten unter Strafe gestellt wird; fordert den Obersten Rat Kirgisistans nachdrücklich auf, das Recht auf freie Meinungsäußerung zu wahren, und weist darauf hin, dass die Bekämpfung von Falschinformationen nicht zu einem schärferen Vorgehen gegen unabhängige Medien, die Opposition und andere Regierungskritiker führen darf;
50. fordert die Regierung Kirgisistans nachdrücklich auf, im Einklang mit internationalen Standards die Rechtsstaatlichkeit, die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken, Verfahren zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Justiz einzuführen, die öffentliche Aufsicht zu verbessern, die Transparenz innerhalb der Justiz zu erhöhen und die Zusammenarbeit der Justiz mit der Zivilgesellschaft sowie mit anderen Regierungsstellen zu vertiefen; fordert die staatlichen Stellen Kirgisistans auf, sich stärker darum zu bemühen, einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz, das Recht auf ein faires Verfahren und die Wahrung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren sicherzustellen;
51. ist besorgt darüber, dass laut der Bürgerbeauftragten Kirgisistans, Dschamilja Dschamanbajewa, zahlreiche Personen in Untersuchungshaft genommen wurden, und schließt sich der Forderung der Bürgerbeauftragten an die Strafverfolgungs- und Justizorgane Kirgisistans an, internationale Standards wie die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen einzuhalten;
52. nimmt die in den letzten Jahren durchgeführten Reformen des Strafvollzugssystems zur Kenntnis, die hauptsächlich die Weiterentwicklung des Bewährungssystems, die Digitalisierung verschiedener Verfahren und die Einführung alternativer Präventivmaßnahmen umfassen; bedauert jedoch, dass Gefangene misshandelt wurden, und fordert die staatlichen Stellen Kirgisistans auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Gefangene keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung und keinen unmenschlichen oder erniedrigenden Bedingungen ausgesetzt sind, angemessen medizinisch versorgt werden und unter sicheren sowie geschützten Bedingungen untergebracht sind;
53. betont, dass neue Rechtsvorschriften im Bereich Verwaltungsrecht und Justiz ausgearbeitet werden müssen, darunter auch eine Reform der öffentlichen Verwaltung und alternative Streitbeilegungsverfahren, und dass die beruflichen Kapazitäten der Vertreter der öffentlichen Verwaltung und der Justiz gestärkt werden müssen, was teilweise durch die Einführung von E-Governance-Systemen erreicht werden könnte;
54. fordert die staatlichen Stellen Kirgisistans auf, die Unabhängigkeit des Rechtsberufs zu wahren und sicherzustellen, dass Rechtsanwälte nicht unter Druck gesetzt oder schikaniert werden, nur weil sie ihre beruflichen Pflichten erfüllen, etwa indem sie ihre Mandanten in politisch sensiblen Fällen verteidigen;
55. würdigt die Teilnahme Kirgisistans am Programm zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit in Zentralasien (Central Asia Rule of Law Programme), mit dem die nationalen Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche

unterstützt und unter anderem die Angehörigen der Rechtsberufe für Menschenrechtsstandards sensibilisiert wurden;

56. nimmt zur Kenntnis, dass Präsident Dschaparov das umstrittene Gesetz über das Eigentum an Grund und Boden nach öffentlichen Protesten an das Parlament Kirgisistans zurückgewiesen hat;

◦

◦ ◦

57. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Kirgisischen Republik zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0175

Berichte 2023 und 2024 über die Ukraine

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. September 2025 zu den Berichten 2023 und 2024 der Kommission über die Ukraine (2025/2026(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschließungen zur Ukraine,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Ukraine 2024 Report“ (Bericht 2024 über die Ukraine) (SWD(2024)0699) zu der Mitteilung der Kommission 2024 über die Erweiterungspolitik der EU (COM(2024)0690),
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Ukraine 2023 Report“ (Bericht 2023 über die Ukraine) (SWD(2023)0699) zu der Mitteilung der Kommission 2023 über die Erweiterungspolitik der EU (COM(2023)0690),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. Juni 2022, in denen der Ukraine der Status eines Bewerberlandes zuerkannt wird, vom 15. Dezember 2023 mit dem Beschluss, Beitragsverhandlungen mit der Ukraine aufzunehmen, und vom 20. März 2025,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine¹,
- unter Hinweis auf den Bericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) von 2021 mit dem Titel „OECD Review of the Corporate Governance of State-Owned Enterprises: Ukraine“ (OECD-Analyse der Führung staatseigener Unternehmen: Ukraine) und die daran anknüpfenden, im Jahr 2024 geführten Dialoge,
- unter Hinweis auf den achten Bericht des Internationalen Währungsfonds über die erweiterte Fondsfasilität für die Ukraine 2023-2026,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen der Venedig-Kommission des Europarats, insbesondere die dringende Folgestellungnahme vom 9. Oktober 2023 zu den Stellungnahmen zum Gesetz über Änderungen bestimmter Rechtsakte der Ukraine zur Präzisierung der Bestimmungen über die Auswahl von Kandidaten für das Amt eines Richters am Verfassungsgericht der Ukraine und die Folgestellungnahme vom

¹ ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>.

9. Oktober 2023 zu der Stellungnahme zum Gesetz über nationale Minderheiten (Gemeinschaften),

- unter Hinweis auf die Berichte der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) über die Ukraine, insbesondere auf die vierte Evaluierungsrounde und auf das Addendum vom 22. November 2024 zum zweiten Compliance-Bericht über Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte in der Ukraine,
 - unter Hinweis auf den gemäß Artikel 68 Absatz 1 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vorlegten Bericht der Ukraine (Referenzbericht) vom 3. Juli 2025 sowie auf die zusätzlichen Informationen, die die Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt von ukrainischen Organisationen der Zivilgesellschaft erhalten hat,
 - unter Hinweis auf die Berichte von Human Rights Watch über die Ukraine, einschließlich des Berichts vom 5. Dezember 2024 mit dem Titel „All She Did Was Help People – Flawed Anti-Collaboration Legislation in Ukraine“ (Sie hat doch nur Menschen geholfen – mängelbehaftete Rechtsvorschriften gegen Kollaboration in der Ukraine),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 2025 zu dem Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung²,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen der Staats- und Regierungschefs Finnlands, Frankreichs, Deutschlands, Italiens, des Vereinigten Königreichs und der Ukraine im Anschluss an das Treffen mit US-Präsident Donald Trump in Washington D.C. am 18. August 2025,
 - unter Hinweis auf die Erklärung von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen mit dem ukrainischen Präsidenten Wolodymyr Selenskyj im Anschluss an ihr Treffen am 17. August 2025 in Brüssel,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Staats- und Regierungschefs Frankreichs, Italiens, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs, Finnlands, Polens, des Präsidenten des Europäischen Rates António Costa und der Präsidentin der Kommission Ursula von der Leyen vom 16. August 2025 im Anschluss an das Treffen zwischen US-Präsident Donald Trump und dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin am 15. August 2025 in Anchorage, Alaska,
 - unter Hinweis auf vorherige Erklärungen, einschließlich der gemeinsamen Erklärung der Staats- und Regierungschefs Frankreichs, Deutschlands, Polens, des Vereinigten Königreichs und der Ukraine im Anschluss an das Treffen in Kyjiw vom 10. Mai 2025 und der gemeinsamen Weimar+-Erklärung vom 12. Mai 2025 zur Ukraine und zur euro-atlantischen Sicherheit,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung mehrerer MdEP vom 11. August 2025 zu den Verhandlungen über einen gerechten Frieden für die Ukraine auf der Grundlage des Völkerrechts und des Willens des ukrainischen Volkes,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A10-0154/2025),
- A. in der Erwägung, dass das Parlament den unrechtmäßigen, ungerechtfertigten und unprovozierten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine aufs Schärfste verurteilt und die Ukraine in ihrem Recht auf Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen unterstützt; **in der**

² ABl. C, C/2025/3151, 20.6.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/3151/oj>.

Erwägung, dass Russland in die Ukraine einmarschiert ist und daher der direkteste und einzige gerechte Weg zum Frieden in der Ukraine darin besteht, dass Russland seine Streitkräfte aus dem gesamten ukrainischen Hoheitsgebiet abzieht und Wiedergutmachung für den Schaden zahlt, den es durch seinen unrechtmäßigen Angriffskrieg verursacht hat;

- B. in der Erwägung, dass Russland mit der politischen, materiellen und militärischen Unterstützung durch seine Verbündeten – insbesondere Belarus, Iran und Nordkorea – seit dem 24. Februar 2022 einen rechtswidrigen, unprovokierten und ungerechtfertigten groß angelegten Angriffskrieg gegen die Ukraine führt; **in der Erwägung, dass der Krieg Russlands gegen die Ukraine jedoch 2014 mit der rechtswidrigen Besetzung und Annexion der Halbinsel Krim und der anschließenden Besetzung von Teilen der Gebiete Donezk und Luhansk begonnen hat; in der Erwägung, dass dieser Angriffskrieg einen unverhohlenen und offenkundigen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen und die Grundprinzipien des Völkerrechts und des humanitären Völkerrechts darstellt, wie es in den Genfer Abkommen von 1949 verankert ist;**
- C. in der Erwägung, dass die Zahl der Raketenangriffe und Angriffe Russlands mit unbemannten Luftfahrzeugen auf zivile Infrastrukturen, darunter Krankenhäuser, Schulen, Wohngebäude und Kultureinrichtungen, im Juni und Juli 2025 drastisch angestiegen ist, was zu der höchsten Zahl ziviler Opfer seit Mai 2022 geführt hat; in der Erwägung, dass Erkenntnissen der Mission der Vereinten Nationen zur Überwachung der Menschenrechte in der Ukraine zufolge im Juni 2025 mindestens 232 Zivilisten getötet und 1343 verletzt und im Juli 2025 286 Zivilisten getötet und 1388 verletzt wurden, was die höchste Zahl ziviler Opfer in einem Monat seit Mai 2022 ist;
- D. in der Erwägung, dass Russland Morde und Sabotageakte verüben, unter anderem an ukrainischen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Soldaten und kritischen Infrastrukturen; in der Erwägung, dass Andrij Parubij, ehemaliger Präsident der Werchowna Rada und ehemaliger Sekretär des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrats, am 30. August 2025 in Lwiw brutal ermordet wurde;
- E. **in der Erwägung, dass dokumentiert ist, dass Russland in allen von ihm rechtswidrig besetzten ukrainischen Gebieten Kriegsverbrechen begeht und Menschen deportiert und sich in hohem Maße auf Informationsmanipulation, Desinformation und die Verbreitung von Propaganda stützt, um die Bevölkerung bewusst falsch bzw. nicht zu informieren;**
- F. in der Erwägung, dass Russland am 28. August 2025 einen weiteren völlig brutalen Drohnen- und Raketenangriff auf mehrere Gebäude in Kyjiw verübt hat, bei dem mindestens 23 Menschen getötet und mehr als 63 verletzt wurden, darunter Kinder; in der Erwägung, dass die Räumlichkeiten der EU-Delegation in der Ukraine bei dem Angriff schwer beschädigt wurden, was einen schweren Verstoß gegen das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen darstellt; in der Erwägung, dass die Büros des British Council in Kyjiw ebenfalls während des Angriffs getroffen und schwer beschädigt wurden und dabei eine Person verletzt wurde;
- G. **in der Erwägung, dass als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands im Januar 2023 die Kerngruppe zur Einrichtung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine eingesetzt wurde; in der Erwägung, dass im März 2023 das in Eurojust eingegliederte Internationale Zentrum für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression mit Sitz in Den Haag eingerichtet wurde; in der Erwägung, dass die Kerngruppe den Rechtsrahmen für den Sondergerichtshof im März 2025 fertiggestellt hat; in der Erwägung, dass mehr als**

40 Staaten mit der gemeinsamen Erklärung zum Abschluss der Arbeit der Kerngruppe (Erklärung von Lwiw) anlässlich des Treffens ihrer Außenminister am 9. Mai 2025 der Einrichtung des Sondergerichtshofs zugestimmt haben; in der Erwägung, dass der Präsident der Ukraine Wolodymyr Selenskyj und der Generalsekretär des Europarats Alain Berset am 25. Juni 2025 in Straßburg das formelle Abkommen über die Einrichtung des Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine unterzeichnet haben;

- H. in der Erwägung, dass US-Präsident Donald Trump und der Präsident der Russischen Föderation Wladimir Putin am 15. August 2025 in Anchorage, Alaska, ein bilaterales Gipfeltreffen abgehalten haben; in der Erwägung, dass auf dieses Gipfeltreffen Treffen zwischen Präsident Trump sowie Präsident Selenskyj und einigen Staats- und Regierungschefs der EU am 18. August 2025 in Washington D.C. folgten;
- I. in der Erwägung, dass die Ukraine bemerkenswerte Resilienz und großen Einsatz für ihren Weg in die Europäische Union an den Tag legt und diesbezüglich greifbare Fortschritte erzielt hat, obwohl Russland seinen Angriffskrieg weiterführt, aufgrund dessen Tausende Menschen gestorben sind, Veteranen und ihre Familien schwere Traumata erlitten haben, viele Städte und grundlegende zivile Infrastrukturen in Trümmern liegen und Teile des ukrainischen Hoheitsgebiets nach wie vor von russischen Streitkräften besetzt sind;
- J. in der Erwägung, dass infolge der Invasion Russlands derzeit mehr als 4 Millionen Ukrainer im Rahmen des Mechanismus für vorübergehenden Schutz in EU-Mitgliedstaaten leben und in den Genuss des Rechts auf Aufenthalt und des Zugangs zum Arbeitsmarkt, zu Wohnraum, medizinischer Versorgung, Sozialhilfeleistungen und Bildung für ihre Kinder kommen;
- K. in der Erwägung, dass der Prozess des Beitritts der Ukraine zur EU einen wichtigen Beitrag und Weg zu Frieden und Wohlstand für die Ukraine darstellt eine strategische Reaktion auf die Aggression Russlands ist und eine verlässliche Sicherheitsgarantie für die Ukraine bietet, wodurch die geopolitische Widerstandsfähigkeit der EU gestärkt wird;
- L. in der Erwägung, dass die von der Ukraine eingeleiteten Reformen der Rechtsvorschriften deutlich machen, dass sie bestrebt ist, sich an den EU-Besitzstand anzupassen;
- M. **in der Erwägung, dass die GRECO nach wie vor das starke Engagement der Ukraine für die Bekämpfung der Korruption in einer für das Land äußerst schwierigen Zeit anerkennt; in der Erwägung, dass die GRECO insbesondere die Fortschritte der Ukraine bei der Verhinderung von Korruption unter Abgeordneten, Richtern und Staatsanwälten gewürdigt hat;** in der Erwägung, dass in Bereichen wie Unabhängigkeit der Justiz und systemische Korruption trotz erzielter Fortschritte nach wie vor Herausforderungen bestehen, die im Wege einer stärkeren Rechenschaftspflicht staatlicher Stellen, einer weiteren Stärkung der institutionellen Kapazitäten und internationaler Aufsicht angegangen werden müssen;
- N. **in der Erwägung, dass die Ukraine der OECD zufolge in den letzten zehn Jahren erhebliche Fortschritte bei der Reform ihres Rahmens zur Korruptionsbekämpfung erzielt hat, indem sie Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität durch offene Daten, Digitalisierung und die Stärkung der Unabhängigkeit der Korruptionsbekämpfungsstellen verbessert hat;**

- O. **in der Erwägung, dass die ukrainischen Staatsorgane Mitte Juli 2025 versucht haben, die Unabhängigkeit des Nationalen Amtes für Korruptionsbekämpfung der Ukraine (NABU) und der Sonderstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung (SAPO) zu untergraben, indem sie das Gesetz Nr. 12414 verabschiedeten, mit dem der Generalstaatsanwaltschaft weitreichende Befugnisse zur Einmischung in deren Ermittlungen übertragen wurden; in der Erwägung, dass die Werchowna Rada am 31. August 2025 aufgrund des starken internen und externen Drucks das Gesetz Nr. 13533 verabschiedete, um den Status quo ante wiederherzustellen und damit die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Unabhängigkeit des NABU und der SAPO vollständig wiederherzustellen;**
- P. in der Erwägung, dass die Ukraine im Korruptionswahrnehmungsindex 2024 von Transparency International 35 von 100 Punkten erhalten hat und von 180 Ländern den 105. Platz einnimmt und es zwar ein starkes Engagement für die Korruptionsbekämpfung gibt, aber noch echte Reformen zur Umsetzung dieser Absichten erforderlich sind; in der Erwägung, dass eine umfassende Reform der öffentlichen Verwaltung, Korruptionsbekämpfung, die Förderung der Grundrechte und das wirksame Funktionieren demokratischer Institutionen zentrale Voraussetzungen für den Beitritt zur EU sind;
- Q. in der Erwägung, dass die Ukraine Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit und bei sozioökonomischen Reformen erzielt hat, deren Ziel darin besteht, ihre Politik in Einklang mit den EU-Normen zu bringen;
- R. in der Erwägung, dass die demokratischen Institutionen der Ukraine ihre Anpassungsfähigkeit unter Beweis gestellt haben, indem sie gezeigt haben, dass die Ukraine selbst während des anhaltenden Angriffskriegs Russlands und unter dem Kriegsrecht ein in institutioneller, demokratischer und wirtschaftlicher Hinsicht funktionierender Staat ist; **in der Erwägung, dass Wahlen gesetzlich verboten und kaum durchführbar sind, solange die Ukraine im Krieg ist und unter Kriegsrecht steht; in der Erwägung, dass das Parlament Anzeichen dafür begrüßt, dass die Vorbereitungen für Wahlen beginnen können, sobald das Kriegsrecht außer Kraft gesetzt wird;**
- S. in der Erwägung, dass zwar Fortschritte bei der Reform der öffentlichen Verwaltung erzielt wurden, jedoch noch weitere Kapazitäten aufgebaut werden müssen und eine faktengestützte Politikgestaltung sowie Verbesserungen in Bezug auf das Personalmanagement erforderlich sind;
- T. in der Erwägung, dass die Justiz ihre wichtigsten Aufgaben wie etwa die Überprüfung von Richtern und die Umsetzung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung wiederaufgenommen hat, auch wenn Integritäts- und Transparenzstandards gestärkt werden müssen und es eine kontinuierliche Aufsicht durch internationale Partner geben sollte;
- U. **in der Erwägung, dass die Unterstützung durch internationale Sachverständige in Justizausahlgremien zur Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz beigetragen hat, wodurch auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz zugenommen hat;**
- V. **in der Erwägung, dass die Beteiligung internationaler Sachverständiger an der Auswahl der Mitglieder der Hohen Qualifikationskommission für Richter am 1. Juni 2025 endete;**

- W. in der Erwägung, dass die Ukraine trotz der anhaltenden Zerstörung von Energieanlagen durch Russland im Wege von Rechtsvorschriften zu erneuerbaren Energieträgern und mit ihrer Ausrichtung auf die Ziele des europäischen Grünen Deals zeigt, dass sie sich der grünen Agenda verpflichtet fühlt;
- X. **in der Erwägung, dass die von Russland verursachten Umweltschäden verheerende Folgen für die natürlichen Ressourcen, die kritischen Ökosysteme sowie die Gesundheit, die Lebensgrundlagen und die Sicherheit der Menschen in der Ukraine gezeigt haben; in der Erwägung, dass es bei der grünen Erholung darum geht, diese Schäden zu beheben und die Ukraine auf einen neuen Weg der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit zu bringen, der mit den Umweltrechtsvorschriften des EU-Besitzstands im Einklang steht; in der Erwägung, dass die Ukraine seit dem 1. Januar 2025 nicht mehr als Transitland für russisches Gas fungiert;**
- Y. in der Erwägung, dass ausländische Investoren und multinationale Konzerne ihre Kontrolle über die natürlichen Ressourcen der Ukraine, einschließlich landwirtschaftlicher Flächen, Mineralien und kritischer Infrastruktur, erheblich ausgeweitet haben; in der Erwägung, dass durch diese Entwicklungen ihre nationale Souveränität, ihre Ernährungssicherheit und ihre wirtschaftliche Selbstbestimmung untergraben werden könnten;
- Z. in der Erwägung, dass die EU im Jahr 2024 fossile Brennstoffe im Wert von insgesamt 21,9 Mrd. EUR in Russland eingekauft hat, wobei dieser Betrag höher ist als die 18,7 Mrd. EUR, die im selben Jahr als Finanzhilfen an die Ukraine geflossen sind; in der Erwägung, dass die EU seit Beginn der groß angelegten Invasion mehr als 200 Mrd. EUR für fossile Brennstoffe aus Russland ausgegeben und damit den Krieg Russlands mitfinanziert hat; in der Erwägung, dass die Kommission angekündigt hat, die Gaseinfuhren aus Russland bis 2027 einzustellen; in der Erwägung, dass die EU bis Ende 2027 weitere 57,4 Mrd. EUR an Russland entrichten würde, wenn sie weiterhin die gleiche Menge an Energieträgern aus Russland wie 2024 einführen würde;
- AA. in der Erwägung, dass die Zivilgesellschaft nach wie vor eine Säule der Resilienz und der Demokratie in der Ukraine ist; in der Erwägung, dass nichtstaatliche Organisationen trotz der durch das Kriegsrecht auferlegten Einschränkungen ihre Arbeit weiterhin verhältnismäßig ungehindert fortsetzen, auch wenn der Druck gegen Aktivisten mitunter Besorgnis erregt und ein Eingreifen staatlicher Stellen erfordert; in der Erwägung, dass die jüngsten plötzlichen Kürzungen der Gelder aus den USA verheerende Folgen für die ukrainische Zivilgesellschaft haben;
- AB. in der Erwägung, dass es insbesondere aufgrund des Kriegsrechts Probleme im Zusammenhang mit der freien Meinungsäußerung und der Unabhängigkeit der Medien gibt; in der Erwägung, dass Maßnahmen erforderlich sind, damit der Pluralismus wiederhergestellt wird, Journalisten geschützt werden und ein finanziell günstiges Umfeld geschaffen wird; in der Erwägung, dass es verständlich ist, dass unter dem Kriegsrecht gewisse Einschränkungen notwendig sind;
- AC. in der Erwägung, dass der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Verschlechterung der Arbeitnehmerrechte in der Ukraine, einschließlich Verletzungen der gewerkschaftlichen Freiheiten und des sozialen Dialogs, geäußert hat; in der Erwägung, dass die Vereinigungsfreiheit, Tarifverhandlungen und das Streikrecht durch die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), deren Vertragspartei die Ukraine ist, geschützt sind und Schlüsselemente des EU-Besitzstands und der Kopenhagener Kriterien sind;

- AD. in der Erwägung, dass der Prozess der Integration der Ukraine in die EU weitgehend vom Konsens der Öffentlichkeit und der Institutionen getragen wird, was zeigt, dass die Gesellschaft trotz der derzeitigen Schwierigkeiten mit Entschlossenheit die EU-Mitgliedschaft anstrebt;
- AE. **in der Erwägung, dass der EU-Beitritt der Ukraine vor dem Hintergrund ihres überlebenswichtigen Krieges gegen die anhaltende Aggression Russlands eine ausgeprägte Sicherheitsdimension und eine starke symbolische Bedeutung für das Land und seine Bevölkerung hat;** in der Erwägung, dass die unerschütterliche Unterstützung der EU für die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die Unabhängigkeit der Ukraine nicht von der Geschwindigkeit der Integration des Landes in die EU abhängt;
- AF. in der Erwägung, dass die Mitgliedschaft in der EU auch weiterhin ein grundlegender Faktor für die demokratische Entwicklung der Ukraine ist und bei der Gewährleistung der Sicherheit, Stabilität und Unabhängigkeit des Landes in der Zukunft von zentraler Bedeutung sein wird; in der Erwägung, dass die EU-Mitgliedschaft der Ukraine eine strategische Investition in den Frieden, die Sicherheit, die Demokratie und den Wohlstand auf dem gesamten Kontinent ist, da sie die Union selbst stärken wird, indem sie zu ihrer geopolitischen Widerstandsfähigkeit beitragen, ihr wirtschaftliches Potenzial steigern und ihren Einsatz für die gemeinsamen Werte der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Freiheit verstärken wird;
- AG. in der Erwägung, dass der Beitritt nach wie vor ein leistungsbezogener Prozess ist und dass die Fortschritte bei der Umsetzung der Reformen gründlich und sorgfältig bewertet werden müssen, was auch im Interesse der Ukraine liegt;

Die Vorbereitungen auf den EU-Beitritt der Ukraine vor dem Hintergrund des Angriffskriegs Russlands

1. verurteilt aufs Schärfste den anhaltenden Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine und die willkürlichen Angriffe Russlands auf Zivilisten und auf die zivile Infrastruktur; bekraftigt seine vorbehaltlose Solidarität mit den tapferen Menschen in der Ukraine, die seit 2014 den höchsten Preis bei der Verteidigung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Ukraine sowie beim Schutz Europas und unserer gemeinsamen demokratischen Werte und Grundsätze gezahlt haben; spricht den Angehörigen der gefallenen Helden und der unschuldigen zivilen Opfer der Aggression Russlands einschließlich der Familien der mehr als 600 getöteten Kinder sein tiefstes Beileid aus;
2. bedauert die militaristische Strategie der EU in der Ukraine, mit der es nicht gelungen ist, Frieden zu sichern, und die die globale Bedeutung der EU untergraben hat; fordert eine dringende Wende in der EU-Politik hin zur Diplomatie und zum Schutz der Zivilbevölkerung, wobei Frieden und Konfliktlösung Vorrang vor militärischer Eskalation haben müssen; fordert die EU auf, endlich Verhandlungskanäle zu öffnen, um eine politische Lösung des Konflikts in der Ukraine herbeizuführen, auf das Verlangen nach kollektiver Sicherheit und Abrüstung in Europa zu reagieren und die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Schlussakte der Konferenz von Helsinki einzuhalten;
3. verurteilt aufs Schärfste die organisierten Morde Russlands an prominenten ukrainischen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Soldaten und seine Sabotage

der kritischen Infrastruktur der Ukraine; ist bestürzt und entrüstet über die abscheuliche Ermordung von Andrij Parubij, dem ehemaligen Präsidenten der Werchowna Rada und ehemaligen Sekretär des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrats, der sich nachdrücklich für die Bestrebungen der Ukraine um eine Annäherung an die EU eingesetzt hatte, am 30. August 2025 in Lwiw;

4. bringt seine Enttäuschung über die verstärkten Drohnen- und Raketenangriffe Russlands auf zivile Ziele zum Ausdruck, einschließlich des Angriffs auf Kyjiw vom 28. August 2025, bei dem die EU-Delegation in der Ukraine und der British Council direkt angegriffen wurden; betont, dass der jüngste Angriff sowie alle anderen Angriffe auf zivile Infrastruktur ein Kriegsverbrechen darstellen und erneut Russlands eklatante Missachtung des menschlichen Lebens, des Völkerrechts, der Friedensbemühungen der USA und der Grundprinzipien für den Schutz der Zivilbevölkerung zeigen;
5. bekräftigt seine vorbehaltlose Unterstützung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen; betont erneut, dass es die vorübergehend von Russland besetzten Gebiete der Ukraine einschließlich der Krim nicht als russisches Hoheitsgebiet anerkennt; betont nachdrücklich das naturgegebene Recht der Ukraine zur Selbstverteidigung im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen, das das Recht einschließt, militärische Ziele auf dem Staatsgebiet Russlands anzugreifen; bekräftigt das Engagement der EU für einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine zu Bedingungen, die für die Ukraine und ihre Bevölkerung akzeptabel sind, wobei sicherzustellen ist, dass die Souveränität und die territoriale Unversehrtheit der Ukraine gewahrt, die für Kriegsverbrechen verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen und Reparationen gezahlt werden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, tatkräftig darauf hinzuarbeiten, dass eine möglichst breite internationale Unterstützung für die Ukraine aufrechterhalten und herbeigeführt und eine Friedenslösung für den Krieg gefunden wird, die auf der uneingeschränkten Achtung des Völkerrechts, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Ukraine, der Rechenschaftspflicht für Kriegsverbrechen und für das Verbrechen der Aggression und auf Zahlungen Russlands für den in der Ukraine verursachten massiven Schaden beruhen muss; betont, dass eine Friedenslösung dem Willen des ukrainischen Volkes gerecht werden muss und nicht von anderen internationalen Akteuren auferlegt werden, die Aggression belohnen oder die Sicherheit der Ukraine in der Zukunft untergraben darf; betrachtet die unredliche Herangehensweise an Verhandlungen und die unseriösen Vorschläge von Mitgliedern der Führung Russlands in den letzten Monaten als zusätzliche Belege dafür, dass Russland beabsichtigt, seinen Krieg auf dem gesamten ukrainischen Hoheitsgebiet weiterzuführen, solange es dazu in der Lage ist und solange ihm dies gestattet wird; betont, dass Friedensverhandlungen ein bedingungsloser Waffenstillstand vorausgehen muss; fordert, dass die EU die ukrainischen und die internationalen Bemühungen um eine verstärkte Dokumentation und Untersuchung von Kriegsverbrechen, die von russischen Streitkräften begangen wurden, weiterhin unterstützt;
6. ist zutiefst besorgt angesichts der veränderten Haltung der Vereinigten Staaten gegenüber dem Angriffskrieg Russlands, darunter der direkte Kontakt mit Russland, ohne dass spürbarer Druck ausgeübt wird, der öffentliche Verzicht auf größeren Einfluss, die Verweigerung zusätzlicher Sanktionen und die Debatte über die Aufhebung der bereits verhängten Sanktionen sowie der Versuch, die Ukraine zu territorialen Zugeständnissen und zum Verzicht auf ihr legitimes Recht auf Selbstverteidigung zu zwingen; betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten in

Anbetracht dieser Entwicklungen die wichtigsten strategischen Verbündeten der Ukraine bleiben müssen und ihre Führungsrolle bei der Unterstützung der Ukraine in ihrem Kampf für Souveränität, Frieden und Gerechtigkeit ausweiten sollten; stellt fest, dass die Sicherheit der Ukraine ein wesentlicher Bestandteil der Sicherheit der EU ist; stellt fest, dass die Unterstützung der EU für die Ukraine inzwischen die der Vereinigten Staaten übertroffen hat, was die entscheidende Rolle der EU bei der Aufrechterhaltung der Widerstandsfähigkeit und bei der Erholung der Ukraine unterstreicht;

7. betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Wirksamkeit ihrer militärischen, materiellen und finanziellen Unterstützung zur Wahrung des Rechts der Ukraine auf Selbstverteidigung deutlich erhöhen und diese Unterstützung forcieren müssen; beharrt darauf, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten nebst Partnern und Verbündeten zu belastbaren Sicherheitsgarantien für die Ukraine beitragen, um Russland von einer weiteren Aggression abzuschrecken und die Ukraine in die Lage zu versetzen, sich uneingeschränkt auf die notwendigen Reformen auf dem Weg zum EU-Beitritt zu konzentrieren; betont, dass es wichtig ist, die Sicherheit an der Ostflanke der EU und der NATO aufgrund der Bedrohungen durch Russland dauerhaft zu stärken; fordert den Ausbau der militärischen und logistischen Infrastruktur in den Nachbarländern der Ukraine; weist auf das souveräne Recht der Ukraine hin, ihre Militärbündnisse selbst auszuwählen;
8. nimmt das jüngste Treffen zwischen US-Präsident Donald Trump und Wladimir Putin zur Kenntnis und betont, dass es in krassem Widerspruch zu Russlands massiver Eskalation der Angriffe auf die Ukraine steht, die erneut beweisen, dass Russland überhaupt nicht an Frieden interessiert ist, sondern vielmehr daran, die Ukraine zu unterwerfen; betont, dass Wladimir Putin sich unaufrechtig an den Friedensbemühungen der USA beteiligt und lediglich auf Zeit spielt, um den Angriffskrieg Russlands fortzusetzen; fordert Präsident Trump auf, seiner Ankündigung nachzukommen, dass die Vereinigten Staaten weitere entschlossene Wirtschaftssanktionen gegen Russland und diejenigen Länder, die seine Kriegsmaschinerie unterstützen, verhängen würden; betont, dass ein dauerhafter und gerechter Frieden in der Ukraine ohne die uneingeschränkte Beteiligung der ukrainischen Führung und die Unterstützung der ukrainischen Bevölkerung sowie ohne die Beteiligung der Europäischen Union nicht ausgehandelt werden kann; begrüßt, dass am 18. August 2025 ein Treffen zwischen Präsident Trump und Präsident Selenskyj und einer Reihe europäischer Staats- und Regierungschefs stattgefunden hat;
9. weist darauf hin, dass Europa die Ukraine zwar bereits mit militärischer Hilfe im Gegenwert von 50 Mrd. EUR unterstützt hat, betont jedoch, dass weitere Unterstützung erforderlich ist und dass diese Unterstützung fortan weitgehend von Europa geleistet werden muss; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, der Ukraine vor Abschluss etwaiger Verhandlungen mehr Waffen und Munition zur Verfügung zu stellen und den Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse mit der Ukraine erheblich auszuweiten; fordert die EU-Mitgliedstaaten, die internationalen Partner und die NATO-Bündnispartner auf, sämtliche Beschränkungen des Einsatzes westlicher Waffensysteme, die an die Ukraine geliefert werden, gegen militärische Ziele auf russischem Hoheitsgebiet aufzuheben; begrüßt die Bemühungen der Ukraine, ihre industrielle Basis der Verteidigung einschließlich der Herstellung von Drohnen und anderer kritischer Technologien zu stärken; hält es für unerlässlich, mit der Ukraine zusammenzuarbeiten und sie in die Verteidigungsinitiativen der EU einzubeziehen,

wozu auch gehört, dass die ukrainische Rüstungsindustrie in die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung integriert wird, um die strategische Autonomie der EU zu stärken; spricht sich für die Entwicklung gemeinsamer Projekte zur Herstellung von Waffen mit Partnern aus der EU und aus der NATO aus; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diese Initiativen im Rahmen der Europäischen Industriestrategie für den Verteidigungsbereich und der einschlägigen Instrumente zu unterstützen, um die Selbstverteidigungsfähigkeiten der Ukraine auf lange Sicht zu stärken; hält es für dringend geboten, dass das Unterstützungsinstrument für die Ukraine, das in das Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie integriert ist und dem bislang noch keine Gelder zugewiesen wurden, angemessen finanziert wird;

10. fordert die EU-Mitgliedstaaten erneut auf, dem Beispiel Dänemarks und der Niederlande zu folgen, die mit der ukrainischen Verteidigungsindustrie zusammenarbeiten und ihre Produktionskapazitäten so effizient wie möglich unterstützen;
11. begrüßt die Erfolge der militärischen Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM), die Ausbildungsmaßnahmen für ukrainisches Militärpersonal umfasst; unterstützt den Beschluss des Rates vom 8. November 2024, das Mandat der Mission um zwei Jahre zu verlängern; fordert, dass die finanziellen, logistischen und personellen Ressourcen der EUMAM aufgestockt und an den sich wandelnden militärischen Ausbildungsbedarf der ukrainischen Streitkräfte sowie an die langfristigen Reformbemühungen im Einklang mit den gemeinsamen Sicherheitsverpflichtungen der EU und der Ukraine angepasst werden; betont, dass die EUMAM auch als Plattform für den Austausch über bewährte Verfahren dienen sollte, damit die europäischen Streitkräfte von der Erfahrung profitieren, die die ukrainischen Streitkräfte auf dem Schlachtfeld sammeln;
12. verurteilt aufs Schärfste das gewalttätige Vorgehen Russlands und die Mittäterschaft von Belarus bei der Misshandlung ukrainischer Kinder, einschließlich Mord, Verschleppung, Deportation und illegaler Adoption, und bei der Auslöschung ihrer ukrainischen Identität durch eine aufgezwungene Russifizierung; fordert die EU auf, eng mit den staatlichen Stellen der Ukraine, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen, wenn sie die vermissten und deportierten Kinder erfassen, für ihre sichere Rückkehr und Wiedereingliederung sorgen und die erforderliche rechtliche, psychologische und soziale Unterstützung leisten;
13. verurteilt die unmenschliche Behandlung ukrainischer Kriegsgefangener durch Russland, die unter anderem Folter und Hinrichtungen ausgesetzt sind, was ein grober Verstoß gegen die Genfer Abkommen ist, während die russischen Kriegsgefangenen in der Ukraine alle ihnen gemäß dem Völkerrecht zustehenden Rechte wahrnehmen können, was auch Besuche und die Unterstützung durch internationale Organisationen wie etwa das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) einschließt; begrüßt den bislang größten Gefangenenaustausch, der im Mai 2025 stattgefunden hat, und fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, sich für weitere Austausche einzusetzen und den erforderlichen Druck auszuüben, damit sie fortgesetzt werden; missbilligt die rechtswidrige Inhaftierung ukrainischer Zivilisten durch Russland, die ohne Kontakt zur Außenwelt und unter unmenschlichen Bedingungen, einschließlich Folter und außergerichtlicher Hinrichtungen, festgehalten werden; fordert, dass die internationale Gemeinschaft den Druck erhöht, damit alle

festgehaltenen Ukrainer freigelassen werden; fordert das IKRK auf, darauf zu beharren, dass die staatlichen Stellen Russlands internationalen Vertretern des IKRK ungehinderten Zugang zu allen Orten gewähren, an denen ukrainische Kriegsgefangene festgehalten werden;

14. hält umfassende Rechenschafts- und Justizmechanismen für unerlässlich; begrüßt, dass die Ukraine das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ratifiziert und entsprechende Änderungen in ihrem Strafgesetzbuch vorgenommen hat; begrüßt die gemeinsame Erklärung der Außenminister der Kerngruppe (Erklärung von Lwiw) vom 9. Mai 2025 zur Einrichtung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine; betont, dass die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechens der Aggression unerlässlich ist, um die regelbasierte internationale Ordnung aufrechtzuerhalten und Straflosigkeit zu verhindern; fordert die Organe der EU und die Mitgliedstaaten auf, die Einrichtung und die Arbeit des Sondergerichtshofs im Rahmen des Europarats weiterhin zu unterstützen; erteilt alle Parteien, dafür Sorge zu tragen, dass ukrainische Organisationen der Zivilgesellschaft und ukrainische Kriegsopfer eine maßgebliche Rolle bei der Arbeit des Sondergerichtshofs spielen können; ist davon überzeugt, dass ein gerechter und dauerhafter Frieden nur möglich ist, wenn ukrainische Kinder, andere verschleppte oder festgehaltene Zivilisten und Kriegsgefangene freigelassen und zu ihren Familien zurückgebracht werden und wenn die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;
15. begrüßt das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 9. Juli 2025 in der Rechtssache Ukraine und Niederlande gegen Russland, in dem Russland für weitverbreitete und eklatante Menschenrechtsverletzungen in der Ukraine verantwortlich gemacht wurde, darunter den Abschuss von MH17, Folter, Vergewaltigung als Kriegswaffe, summarische Hinrichtungen, rechtswidrige und willkürliche Inhaftierungen sowie die organisierte Abschiebung von Kindern nach Russland und deren Adoption dort;
16. betont, dass die Umgehung von Sanktionen verhindert und bekämpft werden muss, Sanktionen aber weiterhin ein wichtiges Instrument sind, um Russland daran zu hindern, seinen Angriffskrieg fortzusetzen, und die Bedrohungen für die Sicherheit Europas zu neutralisieren; fordert die Ausweitung der Sanktionen gegen die Wirtschaft Russlands, auch in den Bereichen Metallurgie, Kernenergie, Chemie, Energie und Finanzen; begrüßt die Annahme von 18 Sanktionspaketen gegen die Russische Föderation und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, zusätzliche Sanktionspakete anzunehmen, mit denen insbesondere die Umgehung bestehender Maßnahmen verhindert werden soll; betont, dass eine strikte Umsetzung und Durchsetzung dieser Sanktionen unerlässlich sind, um Russlands Kriegsmaschinerie Ressourcen zu entziehen und die Widerstandsfähigkeit der Ukraine zu stärken; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass sich die Vereinigten Staaten weiterhin an der Umsetzung der Sanktionen gegen Russland beteiligen, um den Druck auf die Wirtschaft und den Staatshaushalt Russlands aufrechtzuerhalten; ist der Ansicht, dass die Sanktionen verlängert und fortgesetzt werden müssen, bis Russland seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine beendet und Kriegsreparationen zahlt;
17. fordert nachdrücklich, Kohlenwasserstoffprodukte aus Russland in der EU schneller auslaufen zu lassen, um endlich ein vollständiges Verbot zu erreichen; bekräftigt, dass ein Ende der Energieabhängigkeit der EU von Kohlenwasserstoffprodukten aus Russland für die Energieversorgungssicherheit Europas von wesentlicher Bedeutung ist;

begrüßt die wirksame Umsetzung des vollständigen Embargos der EU für Kohle aus Russland, das zur Unabhängigkeit der EU von Kohle aus Russland geführt hat; weist erneut auf das Embargo der EU für Öl aus Russland hin, bedauert jedoch, dass die Regierungen Ungarns und der Slowakei sich dazu entschieden haben, weiterhin abhängig von Öl aus Russland zu bleiben, und fordert sie nachdrücklich auf, dieser schädlichen Abhängigkeit rasch ein Ende zu setzen, auch mit spezifischen Unterstützungsmaßnahmen, wenn erforderlich; fordert den Rat auf, Sanktionen für alle Schiffe der russischen Schattenflotte zu verhängen und die Flaggenstaaten dazu aufzurufen, diese Schiffe aus ihrem Schiffsregister zu streichen, wodurch sie für Versicherungsunternehmen „unversicherbar“ werden; fordert nachdrücklich, dass mehr dafür getan werden muss, um die Umgehung der bestehenden Sanktionen bezüglich Öl aus Russland zu verhindern; fordert die EU und die Koalition der G7 auf, die Preisobergrenze für Öl zu senken, um die Finanzkraft Russlands, Krieg zu führen, weiter einzuschränken; begrüßt den kürzlich von der Kommission angekündigten REPowerEU-Plan; fordert die Kommission jedoch nachdrücklich auf, die entsprechenden Fristen nach Möglichkeit vorzuverlegen und erforderlichenfalls vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, wie etwa die Senkung der Ölpreisobergrenze und die Einführung einer Preisobergrenze für Flüssigerdgas und einer Einfuhrquote; lehnt Aufforderungen zur Wiederaufnahme von Projekten wie Nord Stream 1 und 2 entschieden ab; bedauert zutiefst, dass der Rat mehr als drei Jahre nach Beginn der groß angelegten Invasion noch kein vollständiges Embargo für Gas aus Russland angenommen hat; fordert eine rasche Annahme einer solchen Maßnahme;

18. bedauert das obstruktive Verhalten von Regierungen in der EU, die damit gedroht haben, ein Veto gegen restriktive Maßnahmen gegen Russland einzulegen oder diese zu untergraben; unterstützt den in dem dringenden Gesetzentwurf Nr. 12406 vorgeschlagenen Plan, die Verletzung und Umgehung von Sanktionen in der Ukraine unter Strafe zu stellen; betont, dass die Durchsetzung solcher Rechtsvorschriften von wesentlicher Bedeutung ist, um Schlupflöcher zu schließen, die es ermöglichen, sanktionierte Vermögenswerte während der Blockade abzuziehen, und um die Unterstützer des Angriffskriegs Russlands zur Rechenschaft zu ziehen; fordert die Ukraine nachdrücklich auf, diesen Gesetzentwurf im Einklang mit den bewährten Verfahren der EU anzunehmen;
19. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die immobilisierten Vermögenswerte aus Russland zu beschlagnahmen und sie im Einklang mit dem Völkerrecht und dem Grundsatz der staatlichen Verantwortung für die Verteidigung, den Wiederaufbau und die Wiedergutmachung für die Opfer der Ukraine zur Verfügung zu stellen; betont, dass es für die Verwirklichung dieser Ziele von größter Bedeutung ist, dafür zu sorgen, dass staatliche Vermögenswerte aus Russland innerhalb der EU immobil bleiben;
20. fordert eine starke Führungsrolle des Rates und der Kommission, um eine nachhaltige Lösung bezüglich des vorübergehenden Schutzmechanismus der EU für über 4 Millionen Ukrainer zu finden, der bis März 2026 verlängert wurde; betont, dass für Gleichbehandlung gesorgt und eine Fragmentierung in der EU verhindert werden muss; merkt an, dass es wichtig ist, die Rechte der Ukrainer, die nicht zurückkehren können und in der EU bleiben möchten, zu wahren und gleichzeitig all jene zu unterstützen, die sich dafür entscheiden, in die Ukraine zurückzukehren und ihr Leben wieder aufzubauen;

21. fordert die Ukraine und die Mitgliedstaaten auf, eng zusammenzuarbeiten, um die potenzielle wirtschaftliche Beteiligung der ukrainischen Flüchtlings- und Diasporabevölkerung zu maximieren, um die Widerstandsfähigkeit und Inklusivität der gegenwärtigen und künftigen wirtschaftlichen Erholung und des Wiederaufbaus der Ukraine sicherzustellen;
22. fordert die politischen Kräfte in der Ukraine auf, geeint zu bleiben und sich weiterhin von einem Gefühl der festen politischen Einheit und des Zusammenhalts leiten zu lassen, das die Widerstandsfähigkeit der Ukraine angesichts der anhaltenden existenziellen Bedrohung für die Freiheit und Unabhängigkeit des Landes nachweislich gestärkt hat; fordert alle politischen Akteure in der Ukraine, insbesondere diejenigen, die derzeit an der Macht sind, auf, ihre Kriegsbefugnisse zu nutzen, um die politische Einheit und eine kohärente und inklusive Politikgestaltung zu fördern;

Engagement für den EU-Beitritt

23. begrüßt nachdrücklich die feste Entschlossenheit der Ukraine, trotz Russlands brutalen und unerbittlichen Angriffskrieges und der kürzlichen erneuten Eskalation seitens Russlands die Voraussetzungen für die EU-Mitgliedschaft zu erfüllen, einschließlich der Einhaltung des EU-Besitzstands; fordert die Ukraine nachdrücklich auf, ihr Engagement und ihr Tempo bei den Reformen beizubehalten; hebt die starke Dynamik bei der Umsetzung von Reformen in der Ukraine hervor und begrüßt die zunehmende Angleichung der Ukraine an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU (95 % im Jahr 2024); stellt fest, dass die Forderungen der EU nach Reformen im Rahmen des Beitrittsprozesses von über 70 % der Ukrainer unterstützt werden, was unterstreicht, dass in diesem Zeitraum die Hebelwirkung seitens der EU, eine strukturierte Konditionalität und die öffentliche Kommunikation weiterhin wichtig sind;

Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung

24. lobt die außerordentlichen Bemühungen der Ukraine zur Stärkung der demokratischen Organe während des Krieges; fordert die Ukraine und ihre Regierung auf, das Tempo der Reformen beizubehalten; weist erneut darauf hin, dass nach weithin anerkannten demokratischen Grundsätzen und gemäß der Verfassung der Ukraine in Kriegszeiten und unter dem Kriegsrecht keine Wahlen durchgeführt werden dürfen; betont, dass für demokratische Wahlen ausreichend Zeit für die Vorbereitung und der Zugang zu Informationen notwendig sind, um internationalen Standards gerecht zu werden; fordert die staatlichen Stellen der Ukraine auf, von nicht rechtzeitigen und politisch motivierten Gerichtsverfahren und Sanktionen gegen Vertreter der Opposition abzusehen, den parlamentarischen Pluralismus zu wahren und einen konstruktiven Dialog zwischen den politischen Gruppierungen in der Werchowna Rada zu fördern;
25. bekräftigt im Zusammenhang mit dem Beitritt zur EU die Empfehlung, alle Beschränkungen für mandatsbezogene und politische Auslandsreisen für Mitglieder der Werchowna Rada aufzuheben; betont, dass es wichtig ist, die institutionelle Rolle der Werchowna Rada zu achten und zu stärken, und unterstützt ihre laufenden Reformbemühungen zur Stärkung der legislativen Kapazitäten, der Kontrolle der Exekutive und der Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit;
26. begrüßt die Annahme des Gesetzes über Rechtsetzung, das nach Einschätzung der

Kommission den Weg für ein strukturierteres und wirksameres Gesetzgebungsverfahren in der Ukraine nach der letztendlichen Aufhebung des Kriegsrechts ebnet, sowie die Bemühungen der zentralen Wahlkommission der Ukraine bei der Aktualisierung des nationalen Wählerverzeichnisses;

27. begrüßt, dass die Ukraine in Zusammenarbeit mit der Kommission drei Fahrpläne für Reformen der Rechtsstaatlichkeit, der öffentlichen Verwaltung und des Funktionierens der demokratischen Institutionen ausgearbeitet hat, die allesamt Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung umfassen; stellt fest, dass diese Fahrpläne, sobald sie von der Kommission gebilligt wurden, als entscheidender Maßstab für die Überwachung der Reformfortschritte der Ukraine dienen; begrüßt, dass die Bemühungen hinsichtlich der Korruptionsbekämpfung als integraler Bestandteil in alle drei Fahrpläne aufgenommen wurden; betont, dass es notwendig ist, Reformen im Rahmen eines umfassenderen gesellschaftlichen und politischen Wandels zu verankern, um ihre langfristige Ausrichtung, ihre wirksame Umsetzung und das unabhängige Funktionieren öffentlicher Einrichtungen sicherzustellen; hebt hervor, dass eine konstruktive politische Kultur und eine vertrauensbasierte Zusammenarbeit zwischen den politischen Parteien in der Ukraine gefördert werden müssen; nimmt die aktive Beteiligung ukrainischer Abgeordneter am Jean-Monnet-Dialog positiv zur Kenntnis und fordert die Anwendung bewährter europäischer Verfahren, um die parteiübergreifende Zusammenarbeit angesichts gemeinsamer Herausforderungen auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft auszuweiten;
28. begrüßt die Fortschritte bei der Justizreform im Berichtszeitraum und fordert die Ukraine auf, die Transparenz ihrer Gesetzgebungsverfahren weiter zu erhöhen und mehr finanzielle, personelle und technische Ressourcen bereitzustellen, um die Herausforderungen zu bewältigen, die der Entwicklung der Justiz im Wege stehen, die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken und die Korruptionsbekämpfung auszuweiten, wodurch die Angleichung an die EU-Normen sichergestellt wird und oberflächliche Maßnahmen, die den EU-Beitritt behindern könnten, vermieden werden;
29. weist darauf hin, dass die Justiz trotz des verbesserten Rechtsrahmens weiterhin einer der für Korruption und politische Einflussnahme anfälligeren Sektoren ist, wie wiederholte Fälle von Korruption und ungebührliche Einflussnahme in großem Maßstab bei Tätigkeiten von Gerichten und Justizorganen, einschließlich des Verfassungsgerichts der Ukraine und der Hohen Qualifikationskommission für Richter, belegen; nimmt mit Besorgnis die anhaltende Lähmung des Verfassungsgerichts der Ukraine zur Kenntnis und fordert nachdrücklich die rasche Ernennung der verbleibenden Richter und die Besetzung freier Stellen im Hohen Justizrat; fordert die Werchowna Rada darüber hinaus auf, ein Gesetz über das Verfassungsgericht im Einklang mit den Stellungnahmen der Venedig-Kommission anzunehmen, und fordert die Ukraine zudem auf, einen Aktionsplan anzunehmen und interne Reformen durchzuführen, um unzulässige Einmischung zu verhindern und die richterliche Ethik zu stärken; betont, dass es wichtig ist, die institutionelle Unabhängigkeit der Hohen Qualifikationskommission für Richter auch vor dem Hintergrund der im Rahmen internationaler Abkommen, einschließlich des Internationalen Währungsfonds, eingegangenen Verpflichtungen zu wahren; hebt hervor, dass der Kampf gegen Korruption und Partikularinteressen in der Justiz intensiviert werden muss, was für den Aufbau von Vertrauen der Öffentlichkeit und die Förderung des Beitrittsprozesses der Ukraine unerlässlich ist; unterstreicht die Bedeutung transparenter und leistungsorientierter Auswahlverfahren für Justizorgane und Führungspositionen, auch

der Einbeziehung unabhängiger nationaler und internationaler Sachverständiger; betont, dass entpolitisierter Ernennungen von Richtern, Garantien für die funktionale Integrität, Transparenz, Integrität, Rechenschaftspflicht und eine verstärkte internationale Überwachung erforderlich sind, um eine selektive Justiz zu verhindern und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz zu stärken;

30. nimmt mit Besorgnis den kritischen Mangel an Richtern, die übermäßige Arbeitsbelastung an den meisten Gerichten, erhebliche Finanzierungsmängel und die ungleiche Verteilung der Justizarbeit zur Kenntnis, was wiederum alles die Qualität und Rechtzeitigkeit von Gerichtsverfahren beeinträchtigt und den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Justiz erschwert; betont, dass diese Probleme angegangen werden müssen, unter anderem durch den Einsatz von Mediation und Verfahrensfiltermechanismen, um den auf dem Justizsystem lastenden Druck zu verringern; stellt fest, dass Transparency International die Ukraine in ihrem Korruptionswahrnehmungsindex 2024 mit 35 von 100 Punkten auf Platz 105 von 180 führt, was das Ausmaß der anhaltenden Herausforderungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung unterstreicht; betont, dass eine bessere justizielle Bildung und eine vollendete Digitalisierung der Gerichte in der Ukraine für ihre umfassendere Justizreform von entscheidender Bedeutung sind;
31. begrüßt die Ernennung eines neuen Leiters der Nationalen Agentur für Korruptionsprävention und den Beginn von unabhängigen Prüfungen, um die Wirksamkeit des Nationalen Amtes für Korruptionsbekämpfung der Ukraine bei der Korruptionsbekämpfung zu bewerten; begrüßt das Inkrafttreten des geänderten Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung, die die Effizienz der Durchsetzung der Korruptionsbekämpfung steigern dürften, insbesondere durch Verbesserungen des Rahmens für Prozessabsprachen; nimmt die Zunahme der jährlichen Urteile des Obersten Antikorruptionsgerichts sowie die vermehrten Anklagen zur Kenntnis, die vom Nationalen Amt für Korruptionsbekämpfung der Ukraine und der Sonderstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung eingereicht wurden, was stetige Fortschritte bei der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit zeigt; begrüßt die Wiederherstellung der Verfahren zur Meldung von Vermögenswerten und des Zugangs der Öffentlichkeit dazu, die Stärkung der Regelungen zu Interessenkonflikten und die Verbesserungen bei der Unabhängigkeit der Sonderstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung; begrüßt ferner die Annahme des Aktionsplans zur Umsetzung der Strategie für die Vermögensabschöpfung für den Zeitraum 2024-2025 und die damit verbundenen Maßnahmen; fordert die dringende Reform der Agentur für die Abschöpfung und Verwaltung von Vermögenswerten und unterstützt die rasche Annahme des Gesetzentwurfs Nr. 12374-d, um ihre Funktionsweise zu verbessern; begrüßt die Aufstockung des Personals der Sonderstaatsanwaltschaft für Umweltangelegenheiten der Generalstaatsanwaltschaft und fordert nachdrücklich die Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung im Bereich der Verwaltung natürlicher Ressourcen;
32. nimmt den anhaltenden Mangel an Richtern am Obersten Antikorruptionsgericht zur Kenntnis und betont, dass dringend ein neues transparentes Auswahlverfahren zur Besetzung freier Stellen eingeleitet werden muss, um sicherzustellen, dass das Gericht über ausreichend Personal und Räumlichkeiten verfügt, um wirksam arbeiten zu können; betont, dass die freie Stelle des Generalstaatsanwalts unverzüglich besetzt werden muss, und hebt hervor, dass es maßgeblich ist, die institutionelle Unabhängigkeit des Amtes zu stärken und gleichzeitig für eine angemessene Kontrolle

seiner Befugnisse zu sorgen;

33. fordert die Ukraine auf, die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Einrichtungen zur Korruptionsbekämpfung, auch der Sonderstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung und des Nationalen Amtes für Korruptionsbekämpfung der Ukraine, zu wahren, indem sie für transparente Ernennungsverfahren sorgt, diese Stellen vor politischer Einflussnahme schützt und ihre institutionelle Autonomie stärkt; betont, dass die Sonderstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung unabhängiger von der Generalstaatsanwaltschaft werden und das Nationale Amt für Korruptionsbekämpfung mit Mitteln für einen zeitnahen Zugang zu kriminaltechnischem Fachwissen und autonomen Abhörkapazitäten ausgestattet werden muss, damit diese wirksame Ermittlungen durchführen können; lobt die Ukraine für die Aufstockung des Personals der Sonderstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung und betont, dass dieses Wachstum mit angemessenen finanziellen und technischen Ressourcen einhergehen muss, um die operativen Kapazitäten sicherzustellen; fordert die Ukraine auf, eine Strukturreform des Staatlichen Untersuchungsbüros in Erwägung zu ziehen, um seine Unabhängigkeit und Wirksamkeit zu stärken und zu verhindern, dass es im Zusammenhang mit den politischen Entwicklungen in der Ukraine nach dem Krieg, insbesondere im Zusammenhang mit Wahlkampagnen, missbraucht wird;
34. ist besorgt über den gescheiterten Versuch der staatlichen Stellen der Ukraine, die Unabhängigkeit der Einrichtungen zur Korruptionsbekämpfung zu untergraben; begrüßt den entschiedenen Widerstand der Zivilgesellschaft gegen diese inakzeptablen Versuche, der die staatlichen Stellen zum Rückzug gezwungen hat; ist der Ansicht, dass dies ein gefährlicher Versuch der staatlichen Stellen ist, die Errungenschaften einer echten Korruptionsbekämpfung zu untergraben; betont, dass dieser Schritt – wenn erfolgreich – nur den Feinden der Ukraine zugutegekommen wäre; betont, dass dies als deutliche Erinnerung an alle Menschen in der Ukraine dienen sollte, die aufgrund engstirniger Interessen nicht davor zurückschrecken, die Zukunft des Landes zu gefährden; bekräftigt, dass die Korruptionsbekämpfung ein langfristiges Engagement und umfassende Anstrengungen zur Schaffung einer verantwortungsvollen Staatsführung mit einem gut funktionierenden System von Kontrolle und Gegenkontrolle erfordert; unterstützt den Standpunkt der Kommission, dass diese Institutionen für die Reformagenda der Ukraine von entscheidender Bedeutung sind und unabhängig handeln müssen, um Korruption zu bekämpfen und das Vertrauen der Öffentlichkeit aufrechtzuerhalten;
35. begrüßt die Annahme des Gesetzes über Lobbyarbeit als Teil der Agenda der Ukraine zur Beseitigung der oligarchischen Strukturen; betont, dass eine erneuerte und umfassende Strategie zur Beseitigung der oligarchischen Einflussnahme erforderlich ist, an der die Beteiligung nationaler und internationaler Sachverständiger sowie von Organisationen der Zivilgesellschaft sichergestellt wird; legt den staatlichen Stellen der Ukraine nahe, weiterhin an einer Reform der Governance staatseigener Unternehmen im Einklang mit den OECD-Leitlinien zu arbeiten, um das Potenzial für Schirmherrschaft zu minimieren und Korruption zu verhindern, unter anderem durch die Veröffentlichung aller Daten zum wirtschaftlichen Eigentum an staatseigenen Unternehmen und indem sichergestellt wird, dass alle großen staatseigenen Unternehmen über unabhängige Gremien mit einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern verfügen;
36. betont, dass es wichtig ist, die Finanzkontrolle weiter zu reformieren, einschließlich der Verbesserung der Überwachungsleistung durch den staatlichen Rechnungshof und der

ordnungsgemäßen Umsetzung der Reform der Rechnungskammer, um die nationalen Ausgaben zu sichern;

37. nimmt die Erkenntnisse aus dem Nachtrag zum zweiten Umsetzungsbericht zur Kenntnis, der von der Gruppe der Staaten gegen Korruption des Europarates am 22. November 2024 angenommen wurde und demzufolge die Ukraine 18 der 31 Empfehlungen aus diesem Bericht zufriedenstellend erfüllt hat oder angegangen ist; fordert die Ukraine auf, die übrigen Empfehlungen uneingeschränkt umzusetzen, insbesondere durch die Einführung eines Systems zur zufälligen Zuweisung von Fällen an Staatsanwälte, durch eine präzisere Definition von Disziplinarvergehen sowie durch eine Erweiterung der Disziplinarmaßnahmen, um die Verhältnismäßigkeit und die Wirksamkeit zu verbessern, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Ukraine;
38. fordert die Ukraine nachdrücklich auf, der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Justizreform und der Korruptionsbekämpfung Vorrang einzuräumen, und appelliert an die EU und die Mitgliedstaaten, diese Bemühungen stärker zu unterstützen, da Fortschritte in diesen Bereichen nicht nur für die EU-Mitgliedschaft, sondern auch für den erfolgreichen Wiederaufbau und das wirtschaftliche Vertrauen entscheidend sind; empfiehlt die Annahme eines soliden Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern im Einklang mit dem EU-Besitzstand; stellt fest, dass der derzeitige politische Rahmen der Ukraine zur Korruptionsbekämpfung 2025 ausläuft, und betont, dass ein neues staatliches Antikorruptionsprogramm erforderlich ist, in dem Beiträge der Zivilgesellschaft berücksichtigt werden und hochgesteckte Ziele, messbare Kriterien und klare Zeitpläne festgelegt sind;
39. fordert die Kommission auf, die Ukraine in das Instrumentarium der EU für die Rechtsstaatlichkeit einzubeziehen, um die Umsetzung demokratischer Reformen vor dem Beitritt zu verbessern; fordert eine Ausweitung der Strafverfolgungskapazität bei Finanzermittlungen, unter anderem durch die Entwicklung methodischer Leitlinien und eine klare Aufgabenverteilung, auch durch bessere Reaktionen auf kriminelle Machenschaften wie den Einsatz von Geldkurieren;
40. stellt fest, dass der Angriffskrieg Russlands enormen Druck auf das Justizsystem der Ukraine ausübt, unter anderem aufgrund des hohen Umfangs von Fällen der „Zusammenarbeit“; fordert in diesem Zusammenhang eine sorgfältige Anwendung der Rechtsvorschriften über die „Zusammenarbeit“ unter Wahrung der Grundrechte und der justiziellen Gerechtigkeit und spricht sich für einen einheitlichen Ansatz der Staatsanwaltschaft auf der Grundlage von Rechtsklarheit und sachlicher Strenge aus, was für die Wiedereingliederung der befreiten Gebiete entscheidend ist; fordert die staatlichen Stellen der Ukraine in diesem Zusammenhang auf, Strafverfolgungen auf der Grundlage ihrer Schwere und Relevanz für die Sicherheit des Staates im Einklang mit der Vierten Genfer Konvention Vorrang einzuräumen; fordert, dass die Transparenz und der Zugang der Öffentlichkeit zu Daten über solche Strafverfolgungsmaßnahmen verbessert werden;
41. fordert die Ukraine nachdrücklich auf, virtuelle Vermögenswerte zu regulieren, indem sie umfassende Rechtsvorschriften erlässt, eine Aufsichtsbehörde benennt, eine Risikobewertung durchführt und die Aufdeckung von Finanzkriminalität im Zusammenhang mit virtuellen Vermögenswerten unterstützt; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Werchowna Rada kürzlich den Gesetzentwurf Nr. 11290

angenommen hat, und fordert nachdrücklich die Annahme des Gesetzentwurfs Nr. 12207, mit dem unter anderem europäische Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung eingeführt werden und die ukrainischen Rechtsvorschriften an die Normen der EU angeglichen werden sollen;

Grundfreiheiten und Menschenrechte

42. begrüßt den Einsatz der Ukraine für die Achtung der Grundrechte, sogar während des anhaltenden Angriffskriegs Russlands; unterstreicht die bedeutende Rolle der Zivilgesellschaft bei den Reformen und dem EU-Beitrittsprozess; betont, dass ein sicheres, förderliches und partizipatives Umfeld für Organisationen der Zivilgesellschaft, auch Menschenrechtsverteidiger und Aktivisten, aufrechterhalten werden muss; fordert die dringende Aktualisierung der nationalen Menschenrechtsstrategie und einen umfassenden Umsetzungsplan; spricht sich für einen sinnstiftenden zivilen Dialog in allen Bereichen des öffentlichen und politischen Lebens aus und fordert nachdrücklich eine anhaltende politische Einheit für den Weg der Ukraine in die EU; fordert die Angleichung der Rechtsvorschriften zur Festlegung des Mandats des Bürgerbeauftragten der Ukraine an den Besitzstand der EU;
43. weist auf die Herausforderungen hin, die sich bei der Aufrechterhaltung pluralistischer Medien unter Kriegsbedingungen ergeben, darunter ein Zusammenbruch des Marktes, Sicherheitsengpässe und Personalmangel; ist der Ansicht, dass der dynamische Informationsraum und die Medienfreiheit der Ukraine eine der größten Stärken des Landes sind, wenn es darum geht, der Invasion und Propaganda Russlands standzuhalten; fordert als politische Angelegenheit, dass Medienanbieter wieder landesweit vollumfänglich ausstrahlen dürfen, wobei eine weitere Vertiefung der politischen Zensur durch eventuell notwendige Beschränkungen aufgrund des Krieges entschieden abgelehnt wird;
44. würdigt die mutige Arbeit ukrainischer Menschenrechtsverteidiger und Journalisten, die Menschenrechtsverletzungen in vorübergehend besetzten Regionen dokumentieren; weist auf die strategische Position der Ukraine an vorderster Front der Informationskriegsführung hin und begrüßt ihren Einsatz bei europäischen Initiativen wie dem Schutzschild für die Demokratie und den gemeinsamen Sicherheitszusagen zur Bekämpfung der Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland; erkennt an, dass die Ukraine ein wichtiger Partner der EU im Kampf gegen Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland ist, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Kampf gegen Desinformation und hybride Bedrohungen aus Russland zu intensivieren; fordert, dass die digitale Kompetenz gefördert, das Gesetz über digitale Dienste auf Social-Media-Plattformen umgesetzt und die strategische Kommunikation der EU gestärkt wird, um der Einmischung Russlands entgegenzuwirken und sich öffentlich klar zur substanziellen Unterstützung der EU für die Ukraine zu bekennen;
45. begrüßt legislative Initiativen zur Förderung der Gleichstellung von LGBTQI+-Personen und anderen marginalisierten Gruppen, insbesondere die Gesetzentwürfe 5488 (Hassverbrechen), 12252 (Zivilpartnerschaften) und 9103 (eingetragene Partnerschaften); fordert nachdrücklich die unverzügliche Annahme dieser Gesetze, um die Einhaltung der Normen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sicherzustellen; fordert, dass ein neues Antidiskriminierungsgesetz im Hinblick auf die

sexuelle Ausrichtung, die Geschlechtsidentität und Behinderungen verabschiedet wird und dass der Rechtsrahmen der Ukraine zur Bekämpfung von Diskriminierung weiter gestärkt wird;

46. begrüßt die im Juli 2024 vorgenommenen Änderungen des Gesetzes über nationale Minderheiten, mit denen zweisprachige Bildungspfade eingeführt werden, und fordert die rasche Umsetzung dieser Reformen durch eine angemessene Finanzierung und Lehrerausbildung; begrüßt die Einrichtung des Rates für nationale Minderheiten und die Annahme des Aktionsplans zum Schutz der Rechte nationaler Minderheiten bis 2027, mit dem Ziel, die Rechtsvorschriften der Ukraine in Einklang mit den europäischen Normen zu bringen; fordert einen strukturierten und substanziellen Dialog mit Minderheitengemeinschaften und die vollständige Umsetzung der Empfehlungen der Venedig-Kommission;
47. würdigt die Fähigkeit der Ukraine, die Kontinuität und Reform des Bildungswesens sicherzustellen, insbesondere durch digitale Instrumente, von der EU unterstützte Programme und die Entwicklung resilenter öffentlicher Infrastruktur; fordert die Kommission auf, die Unterstützung für ukrainische Studierende und Einrichtungen im Rahmen von Erasmus+, Horizont Europa und des Programms EU4Youth auszuweiten;
48. begrüßt die Ratifizierung des Übereinkommens von Istanbul durch die Ukraine und die Einrichtung von Zentren zur Unterstützung von Überlebenden; fordert die Ukraine auf, nachhaltige Finanzmittel für die Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt und die Unterstützung der Opfer bereitzustellen, vor allem angesichts der erhöhten Risiken während des Krieges; fordert die Ukraine auf, das Gesetz über die Grundsätze der Verhütung und Bekämpfung von Diskriminierung in der Ukraine und das Strafgesetzbuch der Ukraine in Bezug auf Hassverbrechen im Einklang mit internationalen Normen auszubessern und die erforderlichen Gesetzesänderungen zur Umsetzung des Übereinkommens von Istanbul einzuführen;
49. weist auf die erhöhten Risiken des Menschenhandels, insbesondere für Frauen und Kinder, in und nach Konfliktsituationen hin; fordert die staatlichen Stellen der Ukraine auf, mit Unterstützung der EU die Erkennungsmechanismen zu stärken und mit der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, um den Schutz und die Rehabilitation von Opfern im Einklang mit der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels³ sicherzustellen;
50. unterstützt eine verstärkte EU-Hilfe für die Ukraine im Bereich der körperlichen Rehabilitation und der prothetischen Versorgung, insbesondere für verletzte Soldaten, Minenopfer und Menschen mit Amputationen; betont, dass es wichtig ist, ein nationales Prothetik- und Rehabilitationssystem mit Unterstützung der EU und der Mitgliedstaaten zu entwickeln; regt Partnerschaften mit europäischen medizinischen Einrichtungen an, um die Kapazitäten, die Ausbildung und den Zugang zu moderner Ausrüstung zu verbessern;
51. nimmt die Annahme des Gesetzes zur Kenntnis, das es den orthodoxen

³ Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L, 2024/1712, 24.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1712/oj>).

Kirchengemeinden in der Ukraine ermöglichen wird, sich von der Gerichtsbarkeit des Moskauer Patriarchats zu trennen und frei über ihre neue hierarchische Zugehörigkeit zu entscheiden; verurteilt die rechtswidrige Aneignung und Entfernung von Kulturgütern aus vorübergehend besetzten ukrainischen Gebieten durch russische Streitkräfte; fordert nachdrücklich die Achtung des religiösen und kulturellen Erbes in vorübergehend besetzten Gebieten, darunter 485 bereits zerstörte Stätten, Kultstätten und heilige Stätten; betont die Verantwortung aller Parteien für den Schutz des kulturellen Erbes im Einklang mit internationalen Übereinkommen;

52. fordert die Ukraine zur weiteren Angleichung der Arbeitsnormen auf, insbesondere im Hinblick auf die Versammlungsfreiheit und den sozialen Dialog, und fordert sie ferner auf, ihre nationalen Arbeits- und Sozialvorschriften an die Normen der EU anzupassen, insbesondere in den Bereichen Beschäftigung, Sozialpolitik und Chancengleichheit; fordert die Kommission auf, zusätzliche Unterstützung bereitzustellen, um Fortschritte in diesem Bereich zu erzielen; betont, dass umfassende Konsultationen mit den Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft erforderlich sind, und empfiehlt, das Fachwissen der Internationalen Arbeitsorganisation in dieser Angelegenheit zu berücksichtigen;

Regionale Zusammenarbeit und gutnachbarliche Beziehungen

53. begrüßt die aktive Beteiligung der Ukraine an regionalen Initiativen, z. B. ihre Führungsrolle im Forum der Zivilgesellschaft der Östlichen Partnerschaft und die Koordination grenzübergreifender Vorhaben mit den Mitgliedstaaten der EU;
54. begrüßt die jüngste gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik mit dem Titel „Der strategische Ansatz der Europäischen Union für den Schwarzmeerraum“⁴ und besonders die Möglichkeiten für die Ukraine, in diesem Rahmen bedeutende Beiträge zu leisten; fordert die Ukraine auf, sich weiterhin aktiv an der Östlichen Partnerschaft und der Parlamentarischen Versammlung Euronest als „Vorreiterin der Integration“ zu beteiligen, die sich für die europäischen Werte und Reformen in der gesamten Region einsetzt;
55. begrüßt und unterstützt etwaige Bemühungen der Ukraine und der EU-Mitgliedstaaten, gegen noch ungelöste Aspekte der historischen bilateralen und regionalen Beziehungen wie das Massaker von Wolhynien im Sinne einer wahrhaften, aufrichtigen Versöhnung und unter Einhaltung der EU-Werte Menschenwürde und gutnachbarliche Beziehungen vorzugehen, sowie eine kritische Bewertung historischer Ereignisse; ist der Ansicht, dass mit dem guten Willen aller Seiten ein ausdauernder Aussöhnungsprozess konstruktiv und mit dem Ziel des gegenseitigen Verständnisses angegangen wird; begrüßt in diesem Zusammenhang die laufenden Gespräche zwischen den staatlichen Stellen Polens und der Ukraine, die zur Wiederaufnahme der Freilegung von Grabstätten polnischer Staatsangehöriger in ukrainischem Hoheitsgebiet im April 2025 geführt haben; hofft, dass der Prozess mit dem klaren Ziel fortgesetzt werden kann, den Opfern eine würdige Bestattung und ein würdiges Gedenken zuteilwerden zu lassen;
56. bringt seine große Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass in jüngster Zeit

⁴ Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 28. Mai 2025 mit dem Titel „Der strategische Ansatz der Europäischen Union für den Schwarzmeerraum“ (JOIN/2025/0135).

nachrichtendienstliche Aktivitäten durch ungarische Sicherheitsbehörden in der Region Sakarpattja im Südwesten der Ukraine durchgeführt wurden; bedauert die systematische Politik der Regierung Ungarns, die darauf abzielt, die Selbstverteidigungsbemühungen der Ukraine zu untergraben und Fragen im Zusammenhang mit der ungarischen Minderheit in der Ukraine für politische Zwecke zu nutzen, wodurch die Fortschritte der Ukraine auf dem Weg zur Integration in die EU behindert werden;

Sozioökonomische Reformen

57. begrüßt die Umsetzung des vorrangigen Aktionsplans 2023-2024 durch die Ukraine und die Annahme der Rechtsvorschriften, die für die Reform des Büros der Ukraine für wirtschaftliche Sicherheit erforderlich sind, damit es Steuerhinterziehung und Wirtschaftskriminalität wirksamer bekämpfen kann;
58. weist auf die Annahme des Gesetzes über den lokalen öffentlichen Dienst von 2023 hin und fordert die Regierung der Ukraine auf, bei künftigen Reformen der öffentlichen Verwaltung ein systematisches Konzept zu verfolgen, indem eine klare Vision und eine strukturierte Umsetzungsstrategie festgelegt werden; betont, dass institutionelle und administrative Kapazitäten aufgebaut werden müssen, die erforderlich sind, um den langfristigen Erfolg und die Auswirkungen der beitrittsbezogenen Reformen nicht nur in der Gesetzgebung, sondern auch in der Praxis sicherzustellen; begrüßt, dass die Werchowna Rada kürzlich den Gesetzentwurf Nr. 8222 angenommen hat, mit dem das Vergütungssystem für Staatsbedienstete vereinheitlicht wird, um die Effizienz der Verwaltung zu verbessern und sie gleichzeitig an die europäischen Normen für die Verwaltung des öffentlichen Dienstes anzupassen;
59. fordert die Ukraine auf, Fortschritte bei der Annahme der Änderungen des Gesetzes über die lokale staatliche Verwaltung, einschließlich des Gesetzentwurfs Nr. 4298, zu erzielen, um die Reformen der lokalen Verwaltung mit den EU-Normen in Einklang zu bringen; fordert einen ausgewogenen Rechtsrahmen für die Verwaltungsaufsicht, der dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung Rechnung trägt und gleichzeitig die Zuständigkeiten, Vorrechte und Selbstverwaltungsfunktionen der lokalen Gebietskörperschaften wahrt; weist erneut auf seine Forderung nach der Einführung einer Rechtspersönlichkeit für lokale und regionale öffentliche Stellen hin;
60. fordert kontinuierliche Fortschritte bei der Dezentralisierungsreform und der Stärkung der Selbstverwaltung auf lokaler Ebene; begrüßt die Einleitung der Phase III des von der EU und den Mitgliedstaaten unterstützten Programms U-LEAD, wobei der Schwerpunkt auf der Stärkung der lokalen Selbstverwaltung und der Förderung einer widerstandsfähigen Erholung auf lokaler und regionaler Ebene liegt; betont, dass es wichtig ist, dafür zu sorgen, dass künftige Reformen der Verfassung oder der Institutionen, einschließlich Wahl- und Dezentralisierungsreformen, transparent und inklusiv sind und im Einklang mit den Empfehlungen der Venedig-Kommission durchgeführt werden;
61. begrüßt, dass die Ukraine wichtige Etappenziele erreicht hat, und fordert sie auf, weiterhin Fortschritte bei der Umsetzung des Ukraine-Plans gemäß der Verordnung (EU) 2024/792 zu erzielen und gleichzeitig die Werte und Standards, auf denen er beruht, zu wahren; betont, dass die Kommission die Konditionalität, insbesondere in Bezug auf Säule III der Fazilität, beibehalten muss, um Nachhaltigkeit und

Rechenschaftspflicht im Reformprozess sicherzustellen; hebt die starke Dynamik bei der Umsetzung von Reformen hervor, die auf den breiten gesellschaftlichen Konsens und die Konditionalität der Ukraine-Fazilität zurückzuführen ist;

62. begrüßt, dass zivilgesellschaftliche Organisationen im Rahmen des Finanzierungsfensters „Zivilgesellschaft“ der Ukraine-Fazilität weiterhin unterstützt werden, und fordert die Ukraine auf, dafür zu sorgen, dass die Finanzberichterstattungspflichten die Tätigkeiten zivilgesellschaftlicher Organisationen nicht unangemessen einschränken; betont die Bedeutung einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und den lokalen Behörden, um eine wirksame Umsetzung und hochwertige Reformen im Rahmen des Ukraine-Plans sicherzustellen; fordert die ukrainischen Justizbehörden auf, die bestehenden Mechanismen – auch durch gerichtliche Maßnahmen – zum Schutz von Aktivisten der Zivilgesellschaft zu stärken; fordert die Ukraine nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Anforderungen an die Finanzberichterstattung und die Regulierung des wirtschaftlichen Eigentums juristischer Personen die Funktionsweise und Unabhängigkeit zivilgesellschaftlicher Organisationen nicht unangemessen beeinträchtigen; begrüßt die fortgesetzte Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen im Rahmen des Finanzierungsfensters „Zivilgesellschaft“ der Ukraine-Fazilität;
63. betont, dass der Wiederaufbau der Ukraine eng mit ihren EU-Beitrittsreformen verknüpft und von den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit, Transparenz und lokalen Eigenverantwortung geleitet werden muss; betont ferner, dass der Wiederaufbau der Ukraine auf einer soliden Rechtsstaatlichkeit, einer transparenten Regierungsführung und demokratischer Inklusion beruhen muss; hebt hervor, dass Justizreform, Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung und Verbesserungen der öffentlichen Verwaltung nicht nur Voraussetzungen für den EU-Beitritt, sondern auch von grundlegender Bedeutung sind, um Investitionen anzuziehen und das Vertrauen zwischen den Partnern und Bürgerinnen und Bürgern der Ukraine wiederherzustellen; fordert die Einbeziehung geschlechtersensibler Ansätze in alle Wiederaufbaubemühungen, einschließlich einer stärkeren Vertretung von Frauen und Minderheiten in Entscheidungsprozessen; fordert die ukrainische Regierung auf, bei der Umsetzung von „RebuildUkraine“ Transparenz zu gewährleisten und die Zivilgesellschaft und gefährdete gesellschaftliche Gruppen zu konsultieren und zu beteiligen, insbesondere im Hinblick auf die Achtung der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie die diskriminierungsfreie Verteilung und Verwendung von EU-Mitteln;
64. hebt die wesentliche Rolle der EU-Fazilität für die Ukraine und des Programms für Darlehen für die Ukraine durch beschleunigte Nutzung außerordentlicher Einnahmen hervor, aus denen im Jahr 2025 zusammen mehr als 30 Mrd. EUR zur Unterstützung der öffentlichen Dienstleistungen, der makrofinanziellen Stabilität und der Reformagenda der Ukraine bereitgestellt wurden; fordert, dass die finanzielle Unterstützung für die Ukraine in den Jahren 2026 und 2027 fortgesetzt und verstärkt wird, unter anderem durch ein neues Makrofinanzhilfspaket, damit die erwartete Haushaltsschuldenlast der Ukraine in Höhe von 39 Mrd. EUR geschlossen werden kann; stellt darüber hinaus fest, dass die finanzielle und wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit der Ukraine nach wie vor eine wesentliche Voraussetzung für die Aufrechterhaltung ihrer Verteidigungskapazitäten und Reformprozesse ist; fordert daher, dass Lösungen zur Verringerung der Auslandsschuldenlast der Ukraine in Betracht gezogen werden;

65. nimmt das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den USA und der Ukraine über kritische Mineralien zur Kenntnis und begrüßt, dass in dem Abkommen die langfristige Unterstützung der Sicherheit und des Wiederaufbaus der Ukraine durch die USA bekräftigt wird, und nimmt die darin zum Ausdruck gebrachte Absicht zur Kenntnis, den EU-Beitrittsprozess der Ukraine und die damit verbundenen Verpflichtungen zu wahren und für Vereinbarkeit mit den Verpflichtungen der Ukraine gegenüber internationalen Finanzinstituten oder anderen offiziellen Kreditgebern zu sorgen; fordert die Kommission auf, beide Parteien zu ersuchen, die Umsetzung der Bestimmungen, mit denen der Weg der Ukraine in die EU gesichert werden soll, genauer zu erläutern und regelmäßig über deren Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht Bericht zu erstatten; hält es für unerlässlich, dass bei der Gewinnung von Mineralien im Rahmen dieses Abkommens hohe soziale und ökologische Normen uneingeschränkt eingehalten werden und dass die Einhaltung durch wirksame Kontrollmechanismen sichergestellt wird; erwartet ferner, dass die Ukraine die einschlägigen EU-Umweltvorschriften, einschließlich der Wasserrahmenrichtlinie⁵ und der Richtlinie über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie⁶, vollständig in ihren nationalen Rechtsrahmen einbezieht;
66. weist darauf hin, dass bei der EU-Erweiterung sichergestellt werden muss, dass ein Beitritt nicht zur Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Bewerberländer führt oder zu sozialer Ungleichheit und Umweltzerstörung beiträgt;
67. begrüßt die Fortschritte der Ukraine bei der teilweisen Annahme von Tierschutzvorschriften, wenn auch mit erheblichen Verzögerungen gegenüber den im Rahmen der vertieften und umfassenden Freihandelszone eingegangenen Verpflichtungen; fordert die Ukraine auf, weitere Fortschritte bei der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport⁷ zu erzielen und dabei der derzeitigen Überarbeitung dieser Rechtsvorschriften in der EU Rechnung zu tragen, was für die Einhaltung der Produktionsnormen der EU und die Erleichterung vermehrter Ausfuhren von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die EU von entscheidender Bedeutung ist; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Ukraine diesbezüglich finanziell und technisch zu unterstützen;
68. hebt die Widerstandsfähigkeit und Bedeutung des Agrarsektors (19 % des BIP, 53 % der Warenausfuhren) hervor, betont jedoch, dass die Wertschöpfungsketten diversifiziert werden müssen und dass die rasche Annahme von EU-Pflanzenschutznormen vorteilhaft wäre; betont, wie wichtig Umweltschutzmaßnahmen sind, wenn es darum geht, die grüne Erholung der Ukraine sicherzustellen; fordert die

⁵ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2000/60/oj>).

⁶ Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/21/oj>).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/1/oj>).

Kommission auf, die Ukraine bei der Umsetzung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, insbesondere im Forst- und Landwirtschaftssektor, und von Verfahren zur strategischen Umweltprüfung weiter zu unterstützen; fordert die Kommission ferner auf, die Ukraine beim Aufbau von Verwaltungskapazitäten für die vollständige Umsetzung des EU-Besitzstandes im Umweltbereich, einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung, und bei der Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an die Erneuerbare-Energien-Richtlinie⁸, insbesondere die Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie, weiter zu unterstützen;

69. fordert die Werchowna Rada und die ukrainische Regierung auf, das Gesetz Nr. 12089 zu ändern, das die Legalisierung des Besitzes von Land, das dem Staat auf unrechtmäßige Weise entzogen wurde, einschließlich Wäldern und Wasserkörpern, für Privatpersonen ermöglicht, was nicht mit dem EU-Besitzstand im Einklang steht, da das Gesetz in seiner derzeitigen Form Rechtsunsicherheiten enthält, die die Rückgabe dieses Landes an den Staat unmöglich machen;

Energie, Umwelt, nachhaltige Entwicklung und Konnektivität

70. begrüßt die wesentlichen Fortschritte, die bei den Reformen des Energiesektors erzielt wurden, und die Verfolgung der Ziele des europäischen Grünen Deals durch die Ukraine, und ermutigt die Ukraine, in dieser Hinsicht nicht nachzulassen; betont, dass die Energieversorgungssicherheit der Ukraine weiter gestärkt werden muss, indem ihre Integration in den Energiemarkt der EU vertieft wird – unter anderem durch die Synchronisierung des ukrainischen Stromnetzes mit Kontinentaleuropa und eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Gasspeicherung und -versorgung –, und indem der Einsatz erneuerbarer Energiequellen und Energieeffizienzmaßnahmen beschleunigt werden; betont, dass die Stärkung der Widerstandsfähigkeit kritischer Energieinfrastrukturen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche Stabilität und strategische Autonomie der Ukraine ist;
71. betont, dass die Ukraine als Lieferant von Energie und energieintensiven Produkten für das übrige Europa über ein erhebliches Potenzial verfügt; fordert die Ukraine daher auf, die Energieverbundnetze mit benachbarten Mitgliedstaaten und regionalen Partnern wie der Republik Moldau im Hinblick auf eine weitere Integration in den Energiemarkt der EU weiter auszubauen; stellt fest, dass im Angriffskrieg Russlands relevante Netze und Anlagen ins Visier genommen und zerstört wurden; fordert die Ukraine daher nachdrücklich auf, den Wiederaufbau zu nutzen, um wo immer möglich mithilfe der klimafreundlichsten Technologien und Verfahren eine bessere Zukunft zu gestalten, in erneuerbare Energiequellen und Energieeffizienz zu investieren und die Auswirkungen auf die Umwelt entlang der gesamten Produktionskette zu minimieren; begrüßt das anhaltende Engagement der Kommission in diesem Bereich zur Unterstützung der Reform des ukrainischen Energiesektors, einschließlich des Wiederaufbaus und des grünen Wandels; fordert, dass die Umsetzung der bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des Ukraine-Plans und der Pakete der Energiegemeinschaft, einschließlich der Entflechtung regionaler Energieversorgungsunternehmen, vorangetrieben wird;

⁸ Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2413/oj>).

72. fordert die Ukraine auf, nach den Angriffen Russlands auf ihre Energieinfrastruktur die kosteneffizientesten und zuverlässigsten Lösungen für den ukrainischen Energiesektor zu prüfen, beispielsweise indem sie ihre mit fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftwerke, soweit dies angesichts des anhaltenden Krieges möglich ist, durch dezentrale und nachhaltige Energietechnologien ersetzt; fordert die Kommission und die staatlichen Stellen der Ukraine auf, die Mittel im Rahmen der Fazilität für die Ukraine strategisch zu nutzen, um Investitionen in erneuerbare Energiequellen Vorrang einzuräumen, die für die Gewährleistung der langfristigen Energieversorgungssicherheit, der ökologischen Nachhaltigkeit und der wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit sowohl in der Ukraine als auch auf dem übrigen Kontinent von entscheidender Bedeutung sind;
73. ist zutiefst besorgt über den schädlichen Einfluss Russlands innerhalb der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) trotz dessen wiederholter Verstöße gegen die Kernprinzipien der IAEO in Bezug auf die nukleare Sicherheit und die Nichteinmischung; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich für eine stärkere Kontrolle der Rolle Russlands innerhalb der IAEO einzusetzen und Reformen zu prüfen, mit denen sichergestellt wird, dass Aggressorstaaten die Neutralität und Glaubwürdigkeit der internationalen Nuklearaufsicht nicht untergraben können;
74. betont, dass der Angriffskrieg Russlands einem Ökozid gleichkommt, der in der Ukraine schwere und lang anhaltende Umweltschäden verursacht hat, darunter die Zerstörung von Ökosystemen, die Kontamination von Wasser und Boden sowie Angriffe auf die Industrie- und Energieinfrastruktur; ist der Ansicht, dass die internationale Anerkennung von Ökoziden als Kriegsverbrechen von entscheidender Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass Russland rechtlich uneingeschränkt zur Rechenschaft gezogen wird und dass die Ukraine im Zuge dessen entschädigt wird, und fordert, dass die EU im Rahmen des Wiederaufbaus der Ukraine eine umfassende Strategie zur Erholung der Umwelt unterstützt; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, alle Initiativen zur Dokumentation der durch den Krieg Russlands verursachten Umweltzerstörung sowie die Bemühungen um Rechenschaftspflicht und Entschädigung in ausländischen Gerichtsbarkeiten uneingeschränkt zu unterstützen;
75. begrüßt die Annahme des nationalen Energie- und Klimaplans der Ukraine sowie die Koordinierung und Planung der Energie- und Klimapolitik bis 2030 mit spezifischen Zielen wie einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen und einer Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energieträgern; unterstützt die laufenden Bemühungen im Rahmen des Energieeffizienzfonds und des neu eingerichteten Dekarbonisierungsfonds; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die finanzielle Tragfähigkeit dieser Instrumente sicherzustellen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau und der Integration erneuerbarer Energieträger in Wohnraum; fordert die Ukraine auf, den Grundsatz des gerechten Übergangs in Energiereformen zu integrieren, um die sozialen Auswirkungen abzumildern und schutzbedürftige Gruppen zu unterstützen;
76. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die nukleare Sicherheit als zentralen Bestandteil der Aufbau- und Integrationsstrategie der Ukraine aufzunehmen und die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich Kernenergie und Strahlenschutz im Rahmen von Euratom sicherzustellen; unterstützt die Stärkung der Kapazitäten der Ukraine für nukleare Sicherheit und radiologische Notfallmaßnahmen als zentralen Bestandteil der Aufbau- und Integrationsstrategie der Ukraine, unter

anderem durch technische und finanzielle Hilfe der EU und internationaler Partner; fordert die Einrichtung einer von der EU geleiteten Initiative zur Stärkung der nuklearen Sicherheit, zum Schutz kritischer Infrastrukturen und zur Verhinderung radiologischer Vorfälle infolge der Aggression Russlands; ist zutiefst besorgt über die Versuche der Russischen Föderation, die kritische Infrastruktur der Ukraine de facto zu annexieren, auch anlässlich glaubwürdiger öffentlicher Berichte, wonach die Russische Föderation beabsichtigt, das Kernkraftwerk Saporischschja vom ukrainischen Stromnetz zu trennen und es zwangswise in das russische Energiesystem zu integrieren, was die Souveränität der Ukraine und das Völkerrecht verletzen und ein erhebliches Risiko für die nukleare Sicherheit darstellen würde; fordert nachdrücklich den unverzüglichen und bedingungslosen Abzug des gesamten russischen Militärpersonals und der gesamten russischen Militärausrüstung aus den Räumlichkeiten des Kernkraftwerks Saporischschja und aller anderen Nuklearanlagen in der Ukraine und fordert die IAEA nachdrücklich auf, sich öffentlich und unmissverständlich den Plänen zur Anbindung des Kernkraftwerks Saporischschja an das russische Netz zu widersetzen; betont, dass es sich bei der Integrität und Widerstandsfähigkeit der nuklearen Infrastruktur der Ukraine nicht nur um eine nationale Frage handelt, sondern um eine gemeinsame europäische Verantwortung; fordert eine koordinierte Notfallplanung und eine verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten, um auf potenzielle nukleare Bedrohungen zu reagieren, die von russischen Maßnahmen in der Ukraine ausgehen;

77. fordert die Ukraine nachdrücklich auf, den illegalen Holzeinschlag im Einklang mit den Normen der nachhaltigen Forstwirtschaft und des Umweltschutzes wirksam zu bekämpfen, wie beispielsweise den illegalen Holzeinschlag in den Urwäldern der Karpaten; fordert die EU auf, zur Verhinderung des illegalen Holzeinschlags im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Projekt des Wintersportgebiets Swydiwez beizutragen; fordert die Ukraine auf, in eine ökologisch sichere und nachhaltige touristische Infrastruktur zu investieren;
78. fordert die Kommission auf, die Ukraine dabei zu unterstützen, die Fortschritte auf dem Weg zu einem hohen Grad an Suffizienz ihres Smaragd-Netzes in Bezug auf die Gebiete von besonderem Schutzinteresse aufrechtzuerhalten;
79. begrüßt, dass im Jahr 2024 63 % der Gesamtausfuhren auf EU-orientierte Ausfuhren entfielen, gegenüber 42 % im Jahr 2021, was auf eine erfolgreiche Neuausrichtung des Handels zurückzuführen ist;
80. weist auf die strategische Bedeutung der Entwicklung und des Ausbaus von Eisenbahnkorridoren hin, die die Ukraine über das Transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) mit der EU verbinden und sowohl zivilen als auch militärischen logistischen Zwecken als Teil einer umfassenderen Strategie für die Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck dienen; fordert weitere Anstrengungen zur Angleichung der ukrainischen Normen im Bereich der Digitalisierung und des Verkehrs an diejenigen der EU, um Handel, Mobilität und sichere Kommunikation zu erleichtern; betont, dass mit einer besseren Konnektivität die wirtschaftliche Erholung und Integration der Ukraine unterstützt werden;
81. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, alle erforderlichen Mittel bereitzustellen, um die beabsichtigte Verkehrsanbindung und die Resilienz des Verkehrssektors in der Ukraine bis 2050 zu verbessern, einschließlich der weiteren

Aktualisierung der TEN-V-Karten; begrüßt die erfolgreiche Entwicklung und Umsetzung der Solidaritätskorridore, die es der Ukraine ermöglicht haben, die russische Blockade des Schwarzen Meeres zu umgehen und eine Vielzahl von Waren über die benachbarten EU-Mitgliedstaaten und die Republik Moldau auf die Weltmärkte auszuführen; würdigt, dass die Ukraine trotz der Gräueltaten im Zuge des Krieges und des erheblichen Rückgangs ihrer Getreideerzeugung eine Schlüsselrolle bei der Verhinderung einer globalen Nahrungsmittelkrise gespielt hat, da über das humanitäre Nahrungsmittelprogramm „Getreide aus der Ukraine“, das 2022 von Präsident Selenskyj auf den Weg gebracht wurde, mehr als 170 000 Tonnen Weizen an Länder geliefert wurden, die von den schlimmsten Nahrungsmittelkrisen betroffen waren, insbesondere in Afrika; weist darauf hin, dass die überwiegende Mehrheit der Getreideausfuhren der Ukraine für Entwicklungsländer bestimmt ist;

82. würdigt die Fortschritte bei der Integration der Ukraine in die EU-Initiativen im Bereich Verkehr und digitale Konnektivität und betont, wie wichtig die Angleichung an den Besitzstand der EU in diesen Bereichen ist; begrüßt insbesondere die Schritte, die unternommen wurden, um die Ukraine in das Gebiet für kostenloses Roaming der EU einzubeziehen und die Mobilfunk-Roaminggebühren zwischen der Ukraine und der EU für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen abzuschaffen;
83. betont, wie wichtig es ist, die Konnektivität, die Interoperabilität und die Kapazität von Systemen in den Bereichen Digitales und IT zwischen der EU und der Ukraine im Einklang mit dem Assoziierungsabkommen zu stärken; fordert weitere Anstrengungen zur Harmonisierung der Digitalpolitik, zur Ausweitung der Zusammenarbeit im Bereich Cybersicherheit und zur Gewährleistung einer widerstandsfähigen und sicheren digitalen Infrastruktur; begrüßt in diesem Zusammenhang den Abschluss einer Arbeitsvereinbarung zwischen der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit und den ukrainischen Cybersicherheitsbehörden im Dezember 2023;

Beitrittsverhandlungen

84. weist auf den Beschluss des Europäischen Rates vom 14./15. Dezember 2023 zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine hin, was ein historisches Etappenziel auf dem Weg der Ukraine zur EU-Mitgliedschaft darstellt; würdigt die rasche Einberufung der ersten Regierungskonferenz über den Beitritt der Ukraine zur Europäischen Union am 25. Juni 2024, mit der das Verhandlungsverfahren offiziell eingeleitet wurde, und begrüßt die Einschätzung von Kommissionsmitglied Kos, dass alle Überprüfungen bis Herbst 2025 abgeschlossen sein könnten;
85. würdigt die bedeutenden Reformen und das Engagement der Ukraine und empfiehlt der Kommission daher, zeitnah Clusterverhandlungen mit der Ukraine aufzunehmen, damit möglichst schnell Fortschritte in Bezug auf den EU-Beitritt des Landes erzielt werden können, sofern es den EU-Besitzstand weiterhin umsetzt und die vorgenommenen Reformen zum Abschluss bringt; hebt hervor, dass bei den Beitrittsverhandlungen einem klaren und transparenten Weg gefolgt werden sollte, der sich an objektiven und messbaren Kriterien orientiert; betont, dass dies tiefgreifende Reformen in allen grundlegenden Bereichen und das Funktionieren stabiler Institutionen umfassen muss, die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und insbesondere die Achtung und den Schutz von Minderheiten wahren; unterstreicht die Empfehlungen der Kommission für das kommende Jahr;

86. fordert die ungarische Regierung und die Mitgliedstaaten auf, bei der Klärung von Fragen, die denen im Zusammenhang mit dem ukrainischen Gesetz über nationale Minderheiten ähneln, in gutem Glauben zu handeln und davon abzusehen, solche Angelegenheiten als Vorwand zu nutzen, um den EU-Beitritt der Ukraine zu blockieren; fordert daher die ungarische Regierung auf, den Beginn der ersten Verhandlungsrunden nicht länger zu blockieren und der Ukraine und ihrem Nachbarland, der Republik Moldau, zu ermöglichen, gemeinsam ihren Weg in Richtung EU-Mitgliedschaft fortzusetzen;
87. weist darauf hin, dass der Erweiterungsprozess nicht instrumentalisiert werden darf, um bilaterale Streitigkeiten beizulegen oder einen leistungsorientierten Ansatz zu behindern, und dass solche Fragen unabhängig vom Beitritt und durch einen konstruktiven Dialog und eine echte Zusammenarbeit gelöst werden sollten; weist darauf hin, dass übermäßige Verzögerungen auf dem Weg zur vollständigen Mitgliedschaft in der EU sowohl die Unterstützung der Öffentlichkeit als auch die politische Entschlossenheit in dem Bewerberland gefährden können;
88. fordert zur Vorbereitung der Verhandlungen eine kontinuierliche Unterstützung durch die EU, insbesondere in Form von fachlicher Unterstützung bei der Behebung administrativer Mängel, die durch die anhaltende Aggression gegen die Ukraine entstehen; fordert die EU außerdem nachdrücklich auf, technische Hilfe bereitzustellen, um der Ukraine dabei zu helfen, alle Beitrittsanforderungen effizient zu erfüllen; bedauert die Entscheidung der US-Regierung, Mittel von der United States Agency for International Development (USAID) zurückzuziehen, was sich bereits unmittelbar auf die Unterstützung kritischer Reformprozesse in der Ukraine auswirkt, unter anderem in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit, Korruptionsbekämpfung, Verwaltung der öffentlichen Finanzen, wirtschaftliche Entwicklung, Energieversorgungssicherheit sowie auf die Leistung humanitärer Hilfe; begrüßt die Bemühungen der Kommission und der internationalen Partner, die dringendsten Lücken zu schließen, die durch diesen Mittelentzug entstanden sind;
89. betont, dass vor dem EU-Beitritt der Ukraine eine verstärkte Unterstützung durch die EU erforderlich ist, um die Integration der Ukraine durch gezielte finanzielle und technische Hilfsprogramme zu beschleunigen, und betont, dass sowohl die Ukraine als auch die EU von einer schrittweisen Integration des Landes in die Politik und die Programme der EU parallel zu den formellen Beitrittsverhandlungen profitieren würden;
90. stellt fest, dass die Komplexität der Integration der Ukraine in die EU aufgrund ihrer Größe und des anhaltenden Krieges Herausforderungen in Schlüsselbereichen wie der Landwirtschaft mit sich bringt und umfangreiche institutionelle und finanzielle Reformen innerhalb der EU erforderlich macht, um sicherzustellen, dass sie in der Lage ist, die Ukraine aufzunehmen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten daher auf, diese Herausforderungen offensiv anzugehen, ihren Bürgerinnen und Bürgern die Vorteile der Integration der Ukraine klar zu vermitteln, nachhaltige und gerechte Lösungen für sensible Sektoren zu finden und parallel zu den laufenden Beitrittsverhandlungen notwendige interne Reformen voranzutreiben; fordert die Kommission auf, die Sektoren zu unterstützen, die im Zusammenhang mit dem Beitritt der Ukraine am stärksten von den Auswirkungen der Handelsliberalisierung betroffen sind; stellt gleichzeitig fest, dass nach den Erfahrungen aus früheren Erweiterungsrunden in bestimmten Sektoren, in denen der Besitzstand noch nicht vollständig gilt, möglicherweise Übergangszeiträume

erforderlich sind, um den derzeitigen Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, sich anzupassen; fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, ein klares und eindeutiges politisches Engagement für den Erweiterungsprozess zu zeigen und diesen nicht zur Beilegung bilateraler Streitigkeiten zu missbrauchen, die unabhängig vom Beitritt beigelegt werden sollten;

91. wiederholt seine Forderungen, die Handlungsfähigkeit der EU durch eine Reform ihrer Beschlussfassung zu verbessern, unter anderem durch die Einführung einer Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat über die Zwischenschritte im Beitrittsprozess, insbesondere über die Aufnahme von Verhandlungen sowie die Eröffnung und den Abschluss einzelner Verhandlungscluster und -kapitel;
-
- ○
92. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Ukraine sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Rat und der Kommission zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0182

Beitritt Vanuatus zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der EG und den Pazifik-Staaten

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. September 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Beitritt Vanuatus zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (07847/2025 – C10-0085/2025 – 2025/0055(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (07847/2025),
 - unter Hinweis auf das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits¹,
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0085/2025),
 - gestützt auf Artikel 107 Absatz 1 und Absatz 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationale Handel (A10-0141/2025),
1. gibt seine Zustimmung zum Beitritt Vanuatus zu dem Abkommen;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und von Vanuatu zu übermitteln.

¹ ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 2, ELI:
http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2009/729/oj.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0183

Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der EG und Indien

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. September 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Indien (08080/2025 – C10-0095/2025 – 2025/0066(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (08080/2025),
 - unter Hinweis auf den Beschluss 2002/648/EG des Rates vom 25. Juni 2002 über den Abschluss des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Indien¹,
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 186 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0095/2025),
 - gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A10-0145/2025),
1. gibt seine Zustimmung zu der Verlängerung des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Indien zu übermitteln.

¹ ABl. L 213 vom 9.8.2002, S. 29, ELI:
http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2002/648/oj.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0184

Kooperationsabkommen EU-Schweiz über die europäischen Satellitennavigationsprogramme

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. September 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die europäischen Satellitennavigationsprogramme (07818/2025 – C10-0087/2025 – 2012/0231(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (07818/2025),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die europäischen Satellitennavigationsprogramme (10505/2013),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 189 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0087/2025),
 - gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A10-0146/2025),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0186

Bedeutung der Kohäsionspolitik bei der Unterstützung des gerechten Übergangs

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. September 2025 zu der Bedeutung der Kohäsionspolitik bei der Unterstützung des gerechten Übergangs (2024/2121(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf die Artikel 4, 9, 151, 153, 162, 174 bis 178 und 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang³,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013⁴,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds⁵,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

² ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/691/oj>.

³ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1056/oj>.

⁴ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1057/oj>.

⁵ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1058/oj>.

Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik (Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen)⁶,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“)⁷, mit der die EU rechtlich verpflichtet wird, bis 2050 klimaneutral zu werden, wobei als Zwischenziel eine Verringerung der Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber den Werten von 1990 festgelegt wurde,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. März 2021 über die Kohäsionspolitik und regionale Umweltstrategien im Kampf gegen den Klimawandel⁹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Mai 2021 zur Umkehrung demografischer Trends in den Regionen der EU mithilfe von Instrumenten der Kohäsionspolitik¹⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juni 2022 zu den Inseln der Europäischen Union und Kohäsionspolitik: aktuelle Situation und zukünftige Herausforderungen¹¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. September 2022 zum achten Kohäsionsbericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU¹²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. November 2023 zur Schaffung von Arbeitsplätzen – gerechter Übergang und nachhaltiges Investieren¹³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. November 2023 zur Talenterschließung in den Regionen Europas¹⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 2023 zur Umgestaltung des

⁶ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj>.

⁷ ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj>.

⁸ ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj>.

⁹ ABl. C 494 vom 8.12.2021, S. 26.

¹⁰ ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 125.

¹¹ ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 48.

¹² ABl. C 125 vom 5.4.2023, S. 100.

¹³ ABl. C, C/2024/4224, 24.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4224/oj>.

¹⁴ ABl. C, C/2024/4225, 24.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4225/oj>.

künftigen Rahmens der EU-Strukturfonds zur Unterstützung der besonders von den Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Übergang in der Automobilindustrie sowie dem ökologischen und dem digitalen Wandel betroffenen Regionen¹⁵,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2024 zu der Umsetzung und den Ergebnissen der Kohäsionspolitik 2014-2020 in den Mitgliedstaaten¹⁶,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris, das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 21) in Paris geschlossen wurde,
- unter Hinweis auf die auf dem informellen Treffen der Ministerinnen und Minister für Raumordnung, Raumentwicklung und/oder territorialen Zusammenhalt am 1. Dezember 2020 angenommene „Territoriale Agenda 2030 – Eine Zukunft für alle Orte“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. März 2021 mit dem Titel „Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte“ (COM(2021)0102),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Juli 2021 mit dem Titel „Fit für 55: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030“ (COM(2021)0550),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom Februar 2024 mit dem Titel „Forging a sustainable future together – Cohesion for a competitive and inclusive Europe: report of the High-Level Group on the Future of Cohesion Policy“ (Gemeinsam eine nachhaltige Zukunft gestalten – Zusammenhalt für ein wettbewerbsfähiges und inklusives Europa: Bericht der Hochrangigen Expertengruppe zur Zukunft der Kohäsionspolitik),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. März 2024 zum neunten Kohäsionsbericht (COM(2024)0149),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. Februar 2025 mit dem Titel „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ (COM(2025)0085),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2025 mit dem Titel „Die Union der Kompetenzen“ (COM(2025)0090),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 8. Oktober 2024 mit dem Titel „Ein gerechter Übergang für alle Regionen der EU“¹⁷,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 21. November 2024 mit dem Titel „Eine neue Kohäsionspolitik nach 2027, bei der niemand zurückgelassen wird“¹⁸,
- unter Hinweis auf den Bericht von Enrico Letta vom 17. April 2024 mit dem Titel

¹⁵ ABI. C, C/2024/4166, 2.8.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4166/oj>.

¹⁶ ABI. C, C/2024/6562, 12.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6562/oj>.

¹⁷ ABI. C, C/2024/7058, 4.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/7058/oj>.

¹⁸ ABI. C, C/2025/285, 24.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/285/oj>.

„Much more than a market – Speed, security, solidarity: Empowering the Single Market to deliver a sustainable future and prosperity for all EU Citizens“ (Viel mehr als ein Markt – Geschwindigkeit, Sicherheit, Solidarität: Stärkung des Binnenmarkts zur Schaffung einer nachhaltigen Zukunft und von Wohlstand für alle Bürgerinnen und Bürger der EU),

- unter Hinweis auf den Bericht von Mario Draghi vom 9. September 2024 mit dem Titel „The future of European competitiveness“ (Zur Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit),
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A10-0137/2025),
- A. in der Erwägung, dass das ambitionierte Ziel, bis spätestens 2050 eine CO₂-neutrale Wirtschaft zu erreichen, einen wesentlichen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nutzen bringen kann, zu dem etwa die Schaffung neuer Wirtschaftszweige und neuer Beschäftigungsmöglichkeiten sowie eine bessere Lebensqualität gehören; in der Erwägung, dass dieser Übergang aber auch bestehende Unterschiede zwischen Regionen verschärfen kann – was insbesondere schwächere Bevölkerungsgruppen treffen kann, deren Möglichkeiten, den Übergang für sich zu nutzen, aufgrund sozioökonomischer Faktoren eingeschränkt sind – und insbesondere in Regionen, die in hohem Maße von CO₂-intensiven Industriezweigen abhängig sind – wie etwa den Kohleregionen –, neue Anfälligkeitkeiten schaffen kann;
- B. in der Erwägung, dass die einzelnen Regionen der EU große Unterschiede mit Blick auf ihre sozioökonomischen Merkmale aufweisen, da sich ihr Entwicklungsstand, ihre Infrastruktur, ihre demografischen Trends und ihre Arbeitsmarktbedingungen voneinander unterscheiden, und es auf der Hand liegt, dass es keine Pauschallösung gibt, die ihren unterschiedlichen Bedürfnissen angemessen gerecht werden kann; in der Erwägung, dass weniger entwickelte Regionen tendenziell mehr unter dem Übergang leiden als stärker entwickelte Regionen;
- C. in der Erwägung, dass insbesondere im ländlichen Raum und in abgelegenen Gebieten der digitale Wandel nach wie vor mit unterschiedlicher Geschwindigkeit verläuft und weiterhin ein Ungleichgewicht bei der Konnektivität in ganz Europa besteht; in der Erwägung, dass es vielen betroffenen Regionen an grundlegenden Infrastrukturen und wesentlichen Dienstleistungen mangelt, was es ihnen erschwert, produktive Investitionen zu mobilisieren, die eine nachhaltige wirtschaftliche Erholung nach sich ziehen; in der Erwägung, dass es zusätzlicher Investitionen bedarf, um den Übergang zu einer nachhaltigen und intelligenten Mobilität zu beschleunigen und um die Infrastruktursysteme zu modernisieren und zu diversifizieren, damit die Barrierefreiheit gestärkt, Innovation gefördert und der Übergang zu einer umweltfreundlicheren Wirtschaft vorangebracht wird; in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik eine strategische Rolle bei der Schließung dieser Lücken spielen sollte, indem sie den territorialen Zusammenhalt fördert und dafür sorgt, dass bei dem Übergang keine Region zurückgelassen wird;

- D. in der Erwägung, dass sich viele der ärmsten und am stärksten gefährdeten Regionen im Osten der EU befinden; in der Erwägung, dass sich der Krieg in der Ukraine zusätzlich negativ auf diese Regionen auswirkt; in der Erwägung, dass die Abgeschiedenheit von Inseln und ihre Isolation vom Festland einen dauerhaften strukturellen Nachteil darstellt, der zahlreiche Aspekte des wirtschaftlichen und sozialen Lebens beeinflusst, unter anderem den Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Bildung, zur Gesundheitsversorgung, zu Mobilität und zu öffentlichen Dienstleistungen; in der Erwägung, dass Inseln klein sind, was die Möglichkeiten zur beruflichen Weiterbildung und Umschulung erheblich schmälert, wodurch sich die Arbeitskräfte nur eingeschränkt an strukturelle Veränderungen oder sektorale Verschiebungen anpassen können, wie sie sich beispielsweise aus dem ökologischen und dem digitalen Wandel ergeben; in der Erwägung, dass dieser Mangel an Alternativen die Arbeitskräfte häufig dazu zwingt, ihre Heimatregionen zu verlassen, um anderswo Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten zu erhalten, was wiederum ihre „Berechtigung zum Verbleib“ aushöhlt und zu Entvölkerung und der Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte aus Inselgebieten beiträgt;
- F. in der Erwägung, dass der EU-Fonds für einen gerechten Übergang ein wichtiges Instrument ist und auch künftig sein sollte, wenn dafür gesorgt werden soll, dass Menschen, die in vom Übergang zur Klimaneutralität betroffenen Gebieten leben, nicht zurückgelassen werden, und wenn es gilt, einen Beitrag zu dem Ziel zu leisten, dass Regionen und Menschen in die Lage versetzt werden, den sozialen, beschäftigungspolitischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs entgegenzutreten; in der Erwägung, dass die Ausschöpfungsquoten in der jetzigen Phase des Programmplanungszeitraums zu niedrig sind;
- G. in der Erwägung, dass der Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft, die globale Klimakrise und die Umweltverschmutzung mit ihren Auswirkungen auf Ernährung, Bildung und Gesundheit in den vielen verschiedenen Regionen der EU auch eine Krise der Kinderrechte darstellen und wirksame und sinnvolle Maßnahmen ergriffen werden sollten, damit Kinder und künftige Generationen in Würde aufwachsen und für den Fachkräftemarkt der Zukunft gerüstet sind;
- H. in der Erwägung, dass Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für eine umfassende und mit entsprechenden Haushaltssmitteln ausgestattete Strategie zur Bekämpfung der Armut und insbesondere der Armut von Familien und Kindern in der EU sowie Strategien und Maßnahmen zu ihrer Umsetzung die Vertiefung des Binnenmarkts sowie Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts fördern und das Ziel der Kommission, ein wettbewerbsfähiges und inklusives Europa vielfältiger Regionen zu erreichen, voranbringen;
- I. in der Erwägung, dass in Europa derzeit ein Arbeits- und Fachkräftemangel zu verzeichnen ist, der, wie in den Berichten von Mario Draghi und Enrico Letta festgestellt wurde, die Wettbewerbsfähigkeit der Union beeinträchtigt; in der Erwägung, dass eine strategische Dezentralisierung der industriellen und technologischen Entwicklung und Investitionen in vom Übergang betroffene Regionen zwar dazu beitragen können, einen solchen Mangel zu beheben, jedoch ausreichende Investitionen in die damit einhergehenden öffentlichen Dienstleistungen und Infrastrukturen wie Wohnraum, Bildung und Verkehr erfordern;
- J. in der Erwägung, dass in vielen der von der Dekarbonisierung am stärksten betroffenen

Wirtschaftszweige ungünstige Arbeitsbedingungen vorherrschten und sie auf Saisonarbeitskräfte angewiesen waren; in der Erwägung, dass der ökologische und der digitale Wandel mit sozialer Gerechtigkeit einhergehen müssen; in der Erwägung, dass ein gerechter Übergang dazu beitragen sollte, Diskriminierung am Arbeitsplatz abzubauen, angemessene und gute Arbeitsbedingungen zu sichern, Arbeitsnormen zu verbessern und für wirksame Auffangnetze und Schutzmechanismen für die Arbeitskräfte zu sorgen, deren Arbeitsplätze betroffen sind;

- K. in der Erwägung, dass der Tourismus ein Schlüsselsektor der Wirtschaft in der EU ist – trägt er doch direkt und indirekt zu mehr als 10 % des BIP der EU bei – und dass er insbesondere in Regionen, die stark von ihm abhängig sind, eine entscheidende Rolle bei der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, des sozialen Wohlergehens und der Schaffung nachhaltiger Arbeitsplätze spielt; in der Erwägung, dass der Tourismus insbesondere in abgelegenen Regionen, ländlichen Gebieten, Küstenregionen, Gebieten in äußerster Randlage und Inselregionen erheblich zum territorialen Zusammenhalt beitragen kann und dass er die wirtschaftliche Diversifizierung und einen gerechten Übergang in Gebieten unterstützen kann, die mit strukturellen Herausforderungen, einem Bevölkerungsrückgang oder auch der Abhängigkeit von CO₂-intensiven Industriezweigen konfrontiert sind; in der Erwägung, dass die Tourismusbranche der EU, die aus 2,3 Millionen in erster Linie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) besteht, etwa 12,3 Millionen Menschen beschäftigt und eine wichtige Wirtschaftstätigkeit mit einem ausgeprägten Multiplikatoreffekt für verschiedene Branchen darstellt; in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik Strategien für einen nachhaltigen Tourismus als Teil des gerechten Übergangs unterstützen sollte, indem Widerstandsfähigkeit, Innovation und der ökologische und der digitale Wandel im Tourismussektor gestärkt werden und gleichzeitig inklusives Wachstum gefördert und das Kultur- und Naturerbe bewahrt wird;
- L. in der Erwägung, dass die EU im Gegensatz zu ihren wichtigsten Wettbewerbern bei der Verringerung der Emissionen weltweit führend ist und gleichzeitig zahlreiche Herausforderungen angehen muss, die durch das weltweit komplexe geopolitische und ökonomische Umfeld ausgelöst werden;
- M. in der Erwägung, dass die Energiewende mit wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit einhergehen sollte und die Energieversorgungssicherheit in den Übergangsregionen unbedingt zu schützen ist;
- N. in der Erwägung, dass die Kernenergie in die grüne Taxonomie aufgenommen wurde und somit zum Übergang zu einer dekarbonisierten Wirtschaft beiträgt; in der Erwägung, dass verstärkte Investitionen in diese Energieform dazu beitragen würden, die Ziele der EU in Bezug auf strategische Autonomie und die Verringerung der CO₂-Emissionen zu erreichen; in der Erwägung, dass diese Energiequelle zudem eine wirksame Alternative mit Blick auf Energieeffizienz, die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Wirtschaftswachstum in den Übergangsregionen wäre;
- O. in der Erwägung, dass sich der europäische Kontinent schneller erwärmt als der Rest der Welt und die durch den Klimawandel bedingten Risiken immer komplexer und schwieriger zu bewältigen sein werden;
- P. in der Erwägung, dass Inseln, Inselgebiete und Gebiete in äußerster Randlage aufgrund ihrer Anfälligkeit besonderer Aufmerksamkeit und Unterstützung bedürfen, da diese

Regionen ernsten sozioökonomischen Herausforderungen gegenüberstehen, wenn es um den Übergang hinsichtlich der Energieziele der EU für 2030 und das Ziel einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 geht; in der Erwägung, dass die Bewohner von Inseln noch stärker benachteiligt sind, weil ihnen durch die Insellage mehrere Nachteile entstehen und sie sich außerdem den gravierenden Folgen der Klimakrise gegenübersehen, wodurch die bestehende soziale und wirtschaftliche Ungleichheit verschärft wird; in der Erwägung, dass die Unterschiede im Entwicklungsstand der Regionen durch das vermehrte Auftreten von Extremwetterereignissen und Naturkatastrophen wie Dürren, Überschwemmungen und Waldbränden weiter verstärkt und Fortschritte bei der nachhaltigen Entwicklung der Inselregionen der EU dadurch behindert werden;

- Q. in der Erwägung, dass Regionen, die vormals von der Energiewirtschaft einschließlich der Torfgewinnung, Bergbauaktivitäten und Raffinierungsprozessen abhängig waren, sowie anderen in hohem Maße industrialisierten Regionen ohne angemessene Aufmerksamkeit und finanzielle Unterstützung ein wirtschaftlicher Niedergang droht, der ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt; in der Erwägung, dass diese Gebiete oft mit demografischen Herausforderungen zu kämpfen haben wie etwa einer anhaltenden Entvölkerung – insbesondere in ländlichen Gebieten, auf Inseln und in Gebieten in äußerster Randlage –, Alterung und der Abwanderung von Hochqualifizierten, wozu noch der eingeschränkte Zugang zu Investitionen, eine mangelhafte Infrastruktur, eine unzureichende Anbindung und eine wachsende Kluft bei der Produktivität und den Beschäftigungsmöglichkeiten im Vergleich zu dynamischeren Regionen hinzukommen; in der Erwägung, dass diese Regionen umfassende Unterstützung und eigene Konzepte für eine Neuausrichtung benötigen, damit aus diesen Herausforderungen Chancen werden können;
- R. in der Erwägung, dass die Wirksamkeit der Strategien für einen gerechten Übergang von einer kohärenten und strategischen Verwendung der Finanzierungsinstrumente der EU abhängig ist; in der Erwägung, dass es daher unabdingbar ist, eine territoriale und ortsbezogene Vorgehensweise bei den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang beizubehalten, bei der die Beteiligung regionaler und lokaler Gebietskörperschaften an der Ausarbeitung von Bottom-up-Strategien für die mit dem Programm geförderten Gebiete gesichert ist;
- S. in der Erwägung, dass die technische Unterstützung der Behörden im Rahmen des Fonds für einen gerechten Übergang, des Programms „InvestEU“ und der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor – die die drei Säulen des Mechanismus für einen gerechten Übergang bilden – gestärkt werden sollte;
- T. in der Erwägung, dass das Antragsverfahren für den Fonds für einen gerechten Übergang vereinfacht, gestrafft und flexibler gestaltet werden muss, damit er breiter zugänglich ist und die Mittel schneller und wirksamer eingesetzt werden können; in der Erwägung, dass die Vereinfachung der Verfahren von entscheidender Bedeutung ist, damit die Wirkung des Fonds für einen gerechten Übergang insbesondere für kleinere Regionen und lokale Gebietskörperschaften mit begrenzten Verwaltungskapazitäten auf ein Höchstmaß gesteigert wird und damit die Unterstützung zur rechten Zeit bei den Gemeinschaften und Arbeitskräften, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind, ankommt;

Ausrichtung auf von Arbeitsplatzverlusten betroffene Regionen

1. fordert die Kommission auf, auf Vorschlag der Mitgliedstaaten gemeinsam mit den Regionen und lokalen Gebietskörperschaften im Rahmen des Fonds für einen gerechten Übergang die Einrichtung von Sonderwirtschaftszonen in von Standortschließungen betroffenen Gebieten zu erleichtern, bis für die meisten vor Ort verloren gegangenen Arbeitsplätze in der Region Ersatz geschaffen wurde, wobei in erster Linie zunächst direkt betroffenen Standorten im Umkreis der Gebiete, in denen Arbeitsplätze verloren gegangen sind, sowie anschließend anderen Gebieten – sofern die direkten oder indirekten Auswirkungen dieser Verluste es gebührend rechtfertigen, Zugang zum Fonds für einen gerechten Übergang zu gewähren – Vorrang beim Zugang zu Finanzmitteln eingeräumt werden sollte; hält es für geboten, dass auch soziale Kriterien wie etwa die Arbeitslosenquote vor Ort, sozioökonomische Unsicherheit und ein hohes Risiko sozialer Ausgrenzung berücksichtigt werden und sichergestellt wird, dass die wirtschaftliche Erholung von der örtlichen Bevölkerung getragen wird und nachhaltig ist;
2. fordert, dass Planungsentscheidungen bzw. Sondermaßnahmen, Finanzierungsinstrumente und Anreize in diesen Gebieten rascher getroffen bzw. eingeführt werden, wozu auch befristete und gezielte steuerliche Anreize für Unternehmen und Investitionen gehören, sofern sie die Stabilität des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen; bekräftigt, dass mit solchen Maßnahmen Arbeitsplätze geschaffen, Chancen für die in diesen Regionen lebenden Menschen eröffnet und Wirtschaftsteilnehmer unterstützt werden können, wobei KMU, Kleinstunternehmen, traditionell tätigen lokalen Unternehmen und Familienunternehmen Vorrang eingeräumt und die regionale Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden sollte;
3. betont, dass Sonderwirtschaftszonen Investitionen und Wachstum in den Regionen vorantreiben können, wie es beispielsweise in den Sonderwirtschaftszonen der Fall war, die 1959 am Flughafen Shannon in der Grafschaft Clare (Irland) und 1996 in Katowice in der Woiwodschaft Schlesien (Polen) eingerichtet wurden; besteht jedoch darauf, dass diese Instrumente durch strenge Vorschriften geregelt werden, damit der wirtschaftliche Nutzen tatsächlich der Bevölkerung vor Ort zugutekommt und jegliche Form von Sozial- oder Steuerdumping, Geldwäsche oder Steuerhinterziehung verhindert wird, und dass sie strengen Kriterien für soziale, wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit unterliegen, wobei den Unternehmen vor Ort, insbesondere KMU und Kleinstunternehmen, Vorrang einzuräumen ist;
4. fordert, dass Inselgebiete im Rahmen von Insel-Sonderwirtschaftszonen des Fonds für einen gerechten Übergang für die Anwendung ermäßigerter Steuersätze infrage kommen, um den dortigen unverhältnismäßig hohen Lebenshaltungskosten zu begegnen, die durch die Auswirkungen des ökologischen Wandels und der Energiewende noch verschärft werden; betont, dass derartige steuerliche Maßnahmen von entscheidender Bedeutung sind, um die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit von Inselgemeinschaften zu stützen, lokale Unternehmen zu fördern und nachhaltige Investitionen anzuziehen; hebt hervor, dass gezielte Steueranreize als wirksames Instrument dienen können, um der anhaltenden Tendenz zur Entvölkernung von Inseln entgegenzuwirken, die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern und eine resiliente und autarke lokale Wirtschaft zu unterstützen, wobei gleichzeitig ein gerechter und inklusiver Übergang zur Klimaneutralität gewährleistet wird;

Bildung, Ausbildung von Arbeitskräften und Lehrlingsausbildung

5. weist darauf hin, dass die EU-Fonds (die europäischen Struktur- und Investitionsfonds und insbesondere der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+) und die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)) sowie der Fonds für einen gerechten Übergang unterstützend zu den Investitionen der verschiedenen Regionen in die frühkindliche Bildung herangezogen werden;
6. bekräftigt, dass viele Regionen, die aus dem Fonds für einen gerechten Übergang gefördert werden, eine beachtliche und beeindruckende Erfahrung in Bezug auf Berufs- und Lehrlingsausbildungsprogramme aufweisen können, die für die Umschulung von Arbeitskräften und als Reaktion auf die neuen Anforderungen des Arbeitsmarktes von wesentlicher Bedeutung sind; hebt hervor, dass der Weiterführung dieser Programme Vorrang eingeräumt werden sollte; fordert, dass mit den Mitteln aus dem Fonds für einen gerechten Übergang der Zugang zu Berufs- und Lehrlingsausbildungen insbesondere für Frauen, junge Menschen und ausgegrenzte Gemeinschaften gefördert wird;
7. betont in diesem Zusammenhang, dass in den betroffenen Regionen Investitionen in alle Stufen der allgemeinen und beruflichen Bildung Vorrang eingeräumt werden muss, indem beispielsweise im Einklang mit den jüngsten Mitteilungen der Kommission über die Union der Kompetenzen, über den Aktionsplan für Grundkompetenzen und über den strategischen Rahmen für die Bildung in MINT-Fächern ökologische und digitale Kompetenzen, Lese- und Schreibkompetenzen, eine grundlegende Rechenkompetenz sowie MINT-Kompetenzen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) in Ausbildungsprogramme einbezogen werden; weist mit Nachdruck darauf hin, dass eine Finanzierung wichtig ist, um grundlegende digitale und technische Kompetenzen zu stärken und damit die Beschäftigungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern; hebt hervor, dass EU-Mittel in angemessener Höhe für den Unterricht von Kindern und Schülern/Studierenden aus den betroffenen Regionen bereitgestellt werden müssen, einschließlich finanzieller Unterstützung für die Sekundarstufe und die höhere Bildung;
8. hebt hervor, dass durch den Mangel an spezialisierten Lehrkräften Qualifikationsdefizite in strategischen Branchen verschärft werden und dadurch die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit weniger entwickelter Regionen geschränkt wird; fordert, dass gezielte Programme zur Steigerung der Attraktivität des Lehrerberufs vor allem in den MINT-Fächern ausgearbeitet werden, indem insbesondere in vom Übergang betroffenen Regionen Anreize wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Art geschaffen werden; betont, dass es wichtig ist, gesonderte Mittel für die innovative Ausbildung von Lehrkräften und Ausbildern sowie für die Entwicklung digitaler pädagogischer Kompetenzen bereitzustellen, da diese für die Vorbereitung der Arbeitskräfte auf den industriellen Wandel von wesentlicher Bedeutung sind; fordert Maßnahmen zur Verbesserung der Gehälter und der Arbeitsbedingungen von Lehrkräften, um insbesondere in Regionen, die sich im Übergang befinden, qualifizierte Pädagogen zu gewinnen und zu halten, und weist auf ihre entscheidende Funktion hin, wenn es darum geht, die Arbeitskräfte auf die künftigen Erfordernisse der Wirtschaft vorzubereiten; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen von Investitionen in die Ausbildung von Ausbildern und Lehrkräften zu bewerten, um eine bessere Nutzung der Finanzmittel sicherzustellen und die von Studierenden und Arbeitskräften in weniger entwickelten Regionen erworbenen Kompetenzen zu optimieren;

9. weist darauf hin, dass zwar bereits Investitionen in Lehrlingsausbildungen getätigt werden, fordert jedoch, dass ein großer Teil der für Bildung bestimmten Mittel in den betroffenen Regionen für Lehrlings- und Berufsausbildungen verwendet wird, die auf den Bedarf der lokalen Gemeinschaft, in der Arbeitsplätze verloren gegangen sind, abgestimmt sind, indem hochwertige Programme für Lehrlingsausbildungen ins Leben gerufen werden, wobei sicherzustellen ist, dass diese Programme mit einer angemessenen Vergütung, guten Arbeitsbedingungen und einer hochwertigen Ausbildung einhergehen;
10. hebt hervor, dass die Kohäsionspolitik die richtige Antwort auf wirtschaftliche Ungleichheit ist und dass sie angesichts der drohenden Deindustrialisierung derzeit eine besonders wichtige Rolle spielt; fordert eine bessere Abstimmung zwischen dem Fonds für einen gerechten Übergang, dem ESF+ und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, um die Wirkung dieser Fonds für die Wiedereingliederung und Umschulung von Arbeitskräften, die von industriellen Umstrukturierungen betroffen sind, auf ein Höchstmaß zu steigern; fordert ferner, dass die Verwaltung der ESF+-Mittel stärker regional ausgerichtet wird und sich an einem Mehrebenenansatz orientiert, der nationale, regionale und lokale Gebietskörperschaften einbezieht, und fordert insbesondere in Bezug auf die allgemeine und berufliche Bildung größere und verbesserte Synergieeffekte zwischen dem ESF+ und dem Fonds für einen gerechten Übergang; weist außerdem auf den hohen Stellenwert der Europäischen Investitionsbank hin, wenn es gilt, den gerechten Übergang zu fördern, und hält es für geboten, auch künftig das Zusammenspiel zwischen öffentlichen und privaten Investitionen zu stärken;
11. betont, wie wichtig es ist, die Kohäsionspolitik, einschließlich des Fonds für einen gerechten Übergang, mit regionalen Innovationsstrategien und Prioritäten für intelligente Spezialisierung in Einklang zu bringen, um die regionale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die wirtschaftliche Diversifizierung und die Widerstandsfähigkeit von im Übergang befindlichen Gebieten voranzubringen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, besonderes Augenmerk auf die Regionen, die von einem Bevölkerungsrückgang betroffen sind, zu richten, und bei den Kriterien für die Auswahl von Projekten, die für eine Finanzierung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang in Betracht kommen, den vom Übergang betroffenen Gebieten Vorrang vor anderen Gebieten einzuräumen, Unternehmensinitiativen, die direkt in von der Stilllegung CO₂-intensiver Anlagen betroffenen Gemeinden angesiedelt sind, höher zu bewerten und so sicherzustellen, dass dieser Anreiz in greifbare Ergebnisse mündet; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten eindringlich auf, dafür Sorge zu tragen, dass die verfügbaren Mittel aus der ARF genutzt werden, um den Übergangsprozess in den betroffenen Gebieten voranzubringen;
12. nimmt die zentrale Rolle der Automobilindustrie in der EU, unter anderem für die Schaffung von Arbeitsplätzen in verschiedenen Regionen, zur Kenntnis; hält es angesichts der Herausforderungen, die sich aus dem globalen Wettbewerb beim Übergang zur Elektromobilität ergeben, und der Auswirkungen ungerechtfertigter Handelshemmnisse für unverzichtbar, die Automobilbranche in den Anwendungsbereich des gerechten Übergangs einzubeziehen; betont, dass gezielte Maßnahmen erforderlich sind, mit denen der Umschulung von Arbeitskräften Vorrang eingeräumt wird, und es Initiativen braucht, die auf die Diversifizierung des Wirtschaftsmodells von Regionen mit einer bedeutenden Automobilindustrie abzielen;

13. ist der Ansicht, dass die Antwort auf den wirtschaftlichen Wandel in den Regionen in der Berufsbildung liegen muss; betont, dass im Rahmen des Fonds für einen gerechten Übergang ambitionierte und gezielte Berufsbildungs- und Umschulungsprogramme für Arbeitsuchende und unmittelbar von den wirtschaftlichen Umbrüchen betroffene Arbeitnehmer geschaffen werden müssen, damit es nicht zu struktureller Langzeitarbeitslosigkeit kommt; drängt darauf, dass in den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang Mittel für diese Programme bereitgestellt werden;
14. fordert die Kommission auf, mit den Mitgliedstaaten, den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, den Gewerkschaften und lokalen Unternehmen zusammenzuarbeiten, um insbesondere sicherzustellen, dass Arbeitskräfte, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, die Möglichkeit haben, vor Ort an aus dem ESF+ geförderten Beschäftigungs- und Ausbildungsprogrammen oder anderen von der EU finanzierten Angeboten teilzunehmen;
15. hält es für geboten, dass gemeinsam mit lokalen Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Zentren für Ausbildung und lebenslanges Lernen, Sozialpartnern, lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie der öffentlichen Verwaltung Lehrlings- und Ausbildungsprogramme für vom Übergang betroffene Regionen konzipiert werden, damit Lernende und Arbeitslose in ihrer Gemeinschaft Chancen erhalten und wertvolle Erfahrungen sammeln können und ihre „Berechtigung zum Verbleib“ gewahrt wird;
16. betont, dass wirksame Umschulungs- und Weiterqualifizierungsprogramme frühzeitig vor einer Stilllegung oder einer einschneidenden industriellen Veränderung in geeigneter Weise geplant und vorbereitet werden müssen; stellt fest, dass die Ausbildung und Neuqualifizierung von Arbeitskräften und Arbeitsuchenden sowie Weiterbildung, Umschulung und lebenslanges Lernen so konzipiert sein müssen, dass sichergestellt ist, dass niemand – unabhängig von der Branche, der Art des Arbeitsvertrags, des Geschlechts oder des geografischen Standorts – beim ökologischen und beim digitalen Wandel in der EU zurückgelassen wird; fordert Maßnahmen, um die proaktive Früherkennung und Planung des Qualifikationsbedarfs zu erleichtern und diese Rechte für alle betroffenen Arbeitskräfte sicherzustellen; fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen Gebietskörperschaften auf, „lokale Kompetenzeräte“ oder ähnliche Gremien verschiedener Interessenträger einzurichten, deren Aufgabe es sein wird, lokale Qualifikationslücken zu erkennen, den Qualifikationsbedarf im Zusammenhang mit dem ökologischen und dem digitalen Wandel zu antizipieren und zu gezielten Investitionen im Rahmen des Fonds für einen gerechten Übergang und des ESF+ zu beraten;
17. schlägt die Schaffung eines regionalen Mechanismus für die Überwachung und Bewertung der Wirkung von Lehrlingsausbildungsprogrammen vor, an dem alle Interessenträger – lokale Behörden, Arbeitgeber, Bildungseinrichtungen und junge Menschen – beteiligt sind; ist der Ansicht, dass dies eine rasche Anpassung der Ausbildungsstrategien an den Bedarf des Arbeitsmarkts und direkte Rückmeldungen der Teilnehmer ermöglichen würde, sodass die Nachhaltigkeit und Effizienz von Lehrlingsausbildungen auf lange Sicht sichergestellt würden;
18. betont, dass vom ökologischen Wandel betroffene Regionen mit einem Mangel an Fach- und Arbeitskräften konfrontiert sind, während es in vielen Teilen Europas eine Wohnraumkrise gibt und städtische Gebiete überbevölkert sind; schlägt die Einrichtung eines Programms für erschwinglichen Wohnraum in diesen Regionen vor und weist

darauf hin, dass mit diesem Programm junge Menschen angezogen werden sollen und so ein Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Wiederbelebung dieser Regionen geleistet werden soll;

19. legt den Mitgliedstaaten nahe, insbesondere in Regionen mit hoher Jugendarbeitslosigkeit oder Bevölkerungsrückgang Wohnraumgarantien, Programme für gemeinschaftliches Wohnen und Mietbeihilfen für Auszubildende und Studierende in die Projekte aufzunehmen, die aus dem Fonds für einen gerechten Übergang und dem ESF+ gefördert werden;
20. fordert, dass ein Teil der Kohäsionsmittel speziell für die Renovierung der Wohnungen der einkommensschwächsten Haushalte und der am wenigsten energieeffizienten Gebäude bereitgestellt wird, die andernfalls beim ökologischen Wandel zurückgelassen würden;

Plan für hochwertige Arbeitsplätze

21. weist darauf hin, dass bei dem gerechten Übergang die Besonderheiten der verschiedenen Profile von Arbeitskräften und betroffenen Gemeinschaften bislang nicht ausreichend berücksichtigt wurden; stellt mit Bedauern fest, dass keine Alternativen in der Saisonarbeit geschaffen wurden, die sowohl als zusätzliche Einkommensquelle für Arbeitskräfte als auch als mögliche Einkommensquelle für Studierende dienen könnten;
22. weist auf die Arbeitslosigkeit und insbesondere auf die Jugendarbeitslosigkeit in vielen Regionen, ländlichen Gebieten und Mitgliedstaaten hin; betont daher, dass der Zugang zu erschwinglichem Wohnraum, Beförderungsleistungen und Bildung sowie die Inklusion junger Generationen – insbesondere aus einkommensschwachen Haushalten – verbessert werden müssen;
23. betont, dass Hochschul- und Ausbildungsräte ergänzende finanzielle Unterstützung erhalten müssen, damit die Umschulung oder Neuqualifizierung von Arbeitskräften, die eine Änderung ihres beruflichen Profils in Erwägung ziehen oder ihren Arbeitsplatz verloren haben – insbesondere Frauen und Menschen im Alter von 50 Jahren und darüber –, gesichert ist; schlägt vor, dass aus dem Fonds für einen gerechten Übergang auch Umschulungs-, Neuqualifizierungs- und Bildungsangebote für die unmittelbaren Angehörigen der betroffenen Arbeitskräfte im näheren Umkreis gefördert werden sollten;
24. weist warnend darauf hin, dass einige der Betriebe, die geschlossen wurden oder gerade geschlossen werden, Arbeitsbedingungen bieten, die wirtschaftlich über dem Durchschnitt liegen, wozu etwa höhere Löhne, Risikozulagen sowie Krankenversicherungsschutz für Arbeitskräfte und ihre Familien gehören; betont daher, dass im Rahmen des Fonds für einen gerechten Übergang eine befristete Finanzierung erforderlich ist, um die Differenz zwischen dem Arbeitslosengeld und dem neuen Gehalt auszugleichen und somit einen reibungsloseren Übergang zu ermöglichen, und dabei sicherzustellen, dass alle zuvor übernommenen vertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden;
25. begrüßt die Zusage der Kommission, bis Ende 2025 einen gemeinsam mit den Sozialpartnern ausgearbeiteten Fahrplan für hochwertige Arbeitsplätze vorzuschlagen, um einen gerechten Übergang für alle sicherzustellen; weist darauf hin, dass mit dem

Fahrplan faire Löhne, hohe Gesundheits- und Sicherheitsstandards, gute Arbeitsbedingungen, Aus- und Weiterbildung sowie faire Arbeitsplatzwechsel für Arbeitnehmer, einschließlich Selbstständiger, gefördert werden sollten, indem insbesondere die tarifvertragliche Abdeckung ausgeweitet wird; betont, dass in dem Fahrplan der Bewältigung von Übergängen Vorrang eingeräumt werden sollte und begleitende Vorschläge zur konkreten Unterstützung von Arbeitnehmern enthalten sein sollten;

26. hebt hervor, dass für die Wirtschaftszweige, die den Prozess des gerechten Übergangs durchlaufen, „Sozialverträge“ geschlossen und der Kommission übermittelt werden müssen, damit sie unverzüglich genehmigt werden können; betont, dass diese Sozialverträge auf einer fundierten Diagnose und wirtschaftlichen Prognosen beruhen, Tarifverhandlungen und die Achtung der Arbeitnehmerrechte fördern und den Besonderheiten der jeweiligen Regionen gerecht werden sollten; spricht sich dafür aus, Sozialschutzmechanismen für unmittelbar vom industriellen Wandel und der Energiewende betroffene Arbeitskräfte einzurichten, die unter anderem ein Übergangsgeld und gezielte Verlängerungen der Zahlung des Arbeitslosengelds umfassen; fordert eine Richtlinie über den gerechten Übergang in der Arbeitswelt, in der ein entsprechender Rechtsrahmen verankert wird, damit in den vom Übergang betroffenen Regionen hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden; spricht sich für die Gründung von Arbeitnehmergruppen in vom Übergang betroffenen Branchen aus, die es ehemaligen Beschäftigten ermöglichen, unmittelbar von der regionalen wirtschaftlichen Erneuerung zu profitieren;
27. fordert die Kommission auf, die Einrichtung eines Ausbildungsprogramms für soziale Berufe zu erleichtern, das sich an ältere Arbeitslose – insbesondere Frauen und Langzeitarbeitslose – richtet, die nicht in der Lage sind, eine Umschulung zu absolvieren und einen neuen Arbeitsplatz zu finden, und dabei sicherzustellen, dass diese Menschen bis zu ihrem Renteneintritt unterstützt werden, um ihnen einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten; hebt hervor, dass die Rolle der Frauen gestärkt und die Integration von Menschen mit Behinderungen gefördert werden muss;
28. hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten dem Zugang zu Grund und Boden im Besitz der öffentlichen Hand Vorrang einräumen müssen und nach Möglichkeit Gebäude und andere Vermögenswerte wie etwa alte Industrieanlagen und Abbaustätten wiedererlangen, sanieren und für neue Projekte umwidmen sollten, die im Rahmen des Fonds für einen gerechten Übergang finanziert werden und auch erneuerbare Energiequellen, die energetische Renovierung von Gebäuden oder eine grüne Reindustrialisierung betreffen können; betont, dass dieser Prozess von den Mitgliedstaaten und der Kommission überwacht und beaufsichtigt werden sollte;

Durchführung und Governance

29. betont, dass der Übergangsprozess der Regionen, die für eine Förderung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang infrage kommen, noch nicht abgeschlossen ist und dass diese Regionen auch künftig gezielte Unterstützung benötigen werden, um die verschiedenen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Energiewende zu meistern; hält es für notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, um eine maximale Inanspruchnahme dieser Mittel sicherzustellen, unter anderem durch die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren, die Einrichtung von Unterstützungs- und Beratungsverfahren, um lokalen Gebietskörperschaften den Zugang zu notwendigen

Investitionen und deren erfolgreiche Nutzung zu ermöglichen, und die Erhöhung der Vorfinanzierung für lokale Gebietskörperschaften;

30. bedauert, dass in einigen Regionen der EU aufgrund des demografischen Wandels und der Migration eine anhaltende Abwanderung junger und qualifizierter Arbeitskräfte zu verzeichnen ist, wovon insbesondere ländliche Gebiete und Gebiete im Landesinneren, Inseln und Gebiete in äußerster Randlage betroffen sind; weist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung starker Verbindungen zwischen Stadt und Land sowie gezielter Unterstützung für Frauen in ländlichen Gebieten hin; weist erneut darauf hin, dass eine Migration und ein Bevölkerungsrückgang in diesem Umfang die Wettbewerbsfähigkeit, das Wirtschaftswachstum, die Ernährungssicherheit, die Produktivität und die Nachhaltigkeit der betroffenen Regionen enorm beeinträchtigen;
31. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass mit Blick auf eine angemessene nationale Finanzierung durch die Mitgliedstaaten für ihre ärmeren Regionen in den vergangenen Jahren ein drastischer Rückgang zu verzeichnen ist; weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, den in der EU geltenden Grundsatz der Zusätzlichkeit einzuhalten; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die nationalen Behörden den internen Zusammenhalt bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten im Rahmen der Struktur- und Investitionsfonds gebührend berücksichtigen;
32. stellt fest, dass die Umsetzung der Prozesse im Rahmen des Fonds für einen gerechten Übergang Sache der Mitgliedstaaten ist, fordert jedoch, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie die an der Beschlussfassung Beteiligten eine größere Rolle spielen, um sicherzustellen, dass die Finanzierungsstrategien auf die spezifischen Bedürfnisse der vom Übergang betroffenen Gemeinschaften abgestimmt sind und im Einklang mit Investitionen stehen, die im Rahmen anderer strategischer Fonds mit Verbindung zum gerechten Übergang getätigten werden; betont, dass es von entscheidender Bedeutung ist, den Zugang zu Anträgen zu vereinfachen und den Anwendungsbereich des Fonds auszuweiten, damit andere gleichermaßen betroffene Regionen und Branchen vom Fonds für einen gerechten Übergang profitieren können; betont, dass die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten klare Leitlinien zu Umsetzungsfragen vorlegen muss, um die Zuweisung von Mitteln und die effiziente Umsetzung von Initiativen im Rahmen des Fonds für einen gerechten Übergang zu beschleunigen;
33. ist der Ansicht, dass die Kommission klare Parameter für jeden einzelnen Mitgliedstaat in Bereichen wie Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung, die Weiterbildung und Umschulung von Arbeitskräften im Hinblick auf alternative Beschäftigungsmöglichkeiten sowie bezüglich der Möglichkeit für Drittinvestoren, die Kultur und die Traditionen ehemaliger Torf- und Bergbauregionen zu erhalten, und der Unterstützung bei der Reinigung der verschmutzten Gebiete rund um die Abbaustätten hätte festlegen sollen; unterstützt den Austausch von Know-how und bewährten Verfahren zwischen Regionen, die sich im Übergang befinden; fordert darüber hinaus Synergieeffekte mit Initiativen wie dem Neuen Europäischen Bauhaus bei Projekten, mit denen alte Industrieanlagen in soziale und kulturelle Orte umgewandelt werden;
34. stellt fest, dass es an Finanzmitteln für großangelegte Bottom-up-Projekte mangelt; empfiehlt, dass diese Lücken bei Bedarf durch die Fortführung des Fonds für einen gerechten Übergang geschlossen werden; betont, wie wichtig es ist, den Regionen, lokalen Gebietskörperschaften und Gruppen von Anfang an gezielte technische

Unterstützung im Rahmen des Fonds für einen gerechten Übergang zukommen zu lassen, um ihre Kapazitäten für eine Bottom-up-Planung zu stärken und potenzielle Begünstigte bei der Vorbereitung hochwertiger und wirkungsvoller Projekte zu unterstützen;

35. stellt fest, dass es an Kofinanzierungsmitteln für Gruppen im Freiwilligensektor, die eine Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang beantragen, fehlt, und fordert ein vereinfachtes Finanzierungsverfahren; betont, dass es wichtig ist, ausreichende Vorfinanzierungen von mehr als der Hälfte der Kapitalkosten oder eines substanziellen Teils des Projekts für Gruppen zu gewähren, die als risikoarm gelten, wodurch sichergestellt wird, dass diese Gruppen keine hohen Zinssätze und Gebühren für Kofinanzierungsmittel und Brückenfinanzierungen zahlen müssen, und so lokale Freiwilligen- und Gemeinschaftsorganisationen in die Lage versetzt werden, Projekte im Zusammenhang mit dem Übergang wirksam durchzuführen;
36. fordert größere Synergieeffekte zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, damit der Übergangsprozess gemeinsam in Angriff genommen werden kann und so die produktive Neuausrichtung der betroffenen Gebiete erleichtert wird;
37. hebt die negativen Auswirkungen der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf freiwillige und gemeinnützige Gruppen hervor; betont in diesem Zusammenhang, dass sozialwirtschaftlichen Einrichtungen eine wesentliche Rolle zukommt, wenn es darum geht, konkrete, gemeinschaftsbasierte Antworten für die sozialen Bedürfnisse der EU-Bürgerinnen und -Bürger zu finden und inklusive Lösungen für einen gerechten Übergang zu unterstützen, die den Menschen in den Mittelpunkt stellen; stellt fest, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen unter gerechtfertigten Bedingungen für freiwillige und gemeinnützige Gruppen, die als risikoarm gelten, gelockert werden könnten; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten für mehr Kohärenz und Klarheit bei der Auslegung der Vorschriften über staatliche Beihilfen zu sorgen, soweit diese für gemeinschaftliche und gemeinnützige Gruppen gelten;
38. betont, dass ein verbessertes Modell des gemeinschaftlichen Nutzens entwickelt werden muss, das auf jede Zielregion für einen gerechten Übergang zugeschnitten ist; fordert die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörden in diesem Sinne auf, einen Teil der Mittel aus dem Fonds für einen gerechten Übergang für die Unterstützung der Einrichtung ökologischer Gemeinschaftsprogramme, der sozialen Innovation und der Sozialwirtschaft bereitzustellen, insbesondere durch die Finanzierung von Bürgerenergiegenossenschaften, partizipativen lokalen Projekten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie von Initiativen zur Förderung einer lokalen Kreislaufwirtschaft; stellt fest, dass ehemalige Arbeitnehmer und ihre Familien die Möglichkeit haben sollten, in diese Projekte zu investieren bzw. sich daran zu beteiligen, wodurch die Verbindung zwischen dem ökologischen Wandel und der sozialen Inklusion gestärkt wird;
39. weist erneut darauf hin, dass gemeinschaftliche oder von der örtlichen Bevölkerung betriebene wohnungsbezogene Projekte in den Genuss eines vereinfachten Zugangs zu Finanzmitteln aus dem Fonds für einen gerechten Übergang kommen sollten, unter anderem durch niedrigere Schwellenwerte für die Kofinanzierung und durch Vorauszahlungen; fordert Orientierungshilfen für die Mitgliedstaaten, um den Akteuren im Wohnungswesen den Zugang zu den Finanzmitteln zu ermöglichen;

40. fordert eine Verringerung des Verwaltungsaufwands für Gemeinschaften im Zusammenhang mit dem Fonds für einen gerechten Übergang, und zwar durch den Einsatz spezialisierter „Hands-on“-Manager und die Entwicklung einer zentralen Anlaufstelle und geeigneter digitaler Plattformen, um Unterstützung und Hilfe bei Anträgen und der Verwaltung der Projekte nach deren Auswahl bereitzustellen und dabei dafür Sorge zu tragen, dass diese Gemeinschaften auch gleichberechtigten Zugang zu Finanzmitteln haben, wodurch zur Beseitigung regionaler Unterschiede beigetragen wird;
41. fordert, dass mit dem Fonds für einen gerechten Übergang das kulturelle und industrielle Erbe der betroffenen Gemeinschaften gefördert, hervorgehoben und bewahrt wird, indem eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus unterstützt wird; spricht sich für die Einführung spezieller Schulungsprogramme für Kulturführer aus, um die Beschäftigung vor Ort und die kulturelle Kontinuität zu fördern und die Einrichtung von Besucherzentren und Ausstellungsräumen zu unterstützen, die die lokale Geschichte, die Traditionen und die Transformation dieser Regionen aufzeigen, wodurch lokale Arbeitsplätze geschaffen und die kulturelle Identität bewahrt sowie der Kultur- und Bildungstourismus angeregt wird;
42. unterstreicht die strategische Bedeutung des „Berechtigung zum Verbleib“ der Menschen in ihren Regionen oder lokalen Gebieten; fordert die Kommission auf, konkrete Leitlinien für die Anwendung und Durchsetzung dieses Grundsatzes in der gesamten EU und in ihren Regionen herauszugeben; fordert eine stärkere Einbeziehung dieses Grundsatzes als Querschnittsgrundsatz in alle Strategien der EU, um so die in den Verträgen festgelegten Ziele des sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalts zu unterstützen;

Soziale Gerechtigkeit vor dem Übergang für die gesamte Wirtschaft

43. unterstreicht, dass die Kohäsionspolitik eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der politischen Prioritäten der EU und der Ankurbelung der EU-Wirtschaft spielt, indem sie zu einem gerechten, inklusiven und nachhaltigen Übergang und einer gerechten, inklusiven und nachhaltigen Entwicklung beiträgt, die wirtschaftliche und soziale Konvergenz zwischen Ländern und Regionen fördert und Innovation und Beschäftigung vorantreibt; bedauert, dass sich die Kommission aufgrund der begrenzten Flexibilität des aktuellen Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für eine Neuausrichtung der Kohäsionspolitik entschieden hat, die kein Krisenreaktionsinstrument ist und dennoch wiederholt dazu eingesetzt wurde, Defizite bei der Haushaltsflexibilität oder den Krisenreaktionsmechanismen im MFR auszugleichen, was zulasten seiner langfristigen politischen Ziele ging; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Umsetzung der Kohäsionspolitik zu beschleunigen;
44. ist der Ansicht, dass Veränderungen in im geopolitischen Umfeld gemeinsam mit anderen Faktoren zu massiven Veränderungen der Funktionsweise der EU-Wirtschaft führen; betont, dass der Fonds für einen gerechten Übergang weiterhin eine entscheidende Rolle im Prozess der Dekarbonisierung spielen sollte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Fristen für die Schließung wichtiger Energieunternehmen in der EU zu prüfen und die Auswirkungen dieser Schließungen abzumildern und so für „soziale Gerechtigkeit im Übergang“ für Arbeitnehmer zu sorgen;

45. fordert, dass besonderes Augenmerk auf die Notwendigkeit gelegt wird, Anschlüsse an das Stromnetz zu verbessern, die Aufnahmekapazität von Netzen zu erhöhen und die Energiespeichersysteme zu stärken, da es sich dabei um notwendige Elemente einer wirksamen Energiewende handelt; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/994¹⁹ über Bürgerenergiegemeinschaften vollständig umzusetzen und spezifische Maßnahmen zum Schutz finanziell schwächerer Haushalte vor Energiearmut in den vom Fonds für einen gerechten Übergang betroffenen Regionen vorzusehen; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass lokale Projekte für eine grüne Infrastruktur und erneuerbare Energieträger wie Solar-, Wind- und Wasserkraftanlagen sowie nachhaltige Verkehrsmittel unterstützt werden sollten, die die lokale Wirtschaft ankurbeln und erhebliches Potenzial für die Schaffung lokaler Arbeitsplätze in den Bereichen Bau, Ingenieurwesen, Instandhaltung und verwandten Branchen bieten;
46. betont, dass es wichtig ist, dass die Mitgliedstaaten den sektoralen sozialen Dialog und Tarifverhandlungen fördern, insbesondere in den neu entstehenden grünen Branchen, und die Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen, zu denen auch sozialwirtschaftliche Unternehmen gehören, sicherstellen; hebt hervor, dass die Richtlinie über angemessene Mindestlöhne²⁰ eine große Chance bietet, Tarifverhandlungen über die Festsetzung der Löhne und die Präsenz der Sozialpartner in den aufstrebenden Branchen zu stärken;
47. betont, dass mit Investitionen in hochwertige öffentliche Dienste ein entscheidender Beitrag dazu geleistet wird, gesellschaftliche Widerstandsfähigkeit aufzubauen und wirtschaftliche Krisen zu bewältigen, insbesondere in Regionen, die dauerhaft vor großen naturbedingten und demografischen Herausforderungen stehen; betont, dass Investitionen in die Basisinfrastruktur, soziale Dienstleistungen und nachhaltigen Tourismus sowie in Logistiknetze und Konnektivität, einschließlich nachhaltiger Verkehrsmittel, ausdrücklich Vorrang eingeräumt werden muss, um Resilienz und Innovation zu verbessern und gleichzeitig inklusives Wachstum zu fördern, neue Arbeitsplätze zu schaffen und neue Unternehmensprojekte in den betroffenen Gebieten rentabel zu machen;
48. fordert die Kommission auf, Inseln und Gebieten in äußerster Randlage besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um sie bei der Bewältigung ihrer großen sozioökonomischen Herausforderungen zu unterstützen, die sich aus dem Übergang mit Blick auf die energie- und klimapolitischen Zielen der EU für 2030 und das Ziel einer klimaneutralen Wirtschaft der EU bis 2050 ergeben, und mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, damit im Rahmen ihrer territorialen Pläne für einen gerechten Übergang hierfür spezifische Beträge aus ihren nationalen Zuweisungen vorgesehen werden; fordert konkrete Ausgleichsmaßnahmen, mit denen die negativen Auswirkungen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt von Inseln kompensiert werden, die aufgrund ihrer Abhängigkeit vom Luft- und Seeverkehr

¹⁹ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung) (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/944/oj>).

²⁰ Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2041/oj>).

im Zuge des Übergangs zu einer umweltfreundlicheren Wirtschaft und Gesellschaft auftreten können; fordert daher, dass Inseln bei der Entwicklung einer Infrastruktur Vorrang eingeräumt wird, die darauf abzielt, die CO₂-Emissionen im Luft- und Seeverkehr zu senken;

49. bedauert, dass die Kommission in ihren jüngsten Vorschlägen zum künftigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) keinen eigenständigen Fonds für einen gerechten Übergang vorgeschlagen hat; fordert daher, dass der Fonds für einen gerechten Übergang als Fonds für einen gerechten Übergang II im Programmplanungszeitraum nach 2027 weitergeführt wird, um Haushalte und Gemeinschaften beim Übergang direkt zu unterstützen und somit eine Interventionskapazität vorzusehen, die dem Ausmaß der sozioökonomischen Auswirkungen des Übergangs mit Blick auf die Energieziele der EU für 2030 sowie der Auswirkungen in den Bereichen Beschäftigung, Demografie und Umwelt gerecht wird; betont, dass dieser Fonds im Rahmen der Kohäsionspolitik nach dem Grundsatz der geteilten Mittelverwaltung und des Partnerschaftsprinzips verwaltet werden sollte, und hebt hervor, dass er über eine eigene vorhersehbare Mittelzuweisung verfügen sollte, um seine Unabhängigkeit gegenüber außerordentlichen Krisenreaktionsinstrumenten wie NextGenerationEU sicherzustellen;
50. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Finanzierungsinstrumente im MFR für die Zeit nach 2027 zu straffen und aufeinander abzustimmen, um einen kohärenten und koordinierten Ansatz für die Unterstützung von Strategien für einen gerechten Übergang durch den Fonds für einen gerechten Übergang II sicherzustellen; betont, dass der Anwendungsbereich des Fonds für einen gerechten Übergang II im Einklang mit den Vorschlägen der Mitgliedstaaten durch Maßnahmen erweitert werden könnte, die zu ergreifen sind, bis der Verlust von Arbeitsplätzen vor Ort in der Region ausgeglichen wird, und dass der Schwerpunkt des Fonds darauf liegen sollte, die nachhaltige Entwicklung mit der Wettbewerbsfähigkeit in Einklang zu bringen und dabei sicherzustellen, dass die im Übergang befindlichen Regionen wirtschaftlich gedeihen können, ohne dass ihre ökologischen und sozialen Ziele gefährdet werden; hebt hervor, dass Pläne für Gebiete eines gerechten Übergangs erforderlich sind, bei denen ein proaktiver Ansatz gewählt wird, um auch mögliche künftige Transformationsprozesse zu antizipieren, und dass diese Pläne eine klare Verpflichtung zur Ausarbeitung strategischer Initiativen für Erholung und Entwicklung enthalten müssen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Unternehmensentwicklung und der Schaffung von Arbeitsplätzen in den Gebieten liegen sollte, die besonders von der Schließung von Betriebsstätten zur Erzeugung fossiler Brennstoffe betroffen sind; betont, dass die Mitgliedstaaten auf ihrem Weg zur Dekarbonisierung im Einklang mit den vereinbarten EU-Zielen und unter Berücksichtigung der technologischen und wirtschaftlichen Aspekte sowie abhängig von den lokalen und regionalen Bedürfnissen über eine gewisse Flexibilität verfügen;
51. betont, dass präzisere Zuweisungskriterien und eine präzisere Abgrenzung des territorialen Anwendungsbereichs der Fonds erforderlich sind, um den Schwerpunkt insbesondere auf die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Rahmen der NUTS-3²¹-Verwaltungsebene zu legen; betont, dass es wichtig ist, dass die Mittel die Regionen erreichen, die vom Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft aufgrund der branchenbezogenen Ausrichtung ihrer Wirtschaft oder von der Schließung CO₂-

²¹ Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (Nomenclature of territorial units for statistics) – Level 3.

intensiver Anlagen besonders betroffen sind, und dass sich Investitionen nicht nur auf die großen städtischen Zentren der NUTS-3-Gebiete konzentrieren; betont, dass es dringend erforderlich ist, auch territoriale und demografische Indikatoren in die Zuweisung von Mitteln aus dem Fonds für einen gerechten Übergang einzubeziehen, wie etwa die Alterung der Bevölkerung, die Abwanderung junger Menschen, den anhaltenden Bevölkerungsrückgang und die Entvölkerung sowie die Auswirkungen instabiler Beschäftigungsformen;

- 52 ist der Ansicht, dass der Rahmen für verantwortungsvolles Handeln für die Umsetzung des gerechten Übergangs von entscheidender Bedeutung ist; unterstreicht, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften angesichts ihrer Bürgernähe und ihres tiefen Verständnisses der territorialen Bedürfnisse eine zentrale Rolle bei der Sicherstellung der wirksamen Gestaltung, Umsetzung und Überwachung von EU-Programmen spielen; hebt hervor, dass es wichtig ist, das Partnerschaftsprinzip und den Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften zu wahren, und auf die Einhaltung des ortsbezogenen Ansatzes Wert zu legen, um die uneingeschränkte Beteiligung von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft an der Verwaltung, Auswahl und Überwachung der finanzierten Projekte im Einklang mit dem in der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Grundsatz der Multi-Level-Governance sicherzustellen;

○

○ ○

53. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen sowie den nationalen und regionalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0187

Bedeutung kohäsionspolitischer Investitionen für die Überwindung der derzeitigen Wohnungsnot

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. September 2025 zu der Bedeutung kohäsionspolitischer Investitionen für die Überwindung der derzeitigen Wohnungsnot (2024/2120(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,
- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf die Artikel 14, 174, 175, 177 und 349, und auf das Protokoll Nr. 28 über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, in dem anerkannt wird, dass die Fortschritte im Hinblick auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt laufend überwacht werden müssen, und in dem Mitgliedstaaten ihre Bereitschaft bekunden, alle dazu erforderlichen Maßnahmen zu prüfen,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 17,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik¹ (Dachverordnung),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und

¹ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj>.

² ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1058/oj>.

des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013³,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang⁴ (JTF), mit dem die Menschen, die Wirtschaft und die Umwelt in Gebieten unterstützt werden sollen, die aufgrund des Übergangs zu einer klimaneutralen EU schwerwiegende sozioökonomische Herausforderungen bewältigen müssen,
- unter Hinweis auf den Neunten Bericht der Kommission über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt vom März 2024,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, insbesondere auf Artikel 8 und Artikel 25 Absatz 1,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen, das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 21) in Paris geschlossen wurde (Übereinkommen von Paris),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK), das in der EU am 22. Januar 2011 gemäß dem Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft⁵ in Kraft getreten ist,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz)⁶,
- unter Hinweis auf die Genfer UN-Charta zu nachhaltigem Wohnen und ihr Ziel der „Sicherstellung des Zugangs zu angemessenem, adäquatem, leistbarem und gesundem Wohnraum für alle“,
- unter Hinweis auf die überarbeitete Europäische Sozialcharta des Europarats, insbesondere auf Artikel 31 betreffend das Recht auf Wohnraum,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Eine Renovierungswelle für Europa – umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen“ (COM(2020)0662), in der die Zielsetzung formuliert wird, bis 2030 35 Millionen Gebäudeeinheiten zu renovieren;
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1028 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften

³ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1057/oj>.

⁴ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1056/oj>.

⁵ ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2010/48\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2010/48(1)/oj).

⁶ ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj>.

und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724⁷,

- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden⁸ (Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Juni 2018 zur Kohäsionspolitik und der Kreislaufwirtschaft⁹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Mai 2021 zur Umkehrung demografischer Trends in den Regionen der EU mithilfe von Instrumenten der Kohäsionspolitik¹⁰,
- unter Hinweis auf die auf dem informellen Treffen der Minister für Raumordnung, Raumentwicklung und/oder territorialen Zusammenhalt am 1. Dezember 2020 angenommene „Territoriale Agenda 2030 – Eine Zukunft für alle Orte“,
- unter Hinweis auf die Agenda der Wohnungsbaupartnerschaft der EU-Städteagenda vom Dezember 2018,
- unter Hinweis auf die auf dem informellen Treffen der für städtische Angelegenheiten zuständigen Minister am 30. November 2020 angenommene „Neue Leipzig-Charta – Die transformative Kraft der Städte für das Gemeinwohl“,
- unter Hinweis auf die von den Vereinten Nationen am 20. Oktober 2016 angenommene neue Städteagenda,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Lissabon zur Europäischen Plattform zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit, die am 21. Juni 2021 von den EU-Organen, den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die von Rat, Parlament und Kommission im November 2017 proklamierte europäische Säule sozialer Rechte, insbesondere auf Grundsatz 19 „Wohnraum und Hilfe für Wohnungslose“ und Grundsatz 20 „Zugang zu essenziellen Dienstleistungen“,
- unter Hinweis auf den Bericht „Ninth Overview of Housing Exclusion in Europe 2024“ (Neunter Überblick zur Wohnexklusion in Europa 2024), der im August 2024 vom Europäischen Verband der nationalen Vereinigungen im Bereich der Obdachlosenhilfe (FEANTSA) und von der Fondation Abbé Pierre veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf das von der Kommission am 27. Januar 2021 veröffentlichte „Grünbuch zum Thema Altern – Förderung von Solidarität und Verantwortung zwischen den Generationen“ (COM(2021)0050),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. Oktober 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion

⁷ ABl. L, 2024/1028, 29.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1028/oj>.

⁸ ABl. L, 2024/1275, 8.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1275/oj>.

⁹ ABl. C 28 vom 27.1.2020, S. 40.

¹⁰ ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 125.

und Teilhabe der Roma“ (COM(2020)0620),

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 15. September 2021 mit dem Titel „Neues Europäisches Bauhaus: attraktiv – nachhaltig – gemeinsam“ (COM(2021)0573),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2021 zu dem Zugang zu angemessenem und erschwinglichem Wohnraum für alle¹¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. November 2020 zur Senkung der Obdachlosenquoten in der EU¹²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 2022 zum Neuen Europäischen Bauhaus¹³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Februar 2022 zu den Herausforderungen für städtische Gebiete in der Zeit nach der COVID-19-Krise¹⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Juli 2023 zu der Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank – Jahresbericht 2022¹⁵,
- unter Hinweis auf das Projekt des europäischen Netzwerks zur Beobachtung der Raumentwicklung (ESPON) mit dem Titel „Access to affordable and quality housing for all people“ (Zugang zu erschwinglichem und hochwertigem Wohnraum für alle Menschen),
- unter Hinweis auf das wohnungspolitische Instrumentarium der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Dezentralisierung bzw. Aufteilung der Aufgaben im Bereich des sozialen Wohnungsbaus,
- unter Hinweis auf den von Enrico Letta im April 2024 vorgelegten Bericht mit dem Titel „Much more than a market“ (Viel mehr als ein Markt),
- unter Hinweis auf den von Mario Draghi im September 2024 vorgelegten Bericht mit dem Titel „The future of European competitiveness“ (Zur Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit),
- unter Hinweis auf den 2022 veröffentlichten Bericht des deutschen Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung mit dem Titel „Wohnungspolitiken in der EU“,
- unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen vom 18. Oktober 2023 mit dem Titel „Bridging the rural-urban divide: Addressing inequalities and empowering communities“ (Überwindung der Kluft zwischen Stadt und Land: Beseitigung von Ungleichheiten und Stärkung der Gemeinden),

¹¹ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 145.

¹² ABl. C 425 vom 20.10.2021, S. 2.

¹³ ABl. C 125 vom 5.4.2023, S. 56.

¹⁴ ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 2.

¹⁵ ABl. C, C/2024/4006, 17.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4006/oj>.

- unter Hinweis auf die Veröffentlichung von Eurostat mit dem Titel „Housing in Europe – 2024 edition“ (Wohnraum in Europa – Ausgabe 2024),
- unter Hinweis auf die Erklärung der für Wohnungswesen zuständigen Minister der EU, die am 8. März 2022 in Nizza angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Gijón, die anlässlich des informellen Treffens der für Wohnungswesen und Stadtentwicklung zuständigen Minister vom 13. und 14. November 2023 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Erklärung von La Hulpe zur Zukunft der europäischen Säule sozialer Rechte, die von den EU-Organen, Sozialpartnern und Vertretern der Zivilgesellschaft am 16. April 2024 unterzeichnet wurde,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Lüttich, die auf der europäischen Konferenz der für Wohnungswesen zuständigen Minister unter belgischem Ratsvorsitz am 5. März 2024 von europäischen nichtstaatlichen Akteuren, darunter Städten und Regionen, nichtstaatlichen und anderen Organisationen, Wissenschaftlern, Vertretern der Zivilgesellschaft und Unternehmen, ausgearbeitet und unterzeichnet wurde,
- unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Investitionsbank (EIB) vom 7. Februar 2024 mit dem Titel „EIB Investment Report 2023/2024“ (EIB-Investitionsbericht 2023/2024),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 17. April 2024 mit dem Titel „Intelligenter, nachhaltiger und erschwinglicher Wohnraum als Instrument der lokalen Gebietskörperschaften zur Bewältigung vielfältiger Herausforderungen“¹⁶,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 5. Dezember 2024 mit dem Titel „Sozialer Wohnungsbau in der EU – menschenwürdiger, nachhaltiger und erschwinglicher Wohnraum“¹⁷,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 14. Mai 2025 mit dem Titel „Rolle der Städte und Regionen im Europäischen Plan für erschwinglichen Wohnraum“,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 21. November 2024 mit dem Titel „Eine erneuerte Kohäsionspolitik nach 2027, bei der niemand zurückgelassen wird“¹⁸,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. März 2025 mit dem Titel „Ein Fahrplan für die Frauenrechte“ (COM(2025)0097),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juni 2022 zu den Inseln der Europäischen Union und Kohäsionspolitik: aktuelle Situation und zukünftige

¹⁶ ABl. C, C/2024/3667, 26.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3667/oj>.

¹⁷ ABl. C, C/2025/771, 11.2.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/771/oj>.

¹⁸ ABl. C, C/2025/285, 24.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/285/oj>.

Herausforderungen¹⁹,

- unter Hinweis auf das Mandatsschreiben vom 17. September 2024 an Dan Jørgensen, Mitglied der Kommission für Energie und Wohnungswesen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A10-0139/2025),
- A. in der Erwägung, dass die Wohnungspolitik weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, durch den europäischen Rechts- und Regulierungsrahmen jedoch beeinflusst wird;
- B. in der Erwägung, dass der Zugang zu angemessenem Wohnraum und das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung ein grundlegendes Menschenrecht sind, das in den Artikeln 7 und 34 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist und im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen steht; in der Erwägung, dass Wohnraum für die Gewährleistung der Achtung der Menschenwürde, der sozialen Inklusion und der wirtschaftlichen Teilhabe von wesentlicher Bedeutung ist; in der Erwägung, dass 17 % der Europäer in Wohnungen leben, die keinen angemessenen Raum bieten; in der Erwägung, dass die europäische Säule sozialer Rechte das Potenzial hat, das Leben der Menschen in der EU – auch im Wege wohnungspolitischer Maßnahmen – zu verbessern;
- C. in der Erwägung, dass die Wohnimmobilienpreise in der EU in den letzten Jahren durchschnittlich um 48 % gestiegen sind, was hauptsächlich auf einen starken Anstieg der Preise für den Neubau von Wohnimmobilien zwischen 2010 und 2023, höhere Hypothekenzinsen, einen auch durch Lieferengpässe bedingten Rückgang der Bau- und Renovierungstätigkeit, eine Zunahme des Erwerbs von Immobilien als Anlage zur Erzielung eines zusätzlichen Einkommens und das Fehlen angemessener Maßnahmen auf dem Wohnungsmarkt zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass diese Situation durch bürokratische Hürden und unzureichende Investitionen in sozialen, erschwinglichen, öffentlichen und gemeinnützigen Wohnraum noch verschärft wurde;
- D. in der Erwägung, dass sich das jüngst zu verzeichnende exponentielle Wachstum des Marktes für Kurzzeitvermietungen aufgrund des dadurch entstehenden Mangels an verfügbarem Wohnraum negativ auf die lokalen Gemeinschaften in beliebten Reisezielen ausgewirkt und zu Gentrifizierung, sozialer Ausgrenzung und höheren Mietpreisen beigetragen hat;
- E. in der Erwägung, dass eine schlechte Planung und Gestaltung im öffentlichen Raum, die zunehmende Zersiedelung von Städten und die unangemessene Flächennutzung überall in Europa zu einem Verlust der Qualität von Gebäuden geführt haben;

¹⁹ ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 48.

- F. in der Erwägung, dass die Wohnungsnot im Jahr 2023 durch den Anstieg der Lebenshaltungskosten verschärft wurde, wobei Wohnkosten in der EU bei 10,6 % der Haushalte in Städten und 7 % der Haushalte in ländlichen Gebieten mehr als 40 % des Nettoeinkommens ausmachten²⁰; in der Erwägung, dass die Quote der Überbelastung durch Wohnkosten in Städten in den südlichen und nördlichen Mitgliedstaaten sehr hoch ausfiel;
- G. in der Erwägung, dass laut einer Eurobarometer-Umfrage vom Juli 2024 die Sorgen über steigende Preise, die Lebenshaltungskosten und die wirtschaftliche Lage die Hauptgründe waren, die Menschen zur Teilnahme an der Europawahl bewegten;
- H. in der Erwägung, dass erfolgreiche wohnungspolitische Maßnahmen auf EU- und nationaler Ebene auf aktuellen, zuverlässigen, umfassenden und harmonisierten Daten zu Wohnimmobilienpreisen, Immobilientransaktionen, wirtschaftlichem Eigentum, Eigentumsstrukturen, Anteile an öffentlichem, gemeinnützigem und privatem Wohnraum, Wohnraumqualität und Umweltauswirkungen beruhen sollten;
- I. in der Erwägung, dass sich der Mangel an erschwinglichem Wohnraum auf einen wachsenden Anteil der Bevölkerung auswirkt und Haushalte mit niedrigem bis mittlerem Einkommen unverhältnismäßig stark betrifft; in der Erwägung, dass rasch steigende Mieten in vielen Regionen der EU die Wohnungunsicherheit und die soziale Ausgrenzung verschärfen, insbesondere in Stadtzentren und tourismusintensiven Gebieten;
- J. in der Erwägung, dass Maßnahmen von Behörden zur Minderung des Mietpreisdrucks in tourismusintensiven Gebieten zu einer Erhöhung des Angebots an erschwinglichem Wohnraum in der EU beitragen könnten; in der Erwägung, dass solche Maßnahmen Lösungen für Menschen bieten können, die in tourismusintensiven Gebieten arbeiten oder studieren;
- K. in der Erwägung, dass das Ziel, in Europa bis spätestens 2050 CO₂-Neutralität zu erreichen, mit dem Ziel eines fairen und gerechten Übergangs kombiniert werden sollte; in der Erwägung, dass die Luft- und Wasserverschmutzung, die unzureichende Wasserversorgung sowie Energiearmut in vielen weniger entwickelten Regionen nach wie vor grundsätzlich zu stark ausgeprägt sind;
- L. in der Erwägung, dass die anhaltende EU-weite Wohnungsnot die soziale Ausgrenzung verschärft, da sie den Zugang zu erschwinglichem, angemessenem, sicherem, zugänglichem und energieeffizientem Wohnraum, insbesondere für schutzbedürftige Gruppen wie etwa ethnische Minderheiten, zunehmend erschwert; in der Erwägung, dass das Lohnniveau trotz des Wirtschaftswachstums in mehreren Regionen nicht immer mit den steigenden Wohnkosten Schritt gehalten hat, weshalb immer mehr Menschen von Erwerbsarmut betroffen sind und sich keinen angemessenen Wohnraum leisten können; in der Erwägung, dass die steigenden Kosten und der Mangel an zugänglichem Wohnraum dazu geführt haben, dass viele Einzelpersonen und Familien, die schutzbedürftigen Gruppen angehören, finanziellem Druck und Instabilität ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass dies auch die Mobilität von Arbeitskräften und

²⁰ Europäisches Parlament, „Steigende Wohnkosten in der EU“ (Infografik), 17. Oktober 2024, <https://www.europarl.europa.eu/topics/de/article/20241014STO24542/steigende-wohnkosten-in-der-eu>.

die soziale Teilhabe einschränkt, insbesondere bei ohnehin bereits von Marginalisierung bedrohten Menschen;

- M. in der Erwägung, dass die EU derzeit ihrer Zusage, der Obdachlosigkeit bis 2030 ein Ende zu setzen, nicht gerecht wird und dass mehr getan werden muss, damit dieses Ziel erreicht wird; in der Erwägung, dass 2024 in Europa schätzungsweise fast 1,3 Millionen Menschen, darunter 400 000 Kinder, von Obdachlosigkeit betroffen waren; in der Erwägung, dass die Gesamtanzahl seit 2008 stetig ansteigt, was unter anderem auf die sich verschärfende Wohnungsnot und die zunehmende Ungleichheit zurückgeht, wovon besonders schutzbedürftige und marginalisierte Gemeinschaften unverhältnismäßig stark betroffen sind;
- N. in der Erwägung, dass in Artikel 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Recht auf den Schutz privaten Eigentums anerkannt wird; in der Erwägung, dass insbesondere Gemeinschaften und Kleineigentümer von Missachtungen des Eigentumsrechts betroffen sind; in der Erwägung, dass die Behörden der Mitgliedstaaten dafür verantwortlich sind, sich der Rechte von Eigentümern und des Wohnraumbedarfs schutzbedürftiger Haushalte und Familien anzunehmen;
- O. in der Erwägung, dass Investitionen in öffentlichen, sozialen und gemeinnützigen Wohnraum von haushaltspolitischen Einschränkungen ausgenommen werden sollten;
- P. in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu erschwinglichem und nachhaltigem Wohnraum häufig mit unverhältnismäßigen Hindernissen konfrontiert sind; in der Erwägung, dass die mangelnde Barrierefreiheit von Wohnraum die soziale Ausgrenzung verschärft und Menschen mit Behinderungen daran hindert, unabhängig zu leben und uneingeschränkt an der Gesellschaft teilzuhaben; in der Erwägung, dass es aufgrund des demografischen Wandels in Europa erforderlich ist, im Rahmen der Kohäsionspolitik der Entwicklung angepassten Wohnraums Vorrang einzuräumen, um den Bedürfnissen einer alternden Bevölkerung und von Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden, wobei sowohl für Barrierefreiheit als auch für Inklusivität gesorgt werden muss; in der Erwägung, dass bei Investitionen im Rahmen der Kohäsionspolitik der Aspekt Behinderung in alle Wohnungsprogramme einbezogen werden sollte, um Chancengleichheit für alle Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen;
- Q. in der Erwägung, dass es derzeit unter den Mitgliedstaaten keine einheitliche Definition des Begriffs „erschwinglicher Wohnraum“ gibt; in der Erwägung, dass der Begriff „erschwinglicher Wohnraum“ auf EU-Ebene im Gesamtspektrum des Wohnungswesens zu betrachten ist, das Sozialwohnungen, erschwingliche Mietwohnungen und erschwingliches Wohneigentum umfasst; in der Erwägung, dass die Tatsache, dass es derzeit an einer einheitlichen Definition mangelt, ein Hindernis für zusätzliche Investitionen in diesem Bereich darstellen kann;
- R. in der Erwägung, dass die EU-Politik das Wohnungswesen indirekt durch Vorschriften in Bezug auf Energieeffizienzanforderungen, ökologische Nachhaltigkeit, Wettbewerb, staatliche Beihilfen oder EU-Rechtsvorschriften, die sich auf die Kosten und die Geschwindigkeit des Bauens auswirken, beeinflusst;
- S. in der Erwägung, dass 2021 mehr als 14 Millionen Wohnungen bzw. 8 % des gesamten Wohnungsbestands in der EU Sozialwohnungen waren; in der Erwägung, dass der Anteil der Sozialwohnungen am gesamten Wohnungsbestand seit 2010 um

3 Prozentpunkte zurückgegangen ist, obwohl die Zahl der schutzbedürftigen Menschen, einschließlich Obdachloser und Migranten, erheblich gestiegen ist; in der Erwägung, dass dieser Rückgang mit einer Verlangsamung des Baus neuer Sozialwohnungen und der Privatisierung des aktuellen Bestands zusammenhängt, durch die Sozialwohnungen in Mietwohnungen zu marktüblichen Preisen umgewandelt werden;

- T. in der Erwägung, dass der Zugang zu Land eine grundlegende Voraussetzung für die Entwicklung erschwinglichen und gemeinnützigen Wohnraums ist; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten und die lokalen Gebietskörperschaften durch städtebauliche und regulatorische Instrumente eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung der Landnutzung spielen; in der Erwägung, dass geeignete Kontrollmechanismen entwickelt und umgesetzt werden müssen, um sicherzustellen, dass ein angemessener Anteil des Landes gemeinnützigen und erschwinglichen Wohnraumprojekten vorbehalten ist; in der Erwägung, dass solche Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung sind, um dem Spekulationsdruck entgegenzuwirken und die langfristige Nachhaltigkeit, Erschwinglichkeit und Inklusivität der Stadtentwicklung sicherzustellen;
- U. in der Erwägung, dass die Rechtsunsicherheit und der bürokratische Aufwand im Zusammenhang mit den EU-Beihilfevorschriften ein großes Hindernis für Investitionen in erschwinglichen Wohnraum aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) darstellen und dass die Kommission ihren Beschluss von 2011 betreffend Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)²¹ überarbeiten sollte, um den Anwendungsbereich der Vorschriften über den sozialen Wohnungsbau hinaus auszuweiten und zur Erschwinglichkeit von Wohnraum beizutragen;
- V. in der Erwägung, dass die Mittel der EU-Kohäsionspolitik und die Finanzierungsinstrumente der EIB sehr wichtige Quellen für EU-Investitionen sind, wenn es darum geht, das Angebot an sozialem und erschwinglichem Wohnraum in der EU und ihren Regionen zu erhöhen und integrierte Maßnahmen zu fördern, die sowohl die Erschwinglichkeit von Wohnraum als auch den sozialen Zusammenhalt in städtischen und ländlichen Gebieten verbessern; in der Erwägung, dass die 7,5 Mrd. EUR, die die EU im Rahmen der Kohäsionspolitik insgesamt an Unterstützung für den Wohnraum bereitstellt, etwa 2 % der gesamten kohäsionspolitischen Mittelzuweisung in Höhe von 379 Mrd. EUR für den Zeitraum 2021-2027 ausmachen; in der Erwägung, dass die aktuelle Wohnungsnot nicht allein durch die Kohäsionspolitik entschärft werden kann, da die Investitionslücke bei erschwinglichem Wohnraum der für den EIB-Investitionsbericht 2024/2025 durchgeführten wirtschaftlichen Analyse zufolge schätzungsweise 270 Mrd. EUR pro Jahr beträgt; in der Erwägung, dass die Mittel der Kohäsionspolitik strategisch und im Wege effizienter und transparenter Verfahren eingesetzt werden sollten; in der Erwägung, dass öffentliche Mittel durch die Mobilisierung privater Investitionen ergänzt werden sollten;
- W. in der Erwägung, dass Investitionen in den Wohnungsbau im Rahmen der Kohäsionspolitik auf einer gründlichen Bewertung der Wohnungsmärkte beruhen

²¹ Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2012/21\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2012/21(1)/oj)).

sollten, damit unbeabsichtigte Auswirkungen verhindert werden, wobei den Bedürfnissen von Haushalten sowie den Schwellenwerten der Erschwinglichkeit Rechnung zu tragen ist und den Lebensgrundlagen der besonders schutzbedürftigen Gruppen innerhalb der Gesellschaft Vorrang eingeräumt werden sollte, wozu unter anderem Menschen mit Behinderungen, Menschen, die von Obdachlosigkeit betroffen sind oder in unangemessenem oder unsicherem Wohnraum leben, und Menschen mit besonderen Bedürfnissen wie etwa Frauen, junge und ältere Menschen, Alleinerziehende sowie Arbeitnehmer, Haushalte und Familien mit geringem bis mittlerem Einkommen zählen;

- X. in der Erwägung, dass sozialer und erschwinglicher Wohnraum in erster Linie von nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sowie von den Endnutzern des Wohnraums finanziert wird; in der Erwägung, dass die Finanzierungsinstrumente der EU oft zu komplex oder nur unzureichend an lokale Erfordernisse angepasst sind, was Städten und Gemeinden den Zugang zu solchen Instrumenten erschwert; in der Erwägung, dass durch diese Lücke eine wirksame Umsetzung wohnungspolitischer Maßnahmen behindert wird, insbesondere solcher, die sich an schutzbedürftige Gruppen richten; in der Erwägung, dass lokale und regionale Gebietskörperschaften als wichtige Akteure der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung umfassend in die Gestaltung von Investitionen in den Wohnungsbau im Rahmen der Kohäsionspolitik einbezogen werden sollten;
- Y. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik das wichtigste Investitionsinstrument der EU zur Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der gesamten EU darstellt und einen erheblichen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels, zum europäischen Grünen Deal sowie zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung leistet; in der Erwägung, dass in der Baubranche kreislauforientierte und regenerative Modelle eingeführt werden sollten; in der Erwägung, dass etwa 40 % des Energieverbrauchs und 36 % der CO₂-Emissionen in der EU auf Gebäude entfallen, weshalb ihre Dekarbonisierung im Wege groß angelegter Renovierungen unerlässlich ist; in der Erwägung, dass die steigenden Wohn- und Energiekosten vor Augen führen, dass dringend erschwinglicher, öffentlicher oder gemeinnütziger Wohnraum sowie umfassende Renovierungen zur Verringerung der Energiearmut benötigt werden; in der Erwägung, dass entsprechende Investitionen grüne und klimafreundliche Lösungen unterstützen und mit den Umweltzielen der EU in Einklang stehen müssen;
- Z. in der Erwägung, dass das Europäische Klimagesetz ein rechtliches Ziel umfasst, wonach die EU bis 2050 Klimaneutralität erreichen muss, wobei als Zwischenziel vorgesehen ist, dass die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt werden;
- AA. in der Erwägung, dass das Parlament Lösungen zur Verbesserung des Rechts- und Finanzierungsrahmens auf EU-Ebene gefordert hat, um Investitionen in sozialen und erschwinglichen Wohnraum zu erleichtern und das Recht auf Freizügigkeit und das Recht auf Verbleib für alle Bürgerinnen und Bürger zu wahren;
- AB. in der Erwägung, dass Eurostat-Daten aus dem Jahr 2021 zufolge 49 % der jungen Menschen im Alter von 18 bis 34 Jahren in der EU aufgrund von hohen Wohnkosten, Schwierigkeiten beim Zugang zu Hypothekarkrediten und Arbeitsplatzunsicherheit bei ihren Eltern lebten, was deutlich zeigt, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von

Wohnungsunsicherheit getroffen werden müssen, und dass ferner nur 17 % der Studierenden Zugang zu eigens für Studierende vorgesehenen Unterkünften hatten; in der Erwägung, dass durch diese Wohnungsnot der Übergang junger Menschen ins Erwachsenenleben verzögert, ihre Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt und die Generationengerechtigkeit beeinträchtigt wird; in der Erwägung, dass im Rahmen der Kohäsionspolitik der Grundsatz des Rechts auf Verbleib, insbesondere für junge Menschen, gefördert werden sollte, indem der Zugang zu erschwinglichem Wohnraum verbessert wird;

- AC. in der Erwägung, dass weniger entwickelte Regionen nach wie vor unverhältnismäßig stark von der Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte betroffen sind, was langfristige Folgen für den Zusammenhalt und die Zukunft der EU hat; in der Erwägung, dass Investitionen in die Renovierung von Wohnraum und in grundlegende Dienstleistungen in ländlichen Gebieten von entscheidender Bedeutung dafür sind, Landflucht zu verhindern und Talente zu binden;
- AD. in der Erwägung, dass sich die derzeitige Krise in Form eines Mangels an erschwinglichem Wohnraum durch die COVID-19-Pandemie und den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verschärft hat, da durch steigende Vorleistungskosten und Unterbrechungen der Lieferkette zusätzlicher Druck auf die Wohnkosten ausgeübt wird; in der Erwägung, dass die Kluft zwischen Angebot und Nachfrage beim Wohnraum durch die wesentliche Rolle von Spekulanten beim Anstieg der Immobilienpreise und bei der Bildung von Immobilienblasen sowie durch den Mangel an öffentlichen Investitionen in erschwinglichen und sozialen Wohnraum in den letzten Jahrzehnten verschärft wurde;
- AE. in der Erwägung, dass das Neue Europäische Bauhaus ein neues Paradigma für die bauliche Umwelt befördert, das auf Schönheit, Nachhaltigkeit und Zusammengehörigkeit in Architektur, Design und Raumplanung beruht; in der Erwägung, dass das Neue Europäische Bauhaus angesichts der Klimakrise, sozialer Ungleichheiten, der steigenden Lebenshaltungskosten und der Auswirkungen von Krieg und Naturkatastrophen überdies als Instrument dienen sollte, mit dem unsere öffentlichen und privaten Räume umgestaltet und an aktuelle und künftige Herausforderungen angepasst werden können;

Aktuelle Wohnungsnot in der EU – ein Überblick

1. erkennt an, dass in der EU eine schwere Wohnungsnot herrscht, die nicht nur ein soziales Problem, sondern auch eine wirtschaftliche Herausforderung darstellt und bestehende Ungleichheiten verschärft und die Achtung der Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern beeinträchtigt; stellt ferner fest, dass die Wohnungsnot – wenngleich sie in besonderem Maße städtische und Industriegebiete betrifft – in allen Regionen zu spüren ist, insbesondere in solchen mit dauerhaften geografischen Nachteilen, wie ländlichen Gebieten und Binnengebieten, Inseln, Gebieten in äußerster Randlage, Grenzgebieten mit hohem Pendleranteil sowie Küstengebieten und abgelegenen Gebieten, vor allem jenen, die von einem Bevölkerungsrückgang bedroht sind; betont, dass maßgeschneiderte Lösungen und Investitionen im Rahmen der Kohäsionspolitik erforderlich sind, die den spezifischen Erfordernissen solcher Gebiete Rechnung tragen, auf deren einzigartige sozioökonomische und geografische Bedingungen abgestimmt sind und gleichzeitig das Recht auf Verbleib von Bürgerinnen

und Bürgern achten, die in ihren Heimatregionen bleiben möchten, da Wohnraum für die Gewährleistung der Achtung der menschlichen Würde sowie für soziale Inklusion und wirtschaftliche Teilhabe von wesentlicher Bedeutung ist; stellt fest, dass der Mangel an angemessenem Wohnraum Arbeitnehmer vom Eintritt in den regionalen Arbeitsmarkt abhalten und zu Hemmnissen für die regionale Entwicklung beitragen kann;

2. nimmt zur Kenntnis, dass sich die Wohnungsnot nicht überall in Europa gleichermaßen äußert, sondern in den einzelnen Regionen erhebliche Unterschiede aufweist; stellt fest, dass die ländlichen Gebiete der EU 83 % des EU-Gebiets ausmachen und von rund 137 Millionen Menschen bewohnt werden; betont, dass diese Menschen hinsichtlich des Wohnens mit enormen Herausforderungen konfrontiert sind, insbesondere was den Zustand des vorhandenen Wohnraumbestands, den begrenzten Zugang zu Neubauten und die Entvölkering des ländlichen Raums anbelangt; nimmt zur Kenntnis, dass der Mangel an öffentlicher Infrastruktur in ländlichen Gebieten, einschließlich Wohnraum, die Attraktivität dieser Gebiete für die Bürger verringert, und betont, dass die Kohäsionspolitik ein sinnvolles Instrument sein könnte, um ländliche Gebiete für Europäer attraktiver zu machen, insbesondere durch die Eindämmung des Wohnungsmangels und des demografischen Wandels, welcher sich unter anderem in einer alternden Bevölkerung äußert; hebt die einzigartigen Herausforderungen in Bezug auf Wohnraum hervor, mit denen mittlere und kleine Gemeinden konfrontiert sind, beispielsweise den eingeschränkten Zugang zu Finanzmitteln, unzureichende Infrastruktur und begrenzte institutionelle Kapazitäten; schlägt in diesem Zusammenhang vor, die Verfügbarkeit von angepasstem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen zu erhöhen, ein unabhängiges Leben zu fördern und gleichzeitig die soziale Interaktion, die generationenübergreifende Unterstützung und ein Gemeinschaftsgefühl zur Bekämpfung unerwünschter Einsamkeit zu fördern; fordert die Kommission daher auf, im Rahmen der Kohäsionspolitik gezielte Strategien zu entwickeln, um die spezifischen Herausforderungen, mit denen ländliche Gebiete konfrontiert sind, wie beispielsweise Gebäudeleerstand, zu bewältigen und auf die Notwendigkeit zu reagieren, Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz durchzuführen, klimaneutralen Wohnraum zu schaffen und Mehrgenerationen-Wohnmodelle zu fördern, um Landflucht zu verhindern und den territorialen Zusammenhalt sicherzustellen, wodurch die jeweils Begünstigten in die Lage versetzt würden, ihr Recht auf Verbleib ausüben zu können;
3. betont, dass die Wohnungsnot in der EU auf Inseln und in Gebieten in äußerster Randlage besonders akut ist, da dort die Lage durch strukturelle und geografische Einschränkungen, einen durch den Tourismus bedingten Spekulationsdruck und den Mangel an öffentlichem Wohnraum verschärft wird; betont, dass kohäsionspolitische Maßnahmen gemäß den Artikeln 174 und 349 AEUV erforderlich sind, die auf die spezifischen Gegebenheiten dieser Gebiete zugeschnitten sind; hebt hervor, dass Inseln mit dauerhaften Nachteilen konfrontiert sind, die die territoriale, soziale und wirtschaftliche Konvergenz hemmen, weshalb verstärkt kohäsionspolitische Mittel bereitgestellt und gezielte wohnungspolitische Maßnahmen ergriffen werden müssen; betont, dass Investitionen in Wohnraum mit einer Verbesserung der Infrastruktur in den Bereichen Gesundheit, Bildung, öffentliche Dienstleistungen und Konnektivität einhergehen müssen, um Inseln und Gebiete in äußerster Randlage attraktiv zu machen und das Recht der Menschen, vor Ort zu bleiben, zu gewährleisten;
4. ist davon überzeugt, dass durch eine Abstimmung der Wohnungspolitik auf die Kohäsionspolitik substanzelle Fortschritte dabei erzielt werden können, regionale und

soziale Ungleichheiten, demografische Herausforderungen und die Wohnungsnot zu bewältigen und eine ausgewogene regionale Entwicklung in der gesamten EU und in ihren Städten und Regionen sicherzustellen; betont, dass die Kohäsionspolitik nicht die einzige Lösung für die Wohnungsnot ist und dass ausgelotet werden muss, welche anderen Instrumente und Quellen der Finanzierung über EU-Mittel oder private Investitionen, einschließlich der EIB, zur Bewältigung der Krise beitragen können; betont, dass Anreize für die Beteiligung des Privatsektors und für Immobilieninvestitionen geschaffen werden müssen, um die Verfügbarkeit von Wohnraum zu erhöhen;

5. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei Wohnungsbauprojekten, etwa beim Ausbau von Infrastruktur auf geeigneten Flächen und bei der Wiederverwendung unzureichend genutzter öffentlicher Gebäude, öffentlich-private Partnerschaften zu fördern und dabei Mittel der Kohäsionspolitik und andere von der EIB unterstützte Finanzierungsinstrumente in vollem Umfang zu nutzen; unterstützt die Schaffung einer speziellen EIB-Investitionsfazilität zur Finanzierung des Baus und der Renovierung erschwinglichen und nachhaltigen Wohnraums und der Verbesserung der Energieeffizienz; empfiehlt ferner die Entwicklung von Anreizen und innovativen Finanzierungsinstrumenten für die Mobilisierung von Investitionen des Privatsektors in bezahlbare Wohnprojekte, um die diesbezüglichen öffentlichen Finanzierungen zu ergänzen; betont, dass es wichtig ist, dafür zu sorgen, dass Vermieter, Kleineigentümer und Bauträger durch die Finanzierungsmechanismen der EU dabei angemessen finanziell unterstützt werden, den aktuellen Wohnungsbestand zu modernisieren und die Verfügbarkeit erschwinglichen Wohnraums zu steigern, wobei für eine ausgewogene Beteiligung des öffentlichen und des privaten Sektors zu sorgen ist;
6. begrüßt die Ankündigung der Kommission, im Rahmen des vorgesehenen Europäischen Plans für erschwinglichen Wohnraum eine EU-Investitionsplattform für erschwinglichen und nachhaltigen Wohnraum einzurichten, bei der die EIB mit Europas nationalen Förderbanken und internationalen Finanzinstituten zusammenarbeitet, um neue Finanzierungsmöglichkeiten für erschwinglichen und nachhaltigen Wohnraum zu entwickeln, zusätzliche kohäsionspolitische Mittel, die nationale, regionale und lokale Haushaltssmittel sowie öffentliche und private Investitionen zu mobilisieren und – in allen Phasen des Projektzyklus und darüber hinaus – Beratungsdienste auf den Bedarf abgestimmte Dienstleistungen und Unterstützungsdienste bereitzustellen; betont, dass diese Plattform mit der Europäischen Plattform zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit (EPOCH) koordiniert werden sollte, um Obdachlosigkeit durch integrierte Strategien auf europäischer Ebene stärker bekämpfen zu können; empfiehlt, dass die EIB mit den für die Kohäsionspolitik zuständigen Verwaltungsbehörden zusammenarbeitet, um Finanzierungsinstrumente zu entwickeln, mit denen langfristige Investitionen in sozialen und erschwinglichen Wohnraum sichergestellt werden; betont, dass gemeinnützige Bauträger und Genossenschaften sowie lokale Gebietskörperschaften Zugang zu langfristigen Darlehen zu einem niedrigen Zinssatz haben sollten, um die Entwicklung von erschwinglichem und sozialem Wohnraum zu unterstützen;
7. stellt fest, dass das Baugewerbe, das mit dem Bau und der Renovierung von stärker nachhaltigem Wohnraum eine entscheidende Rolle bei der Bewältigung der Wohnungskrise spielt, eine der Branchen ist, die am meisten unter Arbeitskräftemangel leiden, und fordert gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Unterbringungsbedingungen der Arbeitnehmer im Baugewerbe; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten ferner auf, den ESF+ in vollem Umfang zu nutzen, um dem

Fachkräftemangel im Bau- und Renovierungsgewerbe zu begegnen, und erkennt an, dass mehr und hochqualifizierte Arbeitskräfte von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Wohnungsangebot zu erhöhen, mehr bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationen in der europäischen Bauindustrie zu fördern, insbesondere durch die Entwicklung von Jungunternehmen auf der Grundlage der Erforschung neuer Werkstoffe;

8. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, den ESF+ zu nutzen, um die berufliche Bildung sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsprogramme zu fördern, damit Arbeitnehmern das erforderliche Fachwissen in den Bereichen energieeffizientes Bauen, nachhaltige Wohnungssanierung und neue Gebäudetechnologien vermittelt werden; hält es in diesem Zusammenhang für entscheidend, dass Qualifikationen und nationale arbeitsrechtliche Vorschriften in den Mitgliedstaaten zu den Bemühungen zur Behebung des langfristigen Arbeitskräftemangels im Baugewerbe beitragen; erkennt außerdem die Tätigkeit und die Anstrengungen der Selbstständigen als Kernarbeitskräfte in der Branche an, die besonders geschützt werden müssen;
9. weist darauf hin, dass der Mangel an bezahlbarem Wohnraum auch zunehmend zu einem Hindernis für die Arbeitsmobilität innerhalb der EU wird, da Arbeitnehmer, insbesondere junge Berufstätige, systemrelevante Arbeitnehmer und Geringverdiener, Schwierigkeiten haben, angemessene, menschenwürdige und erschwingliche Unterkünfte in der Nähe ihres Arbeitsplatzes zu finden, wodurch die sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten zwischen Regionen und Mitgliedstaaten verschärft werden; schlägt vor, dass auch befristete Wohnraumlösungen für mobile Arbeitskräfte, Studierende und junge Familien gefördert werden sollten, um den sozialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche Mobilität zu verbessern;
10. erinnert an die Zusage der Kommission, den ersten Europäischen Plan für erschwinglichen Wohnraum vorzulegen, um die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der wichtigsten Ursachen der Wohnungskrise zu unterstützen, und betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie die Zivilgesellschaft in die Ausarbeitung dieses Plans einbezogen werden müssen, damit den aktuellen Gegebenheiten Rechnung getragen wird; betont, dass der Plan spezifische Maßnahmen und maßgeschneiderte Dienstleistungen zur Bekämpfung der Ursachen der Obdachlosigkeit, wie etwa das Modell „Wohnraum an erster Stelle“, in einer Weise umfassen sollte, die die Finanzierungsinstrumente der EU ergänzt und im Einklang mit den im Rahmen des Europäischen Programms für Klimatologie und natürliche Risiken (EPOCH) eingegangenen Verpflichtungen steht;
11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, vor dem Hintergrund des derzeitigen Versagens des Wohnungsmarkts und angesichts der externen Umstände öffentliche Investitionen zu unterstützen, insbesondere Investitionen in sozialen Wohnungsbau, die im Rahmen der Kohäsionspolitik und von Finanzierungsinstrumenten wie Darlehen, Garantien und Eigenkapital für sozialen und bezahlbaren Wohnraum, auch für erschwingliche Studentenwohnungen, getätigt werden; hebt hervor, dass die Verknüpfung zwischen der Kohäsionspolitik und der wirtschaftspolitischen Steuerung in der EU verbessert werden muss und gleichzeitig Strafandrohungen vermieden werden müssen; betont, dass das Europäische Semester mit den Zielen der Kohäsionspolitik gemäß den Artikeln 174 und 175 AEUV im

Einklang stehen sollte, da sie für das künftige langfristige gesellschaftliche Wohlergehen von wesentlicher Bedeutung sind;

12. fordert die Kommission auf, standardisierte Beihilferegelungen vorzuschlagen, die eine rasche Genehmigung von Fördermaßnahmen auf nationaler Ebene bzw. EU-Ebene ermöglichen; betont, dass die Instrumente der technischen Hilfe im Rahmen der Kohäsionspolitik gestärkt werden müssen, damit die Kenntnisse über die Vorschriften über staatliche Beihilfen in Bezug auf soziale, öffentliche, gemeinnützige und genossenschaftliche Wohnungsanbieter zu verbessern und die Umsetzung von Projekten zu bezahlbarem Wohnraum zu unterstützen, die in Zusammenarbeit zwischen der EIB und der Kommission entwickelt wurden; betont, wie wichtig der Zugang zum Austausch von Informationen und Erkenntnissen über die Finanzierungsinstrumente der EU für Wohnraum sowie maßgeschneiderte beratende Unterstützung für die Projektentwicklung und -umsetzung ist, der unter anderem über die gesamteuropäische Investitionsplattform für erschwinglichen und nachhaltigen Wohnraum werden sollte;
13. schlägt vor, das statistische Instrument auf EU-Ebene für den Zugang zu Daten über Zuweisungen von Mitteln der Kohäsionspolitik für Wohnraum zu verbessern; betont, dass die vorgeschlagene Verordnung über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken rasch angenommen werden muss, um eine faktengestützte Politikgestaltung und eine bessere Zuweisung von Mitteln der Kohäsionspolitik zu ermöglichen, und fordert Eurostat auf, Trends bei den Investitionen aus dem Kohäsionsfonds, territoriale Ungleichgewichte und die Auswirkungen von Tourismus und Kurzzeitvermietungen im Blick zu behalten; fordert darüber hinaus eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Europäischen Rechnungshof bei der Verwendung von Mitteln der Kohäsionspolitik für bezahlbaren Wohnraum und empfiehlt, diese Daten in die künftige Programmplanung der Kohäsionspolitik aufzunehmen, um Lücken in Bezug auf die Bezahlbarkeit und Investitionen zu schließen;
14. ist der Ansicht, dass Mieteinnahmen ein strukturelles Element sein können, um das Einkommen von Bürgern inmitten wirtschaftlicher Unsicherheiten zu ergänzen; betont, dass Transparenzanforderungen für große Immobilieninvestitionen und die Überwachung von Finanzprodukten im Zusammenhang mit den Immobilienmärkten erforderlich sind;

Eine aktualisierte Kohäsionspolitik 2021-2027 zur Bewältigung der Wohnungsnot

15. fordert die Verwaltungsbehörden der Mittel der Kohäsionspolitik auf nationaler und regionaler Ebene nachdrücklich auf, zu erwägen, die Halbzeitüberprüfung der Kohäsionspolitik-Programme im Programmplanungszeitraum 2021-2027 als Gelegenheit in zu nutzen, die für bezahlbaren Wohnraum vorgesehenen Mittel mindestens zu verdoppeln, damit für einen ausgewogenen Ansatz zwischen neuen Maßnahmen für Wohnraum und Energieeffizienz zu sorgen und den direkten Zugang zu EU-Mitteln für regionale und lokale Gebietskörperschaften sowie für städtische Behörden zu verbessern; empfiehlt den Mitgliedstaaten, nationale Wohnstrategien zu entwickeln, um zusätzliche Lösungen anzubieten, und die derzeitigen Möglichkeiten zur Übertragung von Mittelzuweisungen zwischen den Fonds der Kohäsionspolitik zu nutzen, damit diese Investitionen erhöht und die Verwaltungsverfahren vereinfacht und dadurch Investitionen in den Wohnungsbau beschleunigt werden; weist jedoch darauf hin, dass mit einer Verlagerung der Mittel innerhalb der Kohäsionspolitik allein die

Wohnungsnot nicht gelöst werden wird und dass die grundlegende Rolle der Kohäsionspolitik bei der Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts uneingeschränkt geachtet werden muss; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die über NextGenerationEU, die EIB und die Kohäsionspolitik verfügbaren Mittel zu nutzen, um ihre Investitionen in Wohnraum und damit verbundene Dienstleistungen zu erhöhen;

16. weist darauf hin, dass die Zuständigkeit für Wohnungsbau bei den Mitgliedstaaten liegt und weitgehend von den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften verwaltet wird; betont, dass bei der Bewältigung der Wohnungsnot das Subsidiaritätsprinzip, ausgehend von der lokalen Ebene, uneingeschränkt geachtet werden sollte und insbesondere die Zuständigkeit der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in diesem Bereich geachtet werden sollte; fordert daher eine flexible EU-Unterstützung, die den nationalen, regionalen und lokalen Besonderheiten Rechnung trägt; weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, das Partnerschaftsprinzip, den Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften und die Grundsätze der „Multi-Level-Governance“ (Verwaltung auf mehreren Ebenen) bei sämtlicher Programmplanung, Umsetzung und Überwachung sowie bei jeder Neuprogrammierung der Kohäsionspolitik uneingeschränkt zu achten, damit für die aktive Einbeziehung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und anderer Interessenträger gesorgt wird; fordert die Kommission auf, eine Zentralisierung der Finanzierungsprogramme auf nationaler Ebene zu vermeiden und den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften mehr Möglichkeiten zur Ermittlung und angemessenen Verwendung von kohäsionspolitischen Mitteln insbesondere im Bereich des Wohnungsbaus zu eröffnen; betont, dass die Investitionen in den Aufbau von Verwaltungskapazitäten, insbesondere für die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, verstärkt werden müssen, um eine wirksame dezentrale Verwaltung und Bereitstellung von EU-Mitteln zu ermöglichen;
17. erkennt an, dass steigende Wohnimmobilienpreise auf zahlreiche Faktoren zurückzuführen sind, darunter ein begrenztes Angebot, übermäßige bürokratische Hindernisse, Arbeitskräftemangel und die Dynamik des Marktes, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Bezahlbarkeit mit Rechtssicherheit und Investitionsanreizen in Einklang zu bringen; spricht sich für gestraffte und wirksame Instrumente der Kohäsionspolitik aus, um die regionalen Unterschiede beim Zugang zu erschwinglichem Wohnraum zu verringern, und fordert die Vereinfachung, Transparenz und Zugänglichkeit der Mittel der Kohäsionspolitik; schlägt vor, lokale Gebietskörperschaften durch Verringerung des Verwaltungsaufwands zu unterstützen; fordert die Kommission auf, bestehende Vorschriften, die sich auf den Bau- und Renovierungssektor auswirken, zu überprüfen, um unter anderem Hindernisse im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge und den Vorschriften über staatliche Beihilfen zu ermitteln, durch die Projekte verzögert werden, die mit Mitteln der Kohäsionspolitik finanziert werden;
18. stellt fest, dass die meisten Mitgliedstaaten bezahlbaren Wohnraum als Priorität eingestuft haben; fordert die Kommission auf, den derzeitigen Mangel an erschwinglichem Wohnraum als langfristiges Phänomen zu betrachten und eine Überarbeitung der geltenden Verordnungen über den EFRE und den Kohäsionsfonds, über den ESF+ und über den Fonds für einen gerechten Übergang vorzuschlagen, damit Investitionen gefördert werden, um die negativen sozioökonomischen Folgen der Wohnungsnot insbesondere in Städten, aber auch im Hinblick auf die wohnungsmärktspezifischen Herausforderungen in ländlichen Gebieten und auf Inseln

abzufedern; betont, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass öffentliche Mittel der EU private Investitionen ergänzen; fordert einen Rechtsrahmen, der die Renovierung bestehender Gebäude fördert, um die Wohnbedingungen zu verbessern, ohne das Angebot auf dem Markt zu untergraben; betont, dass die im Rahmen der Kohäsionspolitik für den Wohnungsbau bereitgestellten Mittel mit den politischen Zielen in Einklang stehen müssen, um eine Überbevölkerung in Städten zu verhindern und die Maßnahmen gegen den Bevölkerungsrückgang in Regionen, in denen dies problematisch ist, zu unterstützen; schlägt vor, sowohl den Bevölkerungsschwund als auch den Wohnungsmangel durch verbesserte Konnektivitätsprojekte anzugehen; ist der Ansicht, dass diese Art von Investitionen mit der Bereitstellung anderer grundlegender Dienstleistungen wie Gesundheits-, Bildungs-, Energie- und Wasserdienstleistungen einhergehen sollte; betont insbesondere, dass man die Auswirkungen der Wohnkosten auf Arbeitslose, Alleinerziehende und ihre Kinder sowie von Armut bedrohte junge Menschen angehen und das Risiko der sozialen Ausgrenzung und des Abrutschens junger Menschen in eine Lage, in der sie weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren, verhindern muss, damit Ungleichheiten abgebaut werden und der gesellschaftliche Zusammenhalt gefördert wird;

19. schlägt darüber hinaus vor, dass die Kommission neue flexible, spezifische Ziele in Bezug auf öffentlichen, gemeinnützigen, sozialen, bezahlbaren, kooperativen und nachhaltigen Wohnraum in die Überarbeitung der Verordnungen über den ESF+ und den EFRE-KF aufnimmt, insbesondere in das politische Ziel 2 der Kohäsionspolitik für 2021-2027 „Ein grüneres und CO₂-freies Europa“, das politische Ziel 4 „Ein sozialeres Europa“ und das politische Ziel 5 „Ein bürger näheres Europa“, um Maßnahmen gegen Wohnungsmangel zu finanzieren, die Qualität und Nachhaltigkeit von Wohnraum zu verbessern, die Energiekosten zu senken, insbesondere für Haushalte mit niedrigem Einkommen, in denen unter anderem Arbeitslose, Alleinerziehende, alleinstehende Frauen und Mieter unverhältnismäßig repräsentiert sind, und sicherzustellen, dass alle Bürger Zugang zu bezahlbarem, nachhaltigem und angemessenem Wohnraum haben; betont, dass diese spezifischen Ziele in enger Zusammenarbeit mit den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, in denen Investitionen getätigt werden, umgesetzt werden müssen, wobei für die Abstimmung mit ihren Strategien für nachhaltige Raumplanung gesorgt werden muss, und schlägt vor, solche Investitionen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor²² in die Taxonomie dieser Verordnung aufzunehmen; fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in diesem Zusammenhang auf, die Einbeziehung von bezahlbarem Wohnraum, insbesondere für einkommensschwache Haushalte, in neue Bauprojekte zu fördern, und zwar in einer Weise, die den Bedürfnissen des lokalen Wohnungsmarkts und den sozialen Gegebenheiten Rechnung trägt, und gleichzeitig den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Festlegung geeigneter nationaler oder regionaler Ziele einzuräumen;
20. fordert die Kommission auf, die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Unterstützung durch die Mittel der Kohäsionspolitik über die Förderung der Energieeffizienz oder der erneuerbaren Energien im Wohnungsbau und im sozialen Wohnungsbau hinaus vorzuschlagen, um Wassereffizienz und Sanierung sowie innovative und nachhaltige Ansätze aufzunehmen, mit denen Wohnraum erschwinglicher wird, wie z. B. kommunale Landestreuhandstellen, Genossenschaften

²² ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2088/oj>.

und Kosten-Mietmodelle, und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Wohnraumlösungen im Einklang mit den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft stehen, durch die ein umweltfreundlicherer Wohnsektor gefördert wird; fordert ferner ESF+-Mittel zur Unterstützung ergänzender Maßnahmen, einschließlich Mietzulagen und Initiativen zur sozialen Inklusion im Zusammenhang mit erschwinglichem Wohnraum; schlägt vor, spezifische Maßnahmen hinzuzufügen, um Obdachlosigkeit zu verhindern und zu bekämpfen, indem das Prinzip „Wohnraum an erster Stelle“ gefördert und sichergestellt wird, dass Haushalte mit niedrigem Einkommen, die in ungeeignetem Wohnraum leben und von Energiearmut betroffen sind, von den Vorteilen der Renovierung profitieren können;

21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Investitionen aus der Kohäsionspolitik in Wohnraum gezielte Maßnahmen umfassen, um junge Menschen, Alleinerziehende und Familien mit niedrigem Einkommen, ältere Menschen, Frauen, Kinder und Randgruppen, die von Gewalt oder Diskriminierung betroffen sind, beim Zugang zu bezahlbarem, sicherem und angemessenem Wohnraum zu unterstützen; betont, dass die Unterstützung von Wohnraum Teil eines umfassenderen Rahmens für soziale Inklusion und sozialen Schutz sein muss, mit dem Zugänglichkeit, Sicherheit und Würde für alle schutzbedürftigen Gruppen sichergestellt werden; betont, dass durch Wohnungsbauprojekte, für die EU-Mittel verwendet werden, Segregation oder soziale Ausgrenzung nicht verstärkt werden dürfen;
22. fordert einen besseren Zugang zu Finanzmitteln, damit Investitionen in die lokale Energiewende gefördert werden, einschließlich Energieeffizienz, dezentralisierter Energieverteilung, erneuerbaren Energiequellen und einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft; betont, dass die Investitionen der Kohäsionspolitik in sozialen, öffentlichen und nicht gewinnorientierten, energieeffizienten, angemessenen, menschenwürdigen und bezahlbaren Wohnraum sowie in die Bekämpfung von Obdachlosigkeit und Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt weiter erhöht und gestrafft werden müssen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Strategie der „Renovierungswelle“ vollständig in die Wohnungspolitik zu integrieren und sicherzustellen, dass der Schwerpunkt der Renovierungen nicht nur auf der Energieeffizienz und der Beseitigung von Wärmebrücken liegt, sondern auch auf der Umwandlung unzureichend genutzter und aufgegebener Gebäude in bezahlbaren und zugänglichen Wohnraum; fordert die Kommission auf, öffentlich-private Partnerschaften durch die Strategie der Renovierungswelle für groß angelegte städtische Erneuerungsprojekte zu erleichtern, und betont, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass mit den Finanzierungsinstrumenten der EU öffentliche und nicht gewinnorientierte Wohnungen, Hauseigentümer, Vermieter, Eigentümer kleiner Immobilien und Bauträger bei der Modernisierung des bestehenden Wohnungsbestands angemessen unterstützt werden;
23. schlägt vor, dass die Kommission einen zusätzlichen Kofinanzierungssatz von bis zu 100 % und einen zusätzlichen Betrag an außerordentlicher Vorfinanzierung in Bezug auf mehrere gezielte Prioritäten für erschwinglichen Wohnraum vorschlägt und dass die Investitionen in erschwinglichen Wohnraum im Rahmen der Anforderungen an die thematische Konzentration und klimabezogene Ausgaben berücksichtigt werden;
24. fordert die Kommission auf, einen flexiblen gemeinsamen EU-Rahmen für die Förderfähigkeit von sozialem und bezahlbarem Wohnraum mit transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien festzulegen, die es den lokalen und regionalen

Gebietskörperschaften ermöglichen, die Wirksamkeit präventiver Maßnahmen zu verbessern, indem mögliche Zielgruppen ermittelt werden, wie Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die entweder aufgrund ihrer finanziellen Lage oder aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse nicht in der Lage sind, Wohnraum zu Marktbedingungen zu erhalten, einschließlich Menschen mit Behinderungen, junger oder älterer Menschen und Menschen, die Unterstützung aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds sowie dem ESF+ benötigen, um Zugang zu Wohnraum zu erhalten, der an ihre Bedürfnisse angepasst ist, angemessene Qualitätsstandards erfüllt und zu bezahlbaren Preisen bereitgestellt wird; fordert, dass jungen Menschen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, insbesondere in Gebieten, in denen die meisten jungen Menschen weiterhin bei ihren Eltern leben; schlägt die Einführung eines Frühwarnsystems vor, auch durch Instrumente wie künstliche Intelligenz, um den Risiken der Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Transparenz, des Datenschutzes und der Nichtdiskriminierung vorzubeugen;

25. betont, dass der Zugang zu angemessenem, menschenwürdigem und erschwinglichem Wohnraum ein grundlegendes soziales Recht und eine Voraussetzung für gesellschaftliche und wirtschaftliche Teilhabe und wirtschaftliches Wohlergehen ist, und fordert die Einbeziehung von Erwägungen zur Erschwinglichkeit von Wohnraum in alle einschlägigen beschäftigungs- und sozialpolitischen Maßnahmen der EU; hält es für wichtig, eine familienorientierte Politik zu fördern; schlägt die Schaffung einer europäischen Charta vor, in der die Rolle der nationalen Regierungen bei der Anerkennung und Anwendung von Wohnraum als soziales Recht präzisiert wird;
26. stellt fest, dass die Kombination und Ergänzung von EFRE- und Kohäsionsfonds-, sowie ESF+- und JTF-Finanzhilfen mit Finanzierungsinstrumenten der EIB dazu beitragen kann, die Hebelwirkung von Investitionen zu erhöhen und den Zugang zu Finanzmitteln für Bauträger, Bauunternehmen und Endempfänger zu verbessern; unterstützt die Schaffung einer speziellen Fazilität für Wohnraum innerhalb der Struktur der Finanzierungsinstrumente der EIB; betont, dass die Vereinfachung der Fonds und die Transparenz bei der Verwendung der Fonds für eine effiziente und strategische Nutzung der Investitionen und für einen Multiplikatoreffekt bei den finanziellen Anstrengungen von wesentlicher Bedeutung sind;
27. fordert die Kommission und die EIB auf, strenge, transparente, inklusive und faire Zuweisungsmechanismen sowie soziale und nachhaltige Bedingungen für die Endbegünstigten von EU-Mitteln und Finanzierungsinstrumenten vorzusehen; betont, dass ein ausgewogener Ansatz, bei dem sowohl öffentliches oder gemeinnütziges Eigentum als auch die Beteiligung des privaten Sektors durch öffentlich-private Partnerschaften einbezogen werden, verfolgt werden sollte, um den Wohnungsbestand zu optimieren und die effiziente Verwendung der Mittel sicherzustellen; ist der Ansicht, dass Programme für bezahlbaren Wohnraum das öffentliche Eigentum an Grundstücken, Grundstücken und Gebäuden von Zentral- und Kommunalbehörden umfassen können, aber nicht darauf beschränkt sein sollten; ist der Ansicht, dass öffentliche Einrichtungen zu diesem Zweck unter der Aufsicht der Behörden Zugang zum privaten Sektor erhalten sollten, während gleichzeitig die starke Unterstützung für Anbieter von Sozialwohnungen und andere gemeinnützige Einrichtungen, die erschwinglichen Wohnraum zur Verfügung stellen, sichergestellt werden sollte; erachtet es als sehr wichtig, den Gruppen mit den niedrigsten Einkommen, die unverhältnismäßig stark von den Kosten des Wohnraums betroffen sind, Vorrang

einzuräumen;

Erschwinglichkeit von Wohnraum in der künftigen Kohäsionspolitik nach 2027

28. stellt fest, dass Investitionen in erschwinglichen, angemessenen, zugänglichen und nachhaltigen Wohnraum, einschließlich Maßnahmen in Bezug auf sozialen, öffentlichen und gemeinnützigen Wohnraum und Programme für erschwingliche Mieten für schutzbedürftige Personen, Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen und insbesondere kinderreiche Familien eine der künftigen strategischen Prioritäten der EU-Kohäsionsfonds im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2027 sein sollten und dass die „Strategie für eine Renovierungswelle“ in regulären Programmen der Kohäsionspolitik verankert werden muss, um ihre Kontinuität sicherzustellen, ohne dass dadurch Immobilienbesitzern übermäßige Belastungen auferlegt werden; betont, dass im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verbindliche Normen für die Barrierefreiheit erforderlich sind und in allen von der EU finanzierten Wohnungsbauprojekten universelles Design zur Anwendung kommen muss, wobei Investitionen in die Anpassung von Wohnraum, intelligente unterstützende Technologien und Renovierungen, die ein unabhängiges Leben ermöglichen, Vorrang einzuräumen ist; betont, dass jungen Menschen und künftigen Generationen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, insbesondere in Gebieten, in denen die meisten jungen Menschen wirtschaftlich nicht unabhängig sind und weiterhin bei den Eltern leben, insbesondere Studenten und Berufstätige zu Beginn ihrer beruflichen Laufbahn, indem sie dabei unterstützt werden, ein unabhängiges Leben führen zu können;
29. fordert die Kommission auf, umfassende Leitlinien und Empfehlungen für die Mitgliedstaaten zur Nutzung integrierter fondsübergreifender Ansätze zu entwickeln, um umfangreiche, Investitionen in bezahlbaren Wohnraum und sozialen Wohnungsbau, damit zusammenhängende Infrastruktur und kommunale Dienstleistungen zu unterstützen, wodurch soziale Inklusion und der territoriale Zusammenhalt gefördert werden; betont, wie wichtig es ist, eine angemessene Mischung aus Finanzhilfen und Finanzierungsinstrumenten zu nutzen, und erkennt an, dass Finanzhilfen für die Unterstützung von Maßnahmen zur sozialen Inklusion von Mietern von entscheidender Bedeutung sind; ist der Ansicht, dass neben der Finanzierung der Kohäsionspolitik auch andere Instrumente wie Horizont Europa die Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Baugewerbe und damit zusammenhängende Technologien zur Bewältigung der Wohnungskrise unterstützen können; fordert die Kommission auf, eng mit den nationalen und regionalen Behörden zusammenzuarbeiten, um die Finanzierungsvorschriften zu vereinfachen, die Antragsverfahren zu straffen und einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln für Projekte im Zusammenhang mit bezahlbarem Wohnraum zu ermöglichen;
30. stellt fest, dass Investitionen in erschwinglichen und nachhaltigen Wohnraum für die Bevölkerung in Gebieten mit besonderen demografischen Merkmalen im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2027 eine der strategischen Prioritäten der EU-Kohäsionsfonds sein sollten;
31. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass durch die Finanzierung von bezahlbarem Wohnraum der Beitrag für den Klimaschutz im Rahmen der Kohäsionspolitik nicht gefährdet wird;

32. betont, wie wichtig es ist, historische Stadtzentren zu schützen und das historische und kulturelle Erbe Europas zu bewahren, wenn Wohnraum- oder Energieeffizienzinitiativen gestaltet werden; hebt das enorme Potenzial der nachhaltigen Renovierung leerstehender und alter Gebäude hervor, wobei der Schwerpunkt auf Ressourceneffizienz, die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum und die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, insbesondere in Dörfern und kleinen Gemeinden, gelegt wird; fordert, dass mit der Kohäsionspolitik energetische Renovierungen und Investitionen in bezahlbaren Wohnraum aktiv unterstützt werden, indem gemäß der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden Netto-Null-Emissionen gefördert werden; fordert ferner Anreize, einschließlich steuerlicher und technischer Unterstützung für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, um die Renovierung und Wiederverwendung ungenutzter oder aufgegebener Gebäude zu fördern und dadurch das Wohnungsangebot ohne zusätzliche Landnutzung zu erhöhen;
33. betont, dass die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Wohnungsnot, dringend angegangen werden müssen, da junge Menschen mit zunehmenden Hindernissen beim Zugang zu bezahlbarem Wohnraum konfrontiert sind, und zwar insbesondere in städtischen Gebieten mit hoher Nachfrage und in Regionen mit hoher Jugendarbeitslosigkeit; betont, dass der Klima-Sozialfonds stärker in die Instrumente der Kohäsionspolitik eingebunden werden muss, insbesondere bei der Unterstützung von Investitionen in sozialen und bezahlbaren Wohnraum und bei der gezielten Unterstützung junger Menschen, damit sie sich die Mieten leisten können; betont, wie wichtig es ist, junge Menschen und junge Familien in nationale Wohnungsbaustrategien zu integrieren, und fordert maßgeschneiderte Maßnahmen, darunter steuerliche Anreize, zinsgünstige Darlehen, Mietgarantien und umfangreiche Garantien zur Unterstützung von Erstkäufern; fordert die Mitgliedstaaten auf, steuerliche Anreize für Immobilieneigentümer zu prüfen, die an junge Menschen oder Familien mit langfristigen Verträgen vermieten, damit sich das Angebot von Mietwohnungen erhöht und die Preise stabilisiert werden; spricht sich für den Einsatz von Instrumenten der Kohäsionspolitik aus, um die Investitionen in Studentenunterkünfte und bezahlbaren Wohnraum zu erhöhen und den Zugang zu stabilen Wohnmöglichkeiten mit der Unterstützung durch öffentliche Verkehrsmittel, grundlegende Dienstleistungen und Bildungsmaßnahmen insbesondere für junge Menschen aus einkommensschwachen Haushalten zu ermöglichen; schlägt daher vor, dass der künftige ESF+ für die Zeit nach 2027 jungen Menschen den Zugang zu Wohnraum durch Förderzusagen oder andere Finanzregelungen erleichtern sollte, um die Kreditaufnahme erschwinglicher zu machen;
34. fordert die Kommission ferner auf, in die künftige Kohäsionspolitik die Förderung der territorialen Resilienz und die Unterstützung von Gemeinden und Haushalten insbesondere in ländlichen Gebieten und Inselgebieten durch die Bereitstellung von widerstandsfähigem Wohnraum aufzunehmen, der den Auswirkungen von Naturkatastrophen und unerwarteten Ereignissen standhalten kann, insbesondere in Gebieten, die den Auswirkungen extremer Wetterbedingungen infolge des Klimawandels besonders stark ausgesetzt sind; fordert EU-Mittel zur Unterstützung des Wiederaufbaus von Wohnraum im Falle von Naturkatastrophen und die Förderung des Grundsatzes des besseren Wiederaufbaus; ist der Ansicht, dass Klimarisiken schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen unverhältnismäßig stark treffen und die Fähigkeit schutzbedürftiger Gruppen, sich von Katastrophen zu erholen, weiter beeinträchtigen;

35. ist der Ansicht, dass bei der Unterstützung für erschwinglichen Wohnraum Umbauten und Renovierungen Vorrang vor Neubauten eingeräumt werden sollte und dass klimaneutrale und ressourceneffiziente Baumethoden, kollektiver Wohnraum und grüne Mobilität gefördert werden sollten, mit denen die Lebensqualität verbessert wird; betont, dass alle von der EU finanzierten Wohnbauinvestitionen mit den Zielen des europäischen Grünen Deals in Einklang stehen müssen, indem hohe Energieeffizienzstandards sichergestellt werden, Energiearmut verringert wird und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel aufgenommen werden; fordert die Kommission auf, Anhang I der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen dringend zu überarbeiten und auf der Grundlage ihrer Überprüfung anzuerkennen, dass Investitionen in sozialen, bezahlbaren und nachhaltigen Wohnraum zu den Klimazielen beitragen, damit die Mitgliedstaaten die EFRE-Klimaausgabenziele von 30 % erreichen können; fordert ein nachhaltiges Bauwesen, das von der Kohäsionspolitik unterstützt wird, indem Material auf biologischer Basis verwendet werden und eine Preisgestaltung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten, einschließlich der Wartungs- und Umweltkosten, zum Einsatz kommt; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, das Verursacherprinzip zu stärken und die Dekarbonisierung zu fördern, um die Ziele des europäischen Grünen Deals und des Übereinkommens von Paris zu erreichen;
36. schlägt vor, in die künftige Kohäsionspolitik eine Aufstockung der Mittel für Wohnraum auf der Grundlage nationaler, regionaler und lokaler Strategien für bezahlbaren und nachhaltigen Wohnraum für schutzbedürftige Haushalte, Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen, kinderreiche Familien und Alleinerziehende, einschließlich sozialer und unterstützter Wohnlösungen für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen, aufzunehmen; erkennt die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Entwicklung dieser Strategien an; besteht darauf, dass diese Mittel zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in der gesamten EU beitragen sollten; weist erneut darauf hin, wie wichtig starke Verbindungen zwischen Stadt und Land sowie eine besondere Unterstützung von Frauen im ländlichen Raum sind;
37. fordert die Kommission auf, die Beendigung der Obdachlosigkeit, die Bekämpfung von unangemessenem Wohnraum und die Bekämpfung der Energiearmut unter den einkommensschwächsten Bevölkerungsgruppen als ausdrückliche politische Ziele in die Kohäsionspolitik für die Zeit nach 2027 aufzunehmen, wobei für diese Prioritäten ausreichend Mittel bereitgestellt werden müssen; fordert ferner, dass der Zugang zu Wohnraum und den damit verbundenen Dienstleistungen im Rahmen der künftigen politischen Ziele als Schlüsselbereich zu betrachten ist, wobei der Schwerpunkt auf der Unterstützung künftiger Generationen und der EU-Städteagenda liegen sollte; betont, dass im Rahmen der Kohäsionspolitik finanzierte wohnungsbezogene Maßnahmen den Bedürfnissen und Besonderheiten der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften Rechnung tragen und zu den Kohäsionszielen der Verträge beitragen müssen; schlägt vor, dass die Kommission Investitionen in Verkehrs- und Versorgungsdienstleistungen mit der Bereitstellung von erschwinglichem Wohnraum verknüpft, damit die Begünstigten einen angemessenen Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen erhalten, und fordert die Mitgliedstaaten auf, für Kohärenz zwischen den einzelstaatlichen Maßnahmen in den Bereichen Wohnraum, Verkehr und Versorgungsleistungen zu sorgen;
38. fordert die Kommission und die EIB auf, in die künftige Kohäsionspolitik eigens eine Anforderung an die Dauer von Vorhaben im Hinblick auf die Nachhaltigkeit

aufzunehmen, die Investitionen in eine erschwingliche und nachhaltige Wohnrauminfrastruktur aus den Fonds der Kohäsionspolitik umfassen, damit Immobilienspekulation verhindert wird; ist der Ansicht, dass die Kommission einen Rechtsrahmen schaffen sollte, der es den durch EU-Mittel begünstigten Grundstücken und Wohnungen ermöglicht, im Eigentum oder gegebenenfalls in der Verwaltung der öffentlichen Verwaltungen, der Anbieter von Sozialwohnungen und anderer gemeinnütziger Einrichtungen zu bleiben, damit die Endbegünstigten der Mittel und deren Endnutzer die Eigentümer der Häuser bleiben;

39. empfiehlt die Einführung langfristiger Bedingungen für Begünstigte von Mitteln der Kohäsionspolitik in Bezug auf bezahlbaren Wohnraum, um das „Recht, zu bleiben“ in Stadtgebieten mit Mietpreisbindung zu unterstützen, insbesondere in Gebieten, in denen aufgrund von Tourismus, Gentrifizierung oder Investitionspekulation ein hoher Druck auf dem Wohnungsmarkt herrscht, darunter Innenstädte, Inseln, Gebiete in äußerster Randlage und Küstengebiete, ohne dadurch legitime Tätigkeiten auf dem Immobilienmarkt in unangemessener Weise zu benachteiligen; empfiehlt ferner, kurzfristige spekulative Anleger auszuschließen, indem Vorkehrungen gegen kurzfristige Spekulationsgeschäfte getroffen werden, einschließlich Beschränkungen für den raschen Weiterverkauf; betont, wie wichtig es ist, das „Recht, zu bleiben“ der Bürger in Gebieten, die unter einem Mangel an geeignetem und erschwinglichem Wohnraum leiden, zu wahren; fordert die Kommission auf, konkrete Leitlinien für die Anwendung und Durchsetzung dieses Grundsatzes in der EU-Politik herauszugeben; fordert eine stärkere Integration dieses Grundsatzes als Querschnittsgrundsatz in alle Strategien der EU, damit die Ziele des sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalts gemäß Artikel 3 und 174 AEUV unterstützt werden;
 40. fordert die Kommission auf, das Neue Europäische Bauhaus (NEB) als eigenständiges Programm in den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 mit ausreichenden Finanzmitteln einzubinden, um die Werte des NEB in die Initiativen und einschlägigen künftigen Rechtsvorschriften aufzunehmen, die im Rahmen der europäischen Strategie für erschwinglichen Wohnraum gefördert werden;
 41. weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit zwischen Architekten, Stadtplanern, Projektträgern, Ingenieuren, Bauarbeitern und anderen Fachkräften im Rahmen der Kohäsionspolitik gefördert werden sollte, um einen ganzheitlichen Ansatz für die städtische und ländliche Entwicklung sicherzustellen und zur Lösung der anhaltenden Wohnungsnot beizutragen;
- ○
42. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen sowie den nationalen und regionalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0188

Möglichkeiten zur Vereinfachung der Kohäsionsfonds

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. September 2025 zu Möglichkeiten zur Vereinfachung der Kohäsionsfonds (2024/2106(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 4, Artikel 162, Artikel 174 bis 178 und Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumspolitik¹ (Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang³,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)⁴,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)

¹ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj>.

² ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1058/oj>.

³ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1056/oj>.

⁴ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1059/oj>.

und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013⁵,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/460 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 508/2014 im Hinblick auf besondere Maßnahmen zur Mobilisierung von Investitionen in die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten und in andere Sektoren von deren Volkswirtschaften zur Bewältigung des COVID-19-Ausbruchs (Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise)⁶,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2025/925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 über ein Instrument der Grenzregionen für Entwicklung und Wachstum (BRIDGEforEU)⁷;
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005⁸,
- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds⁹ (Europäischer Verhaltenskodex für Partnerschaften),
- unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2024 zur Umsetzung der territorialen Entwicklung (Dachverordnung, Titel III, Kapitel II) und deren Anwendung in der Territorialen Agenda der Europäischen Union 2030¹⁰,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 24. Januar 2025 mit dem Titel „EU-Haushalt und ortsbezogene Maßnahmen: Vorschläge für neue Gestaltungs- und Umsetzungsmechanismen im MFR nach 2027“,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. Februar 2025 mit dem Titel „Stärkung der Ergebnisorientierung der Kohäsionspolitik nach 2027 – Herausforderungen, Risiken und Chancen“¹¹,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Februar 2025 mit dem Titel „Der Weg zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen“ (COM(2025)0046),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 5. Dezember 2024 mit dem Titel „Überarbeitung der Territorialen Agenda 2030 – Hin zu einem stärker integrierten und bürgerschaftlichen

⁵ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1057/oj>.

⁶ ABl. L 99 vom 31.3.2020, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/460/oj>.

⁷ ABl. L 2025/925, 19.5.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/925/oj>.

⁸ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1305/oj>.

⁹ ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2014/240/oj.

¹⁰ ABl. C, C/2024/5704, 17.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5704/oj>.

¹¹ ABl. C, C/2025/2018, 30.4.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/2018/oj>.

Ansatz mit stärkerem Bezug zur Kohäsionspolitik“¹²,

- unter Hinweis auf die Jahresberichte des Europäischen Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2023,
 - unter Hinweis auf den Bericht 03/2024 des Europäischen Rechnungshofs vom 8. Juli 2024 mit dem Titel „Überblick über den Zuverlässigkeitrahmen und die wichtigsten Faktoren, die zu Fehlern bei den Kohäsionsausgaben im Zeitraum 2014-2020 beigetragen haben“,
 - unter Hinweis auf den Sonderbericht 22/2024 des Europäischen Rechnungshofs vom 21. Oktober 2024 mit dem Titel „Doppelfinanzierung aus dem EU-Haushalt: Den Kontrollsystmenen fehlen entscheidende Elemente zur Minderung des erhöhten Risikos, das sich aus dem ARF-Modell einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung ergibt“,
 - unter Hinweis auf den Sonderbericht 13/2024 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Ausschöpfung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität: Fortschritte mit Verzögerungen und weiterhin Risiken in Bezug auf den Abschluss der Maßnahmen und somit die Erreichung der Ziele der Fazilität“,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Haushaltausschusses und des Haushaltskontrollausschusses,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten in Form eines Schreibens,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A10-0138/2025),
- A. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik das wichtigste Investitionsinstrument der EU ist, um wirtschaftliche, soziale und territoriale Ungleichheiten zu verringern, und dass ihr langfristiger Charakter nicht durch Sofortmaßnahmen oder Änderungen gefährdet werden darf, die darauf abzielen, Kohäsionsmittel für andere Prioritäten umzuwidmen; in der Erwägung, dass die kohäsionspolitischen Mittel weiterhin ihren vorrangigen Zielen vorbehalten bleiben müssen;
- B. in der Erwägung, dass die regionale Zusammenarbeit als Katalysator für Innovation und Resilienz wirken kann und dass die kohäsionspolitischen Instrumente die gedeihliche Entwicklung einer solchen Zusammenarbeit über territoriale und administrative Grenzen hinweg ermöglichen sollten;
- C. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik eine entscheidende Rolle dabei spielt, die europäische Säule sozialer Rechte, ihren Aktionsplan und die Kernziele zur Bekämpfung der Armut, zur Erhöhung der Beschäftigung und zur Förderung des lebenslangen Lernens in die Tat umzusetzen; in der Erwägung, dass eine an die Rechtsstaatlichkeit sowie an die Sozial- und Menschenrechtsstandards geknüpfte Konditionalität unerlässlich ist und nicht durch Vereinfachungsbemühungen untergraben werden darf; in der Erwägung, dass der Zugang zu den

¹² ABl. C, C/2025/773, 11.2.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/773/oj>.

kohäsionspolitischen Mitteln den Schutz und die Inklusion aller Menschen in ihren Regionen ungeachtet des Geschlechts, des Alters, der Staatsangehörigkeit, des Gesundheitszustands, der Zugehörigkeit zu einer Gesellschaftsschicht, der ethnischen Zugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung oder Identität sicherstellen muss;

- D. in der Erwägung, dass die kohäsionspolitischen Mittel etwa 30 % des Gesamthaushalts der EU ausmachen und eine wichtige Säule für die Unterstützung der europäischen Regionen darstellen und dass sie weiterhin eigenständig bleiben sollten und im künftigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) nicht mit anderen Fonds gebündelt werden sollten, damit ihre Effizienz bei der Verringerung der Formen der territorialen Ungleichheit und der Förderung der wirtschaftlichen Konvergenz sichergestellt wird;
- E. in der Erwägung, dass eine vereinfachte Kohäsionspolitik von entscheidender Bedeutung ist, um für die Widerstandsfähigkeit Europas, einen gerechten, nachhaltigen, grünen und digitalen Übergang, die Berechtigung zum Verbleib für alle EU-Bürgerinnen und -Bürger und die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der EU zu sorgen;
- F. in der Erwägung, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften am besten lokale Probleme und Chancen erkennen und wichtige Partner bei der Umsetzung der politischen Agenda und der Kohäsionspolitik der EU sind, da sie für 54 bis 58 % des Gesamtvolumens der von den Regierungen getätigten öffentlichen Investitionen verantwortlich sind;
- G. in der Erwägung, dass bei der Entwicklung wichtiger strategischer Rahmen, wie Partnerschaftsvereinbarungen, Pläne für einen gerechten Übergang und nationale Reformprogramme häufig kein koordinierter Ansatz vorhanden ist und die zuständigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften nicht sinnvoll einbezogen werden;
- H. in der Erwägung, dass für den derzeitigen Programmplanungszeitraum 2021-2027, der auf früheren Initiativen mit weiteren Erweiterungen der vereinfachten Kostenoptionen aufbaut, eine reduzierte Liste politischer Ziele und eine klarere Interventionslogik durch Indikatoren, einfache Berichtspflichten und eine Regelung für die Einzige Prüfung vorgesehen ist;
- I. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik nach wie vor eines der sichtbarsten und greifbarsten Symbole der europäischen Solidarität ist, und in der Erwägung, dass der Grundsatz „dem Zusammenhalt nicht schaden“ für die Zukunft gelten sollte, um sicherzustellen, dass sich die Kohäsionspolitik weiterhin auf ihre Kernaufgabe konzentriert, nämlich die Verringerung regionaler Unterschiede und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Konvergenz in der gesamten EU;
- J. in der Erwägung, dass Verwaltungsbehörden, zwischengeschaltete Stellen, Begünstigte sowie Bürgerinnen und Bürger jedoch nach wie vor mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand und erheblichen Herausforderungen konfrontiert sind, was sich nicht nur auf die Umsetzungsquote der Projekte auswirkt, sondern wodurch auch die Wirksamkeit, Glaubwürdigkeit, Auswirkungen, Sichtbarkeit und Wahrnehmung der Kohäsionspolitik insgesamt untergraben wird;
- K. in der Erwägung, dass der Verwaltungsaufwand für die Begünstigten bei der Beantragung und Umsetzung von Projekten, die mit Mitteln aus dem Kohäsionsfonds

unterstützt werden, mit jedem Finanzierungszeitraum zugenommen hat, was zu einer zunehmenden Abschreckungswirkung geführt hat, und in der Erwägung, dass die Komplexität und der zeitaufwändige Charakter des Antragsverfahrens häufig zu einer Kosten-Nutzen-Berechnung führt, die die Begünstigten von der Antragstellung abhängt, wodurch die Wirksamkeit und Zugänglichkeit der Kohäsionspolitik insgesamt eingeschränkt wird;

- L. in der Erwägung, dass die Vereinfachung der kohäsionspolitischen Mittel eine ergänzende Maßnahme zu anderen Instrumenten sein sollte, damit für eine weitergehende Harmonisierung und Integration gesorgt wird;
- M. in der Erwägung, dass die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen eine der Hauptursachen für Verwaltungskosten und -lasten sind, die sich zum Teil aus Überregulierungspraktiken in allen Mitgliedstaaten ergeben, d. h. aus zusätzlichen Anforderungen, die den Begünstigten von nationalen und subnationalen Gebietskörperschaften auferlegt werden, als auch aus der schwierigen Auslegung und Anwendung der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹³ in unterschiedlichen territorialen Zusammenhängen;
- N. in der Erwägung, dass frühere Finanzierungszeiträume für die Kohäsionspolitik wiederholt zu spät begonnen haben, insbesondere im aktuellen Finanzierungszeitraum 2021-2027, was zu einem enormen Rückstand und einem schleppenden Abfluss der Mittel im Bereich Kohäsion geführt hat;
- O. in der Erwägung, dass eine Reihe von Faktoren, darunter Verzögerungen bei der Fertigstellung des Legislativpakets und der Partnerschaftsvereinbarungen und Programme, die gleichzeitige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) und das sich weiterentwickelnde und komplexe Regelungsumfeld, eine entscheidende Rolle bei der derzeit niedrigen Umsetzungsquote der Kohäsionspolitik in allen Mitgliedstaaten gespielt hat;
- P. in der Erwägung, dass das sich weiterentwickelnde und komplexe Regelungsumfeld die rechtzeitige, effiziente und wirksame Umsetzung der Kohäsionspolitik erheblich erschwert hat, und in der Erwägung, dass diese komplexe Sachlage den Zugang zu Finanzmitteln der Kohäsionspolitik für kleinere lokale Gebietskörperschaften, KMU und Organisationen der Zivilgesellschaft in der gesamten EU besonders schwierig gemacht hat;
- Q. in der Erwägung, dass mit Vereinfachungsmaßnahmen ein Gleichgewicht gewahrt werden sollte, und zwar zwischen der Notwendigkeit eines leichteren und besseren Zugangs zu Fördermitteln einerseits, um nachhaltige Ergebnisse zu erzielen, und der Notwendigkeit des Schutzes des EU-Haushalts andererseits, wobei den Anliegen und Beiträgen institutioneller und nichtinstitutioneller Interessenträger gebührend Rechnung getragen werden sollte, und wobei diese Maßnahmen sobald sie eingeführt wurden, nicht durch die Wiedereinführung von Komplexität unter dem Vorwand nationaler Prüfungsanforderungen untergraben werden dürfen;

¹³ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/651/oi>).

- R. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß der Haushaltssordnung¹⁴ Korrekturmaßnahmen ergreifen muss, wie die Vereinfachung der geltenden Bestimmungen, die Verbesserung der Kontrollsysteme und die Neugestaltung des Programms oder der Durchführungssysteme, wenn die Fehlerquote während der Ausführung des EU-Haushalts anhaltend hoch ist;
- S. in der Erwägung, dass der überarbeitete Zuweisungsschlüssel mit dem Titel „Berliner Verfahren“ in seiner derzeitigen Formulierung in Anhang XXVI der Dachverordnung, wodurch dem BIP weitere bedeutsame Elemente hinzugefügt werden, den Unterschieden vor Ort noch nicht ausreichend Rechnung trägt;
- T. in der Erwägung, dass die Kommission bei jedem Versuch, die Kohäsionspolitik zu vereinfachen, berücksichtigen muss, dass Änderungen an bestehenden Umsetzungsverfahren zunächst einen zusätzlichen Aufwand für die Verwaltungsbehörden und die Begünstigten darstellen können;
- U. in der Erwägung, dass die geteilte Mittelverwaltung, das Partnerschaftsprinzip, die Multi-Level-Governance, die Subsidiarität und ein ortsbezogener Ansatz die Eckpfeiler einer jeden Reform und Vereinfachung der Kohäsionspolitik bleiben sollten; in der Erwägung, dass sich das Modell der geteilten Mittelverwaltung als Grundpfeiler der Kohäsionspolitik erwiesen hat, mit dem sichergestellt wird, dass die EU-Mittel auf die spezifischen Bedürfnisse der Regionen und lokalen Gebiete zugeschnitten sind und gleichzeitig Eigenverantwortung und Rechenschaftspflicht auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen gefördert werden; in der Erwägung, dass durch den Multi-Level-Governance-Rahmen die Zusammenarbeit zwischen der EU, den nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften gestärkt und dafür gesorgt wird, dass die Maßnahmen tatsächlich so konzipiert und umgesetzt werden, dass die territoriale Vielfalt berücksichtigt und die Wirkung vor Ort maximiert wird;
- V. in der Erwägung, dass das Subsidiaritätsprinzip bei der kohäsionspolitischen Finanzierung besser angewandt werden könnte, indem beispielsweise Schwellenwerte eingeführt werden, bei denen bestimmte Verpflichtungen und Anforderungen aufgehoben werden könnten, wie dies bei anderen EU-Fonds der Fall ist;
- W. in der Erwägung, dass technische Vereinfachungen bei den Instrumenten der territorialen Entwicklung (wie integrierte territoriale Investitionen (ITI) und von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung (CLLD)) bereits in den kohäsionspolitischen Rahmen für den Programmplanungszeitraum 2021–2027 aufgenommen wurden, aber gegenwärtig der Verwaltungsaufwand (für Begünstigte) und die Verwaltungskosten (für Programmbehörden) bei kleinen Projekten höher sind als bei größeren Projekten; in der Erwägung, dass die vom Europäischen Rechnungshof geäußerten Bedenken in Bezug auf CLLD angegangen werden müssen, insbesondere die im Vergleich zu den Etats der lokalen Aktionsgruppen unverhältnismäßigen Verwaltungskosten;
- X. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik angesichts der derzeitigen geopolitischen Herausforderungen eine Rolle bei der Entwicklung wichtiger Infrastrukturen mit

¹⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

doppeltem Verwendungszweck spielen kann, die den zivilen Bedürfnissen in Friedenszeiten gerecht werden und gleichzeitig die territoriale Resilienz und die Krisenreaktionsfähigkeit verbessern, und in der Erwägung, dass neue Prioritäten nicht auf Kosten der langfristigen Investitionen in den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der EU gehen dürfen, noch zu einer Verringerung dieser Investitionen führen dürfen;

- Y. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik stets ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt hat, nahezu alle ihr zugewiesenen EU-Mittel zu absorbieren und wirksam zu investieren; in der Erwägung, dass die schrittweise Erhöhung der Zahlungen gegen Ende des Programmplanungszeitraums ein inhärentes Merkmal von Mehrjahresprogrammen ist und daher bis zum Ende des laufenden Programmplanungszeitraums realistischerweise mit einem ähnlichen positiven Ergebnis zu rechnen ist;
- Z. in der Erwägung, dass das Modell der Einzigen Prüfung neben regulären Prüfungen der Kommission beibehalten und gestärkt werden sollte und Maßnahmen umgesetzt werden sollten, um doppelte Kontrollen und Prüfungen, die sich mit der nationalen Aufsicht auf regionaler, nationaler und EU-Ebene für dasselbe Projekt und denselben Begünstigten überschneiden, zu verringern, wobei außerdem für eine einheitliche Auslegung der Vorschriften gesorgt und der administrative Aufwand für Begünstigte und Verwaltungsbehörden so gering wie möglich gehalten werden muss;
- AA. in der Erwägung, dass gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung unabhängige Rechnungsprüfungsverfahren erforderlich sind, damit die Einhaltung der EU-Vorschriften sichergestellt wird; in der Erwägung, dass ein Rückgriff einzig und allein auf die nationale Aufsicht zu Diskrepanzen bei der Durchsetzung und Überwachung führen kann, wodurch die einheitliche Anwendung der Finanzkontrollen in allen Mitgliedstaaten untergraben und letztlich der Schutz der finanziellen Interessen der EU gefährdet werden;
- AB. in der Erwägung, dass die Sicherstellung solider Prüfungsmechanismen von wesentlicher Bedeutung ist, um die Rechenschaftspflicht, die Rückverfolgbarkeit und die Wirksamkeit bei der Verwendung von EU-Mitteln zu wahren, womit dazu beigetragen wird, Betrug, Misswirtschaft und Unstimmigkeiten in den nationalen Aufsichtssystemen zu verhindern;
- AC. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik weiterhin widerstandsfähig gegenüber Betrug, Korruption und allen Versuchen bleiben muss, ihre Mittel von ihrem ursprünglichen Auftrag und den vereinbarten Programmrioritäten abzuziehen und zugunsten von Investitionen umzuleiten, die bestimmten persönlichen oder parteipolitischen Interessen dienen; in der Erwägung, dass zu diesem Zweck Auflagen sowie integrierte Mechanismen gestärkt werden müssen, die dazu dienen, Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, zu verhindern, aufzudecken und zu korrigieren; in der Erwägung, dass die ordnungsgemäße Anwendung des Partnerschaftsprinzips, der Transparenzanforderungen und der Betrugsbekämpfungsmaßnahmen unerlässlich ist;
- AD. in der Erwägung, dass sich überschneidende Prioritäten zwischen der Aufbau- und Resilienzfazilität und der Kohäsionspolitik die Fragmentierung der EU-Finanzierung offenbaren und die Notwendigkeit eines vereinfachten und konsequenten Ansatzes

deutlich vor Augen führen;

- AE. in der Erwägung, dass bereits nach Artikel 20 der Dachverordnung die Einleitung befristeter Maßnahmen aufgrund außergewöhnlicher oder ungewöhnlicher Umstände zugelassen ist;
1. betont die entscheidende Rolle, die die Kohäsionspolitik in den letzten fünf Jahren bei der Bewältigung multidimensionaler Notlagen und sozioökonomischer Herausforderungen gespielt hat, und zwar auf eine Art, die flexibel ist und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten stärkt; ist jedoch der Ansicht, dass die ständigen Änderungen des Regelungsrahmens dessen strategische Ausrichtung ausgehöhlt haben; betont, dass die ehrgeizigen Ziele in Bezug auf langfristige Investitionen und ortsbezogene Ansätze und Prioritäten beibehalten werden müssen, wobei der Grundsatz „dem Zusammenhalt nicht schaden“ einzuhalten und der Schwerpunkt auf Wachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen und soziale Dienstleistungen zu legen ist, um Herausforderungen im Zusammenhang mit Ungleichgewichten zwischen den Regionen der EU, der Verbesserung der Lebensqualität, dem gerechten, grünen und digitalen Wandel, der Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, der Beseitigung der Armut mit Schwerpunkt auf Kinderarmut und der Wohnungskrise zu bewältigen;
 2. warnt davor, die Kohäsionsfonds systematisch umzuwidmen, um auf Krisen zu reagieren, da dadurch ihr vorrangiges Ziel untergraben wird, den wirtschaftlichen, territorialen und gesellschaftlichen Zusammenhalt der EU zu stärken, die Formen der regionalen Ungleichheit zu verringern und die nachhaltige Entwicklung zu fördern, da für diesen Zweck nur begrenzte Mittel zur Verfügung stehen; fordert stattdessen die Entwicklung eines ständigen, verstärkten und speziellen Notfallinstruments innerhalb des EU-Haushalts, mit dem eine rasche und koordinierte Reaktion auf künftige Krisen sichergestellt wird, ohne dadurch die strukturelle Integrität der Kohäsionspolitik zu gefährden, damit sichergestellt ist, dass sie für ihre vorrangigen Ziele genutzt werden kann;
 3. drängt darauf, dass bei künftigen Reformen die geteilte Mittelverwaltung, die Multi-Level-Governance und ein ortsbezogener Ansatz aufrechterhalten werden müssen, um die Wirksamkeit sicherzustellen; fordert darüber hinaus eine moderne, dezentrale und verstärkte Kohäsionspolitik, bei der die Menschen in den Mittelpunkt gestellt und durch starke Partnerschaften auf allen Ebenen unterstützt werden, da dies von wesentlicher Bedeutung ist, um die Einheit der EU angesichts zunehmender geopolitischer Herausforderungen zu erhalten und zu fördern; drängt auf die verbindliche Anwendung des Partnerschaftsprinzips gemäß Artikel 8 der Dachverordnung und deren strenge Überprüfung durch die Kommission;
 4. erkennt die wichtigen Vereinfachungsmaßnahmen an, die bereits im Programmplanungszeitraum 2021-2027 eingeführt wurden, und zwar insbesondere die verbesserten digitalen Instrumente der E-Kohäsion, eine umfassendere Harmonisierung der Vorschriften über mehrere Fonds hinweg, eine größere Flexibilität bei der Programmverwaltung und eine Straffung der Förderfähigkeitsregeln; betont, dass von einer hybriden und papiergestützten Verwaltung zu vollständig digitalen Verfahren übergegangen werden muss, um dadurch die Effizienz zu steigern und die elektronische Kommunikation zwischen Begünstigten und Verwaltungsbehörden zu erleichtern; ist der Ansicht, dass diese Vereinfachungsbemühungen durch mehrere Faktoren, darunter

die Arbeitsbelastung aufgrund von Verzögerungen bei der Programmplanung des Finanzierungszeitraums 2021–2027, häufige Änderungen von Verordnungen während dieses Zeitraums, komplexe mehrschichtige Verordnungen über Prüfungen und Kontrollen, sowie durch Überregulierung, bei der den Begünstigten Belastungen auferlegt werden, die über die EU-Anforderungen hinausgehen, behindert wurden;

5. betont, dass die Digitalisierung der Verwaltung von EU-Mitteln, der Berichterstattung über ihre Verwendung und der Überwachung und Prüfung ihrer Verwendung von wesentlicher Bedeutung ist, um den Zugang für potenzielle Begünstigte zu verbessern und die Verwaltung der Mittel effizienter und transparenter zu gestalten;
6. betont, dass die Vereinfachung ein Leitprinzip der Kohäsionspolitik sein sollte; betont, dass sich die Bemühungen um Vereinfachung vor allem darauf konzentrieren müssen, die Last für die Begünstigten zu verringern, ihnen den Zugang zu den Mitteln zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren sowie unnötige Doppelarbeit bei Verfahren zu beseitigen; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, Überregulierungen – das Hinzufügen unnötiger nationaler Vorschriften zu den EU-Anforderungen – zu unterlassen, zumal dies zusätzliche Lasten für Begünstigte mit sich bringt; stellt fest, dass die Umsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen in den Mitgliedstaaten in einigen Fällen zu mehr Komplexität führen kann; betont, dass andere Faktoren, die zu Verzögerungen beigetragen haben, die Überschneidungen zwischen den Programmplanungszeiträumen 2014-2020 und 2021-2027 sowie die Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität waren;
7. betont, dass eine vereinfachte Regulierung der Kohäsionspolitik von entscheidender Bedeutung für deren bessere Umsetzung ist; ist der Ansicht, dass die späte Annahme der sektorspezifischen Rechtsvorschriften und das langwierige Verfahren zur Annahme von Programmplanungsdokumenten zu Verzögerungen bei der Umsetzung in früheren Programmplanungszeiträumen geführt haben; fordert die Kommission daher auf, rechtzeitig Vorschläge für den Finanzierungszeitraum 2028-2034 vorzulegen, damit die regionalen Programme unverzüglich nach Beginn des nächsten MFR genehmigt werden können; empfiehlt zu prüfen, ob bestimmte technische Vorschriften und Anforderungen aus der Dachverordnung gestrichen und in eine Reihe von Leitlinien oder ein Handbuch aufgenommen werden könnten, um für Sicherheit und Routine bei den Verwaltungsbehörden und Begünstigten zu sorgen; weist darauf hin, dass die mangelnde Sicherheit bei der Umsetzung von Finanzierungsinstrumenten die Verwaltungsbehörden häufig gemäß dem Vorsichtsprinzip dazu veranlasst, zu einer restriktiveren Auslegung unklarer Bestimmungen zu tendieren;
8. ist besorgt über die mangelnde Komplementarität in der EU-Finanzierung mit mehr als 50 Mehrjahresprogrammen im Zeitraum 2021-2027 und den wachsenden Anteil – derzeit 40 % –, der im Rahmen des derzeitigen MFR zentral verwaltet wird, und ist der Ansicht, dass die Gesamtmittel für die Kohäsionspolitik beibehalten oder sogar aufgestockt werden sollten, damit der künftige Investitionsbedarf angemessen gedeckt werden kann; betont, dass die Finanzierung durch die EU und die Mitgliedstaaten wirksam koordiniert werden muss; hebt hervor, dass jeder künftige Regelungsrahmen eine gründliche Bewertung seiner administrativen Auswirkungen umfassen muss; fordert die Kommission auf, bewährte Verfahren zu fördern, die nationalen Systeme der Mitgliedstaaten zu bewerten und Maßnahmen zu ergreifen, um Praktiken, die unnötige Komplexität verursachen, zu beseitigen; bekräftigt die wesentliche Rolle der europäischen Struktur- und Investitionsfonds bei der Verringerung der Formen der

regionalen Ungleichheit und der Verbesserung der territorialen Zugänglichkeit und Konnektivität, insbesondere in benachteiligten Gebieten wie ländlichen Gebieten, Inselregionen, Bergregionen, Gebieten in äußerster Randlage und östlichen Grenzregionen;

9. fordert die Kommission auf, bei den anstehenden Vorschlägen zur Vereinfachung der Gestaltung der neuen Kohäsionspolitik einen von der Basis ausgehenden und dezentralen Ansatz zu fördern und zu verwirklichen und die verbindliche Konsultation und Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und Partner, wie in Artikel 3 und 4 des Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften angegeben, einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft und der kleinen und mittleren Unternehmen, sicherzustellen;
10. ist der Ansicht, dass eine bessere Koordinierung zwischen den Fonds, bei der es einen klareren, kohärenten, besser koordinierten und harmonisierten Rahmen für die Verwaltung der verschiedenen Kohäsionsfonds gibt, den Weg für eine effizientere und flexiblere Kohäsionspolitik ebnen könnte, einschließlich eines einheitlichen Regelwerks und eines Prüfpfads für die Umsetzung, Überwachung und Kontrolle; vertritt die Auffassung, dass eine einheitliche, integrierte IT-Schnittstelle für die Begünstigten in jedem Mitgliedstaat, die alle Phasen des Programmzyklus abdeckt und den einfachen elektronischen Austausch von Daten und Dokumenten ermöglicht – unterstützt durch ein automatisiertes Berichterstattungsinstrument und vorbehaltlich einer gründlichen Folgenabschätzung –, in dieser Hinsicht einen Mehrwert bieten und die Transparenz erhöhen könnte, indem dadurch regelmäßige, leicht zugängliche Aktualisierungen zu den Ergebnissen kohäsionspolitischer Projekte bereitgestellt werden; ist der Ansicht, dass die Schaffung neuer, kleiner separater Fonds vermieden werden sollte, um einer weiteren Fragmentierung der Finanzierungsinstrumente und der Schaffung paralleler Strukturen keinen Vorschub zu leisten; ist der Ansicht, dass die in Umfang und Ausmaß defragmentierten Mittel in einigen Fällen wirksamer sein können, um Lösungen für strategische Herausforderungen der EU umzusetzen;
11. erkennt das Potenzial der Schaffung einer einheitlichen europäischen Plattform im Rahmen der nächsten Überarbeitung für die Zeit nach 2027, die Begünstigten, insbesondere kleineren Begünstigten, einen zügigen Zugang zu den verschiedenen EU-Fonds ermöglicht; ist der Ansicht, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten den Begünstigten alle Informationen zur Verfügung stellen sollten, die für den Zugang zu EU-Mitteln über diese Plattform erforderlich sind, wobei auch der Echtzeit-Datenaustausch über die Endempfänger von Mitteln sichergestellt werden sollte, einschließlich einer besseren Datenerhebung und der Einrichtung gemeinsamer Dashboards für die Überwachung aller kohäsionspolitischen Programme; ist der Ansicht, dass dies erforderlich sein könnte, um die Akzeptanz und die Bekanntheit unter den Begünstigten zu verbessern, und dass es das Potenzial haben könnte, die Transparenz zu erhöhen, Doppelfinanzierung zu verhindern und die Finanzkontrolle, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, zu stärken;
12. besteht darauf, dass alle neuen IT-Systeme oder anderen digitalen Plattformen, die im Programmplanungszeitraum nach 2027 eingeführt werden, zur Straffung der Datenerhebungsanforderungen beitragen und den Antragstellern keine zusätzlichen oder sich wiederholenden Datenanforderungen aufzürden sollten;
13. betont jedoch, dass die gesteigerte Flexibilität nicht zulasten der langfristigen

strategischen Planung und der Stabilität der Kohäsionsinvestitionen gehen und nicht zu finanzieller Unsicherheit und einer größeren Komplexität für die Endbegünstigten führen sollte; fordert, dass dafür gesorgt wird, dass alle Anpassungen der Finanzierungsprioritäten während des Programmplanungszeitraums nach 2027 auf die Ziele der regionalen Entwicklung abgestimmt bleiben;

14. bekräftigt seine Unterstützung für die BRIDGEforEU-Verordnung und betont, dass es weiterer Vereinfachungen, insbesondere bei den grenzübergreifenden Programmen bedarf, und zwar mit maßgeschneiderten Lösungen, die die einzigartigen wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Herausforderungen der Grenzregionen in Angriff nehmen; betont, dass die grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit im Rahmen der Kohäsionspolitik weiter gefördert und vereinfacht werden muss;
15. ist der Ansicht, dass die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive bei allen Phasen der Programmgestaltung und der Umsetzung des nächsten kohäsionspolitischen Rahmens gefördert werden sollten; fordert, dass alle Mitgliedstaaten das Instrument zur Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung konsequenter nutzen; betont, dass Vereinfachungsmaßnahmen den Anstrengungen um eine durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung nicht zuwiderlaufen dürfen;
16. ist der Ansicht, dass die derzeitige Definition des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“ eine unzumutbare Belastung für Organisationen darstellt und unnötige Schwierigkeiten für Innovationen, Wettbewerbsfähigkeit und potenzielle Endbegünstigte von Kohäsionsfonds schafft und daher überarbeitet werden sollte;
17. weist darauf hin, dass die aktive und verpflichtende Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Vorbereitung, Programmplanung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Projekten in den von ihnen verwalteten Bereichen eine grundlegende Voraussetzung für eine erfolgreiche und maßgeschneiderte Vereinfachung ist; betont, dass die Kohäsionspolitik in Ermangelung einer starken Partnerschaft mit der lokalen und regionalen Ebene und ohne Stärkung ihrer Verwaltungskapazitäten Gefahr läuft, in einen übermäßig zentralisierten Prozess auszuarten, der zu geringe Auswirkungen auf die ausgewogene Entwicklung europäischer Regionen hat;
18. fordert die Kommission auf, die Aufnahme einer territorialen Folgenabschätzung und einer Folgenabschätzung zur Governance in das Europäische Semester zu prüfen; betont, dass das Europäische Semester mit den Zielen der Kohäsionspolitik gemäß den Artikeln 174 und 175 AEUV im Einklang stehen sollte, und fordert die Beteiligung der Regionen an der Verwirklichung dieser Ziele und einen stärkeren territorialen Ansatz; betont, dass das regionale Pro-Kopf-BIP das Hauptkriterium für die Festlegung der Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten im Rahmen der Kohäsionspolitik bleiben muss; ist der Ansicht, dass das regionale Pro-Kopf-BIP möglicherweise durch andere regionale sozioökonomische Indikatoren (z. B. soziale oder demografische Indikatoren) ergänzt werden könnte, die dazu beitragen, die sozioökonomischen Gegebenheiten der Regionen besser widerzuspiegeln, damit die sozialen und territorialen Ungleichheiten – auch innerhalb der Regionen – weiter verringert werden und gezieltere Investitionen dort ermöglicht werden, wo sie am dringendsten benötigt werden;

19. ist der Ansicht, dass die nationalen Kontaktstellen der Programme mit direkter Mittelverwaltung in die nationale und regionale Programmplanung des Kohäsionsfonds und des Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums integriert werden sollten, damit Synergieeffekte gefördert werden und der Kapazitätsaufbau über zentral und gemeinsam verwaltete Programme hinweg, die in denselben Gebieten und Politikbereichen durchgeführt werden, gestärkt wird;
20. spricht sich für den Einsatz integrierter Instrumente für die regionale Entwicklung wie integrierte territoriale Investitionen (ITI) und die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung (CLLD) aus; schlägt vor, Optionen zu prüfen, die darauf abzielen, die Zuweisung des Anteils der kohäsionspolitischen Mittel an ITI, CLLD oder andere territoriale Instrumente für alle Regionen aufzustocken, wobei auch die besonderen Bedürfnisse ländlicher und abgelegener Gebiete sowie der östlichen Grenzregionen der EU zu berücksichtigen sind und der Schwerpunkt auf Projekten liegen sollte, die den tatsächlichen territorialen Bedürfnissen wirksam gerecht werden können; empfiehlt die Prüfung von Vorschlägen zur Problemlösung und technischen Unterstützung für die Umsetzung von Strategien und die Ausarbeitung von Studien; ist der Ansicht, dass eine zunehmende Zahl integrierter Initiativen für territoriale Entwicklung – im Rahmen der Kohäsionspolitik und der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie außerhalb davon – häufig keine konkreten Verbindungen zu den europäischen Struktur- und Investitionsfonds aufweist, was ihre nachhaltige Wirkung einschränken kann;
21. spricht sich gegen jede Form einer Reform zur Top-down-Zentralisierung oder Renationalisierung der Programmplanung der Kohäsionspolitik aus und bekräftigt, dass ihr die Multi-Level-Governance, die Subsidiarität, die geteilte Mittelverwaltung und der ortsbezogene Ansatz weiterhin als Leitprinzipien zugrunde liegen müssen; stellt fest, dass die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) zwar als rasche Reaktion auf wirtschaftliche Herausforderungen konzipiert wurde, dass bei ihrer Umsetzung jedoch erhebliche Schwierigkeiten aufgetreten sind, darunter niedrige Ausschöpfungsquoten, Verzögerungen bei der Auszahlung der Mittel und mangelnde Transparenz im Rahmen des Zuweisungsverfahrens; räumt jedoch ein, dass einige positive Entwicklungen in der ARF festzustellen sind, insbesondere die Festlegung von Standards für grüne Investitionen und des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“; weist darauf hin, dass bei Programmen mit direkter Mittelverwaltung die Mittelauszahlung an die Mitgliedstaaten nicht unbedingt dem Umfang und der Bedeutung der darin enthaltenen Etappenziele und Zielwerte entspricht;
22. betont, dass das zentralisierte Modell mehrere Schwachstellen aufweist, insbesondere in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit, Rechenschaftspflicht, Effizienz und langfristige Wirkung von EU-Mitteln¹⁵; betont, dass dazu eine unzureichende Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und der Zivilgesellschaft sowie Verzögerungen, begrenzte Transparenz und die Gefahr des Nichtabschlusses von Maßnahmen zählen; warnt davor, dass das Fehlen solider Überwachungsmechanismen und klarer Prüfungsanforderungen die Glaubwürdigkeit und die langfristige Wirkung der EU-Finanzierungsinstrumente einschränken könnte; fordert eine stärkere Aufsicht und eine engere Verknüpfung von Auszahlungen und überprüften Ergebnissen, damit sichergestellt ist, dass mit EU-Mitteln greifbare Vorteile für die Bürgerinnen und

¹⁵ ABl. C 114 vom 29.3.2023, S. 5; ABl. C, C/2024/5471, 10.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5471/oj>, (Absätze 53-56).

Bürger und für die sozialen und wirtschaftlichen Akteure geschaffen werden; betont, dass die Multi-Level-Governance die Entwicklung maßgeschneiderter Lösungen für alle Regionen ermöglicht; betont, wie wichtig inklusive gemeinsame Gestaltungsprozesse unter Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sind;

23. spricht sich gegen die Idee eines einzigen nationalen Programms aus, da dies die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften nicht ausreichend einbezieht, weit von den Realitäten vor Ort entfernt ist und die Fähigkeit der Kohäsionspolitik gefährden oder sogar eliminieren würde, den unterschiedlichen Bedürfnissen der sektorbezogenen politischen Maßnahmen sowie den Zielen und Besonderheiten der makroregionalen, nationalen, regionalen oder lokalen Instrumente Rechnung zu tragen; besteht darauf, dass ortsbezogene Programme, die auf der regionalen NUTS-2-Ebene¹⁶ verwaltet werden, bislang von entscheidender Bedeutung gewesen sind, um den tatsächlichen Bedürfnissen vor Ort Rechnung zu tragen und regionale sozioökonomische Unterschiede zu verringern, und daher auch künftig das Rückgrat der Kohäsionspolitik bilden müssen;
24. betont die Bedeutung der Zusammenarbeit, des Wissensaustauschs und des Kapazitätsaufbaus für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, einschließlich Investitionen in ihre technischen und administrativen Kapazitäten; weist warnend darauf hin, dass ohne eine starke Partnerschaft mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die Gefahr besteht, dass die Kohäsionspolitik übermäßig zentralisiert wird und bei der Förderung einer ausgewogenen regionalen Entwicklung an Wirksamkeit verliert; betont, dass die Bemühungen um Vereinfachung die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften fördern sollten, die für die erfolgreiche Umsetzung von EU-finanzierten Projekten, insbesondere im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Kohäsionsfonds und der Interreg-Programme, von entscheidender Bedeutung sind; betont, dass eine stärkere Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, auch in der Programmplanungsphase, von entscheidender Bedeutung ist, um die Wirksamkeit, territoriale Relevanz und Resilienz der Kohäsionspolitik sicherzustellen; fordert einen ausgewogenen Ansatz, bei dem die Verfahren gestrafft werden und gleichzeitig die Multi-Level-Governance und der territoriale Mehrwert des lokalen und regionalen Engagements gewahrt werden;
25. stellt fest, dass leistungsisierte Mechanismen entscheidend dazu beitragen können, die Kohäsionspolitik effizienter und ergebnisorientierter zu gestalten; warnt jedoch vor einer starren oder pauschalen Auferlegung dieses Modells im Rahmen des Programmplanungszeitraums 2028-2034; betont, dass solche Mechanismen zwar die Wirksamkeit steigern können, dass sie jedoch auch den Besonderheiten der verschiedenen Ausgabenbereiche und der Heterogenität der Endbegünstigten Rechnung tragen müssen, insbesondere in Bereichen wie Forschung, Sozialpolitik und lokale Infrastruktur, in denen kurzfristige, messbare Ergebnisse die langfristigen Auswirkungen möglicherweise nicht vollständig erfassen;
26. weist warnend darauf hin, dass den derzeitigen leistungsisierten Modellen häufig zentralisierte Verwaltungsstrukturen zugrunde liegen, was die Kapazitäten regionaler

¹⁶ NUTS (gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik) ist das Klassifikationssystem der EU zur Erfassung der Regionen der Länder für statistische Zwecke. „NUTS 2“ bezieht sich auf Basisregionen (für die Regionalpolitik).

und lokaler Gebietskörperschaften beeinträchtigen kann, bestimmte territoriale Bedürfnisse wirksam anzugehen; betont, dass eine künftige Anwendung der leistungsbasierten Umsetzung nicht zulasten der Grundprinzipien der Kohäsionspolitik, etwa der Multi-Level-Governance, der Subsidiarität und des ortsbezogenen Ansatzes, gehen darf und mit deutlich stärkeren Garantien einhergehen muss, um die wirtschaftliche Verwaltung der EU-Mittel sicherzustellen;

27. fordert die Kommission auf, einen flexiblen und ausgewogenen Finanzierungsrahmen anzunehmen, der ergebnisorientierte und traditionelle kostenbasierte Finanzierungen kombiniert und so maßgeschneiderte Lösungen zulässt, die an die örtlichen Gegebenheiten angepasst sind; spricht sich dafür aus, dass die Nutzung von Pauschalbeträgen auf der Grundlage von Etappenzielen – wie es im Programm Kreatives Europa praktiziert wird – verstärkt wird, und gleichzeitig sichergestellt wird, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften die für die Umsetzung der Kohäsionspolitik erforderliche Autonomie behalten;
28. stellt insbesondere fest, dass die Einführung leistungsbasierter Modelle nicht zulasten von Gebietskörperschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft und KMU gehen sollte, vor allem angesichts der Tatsache, dass diese im Durchschnitt nur über begrenzte Finanzmittel verfügen, um Maßnahmen vorzufinanzieren oder potenzielle Verluste abzufedern, wenn Ziele nicht erreicht werden;
29. nimmt zur Kenntnis, dass Liquiditätsprobleme mögliche Begünstigte wie Gemeinden, denen es in manchen Mitgliedstaaten an Steuer- und Haushaltstautonomie mangelt, davon abhalten, kohäsionspolitische Projekte zu beantragen; fordert daher eine erhebliche und maßgeschneiderte Erhöhung der Vorfinanzierung in solchen Fällen und auch in ländlichen Gebieten, Grenzgebieten und Inselregionen, um die rasche Auszahlung der Mittel der Kohäsionspolitik sowie eine Vereinfachung der Kofinanzierungsregeln zu fördern;
30. begrüßt den Vorschlag der Kommission in ihrer Halbzeitüberprüfung der Kohäsionspolitik 2021-2027, wonach für Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, die in NUTS-2-Regionen mit Grenzen zu Russland, Belarus oder der Ukraine durchgeführt werden, die Möglichkeit bestehen sollte, eine einmalige Vorfinanzierung in Höhe von 9,5 % der Programmmittel und eine 100%ige Finanzierung durch die EU zu erhalten; fordert die Kommission nachdrücklich auf, zusätzliche Maßnahmen vorzuschlagen, um den Bedürfnissen der Regionen an den östlichen Grenzen der EU gerecht zu werden;
31. ist besorgt über die regelmäßigen Berichte der Interessenträger über die mangelnde Anwendung horizontaler Grundsätze durch die Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung von Partnerschaftsabkommen; regt an, dass ein überarbeiteter europäischer Verhaltenskodex direkt in die Dachverordnung aufgenommen wird, um seinen verbindlichen Charakter sicherzustellen und Programme der direkten Mittelverwaltung mit territorialer Wirkung abzudecken; fordert die Kommission auf, die Anwendung des Partnerschaftsprinzips strikt durchzusetzen und Maßnahmen zur Stärkung der Aufsichts- und Überwachungsbefugnisse des Parlaments in Bezug auf Partnerschaftsvereinbarungen und -programme zu prüfen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten bei der Überwachung und Auswahl von Sachverständigen eine regelmäßige Aufsicht, auch in Bezug auf die Partner, durchführen, um die erforderliche Kompetenz sicherzustellen und Betrug zu verhindern;

32. weist darauf hin, dass die Haushaltssordnung der EU im Rahmen aller Programme und auf alle Begünstigten strikt angewandt werden muss, um alle Formen von Betrug, Interessenkonflikten, Korruption, Doppelfinanzierung und Geldwäsche zu verhindern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zusätzliche Maßnahmen vorzuschlagen, um Doppelfinanzierungen zu verhindern und zu vermeiden, die Möglichkeiten für integrierte Projekte zu steigern, die Interoperabilität der Instrumente zur Datenauswertung sicherzustellen und die Verpflichtungen der Verwaltungsbehörden zur Vorratsdatenspeicherung so gering wie möglich zu halten; bekräftigt seine Forderung an die Kommission, den Einsatz von IT-Instrumenten wie dem Früherkennungs- und Ausschlussystem (EDES) und ARACHNE für alle EU-Mittel, auch für die geteilte Mittelverwaltung, verbindlich vorzuschreiben und für einen besseren Einsatz neuer Technologien zu sorgen, um die Kontrollen zu verstärken und den EU-Haushalt vor Betrug und einer missbräuchlichen Verwendung der Mittel zu schützen; hebt hervor, dass für Ausgewogenheit zwischen Vereinfachung und Schutz des EU-Haushalts gesorgt werden muss; weist darauf hin, dass die Vereinfachungsbemühungen mit den Grundsätzen der guten Verwaltung sowie den für die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Kontrolle geltenden Grundsätzen im Einklang stehen sollten, die allesamt für die Einhaltung der Sozial- und Umweltauflagen und der Rechtsstaatlichkeit von entscheidender Bedeutung sind;
33. fordert die Kommission auf, Studien zur Synergie zwischen den Kohäsionsfonds und den sektoralen Programmen durchzuführen, wie sie es beim Programm „Horizont Europa“ getan hat;
34. fordert einen direkteren Zugang zu EU-Mitteln für regionale und lokale Gebietskörperschaften sowie für Städte und städtische Behörden, unter anderem durch die Ausweitung des Einsatzes von integrierten territorialen Investitionen und die Konzentration auf Projekte, die auf Wirtschafts- und Sozialpartner ausgerichtet sind; fordert die Kommission auf, weitere Möglichkeiten zu prüfen, damit lokale und regionale Gebietskörperschaften, die Zivilgesellschaft und andere Begünstigte im Falle von Verstößen nationaler Regierungen gegen die Rechtsstaatlichkeit weiterhin EU-Mittel erhalten können, ohne dass die Anwendung der Verordnung über den an die Rechtsstaatlichkeit geknüpften Konditionalitätsmechanismus¹⁷ geschwächt wird; betont, dass die Mittel nicht anderen Programmen zugewiesen werden dürfen, damit die Integrität des Aussetzungsbeschlusses gewahrt bleibt, bis seine Ziele erreicht wurden und alle Bedingungen für den Zugang zu Finanzmitteln erfüllt sind;
35. spricht sich darüber hinaus für die Einrichtung eines ständigen Beratungsnetzes aus, das seine Arbeit mit bereits bestehenden Programmen oder Strukturen koordiniert, um die Gemeinden dabei zu unterstützen, die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Kohäsionspolitik zu bewältigen;
36. begrüßt Instrumente wie das Toolkit der EU für den ländlichen Raum, das die Begünstigten durch die verfügbaren Programme lotsen soll; betont jedoch, dass die Notwendigkeit solcher zentralen Anlaufstellen deutlich macht, wie übermäßig komplex die derzeitigen Strukturen sind, die für viele Begünstigte, insbesondere kleine

¹⁷ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oi>).

Behörden, unzugänglich bleiben;

37. betont, dass die Investitionen in den Aufbau wirksamer und angemessener Verwaltungskapazitäten mit zweckgebundenen Finanzmitteln und technischer Hilfe dringend erhöht werden müssen, insbesondere für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften – auch in Inselregionen und abgelegenen Gebieten und mit besonderem Schwerpunkt auf Regionen mit einer historisch niedrigen Ausschöpfungsquote –, um die dezentrale und effiziente Verwaltung und Ausführung von EU-Mitteln zu unterstützen;
38. fordert die Stärkung der Instrumente der technischen Hilfe im Rahmen der Kohäsionspolitik, wie sie beispielsweise im Wege der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Investitionsbank und der Kommission entwickelt wurden, um die strategischen Planungskapazitäten für territoriale Investitionen zu unterstützen, sowie eine gezielte beratende Unterstützung bei der Ermittlung, Planung und Vorbereitung von Projekten; würdigt die zentrale Rolle von Finanzinstrumenten, wenn es darum geht, die Wettbewerbsfähigkeit in allen EU-Regionen zu fördern und sowohl private als auch öffentliche Mittel zu mobilisieren;
39. betont, dass der Erfolg der Kohäsionspolitik von zukunftsorientierten und inklusiven Strategien, einer angemessenen Einbeziehung der Interessenträger und der Zivilgesellschaft und einer soliden Governance abhängt; nimmt zur Kenntnis, dass ergebnisorientierte Managementkonzepte gefördert werden müssen, einschließlich der Verwendung messbarer Indikatoren und Modelle der Theorie des Wandels für die Programmbewertung; betont, wie wichtig es ist, spezifische Mittel für den Aufbau von Kapazitäten der Sozialpartner und für Organisationen der Zivilgesellschaft bereitzustellen, um ihre Rolle bei der verantwortungsvollen Verwaltung und der Ausführung von EU-Mitteln zu stärken;
40. fordert die Kommission auf, im neuen Rahmen für staatliche Beihilfen eine weitere Vereinfachung der Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Falle von sektorübergreifenden kohäsionsbezogenen Finanzierungen, bei denen EU-Mittel und nationale Mittel kombiniert werden (z. B. Finanzierungen aus mehreren Quellen im Rahmen des Europäischer Sozialfonds Plus und des EFRE), vorzuschlagen, um damit die Fehlerzahl und den Verwaltungsaufwand auf nationaler und regionaler Ebene zu verringern und gleichzeitig die Wirksamkeit der kohäsionspolitischen Investitionen vor Ort zu verbessern und Marktverzerrungen zu vermeiden; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob für Programme mit geteilter Mittelverwaltung in einigen Fällen ähnliche Ausnahmen von den Vorschriften über staatliche Beihilfen wie für Programme im Rahmen der direkten Mittelverwaltung, beispielsweise Horizont Europa oder die Fazilität „Connecting Europe“, gelten könnten;
41. legt der Kommission, vor dem Hintergrund der bevorstehenden Überarbeitung der Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge¹⁸ eindringlich nahe, die Nutzung von Tarifverhandlungen und der Sozialklausel weiter zu fördern; betont, dass öffentliche Auftraggeber Wirtschaftsakteure, die in kriminelle Aktivitäten verwickelt sind, von öffentlichen Ausschreibungen ausschließen müssen; fordert Vorschriften für die

¹⁸ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj>).

Kohäsionspolitik, damit öffentliche Gelder nur solchen Unternehmen zugewiesen werden können, die die Arbeitnehmerrechte und die geltenden Vorschriften über die Arbeitsbedingungen achten;

42. weist darauf hin, dass der Grundsatz der Einzigen Prüfung gestärkt werden sollte und dass die Anwendung des Ansatzes der Einzigen Prüfung in der Praxis von der soliden und zuverlässigen Prüfungstätigkeit der Rechnungsprüfungsstellen in den Mitgliedstaaten abhängt; betont, dass in der nächsten Kohäsionspolitik ein überarbeiteter, gestärkter und einheitlicher Ansatz für Prüfungen und Kontrollen eingeführt werden sollte und dass dieser Ansatz darauf abzielen sollte, sowohl die Fehler- als auch die Betrugsquoten zu verringern, indem die präventiven (Ex-ante-)Kontrollen zu Beginn des Haushaltszeitraums verstärkt werden, damit Kontrollschwächen und -risiken verringert werden; betont, dass dieser Ansatz mit den Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofs in Einklang gebracht werden muss, insbesondere durch die Stärkung der Mittelverwaltung, die Verbesserung der Effizienz der Ausgaben und die Sorge dafür, dass sich in früheren Programmplanungszeiträumen festgestellte Fehler nicht wiederholen;
43. fordert eine einheitlichere Auslegung der Vorschriften durch die Prüfstellen in der gesamten EU und über alle Fonds hinweg; spricht sich für eine stärker risikobasierte Prüfungsstrategie aus, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden und gleichzeitig eine wirksame Finanzaufsicht und Betrugsprävention sicherzustellen; betont, dass die Programme von den Mitgliedstaaten, die vom Konditionalitätsmechanismus oder von einem Verfahren nach Artikel 7 betroffen sind oder die sich nicht an der Europäischen Staatsanwaltschaft beteiligen, einer strengerer Kontrolle unterzogen werden müssen;
44. fordert die Kommission auf, die Standardisierung und den breiteren Einsatz vereinfachter Kostenoptionen und von Finanzierungen vorzuschlagen, die nicht mit Kosten verknüpft sind; betont ihre wesentliche Rolle bei der Verringerung des Verwaltungsaufwands, der Senkung der Fehlerquoten und der Verbesserung der Ergebnisse; empfiehlt, diese Mechanismen auszuweiten, insbesondere durch eine Lockerung der Anforderungen hinsichtlich der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie der Überprüfung und der Prüfschwellen; betont ihren Nutzen in Fällen, in denen die Ziele eindeutig überprüfbar sind, insbesondere für kleinere Begünstigte wie lokale Gebietskörperschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft und lokale Aktionsgruppen, oder bei Projekten, an denen Kleinstunternehmen und Akteure der Sozialwirtschaft beteiligt sind, im Hinblick auf den Abbau von Bürokratie und die Beschleunigung der Umsetzung; fordert die Kommission auf, Optionen für die Einführung vereinfachter Berichterstattungs- und Prüfungsverfahren für lokale Gebietskörperschaften mit weniger als 100 000 Einwohnern und für Begünstigte in ländlichen Gebieten, auf Inseln und in den Gebieten in äußerster Randlage der EU zu prüfen, um ein Gleichgewicht zwischen Vereinfachung und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung herzustellen;
45. ist der Ansicht, dass der Ansatz für Prüfungen und Kontrollen dahingehend geändert werden muss, dass von der statistischen Extrapolation für Finanzkorrekturen abgesehen wird, um eindeutig zwischen unbeabsichtigten Fehlern und Betrug zu unterscheiden, damit sichergestellt wird, dass solche Korrekturen nur auf Fälle systembedingter Unregelmäßigkeiten und vorsätzlichen Betrugs abzielen, und damit eine übermäßige Arbeitsbelastung oder finanzielle Belastung der Begünstigten und Verwaltungsbehörden verhindert wird; betont, dass der administrative und finanzielle Aufwand im

Zusammenhang mit der Finanzkontrolle und der Prüfung sowie deren Weiterverfolgung stets in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Mittel und zu den damit verbundenen Risiken stehen sollten;

46. fordert die Kommission auf, verschiedene Optionen für die Verbesserung der Komplementaritäten zwischen EU-Fonds zu prüfen, unter anderem durch die Wiedereingliederung der gemeinschaftsbasierten Interventionen und Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des ELER in die Dachverordnung;
47. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Rechnungshof, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen sowie den nationalen und regionalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0190

Verwaltung des Internets – Verlängerung des Mandats des Internet Governance Forum

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. September 2025 zu der Verwaltung des Internets – Verlängerung des Mandats des Internet Governance Forum (2025/2801(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Februar 2015 zu der Verlängerung des Mandats des Internet Governance Forum¹,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Delegation der EU zum Internet Governance Forum (IGF) vom 23.-27. Juni 2025 in Lillestrøm (Norwegen),
 - unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 5. Juni 2025 mit dem Titel „Eine internationale Digitalstrategie für die Europäische Union“ (JOIN(2025)0140),
 - gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Hauptaufgabe und der Hauptzweck des IGF darin bestehen, ein breites Spektrum von Themen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Internets zu erörtern sowie, falls angezeigt, Empfehlungen an die internationale Gemeinschaft abzugeben;
- B. in der Erwägung, dass der Zweck des IGF darin besteht, das ihm auf dem Weltgipfel über die Informationsgesellschaft (WSIS) erteilte Mandat für die Organisation von Treffen verschiedener Interessenträger für einen demokratischen und transparenten politischen Dialog auszuführen;
- C. in der Erwägung, dass es der Auffassung ist, dass – obwohl das IGF keine förmlichen Schlussfolgerungen annimmt – die dort gewonnenen Erkenntnisse und der dort stattfindende Austausch auf bedeutungsvolle Weise zur Entwicklung von Rechtsvorschriften im digitalen Bereich auf der ganzen Welt beitragen;
- D. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament eine Ad-hoc-Delegation zum WSIS 2005 entsandt hat, dies seitdem auch für jede Jahrestagung des IGF getan hat und somit

¹ ABl. C 310 vom 25.8.2016, S. 12.

eine zentrale Rolle bei der Förderung der europäischen Werte und der Interaktion mit den Interessenträgern spielt;

- E. in der Erwägung, dass die Exekutiv-Vizepräsidentin der Kommission Henna Virkkunen und Mitglieder des Europäischen Parlaments am 26. Juni 2025 auf der 20. Tagung des IGF in Lillestrøm (Norwegen) eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet haben;
 - F. in der Erwägung, dass das Mandat des IGF, das am 31. Dezember 2025 ausläuft, auf der für Herbst 2025 geplanten 80. Generalversammlung der Vereinten Nationen überprüft wird;
 - G. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie die USA und weitere Länder am 28. April 2022 die Erklärung zur Zukunft des Internets unterzeichnet haben;
 - H. in der Erwägung, dass in der gemeinsamen Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik mit dem Titel „Eine internationale Digitalstrategie für die Europäische Union“ betont wird, dass die EU sich weiterhin proaktiv für die allgemeine Verfügbarkeit und Integrität des Internets als globales, interoperables Netz von Netzen einsetzen und dabei die Bedeutung des Multi-Stakeholder-Modells der Verwaltung des Internets zum Ausdruck bringen wird;
- 1. stellt fest, dass das Internet weiterhin offen, frei, weltweit, interoperabel, zuverlässig und sicher bleiben und von allen für alle verwaltet werden muss;
 - 2. fordert die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf, das Mandat des IGF unbefristet zu verlängern, ihm mehr Mittel zur Verfügung zu stellen und das Multi-Stakeholder-Modell der Verwaltung des Internets zu stärken;
 - 3. fordert die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe der EU auf, das IGF sowie sein Sekretariat auch künftig zu unterstützen und an der Entwicklung einer wirksamen und unabhängigen Organisation mitzuwirken, die ihr Mandat ausführen und zu dem sich entwickelnden Modell der Verwaltung des Internets beitragen kann;
 - 4. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, sich stärker um ein positives Ergebnis bezüglich der Zukunft des IGF zu bemühen, indem sie noch vor Jahresende eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen erwirken;
 - 5. ist der Ansicht, dass die EU dafür verantwortlich zeichnet, diesen Prozess zu unterstützen und die Frage nach den Auswirkungen dieses Austauschs in politischen Gesprächen zum Tragen kommen zu lassen, da das IGF einen konstruktiven und konkreten Rahmen für die künftige Gestaltung des Internets auf der Grundlage eines Ansatzes mit verschiedenen Interessenträgern bietet, auch wenn das IGF keine offiziellen Schlussfolgerungen annimmt;
 - 6. betont, dass es auch künftig mit einer großen Delegation an Tagungen des IGF teilnehmen möchte, um zusammen mit den Mitgliedstaaten und der Kommission wirksam zur Festlegung eines Ansatzes der EU im Hinblick auf die Verwaltung des Internets beizutragen;
 - 7. betont, dass die Grundfreiheiten und die Menschenrechte nicht verhandelbar sind und in der virtuellen und der realen Welt geschützt werden müssen; lehnt die Vorstellung eines staatlich oder durch Unternehmen kontrollierten Internets und die Massenüberwachung

- im Internet entschieden ab;
8. betont, dass es wichtig ist, die digitale Kluft und die strukturellen Unterschiede beim Zugang zum Internet anzugehen; ist der Ansicht, dass erschwingliche Hochgeschwindigkeits-Konnektivität für ein inklusives digitales Umfeld, in dem niemand zurückgelassen wird, von wesentlicher Bedeutung ist;
 9. betont, dass es wichtig ist, ein einziges, offenes und interoperables Internet als globale öffentliche Ressource zu erhalten, warnt vor etwaigen Bemühungen, das Internet zu fragmentieren oder das Multi-Stakeholder-Modell der Verwaltung des Internets durch eine zwischenstaatliche Kontrolle zu ersetzen, und verurteilt diese;
 10. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0191

Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Republik Moldau gegen hybride Bedrohungen und böswillige Einflussnahme vonseiten Russlands

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. September 2025 zu der Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Republik Moldau gegen hybride Bedrohungen und böswillige Einflussnahme vonseiten Russlands (2025/2811(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Moldau, insbesondere seine Entschließung vom 18. Juni 2025 zu den Berichten 2023 und 2024 der Kommission über die Republik Moldau¹ und seine Entschließung vom 9. Oktober 2024 zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Republik Moldau gegen die Einflussnahme Russlands im Vorfeld der anstehenden Präsidentschaftswahl und eines Verfassungsreferendums über die Integration in die EU²,
- unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits³, das eine vertiefte und umfassende Freihandelszone umfasst,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 27. Juni 2025 zu Moldau,
- unter Hinweis auf den Besuch von drei Staats- bzw. Regierungschefs aus der EU (aus Frankreich, Deutschland und Polen) in Moldau am 27. August 2025 und den Besuch des Präsidenten Rumäniens in Moldau am 31. August 2025,
- unter Hinweis auf den Besuch der Präsidentin der Republik Moldau im Europäischen Parlament am 9. September 2025,
- unter Hinweis auf die am 4. Juli 2025 im Anschluss an das erste Gipfeltreffen zwischen der EU und der Republik Moldau abgegebene gemeinsame Erklärung,
- unter Hinweis auf den Besuch des für Erweiterung zuständigen Kommissionsmitglieds

¹ Angenommene Texte, P10_TA(2025)0131.

² ABl. C, C/2025/204 vom 14.1.2025, [ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/204/oj](http://data.europa.eu/eli/C/2025/204/oj).

³ ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4,

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2014/492/oj.

in Moldau am 9. Mai 2025 (Europatag),

- gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Republik Moldau am 28. September 2025 eine Parlamentswahl abhalten wird, mit der darüber entschieden wird, ob das Land seine Demokratie weiter festigt und weitere Fortschritte auf dem Weg zum EU-Beitritt erzielt und ob seine Zukunft als freie und souveräne Demokratie in der EU liegt; in der Erwägung, dass diese Parlamentswahl in einem Kontext stattfindet, der von der ständigen Einflussnahme Russlands und dessen Bestrebungen geprägt ist, in Moldau die politische Landschaft zu destabilisieren und die Abläufe einer demokratischen Wahl zu stören;
 - B. in der Erwägung, dass Moldau am 20. Oktober 2024 ein Referendum darüber abgehalten hat, ob der EU-Beitritt in der Verfassung verankert werden soll, in dem diese Frage bejaht wurde, obwohl Russland in noch nie dagewesenem Umfang manipulativ Einfluss auf die Abstimmung genommen hat, um das Land zu destabilisieren, unter anderem durch die illegale Finanzierung politischer Akteure, Desinformationskampagnen und Cyberangriffe;
 - C. in der Erwägung, dass es zahlreiche Berichte über erneute und immer massivere Desinformation, Destabilisierung und Einflussnahme durch Russland und seine Handlanger gibt, die darauf abzielen, den Prozess der demokratischen Reformen und der europäischen Integration Moldaus aus der Bahn zu werfen, die politische Kontrolle über das Land zurückzugewinnen und hybride Taktiken gegen Moldau, die Ukraine und andere europäische Länder, wie kürzlich Rumänien, weiter auszufeuern;
 - D. in der Erwägung, dass Präsidentin Maia Sandu im Anschluss an die Tagung des Obersten Sicherheitsrats vom 30. Juli 2025 Erkenntnisse der spezialisierten Institutionen Moldaus zu Methoden der hybriden Kriegsführung vorgelegt hat, in denen zehn Hauptinstrumente der Einflussnahme aus dem Ausland auf die politischen Prozesse und Wahlprozesse Moldaus ermittelt wurden;
 - E. in der Erwägung, dass die EU am 15. Juli 2025 Sanktionen gegen **sieben Personen** und **drei Organisationen** verhängt hat, die für Handlungen verantwortlich sind, die die Souveränität und Unabhängigkeit Moldaus sowie die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Stabilität im Land beeinträchtigen, schwächen oder bedrohen sollen; in der Erwägung, dass sich diese Sanktionen gegen enge Verbündete von Ilan Șor und der verbotenen Șor-Partei richten, d. h. Personen, die aktiv an Stimmenkauf und Bestechung von korrupten Politikern beteiligt sind;
 - F. in der Erwägung, dass in Moldau die Zivilgesellschaft und unabhängige Medien maßgeblich daran mitwirken, Desinformation aufzudecken, die Widerstandsfähigkeit zu stärken und demokratische Werte zu verteidigen; in der Erwägung, dass es der Republik Moldau gelungen ist, ihre Demokratie maßgeblich zu festigen, ihren Reformkurs fortzusetzen und ihre Beziehungen zur EU auszubauen; in der Erwägung, dass sich die Verbesserungen im demokratischen System des Landes in seinen Fortschritten bei verschiedenen internationalen Indizes niederschlagen; in der Erwägung, dass Moldau bemerkenswerte Fortschritte bei den Justizreformen erzielt hat, auch durch die Sicherheitsüberprüfung und Umstrukturierung der Justiz, die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz und die Verbesserung der Vorschriften zur

Korruptionsbekämpfung; in der Erwägung, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in demokratische Institutionen für die Stabilität Moldaus und die Widerstandsfähigkeit des Landes gegenüber böswilliger Einflussnahme von wesentlicher Bedeutung ist;

- G. in der Erwägung, dass eine kürzlich durchgeführte journalistische Untersuchung, die auf der Infiltration des Netzwerks der Șor-Partei durch einen verdeckten Reporter ab dem Jahr 2024 beruht, ergab, dass Hunderte gefälschter Konten, die von Aktivisten des politischen Blocks „Sieg“ unter der Kontrolle von Ilan Șor aus Moskau geführt wurden, eingerichtet wurden, um russische Propaganda auf TikTok und Facebook zu verbreiten; in der Erwägung, dass diese antieuropäischen Inhalte, die vollständig auf die Narrative des Kreml abgestimmt sind, systematisch über geheime Telegram-Gruppen und -Kanäle überwacht und koordiniert wurden⁴;
- H. in der Erwägung, dass es wichtig ist, öffentlich unerschütterliche Solidarität mit der Bevölkerung Moldaus zu zeigen, die vom Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sowie von fortdauernden gezielten hybriden Bedrohungen Russlands, mit denen das Land politisch destabilisiert, das Wohlergehen der Wirtschaft gefährdet und der soziale Zusammenhalt geschwächt werden soll, schwer betroffen ist;
- I. in der Erwägung, dass Russland nach Schätzungen Moldaus bereits über 200 Mio. EUR in Propaganda und Informationsoperationen in der Republik Moldau investiert hat, was mehr als 1 % des BIP Moldaus entspricht;
- J. in der Erwägung, dass durch die Teilnahme einer Delegation des Europäischen Parlaments an der internationalen Wahlbeobachtungsmission des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) bei der Parlamentswahl in Moldau am 28. September 2025 deutlich wird, dass sich das Europäische Parlament stark in die Wahrung der Integrität der Wahlprozesse und die Stärkung der demokratischen Institutionen in Moldau einbringt;
- K. in der Erwägung, dass der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2025 seine uneingeschränkte Unterstützung für den Weg Moldaus in die EU bekräftigt und den Rat ersucht hat, die nächsten Schritte im Beitrittsprozess einzuleiten; in der Erwägung, dass die Erweiterung der EU auf strengen Auflagen und dem Grundsatz beruht, dass jedes Bewerberland nach seinen eigenen Leistungen und den Fortschritten bei den Reformen bewertet wird;
- 1. bekundet der Bevölkerung der Republik Moldau seine Solidarität und bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität des Landes sowie seiner Bemühungen, für die Integrität seiner demokratischen Prozesse, die Souveränität in seinen außenpolitischen Entscheidungen und die sozioökonomischen Perspektiven seiner Bevölkerung einzutreten; fordert Russland daher auf, die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit Moldaus zu achten und die Versuche einzustellen, die verfassungsmäßige Ordnung und die demokratischen Institutionen Moldaus zu beeinträchtigen;
- 2. verurteilt, dass die Russische Föderation, prorussische Oligarchen und von Russland

⁴ <https://www.zdg.md/en/kremlins-digital-army-an-undercover-investigation-its-paid-let-me-tell-you-its-paid-directly-from-moscow/>.

bezahlte Handlanger vor Ort wiederholt versuchen, Moldau zu destabilisieren, die moldauische Gesellschaft zu spalten und durch hybride Angriffe, die Manipulation von Energielieferungen zur Erzielung politischer Ergebnisse und die illegale Finanzierung politischer Akteure und Desinformations-, Manipulations- und Einschüchterungskampagnen gegen Organisationen der Zivilgesellschaft und unabhängige Medien die Demokratie in Moldau zu beeinträchtigen und das Land von seinem erfolgreichen Kurs in Richtung EU-Beitritt abzubringen;

3. verurteilt, dass Russland seine hybriden Operationen und Versuche der Einflussnahme im Vorfeld der Parlamentswahl am 28. September 2025 intensiviert, mit denen es eindeutig darauf abzielt, Moldau zu destabilisieren, von seinem demokratischen Kurs abzubringen und seine souveränen Entscheidungen, insbesondere in Bezug auf die künftige EU-Mitgliedschaft, ins Gegenteil zu verkehren;
4. würdigt, dass Moldau trotz erheblicher interner und externer Herausforderungen wie des groß angelegten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und gezielter hybrider Bedrohungen Russlands gegen Moldau beispielhaftes Engagement gezeigt und stetige Fortschritte bei den Reformen im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt erzielt hat, sodass die Beitrittsverhandlungen im Juni 2024 – nur sechs Monate nach dem entsprechenden Beschluss des Europäischen Rates vom 14. Dezember 2023 und weniger als zwei Jahre nach dem Antrag Moldaus auf EU-Mitgliedschaft vom 3. März 2022 – aufgenommen werden konnten; fordert den Rat und die Kommission auf, an dem leistungsorientierten Grundsatz festzuhalten, indem sie jedes Bewerberland einzeln bewerten und dafür sorgen, dass die Fortschritte bei den einzelnen Schritten im Beitrittsprozess, darunter die Eröffnung von Verhandlungskapiteln, von den Errungenschaften des Bewerberlands und den Gegebenheiten im Land abhängen; bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung einer künftigen EU-Mitgliedschaft Moldaus; fordert den Rat darüber hinaus nachdrücklich auf, die erheblichen Fortschritte Moldaus bei wichtigen Reformen anzuerkennen und auf dieser Grundlage rasch Beitrittsverhandlungen über Cluster 1 (Wesentliche Elemente) zu eröffnen;
5. fordert die EU auf, die Republik Moldau weiterhin bei der Sicherstellung freier, fairer und transparenter Wahlen zu unterstützen; betont, dass internationalen Beobachtern große Bedeutung zukommt, und zwar sowohl bei der Beobachtung des Wahlprozesses als auch bei der Überwachung und Dokumentation böswilliger Einflussnahme aus dem Ausland, zu der auch Desinformation, illegale Finanzierung und koordinierte Cyber- oder Einflussoperationen gehören;
6. bringt seine feste Überzeugung zum Ausdruck, dass Moldau nur dann seine derzeitigen Fortschritte bei den Reformen im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt festigen und das ambitionierte Tempo auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft beibehalten kann, wenn das Parlament diesen Weg nachdrücklich und aufrichtig unterstützt;
7. nimmt mit Zufriedenheit die Bemühungen der EU zur Kenntnis, Moldau auf höchster Ebene politisch zu unterstützen, insbesondere das erste Gipfeltreffen EU-Moldau am 4. Juli 2025 in Chișinău, den Besuch von Staats- bzw. Regierungschefs aus der EU (aus Frankreich, Deutschland und Polen) in Moldau am 27. August 2025 und den Besuch des Präsidenten Rumäniens in Moldau am 31. August 2025, durch die die klare Aussicht auf einen Beitritt Moldaus zur EU auf der Grundlage von Leistung und der Achtung der demokratischen Grundsätze erneut hervorgehoben wurden;

8. fordert die EU erneut auf, der Regierung Moldaus weiterhin nicht nur politisch, sondern auch finanziell und technisch stärker unter die Arme zu greifen und sie intensiver in ihren Bemühungen zu unterstützen, gegen Einflussnahme aus dem Ausland auf die demokratischen Prozesse des Landes vorzugehen, auch indem, wie am 15. Juli 2025, weitere Personen und Einrichtungen in die Sanktionslisten aufgenommen werden, der Partnerschaftsmission der EU in Moldau (EUPM) zusätzliche Unterstützung gewährt wird, Informationen über verdächtige Finanzströme, wie etwa im Zusammenhang mit Kryptowährungen, und über undurchsichtige oder illegale Finanzierungsnetzwerke ausgetauscht werden sowie Fachwissen in den Bereichen Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland weitergegeben wird, sodass sich das Land gegen hybride Bedrohungen wappnen und seine Resilienz stärken kann; bekräftigt seine Forderung an die staatlichen Stellen Moldaus und die EU, unabhängige Medien und die prodemokratische Zivilgesellschaft stärker zu unterstützen, damit Journalisten auf nationaler und regionaler Ebene Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland entgegenwirken können und die digitale Kompetenz gestärkt wird; begrüßt, dass die Kommission bekannt gegeben hat, dass ein neues regionales Zentrum der Europäischen Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO) eingerichtet wird, um Moldau und die Ukraine bei der Bekämpfung von Desinformation zu unterstützen; fordert alle großen Online-Plattformen, insbesondere Meta, Google, Telegram, TikTok, Microsoft und Rakuten, nachdrücklich auf, eng mit den staatlichen Stellen und der Zivilgesellschaft in Moldau und dem neuen EDMO-Zentrum zusammenzuarbeiten; fordert Moldau auf, seine Rechtsvorschriften unverzüglich an das EU-Gesetz über digitale Märkte⁵ und das EU-Gesetz über digitale Dienste⁶ anzugeleichen; fordert die Kommission auf, Moldau in dieser Hinsicht gezielt zu unterstützen;
9. fordert die staatlichen Stellen Moldaus auf, das Fachwissen der EUPM in vollem Umfang für sich zu nutzen, damit sie im Vorfeld der Parlamentswahl am 28. September 2025 gegen jedwede wiederholte Einflussnahme auf die Wahl vorgehen können; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Kommission auf, Moldau bei der Abwehr hybrider Bedrohungen mit allen verfügbaren EU-Instrumenten zu unterstützen, auch über das Team für die rasche Reaktion auf hybride Bedrohungen, das Team für die rasche Reaktion auf Cybervorfälle und die Cybersicherheitsreserve; begrüßt, dass Moldaus Zentrum für strategische Kommunikation und die Bekämpfung von Desinformation (Centrul pentru Comunicare Strategică și Contracararea a Dezinformării) bestrebt ist, die Maßnahmen der verschiedenen Institutionen des Landes gegen Einflussnahme aus dem Ausland zu koordinieren, begrüßt zudem die Anstrengungen der Agentur für Cybersicherheit (Agenția pentru Securitatea Cibernetică) und des Staatlichen Instituts für Innovationen im Bereich Cybersicherheit (Institutul Național de Inovații în Securitatea Cibernetică) und fordert die EU auf, ihre Unterstützung für diese Stellen auszuweiten; bekräftigt, dass es wichtig ist, den Informationsaustausch und die nachrichtendienstliche Zusammenarbeit im Bereich Sicherheitsbedrohungen zwischen Moldau und der EU und ihren Mitgliedstaaten zu verbessern; fordert die EU auf, aus

⁵ Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828, ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1925/oj>.

⁶ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj>.

den in Moldau gewonnenen Erfahrungen Lehren zu ziehen, die sich auf den Schutz der Wahlprozesse und der demokratischen Institutionen der EU übertragen lassen;

10. stellt fest, dass Moldau die Standpunkte der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU konsequent übernimmt und seine seit 2024 bestehende Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft mit der EU in die Praxis umsetzt, und nimmt Moldaus neue Strategie für die nationale Verteidigung 2024-2034 zur Kenntnis; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, die Mittel für Moldau im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität aufzustocken, zumal Russland den Luftraum Moldaus bereits mehrmals mit Drohnen und Flugkörpern verletzt hat, und fordert, Moldau im Rahmen des Programms für die Europäische Verteidigungsindustrie in die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern einzubeziehen; betont, dass Moldau vor dem Hintergrund der humanitären Krise und der Energiekrise, die durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verursacht wurden, für die Sicherheit und Stabilität der Ostgrenze der EU und des Schwarzmeerraums sehr wichtig ist;
11. fordert die Russische Föderation auf, ihre Streitkräfte, ihr militärisches Gerät und ihre Munition aus der Region Transnistrien abzuziehen und eine friedliche Beilegung des Konflikts im Einklang mit dem Völkerrecht und der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Moldau zu unterstützen;
12. fordert die staatlichen Stellen und die Zivilgesellschaft Moldaus und die EU nachdrücklich auf, die strategische Kommunikation zu verbessern, von Russland verbreitete Lügengeschichten über die EU und ihre Politik zu entlarven und zu bekämpfen und die konkreten kurz- und langfristigen Vorteile des EU-Beitritts für die Bevölkerung in ganz Moldau hervorzuheben, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Kommunikation in Regionen wie Gagausien und in sozioökonomisch benachteiligten Gemeinschaften im ländlichen Raum liegen sollte; erklärt sich bereit, das Parlament Moldaus auch künftig durch einvernehmlich vereinbarte Maßnahmen zur Demokratieförderung zu unterstützen; empfiehlt daher, das Verbindungsbüro des Europäischen Parlaments in Chișinău vollumfänglich in die Verbreitung von Informationen, die Bekämpfung von Desinformation und die Förderung der Bürgerbeteiligung einzubinden und so zur Stärkung der Resilienz der Demokratie in Moldau beizutragen; ist zutiefst besorgt über Russlands umfangreiche Strategie der Propagierung von Homophobie mitsamt Einschüchterungskampagnen und körperlichen Übergriffen und fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und Moldau auf, auch in die Widerstandsfähigkeit der moldauischen Gesellschaft zu investieren, indem sie sich für die Gleichstellung aller Menschen ungeachtet ihrer sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität einsetzen;
13. nimmt zur Kenntnis, dass in Russlands Strategie für die nationale Sicherheit, die Präsident Putin am 31. Dezember 2015 gebilligt hat und auf der Militärdoktrin vom 25. Dezember 2014 aufbaut, die sogenannten traditionellen geistigen und moralischen Werte Russlands ausdrücklich gegen vermeintlichen westlichen Einfluss in Schutz genommen werden, worin die Instrumentalisierung dieser Werte und ihrer Institutionen durch Russland für strategische Zwecke zum Ausdruck kommt; ist besorgt darüber, dass Russland seine sogenannten traditionellen Werte instrumentalisiert, und betont, dass die dem Moskauer Patriarchat der Russisch-Orthodoxen Kirche unterstellte Metropolie von Chișinău und ganz Moldau (Mitropolia Chișinăului și a țărilor Moldovei) einer der wichtigsten Kanäle für Russlands Propaganda in Moldau ist; betont, dass die Parlamentarische Versammlung des Europarats im April 2024 die russisch-orthodoxe

Kirche als Instrument der Kreml-Propaganda anerkannt hat und das Ökumenische Patriarchat von Konstantinopel sie im August 2024 als militaristisch, ethno-nationalistisch und ketzerisch verurteilt hat; verurteilt, dass Russlands Handlanger Einschüchterungsmaßnahmen gegen die Geistlichen der dem Bukarester Patriarchat unterstellten Orthodoxen Metropolie Bessarabien (Mitropolia Basarabiei) durchführen⁷;

14. erkennt die orthodoxe Metropolie Bessarabien als Opfer der sowjetischen Unterdrückung an; stellt fest, dass die orthodoxe Metropolie Bessarabien nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erst 2002 offiziell anerkannt wurde, nachdem sie von den sowjetischen Staatsorganen missbräuchlich abgeschafft worden war;
15. weist darauf hin, dass Organisationen der Zivilgesellschaft einen wichtigen Beitrag dazu leisten, gegen Desinformation und böswillige Einflussnahme vonseiten reformfeindlicher politischer Akteure und der Handlanger Russlands vorzugehen sowie die Menschenrechte zu verteidigen, für Transparenz einzutreten und die Regierungsführung und die Fortschritte bei Reformen im Interesse der Demokratie und im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt zu überwachen;
16. betont, dass eine umfassende Reform des Justizsystems und die Korruptionsbekämpfung sowohl für die Widerstandsfähigkeit Moldaus gegen Einflussnahme aus dem Ausland und hybride Bedrohungen als auch für den Erfolg von Reformen im Interesse der Demokratie und Reformen im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt unentbehrlich sind; würdigt, dass Moldau dauerhafte Anstrengungen unternimmt, ein unabhängiges, unparteiisches, rechenschaftspflichtiges und professionelles Justizsystem aufzubauen und das Überprüfungsverfahren bis Ende 2026 abzuschließen; betont, dass für eine bessere Koordinierung zwischen allen wichtigen Einrichtungen der Korruptionsbekämpfung und der Justiz gesorgt werden muss, um die umfassenden Reformen im Bereich Rechtsstaatlichkeit vollständig durchzuführen, überzeugende Ergebnisse bei der wirksamen strafrechtlichen Verfolgung in Korruptionsfällen im Rahmen ordnungsgemäßer Verfahren und unter Achtung des Rechts auf ein faires Verfahren zu erzielen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Institutionen der Demokratie und den Reformprozess aufrechtzuerhalten; fordert die künftige Regierung daher auf, die derzeit hohen Ambitionen aufrechtzuerhalten und die Reformen im Bereich Rechtsstaatlichkeit abzuschließen;
17. betont, dass Energieunabhängigkeit und -verbindungsleitungen entscheidend dabei sind, die Widerstandsfähigkeit gegenüber hybriden Bedrohungen aus Russland im Energiebereich zu verbessern, und fordert daher, dass der Wachstumsplan schneller umgesetzt wird; verurteilt, dass Russland die Energieversorgung nach wie vor instrumentalisiert, und begrüßt, dass Moldau Fortschritte dabei erzielt, seine Energiequellen zu diversifizieren, Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Energiespeichersysteme in Betrieb zu nehmen, die Abhängigkeit von Gas aus Russland zu verringern und sich in den Energiemarkt der EU zu integrieren;
18. lobt die Republik Moldau für die erheblichen Fortschritte, die sie bei der schrittweisen Einstellung von Energie aus Russland, der Beschleunigung der Dekarbonisierung und

⁷ <https://pace.coe.int/en/files/33808/html>,
<https://www.thetablet.co.uk/news/bartholomew-accuses-russian-church-of-ethno-nationalist-heresy/>.

Digitalisierung ihres Energiemixes und der Integration in den EU-Energiemarkt erzielt hat; fordert die EU und die Mitgliedstaaten erneut auf, die Energieversorgungssicherheit Moldaus weiterhin zu unterstützen, bei dem Aufbau und der Finanzierung neuer Energieverbundnetze mit den Nachbarländern zu helfen,

19. begrüßt, dass der mit 1,9 Mrd. EUR ausgestattete Wachstumsplan für Moldau reibungslos angenommen wurde, der ein beispielloses Maß an Unterstützung verkörpert, mit dem die Wirtschaft des Landes angekurbelt und es auf seinem Weg zur EU-Mitgliedschaft vorangebracht werden soll, indem wichtige Reformen in Bereichen wie Energie, Umwelt, Digitales, Verkehr usw. beschleunigt werden; begrüßt, dass die Vorfinanzierungstranche in Höhe von 270 Mio. EUR aus dem genannten Wachstumsplan ausgezahlt wurde, und fordert, dass die erste normale Tranche rasch freigegeben wird, damit wichtige Reformen in den Bereichen Infrastruktur, Humankapital und Unternehmensentwicklung sowie beim digitalen und beim grünen Wandel vorangebracht werden; fordert die EU und Moldau nachdrücklich auf, die allmähliche Integration des Landes in den EU-Binnenmarkt zu beschleunigen, damit bereits vor dem förmlichen EU-Beitritt greifbare sozioökonomische Vorteile erzielt werden; begrüßt, dass unlängst eine Übereinkunft über die Überprüfung und Aktualisierung der Handelsbestimmungen der vertieften und umfassenden Freihandelszone EU-Moldau erzielt wurde, wodurch sich der Marktzugang für noch nicht liberalisierte Agrarausfuhren aus Moldau weiter verbessert; spricht sich dafür aus, Moldau im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen in das Heranführungsinstrument einzubeziehen; begrüßt, dass der Rat am 25. Juli 2025 den Beschluss gefasst hat, Moldau ab dem 1. Januar 2026 in den Raum „Roaming zu Inlandspreisen“ aufzunehmen, nachdem bereits am 14. Juli 2025 ein ähnlicher Beschluss in Bezug auf die Ukraine angenommen worden ist;
20. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Präsidentin, der Regierung und dem Parlament Moldaus zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0192

Festnahme von EU-Bürgern in den besetzten Gebieten Zyperns

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. September 2025 zu der Festnahme von EU-Bürgern in den besetzten Gebieten Zyperns (2025/2860(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 18. Dezember 1996 in der Rechtssache Loizidou/Türkei (15318/89),
 - unter Hinweis auf die anhaltende Besetzung Zyperns durch die Republik Türkei, die Parameter der Vereinten Nationen für die Antwort auf die Zypernfrage, alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Zypern und die Vereinbarungen auf hoher Ebene von 1977 und 1979,
 - gestützt auf Artikel 150 Absatz 5 und Artikel 136 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Besetzungsregime infolge der türkischen Invasion von 1974, das der Republik Türkiye untersteht, illegal ist und international nicht anerkannt wird;
- B. in der Erwägung, dass am 19. Juli 2025 fünf griechisch-zyprische EU-Bürgerinnen und -Bürger – Antonis Louka, Andreas Kyprianou, Annie Kyprianou, Niki Gregoriou und Gregoris Gregoriou – beim Besuch ihres Eigentums im Dorf Galateia vom türkischen Besetzungsregime unrechtmäßig festgenommen und rechtswidrig angeklagt wurden;
- C. in der Erwägung, dass am 10. September 2025 drei der fünf griechisch-zyprischen Bürger vom nicht anerkannten „Militärgericht“ gegen Kaution freigelassen wurden, sie jedoch in den besetzten Gebieten verbleiben und nicht an ihren Wohnort zurückkehren können;
- D. in der Erwägung, dass ihre Inhaftierung trotz fehlender glaubwürdiger Beweise wiederholt durch ein nicht anerkanntes militärisches „Gericht“ in den besetzten Gebieten verlängert wurde;
- E. in der Erwägung, dass Berichten zufolge die Inhaftierten während der Haft Gewicht verloren und schwerwiegende gesundheitliche Probleme erlitten haben sowie medizinisch nicht angemessen versorgt wurden;
- F. in der Erwägung, dass diese politisch motivierte Handlung eine schwerwiegende Verletzung ihrer Grundrechte darstellt, die Rechtsstaatlichkeit im Hoheitsgebiet der

Europäischen Union untergräbt und einen gefährlichen Präzedenzfall schafft;

- G. in der Erwägung, dass die Inhaftierungen im gesamten politischen Spektrum verurteilt wurden, unter anderem von türkisch-zypriischen Persönlichkeiten, die betonten, dass solche Handlungen politische Vergeltungsmaßnahmen darstellen und das Vertrauen und die Aussicht auf Wiedervereinigung gefährden;
 - H. in der Erwägung, dass die Regierung der Republik Zypern die Inhaftierungen aufs Schärfste verurteilt und als vorsätzliche Einschüchterungsversuche, die rechtlichen Schritte gegen die Vereinnahmung einzustellen, betrachtet, Beschwerden bei den Vereinten Nationen und der EU eingereicht hat und derzeit die Möglichkeit prüft, ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einzuleiten;
1. verurteilt aufs Schärfste die rechtswidrige und politisch motivierte Inhaftierung von fünf griechisch-zypriischen Bürgerinnen und Bürgern durch das türkische Besatzungsregime und fordert ihre sofortige und bedingungslose Freilassung;
 2. verurteilt, dass das Besatzungsregime jede Form von Rechtsgrundlage missachtet und versucht, durch Verschleppung und Geiselnahme die Einschüchterung eskalieren zu lassen, und jene Personen ins Visier nimmt, die versuchen, Eigentum ihrer Vorfahren zu besuchen oder sich an die „Immobilienkommission“ in den besetzten Gebieten zu wenden;
 3. fordert die Republik Türkiye nachdrücklich auf, den Häftlingen sofortigen Zugang zu medizinischer Versorgung zu gewähren;
 4. fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Erwägung von Strafmaßnahmen, um ihre Freilassung sicherzustellen;
 5. fordert die Republik Türkiye auf, die im Völkerrecht verankerten Menschenrechte uneingeschränkt zu achten;
 6. verurteilt die anhaltende illegale Besetzung des Nordens Zyperns durch die Republik Türkiye im 51. Jahr in Folge und betrachtet sie als schwerwiegenden Verstoß gegen das Völkerrecht und als Hindernis für Frieden, Stabilität und die Beziehungen zwischen der EU und der Republik Türkiye;
 7. bekräftigt, dass die Europäische Union moralisch und rechtlich verpflichtet ist, die Republik Zypern und ihre Bürgerinnen und Bürger, die auch Bürgerinnen und Bürger der EU sind, zu unterstützen;
 8. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission sowie den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Türkiye zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0199

Der Gazastreifen am Rande der Belastbarkeit – Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der Hungersnot sowie dringend notwendige Freilassung der Geiseln und Umsetzung der Zweistaatenlösung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. September 2025 zu dem Thema „Der Gazastreifen am Rande der Belastbarkeit – Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der Hungersnot sowie dringend notwendige Freilassung der Geiseln und Umsetzung der Zweistaatenlösung“ (2025/2852(RSP))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der israelisch-palästinensische Konflikt von einer jahrzehntelangen Besatzung, der wiederholten Missachtung des Völkerrechts und der Resolutionen der Vereinten Nationen sowie eines immer wiederkehrenden Kreislaufes von Gewalt und Terroranschlägen geprägt ist;
- B. in der Erwägung, dass die Hamas am 7. Oktober 2023 einen abscheulichen Angriff verübt hat, bei dem 1 200 Menschen getötet und 250 Menschen als Geiseln genommen wurden; in der Erwägung, dass schätzungsweise 48 Geiseln im Gazastreifen nach wie vor in Gefangenschaft sind, wobei bei etwa 20 von ihnen davon ausgegangen wird, dass sie noch am Leben sind;
- C. in der Erwägung, dass Israel als Reaktion auf den Angriff der Hamas die Militäroperation „Schwerter aus Eisen“ gestartet hat, mit dem erklärten Ziel, die im Gazastreifen festgehaltenen israelischen Geiseln zu befreien und die militärischen Fähigkeiten der Hamas zu zerstören; in der Erwägung, dass das Sicherheitskabinett Israels am 4. Mai 2025 einen militärischen Plan mit dem Codenamen „Operation Gideon’s Chariots“ (Operation Gideons Streitwagen) gebilligt hat, dessen Ziel es war, den gesamten Gazastreifen einzunehmen und die Kontrolle über das Gebiet zu erlangen;
- D. in der Erwägung, dass seit Beginn der unverhältnismäßigen militärischen Reaktion der Regierung Israels im Gazastreifen mehr als 63 000 Palästinenser getötet und mehr als 15 000 verletzt wurden und dass laut UNICEF mehr als 17 000 Kinder unter den Todesopfern sind;
- E. in der Erwägung, dass die humanitäre Lage im Gazastreifen untragbar ist, da die Zivilbevölkerung im Gazastreifen nun vollständig auf humanitäre Hilfe angewiesen ist;

in der Erwägung, dass humanitäre Hilfe unter uneingeschränkter Einhaltung des humanitären Völkerrechts niemals instrumentalisiert werden darf und Zivilisten in Not ohne Behinderung oder Manipulation erreichen muss;

- F. in der Erwägung, dass aus dem ständigen diplomatischen Kontakt der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) zu ihrem israelischen Amtskollegen eine Vereinbarung über humanitäre Maßnahmen hervorgegangen ist, mit denen die humanitäre Lage im Gazastreifen verbessert werden soll;
 - G. in der Erwägung, dass die Überwachung der humanitären Maßnahmen zeigt, dass gewisse Fortschritte erzielt wurden, darunter ein verbesserter Zugang für Lastkraftwagen und Kraftstoff, die Öffnung zusätzlicher Grenzübergänge, der fortgesetzte Betrieb der ägyptischen und jordanischen Routen sowie die Instandsetzung kritischer Infrastrukturen; in der Erwägung, dass diese Maßnahmen nach wie vor nicht ausreichen, um den enormen humanitären Bedarf der Bevölkerung des Gazastreifens zu decken;
 - H. in der Erwägung, dass beim Internationalen Gerichtshof seit dem 29. Dezember 2023 ein Verfahren (*Südafrika/Israel*) anhängig ist, bei dem es darum geht, ob im Gazastreifen die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes angewandt wird;
- 1. ist zutiefst beunruhigt über die katastrophale humanitäre Lage im Gazastreifen, insbesondere über den Mangel an Nahrungsmitteln und die weitverbreitete Unterernährung aufgrund des unzureichenden Zugangs zu humanitärer Hilfe; bekräftigt, dass Verteilungsstätten, Zivilisten, humanitäre Helfer und medizinisches Personal geschützt werden müssen und nicht zum Ziel militärischer Handlungen werden dürfen; betont, dass es dringend notwendig ist, dass alle erfahrenen internationalen humanitären Einrichtungen im Einklang mit dem Völkerrecht vollumfänglichen, raschen, sicheren und ungehinderten Zugang zum gesamten Gazastreifen erhalten, wobei der Schwerpunkt auf der Bereitstellung von Lebensnotwendigem wie Nahrungsmitteln, Wasser, medizinischer Versorgung und Unterkünften liegen muss, und fordert die sofortige Wiederherstellung lebenswichtiger Infrastrukturen; hebt die Verpflichtungen der Konfliktparteien nach dem humanitären Völkerrecht in Bezug auf die Bereitstellung humanitärer Hilfe hervor;
 - 2. verurteilt aufs Schärfste die Behinderung der humanitären Hilfe für den Gazastreifen durch die Regierung Israels, die zu einer Hungersnot im nördlichen Gazastreifen geführt hat; ist besonders beunruhigt über den Bericht hinsichtlich der Integrierten Klassifizierung der Ernährungssicherheitsphasen, der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, dem Welternährungsprogramm und der UNICEF unterstützt wird und in dem eindringlich vor einer Hungersnot gewarnt wird;
 - 3. fordert die ungehinderte und umfassende Bereitstellung humanitärer Hilfe, insbesondere von Nahrungsmitteln, medizinischer Versorgung und psychosozialer Unterstützung für Kinder, und den Schutz aller Bedürftigen im gesamten Gazastreifen; fordert, dass alle einschlägigen Grenzübergänge geöffnet werden und dass das Mandat und die Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) unter strenger Aufsicht und Rechenschaftspflicht vollständig wiederhergestellt werden; spricht sich entschieden gegen das derzeitige System zur

Verteilung von Hilfsgütern im Gazastreifen aus;

4. fordert stärkere Anstrengungen aller Parteien, damit die Hilfe alle Zivilisten sicher erreicht;
5. fordert einen sofortigen und dauerhaften Waffenstillstand; fordert, dass alle – lebenden sowie verstorbenen – israelischen Geiseln, die im Gazastreifen festgehalten werden, unverzüglich und bedingungslos freigelassen bzw. überführt werden; fordert, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz umgehend Zugang zu allen israelischen Geiseln erhält, die im Gazastreifen festgehalten werden, um sie medizinisch zu versorgen; fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, ihren diplomatischen Einfluss auf Drittländer zu nutzen, um Druck auf die Hamas auszuüben, damit sie sich einverstanden erklärt, alle Geiseln freizulassen;
6. verurteilt erneut aufs Schärfste die barbarischen Verbrechen, die die Hamas gegen Israel begangen hat; fordert die EU auf, weitere entschlossene und konkrete Sanktionen gegen die Terrororganisation Hamas zu verhängen;
7. wiederholt, dass es für die Sicherheit Israels eintritt, und bekräftigt dessen unveräußerliches Recht, sich unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts auf Selbstverteidigung zu berufen, und stellt fest, dass Israel nach wie vor ein strategischer Partner der EU bei der Bekämpfung des regionalen Terrorismus ist, einschließlich der Bedrohungen durch die Islamische Republik Iran und ihre Stellvertreter;
8. verurteilt die anhaltenden Angriffe der Huthi-Rebellen, der Hisbollah und von Iran auf Israel; betont, dass das iranische Regime nach wie vor eine Bedrohung für die Sicherheit Israels darstellt und Israel weiterhin das Recht hat, alle Maßnahmen zu ergreifen, die es für erforderlich hält, um der Aggression und der Einmischung Irans entgegenzuwirken und diese zu mindern;
9. betont, dass das Recht Israels auf Selbstverteidigung keine wahllosen militärischen Handlungen im Gazastreifen und in der Region rechtfertigen kann; ist besorgt über die anhaltenden Militäroperationen im Gazastreifen, die zu unerträglichem Leid für die Zivilbevölkerung, insbesondere für Kinder, geführt haben, die die schwerste Last dieses Krieges trägt; verurteilt gleichermaßen, dass die Hamas die zivile Infrastruktur vorsätzlich missbraucht und die Bevölkerung als menschlichen Schutzschild einsetzt; fordert die Anwendung der aktualisierten Leitlinien der EU zu Kindern in bewaffneten Konflikten als Handlungsrahmen, wobei die Rechte, die Sicherheit und das Wohlergehen von Kindern Vorrang haben müssen;
10. verurteilt die wiederholten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen im Gazastreifen, einschließlich zwangsweiser Massenumsiedlungen, die verboten sind, es sei denn, sie werden zur Wahrung der zivilen Sicherheit oder aus zwingenden militärischen Gründen durchgeführt; fordert Israel auf, Praktiken einzustellen, die unverhältnismäßigen zivilen Schaden, die Zerstörung von Infrastruktur sowie Vertreibung verursachen;
11. unterstützt das Ziel, die Terrororganisation Hamas vollständig zu besiegen, damit diese von der EU als terroristisch eingestufte Organisation nie wieder eine Bedrohung für jüdisches und israelisches Leben darstellt; weist mahnend darauf hin, dass die Hamas aufgrund ihrer politischen Ideologie niemals ein politischer Partner sein kann; bedauert,

dass die Hamas den tödlichen Terroranschlag, der am 8. September 2025 in Jerusalem verübt wurde, öffentlich unterstützt hat, was belegt, dass diese terroristische Organisation keinerlei Legitimation für eine Beteiligung an der künftigen Verwaltung des Gazastreifens besitzt;

12. bekräftigt, dass verhindert werden muss, dass die Hamas oder andere terroristische Organisationen politische oder militärische Kontrolle über den Gazastreifen behalten;
13. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen aus dem Römischen Statut nachzukommen sowie alle Haftbefehle des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) zu vollstrecken und ihre politische und finanzielle Unterstützung für den IStGH und den Internationalen Gerichtshof zu bekräftigen; weist darauf hin, dass die verbindlichen Anordnungen des Internationalen Gerichtshofs, einschließlich der Sicherstellung des Zugangs humanitärer Helfer zum Gazastreifen, vollständig umgesetzt werden müssen; betont, dass die Rechenschaftspflicht für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen für einen dauerhaften Frieden von wesentlicher Bedeutung ist; fordert alle Parteien auf, die Unabhängigkeit der internationalen Justizinstitutionen zu achten; besteht darauf, dass alle Urheber von Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft gezogen werden;
14. ist empört über die Tötung von 248 Journalisten und 508 humanitären Helfern sowie über die wiederholten Angriffe auf Krankenhäuser und humanitäre Konvois; fordert unabhängige Ermittlungen zu den Tötungen und verlangt, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;
15. hält es für wesentlich, dass alle Kriegsverbrechen und Verstöße gegen das Völkerrecht umfassend untersucht werden und alle Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;
16. fordert die Kommission nachdrücklich auf, das Abwehrgesetz zu aktivieren, um europäische Wirtschaftsbeteiligte vor den Auswirkungen der US-Sanktionen zu schützen und dazu beizutragen, dass die Arbeit des IStGH unberührt bleibt, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alle anderen erforderlichen diplomatischen und praktischen Schritte zu unternehmen, um den IStGH und diejenigen, die mit ihm zusammenarbeiten, im Einklang mit den rechtsverbindlichen Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten zur Förderung der Universalität und Integrität des Römischen Statuts zu verteidigen;
17. unterstützt die Maßnahmen und Kampagnen zivilgesellschaftlicher Organisationen und Aktivisten, mit denen konkrete Anstrengungen zur Beendigung der Hungersnot im Gazastreifen und der dort begangenen Verbrechen gefördert werden sollen;
18. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass ihr mit 1,6 Mrd. EUR ausgestattetes umfassendes Unterstützungsprogramm für die Palästinensische Behörde und den Gazastreifen völlig transparent ist und an eine strenge Aufsicht und wirksame Konditionalität gebunden ist, damit mit EU-Steuergeldern weder Terrorismus noch Aufstachelung zu Hass oder Gewalt unterstützt werden;
19. bekundet seine Solidarität mit den Christen im Gazastreifen und im Westjordanland und betont, dass sie trotz ihrer geringen Zahl eine bedeutende humanitäre und soziale Rolle

spielen;

20. unterstützt uneingeschränkt die derzeitigen Sanktionen der EU gegen gewalttätige israelische Siedler und Aktivisten im besetzten Westjordanland und in Ost-Jerusalem; fordert die EU auf, sich dem Beschluss mehrerer Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs anzuschließen und Sanktionen gegen den israelischen Finanzminister Bezalel Smotritsch und den Minister für nationale Sicherheit Itamar Ben Gvir zu verhängen; unterstützt die Ausweitung der Sanktionen und fordert, dass gezielte restriktive Maßnahmen der EU, einschließlich des Einfrierens von Vermögenswerten und Visaverbote im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte, gegen extremistische Personen und Organisationen verhängt werden, die unmittelbar an der rechtswidrigen Besetzung der palästinensischen Gebiete und an schwerwiegenden Verstößen gegen das Völkerrecht beteiligt sind, darunter extremistische Minister, die öffentlich dazu aufrufen gegen die Zweistaatenlösung vorzugehen;
21. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich an den Gemeinsamen Standpunkt des Rates zu Waffenausfuhrkontrollen anzugeleichen und die darin festgelegten Grundsätze konsequent anzuwenden; begrüßt in diesem Zusammenhang die jüngsten Forderungen Frankreichs und Deutschlands, Waffenausfuhren einzustellen, wenn die eindeutige Gefahr besteht, dass die ausgeführten Gegenstände zur Begehung von Kriegsverbrechen oder schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht eingesetzt werden;
22. weist darauf hin, dass der Europäische Auswärtige Dienst zu dem Schluss gekommen ist, dass die Regierung Israels eindeutig gegen ihre Menschenrechtsverpflichtungen gemäß Artikel 2 des Assoziierungsabkommens EU-Israel verstößt;²³ begrüßt die Erklärung der Kommissionspräsidentin, dass die bilaterale Unterstützung der EU für Israel ausgesetzt und alle Zahlungen in den entsprechenden Bereichen eingestellt werden, ohne dabei die Arbeit der EU mit der Zivilgesellschaft Israels oder Yad Vashem zu beeinträchtigen, und unterstützt ihren Vorschlag, das Assoziierungsabkommen EU-Israel in Bezug auf handelsbezogene Angelegenheiten teilweise auszusetzen;
24. bekräftigt sein Bekenntnis zu einer auf dem Verhandlungsweg erreichten Zweistaatenlösung auf der Grundlage der Grenzen von 1967, bei der unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts zwei souveräne, demokratische Staaten Seite an Seite in Frieden und garantierter Sicherheit bestehen; beharrt darauf, dass ein konkreter Fahrplan für die Umsetzung der Zweistaatenlösung im Mittelpunkt der für 2026 geplanten Strategie der Kommission für den Nahen Osten steht;
25. fordert die Mitgliedstaaten, die HR/VP und den Präsidenten des Europäischen Rates auf, im Vorfeld der Generalversammlung der Vereinten Nationen im September 2025 und im Einklang mit der New Yorker Erklärung zur friedlichen Regelung der Palästinafrage und zur Umsetzung der Zweistaatenlösung vom 4. August 2025 alle möglichen diplomatischen Schritte zu unternehmen, um das Engagement der EU für eine Zweistaatenlösung mit konkreten politischen Fortschritten mit Blick auf ihre Umsetzung sicherzustellen;
26. betont, dass die vollständige Entmilitarisierung und der Ausschluss der Hamas von jeder künftigen Form der Verwaltung im Gazastreifen grundlegende Voraussetzungen

- für eine dauerhafte und zuverlässige künftige politische und sicherheitspolitische Architektur sind; fordert die vollständige Wiederherstellung einer reformierten Palästinensischen Behörde als einzige Verwaltungsinstanz im Gazastreifen;
27. bekräftigt, dass die Errichtung eines Staates Palästina ein wichtiges Instrument zur Förderung des Friedens und zur Stärkung der Sicherheit des Staates Israel darstellt; betont, dass dies der wirksamste diplomatische Weg zur regionalen Normalisierung und zur Erreichung eines dauerhaften Friedens ist;
 28. fordert die Mitgliedstaaten auf, mit Blick auf die Verwirklichung der Zweistaatenlösung die Anerkennung des Staates Palästina in Erwägung zu ziehen; wiederholt in diesem Zusammenhang die Forderungen des Europäischen Parlaments, dass alle Geiseln umgehend freigelassen werden müssen und die Terrororganisation Hamas keine Rolle in der Zukunft des Gazastreifens spielen darf;
 29. verurteilt die Vergeltungspraktiken Israels gegen Mitgliedstaaten, die den Staat Palästina anerkannt oder angekündigt haben, dies tun zu wollen, und stellt fest, dass diese Praktiken einer ungerechtfertigten diplomatischen Erpressung gleichkommen;
 30. bekräftigt, dass es die zivilen Missionen, die die EU im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik in den besetzten palästinensischen Gebieten durchführt – nämlich die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der palästinensischen Polizei und der Rechtsstaatlichkeit (EUPOL COPPS) in Ramallah und die kürzlich wieder eingesetzte EU-Mission zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah – sowie deren Maßnahmen zur Unterstützung der Reform des Sicherheits- und Justizwesens der Palästinensischen Behörde und des integrierten Grenzmanagements uneingeschränkt unterstützt; weist darauf hin, dass diese Missionen gut aufgestellt sind, um eine umfassendere operative Rolle im Namen der EU zur Unterstützung der Bemühungen der Palästinensischen Behörde um Staats- und Kapazitätsaufbau zu übernehmen; fordert Israel und die Palästinensische Behörde auf, weiterhin uneingeschränkt mit beiden Missionen zusammenzuarbeiten;
 31. verurteilt die Politik der raschen Ausweitung israelischer Siedlungen und die Annexion des Westjordanlands, einschließlich Ost-Jerusalems, die nach dem Völkerrecht rechtswidrig sind, und insbesondere die jüngste Entscheidung, einen Siedlungsplan im E1-Gebiet des besetzten Westjordanlands voranzubringen, wodurch das besetzte Westjordanland faktisch von Ost-Jerusalem abgeschnitten und eine Zweistaatenlösung unmöglich würde;
 32. fordert die EU auf, ihre volle Hebelwirkung zu nutzen, um weitere Hindernisse für die Zweistaatenlösung zu verhindern, insbesondere indem sie die Maßnahmen gegen gewalttätige Siedler im Westjordanland verstärkt und dafür sorgt, dass ihr Ansatz für Erzeugnisse aus den Siedlungen in vollem Umfang mit der Rechtsordnung der EU und ihren internationalen Verpflichtungen im Einklang steht; fordert insbesondere, dass die geltenden Kennzeichnungsvorschriften für Erzeugnisse aus israelischen Siedlungen strikt durchgesetzt werden und die Mittel für die Teilnahme an Forschungsprogrammen (z. B. Finanzhilfen im Rahmen von Horizont Europa) eingefroren bzw. zurückgehalten werden;
 33. ist besorgt darüber, dass der Israel-Palästina-Konflikt weltweit immer weitere Kreise zieht, es in einigen Mitgliedstaaten vermehrt zu Angriffen auf israelische

Staatsangehörige und Jüdinnen und Juden kommt und der Antisemitismus in bestimmten Gruppen insgesamt zunimmt;

34. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung Israels, der Palästinensischen Behörde, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0200

Lage in Kolumbien nach der jüngsten Welle von Terroranschlägen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. September 2025 zu der Lage in Kolumbien nach der jüngsten Welle von Terroranschlägen (2025/2855(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Kolumbien,
 - unter Hinweis auf die Erklärung, die die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP), Kaja Kallas, auf der Plenartagung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2025 zur Gefährdung der demokratischen Prozesse und des Friedens in Kolumbien abgab, nachdem der kolumbianische Senator Miguel Uribe Turbay während einer Wahlkampfveranstaltung hinterrücks niedergeschossen worden war,
 - unter Hinweis auf die Erklärung, die am 11. August 2025 nach dem Tod von Senator Miguel Uribe Turbay in Kolumbien von der Sprecherin des Europäischen Auswärtigen Dienstes abgegeben wurde,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, António Guterres, vom 11. August 2025,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Vorstands der Delegation für die Beziehungen zu den Ländern der Andengemeinschaft vom 12. August 2025 zu der jüngsten Welle politischer Gewalt in Kolumbien, einschließlich der Ermordung des kolumbianischen Senators Miguel Uribe Turbay,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen der Interamerikanischen Menschenrechtskommission (IAMRK) zu Kolumbien, insbesondere jene vom 15. August 2025, in der die IAMRK die Ermordung von Miguel Uribe Turbay in Kolumbien verurteilt und den Staat auffordert, die Sicherheit führender Politiker zu garantieren,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Generalsekretariats der Organisation Amerikanischer Staaten vom 11. August 2025 zum Tod des kolumbianischen Senators Miguel Uribe Turbay,
 - gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Kolumbien seit Jahrzehnten und insbesondere jetzt infolge der

gegenwärtigen Eskalation eine anhaltende und sich verändernde Dynamik bewaffneter und terroristischer Gewalt erlebt, während sich die Sicherheitslage, die öffentliche Ordnung und die humanitären Bedingungen in ländlichen wie auch städtischen Gebieten stetig verschlechtert haben, wobei es in immer größerem Ausmaß zu Vertreibungen, erzwungenen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, der Rekrutierung von Kindersoldaten und Massakern kommt;

- B. in der Erwägung, dass das Ausmaß von Gewalt und Terroranschlägen trotz des Friedensabkommens von 2016 derzeit in erschreckender Weise eskaliert und in engem Zusammenhang mit illegalen bewaffneten Gruppen wie der ELN (Nationale Befreiungsarmee) und Splittergruppen der FARC (Revolutionäre Streitkräfte Kolumbiens) wie der mächtigen Gruppe Segunda Marquetalia, der von Iván Mordisco (Pseudonym) angeführte Gruppe Estado Mayor Central und der organisierten kriminellen Vereinigung Clan del Golfo steht, die Kolumbien zunehmend kontrollieren; in der Erwägung, dass diese Gruppierungen Geld mit Drogenhandel, Erpressung, Entführungen, illegalem Bergbau und grenzüberschreitendem Schmuggel machen und diese Einnahmen nutzen, um Terrorismus und Angriffe auf die Zivilbevölkerung zu finanzieren, wobei sie immer ausgefeilte Methoden wie mit Sprengstoff beladene Drohnen einsetzen; in der Erwägung, dass es nach Angaben des Militärs in Kolumbien im Jahr 2024 insgesamt 108 Drohnenangriffe gab, während sich die Zahl in diesem Jahr bereits auf 118 beläuft; in der Erwägung, dass mit Drohnen einerseits Sprengladungen abgeworfen und andererseits die Bewegungen von Streitkräften beobachtet und Gebiete, durch die Drogen transportiert werden, überwacht werden;
- C. in der Erwägung, dass im Laufe des Jahres bei einer Reihe von Terroranschlägen sowohl Sicherheitskräfte als auch Zivilisten getroffen wurden, etwa bei der Welle von Massakern im Januar 2025 im Gebiet Catatumbo im Departamento de Norte de Santander, die durch Zusammenstöße zwischen Einheiten der ELN und Splittergruppen der FARC ausgelöst wurde und bei der mindestens 80 Menschen, darunter auch Zivilisten, getötet und Tausende vertrieben wurden; in der Erwägung, dass es zuletzt auch im August 2025 Anschläge gab, darunter ein Autobombenattentat in Cali – der drittgrößten Stadt Kolumbiens –, bei dem sechs Menschen getötet und mehr als 60 weitere verletzt wurden, und ein Terroranschlag im Departamento Antioquia, bei dem die von Iván Mordisco (Pseudonym) angeführte Splittergruppe Estado Mayor Central einen Hubschrauber abschoss und dabei mindestens zwölf Polizeibeamte tötete, die gerade in einem Einsatz zur Vernichtung einer Kokapflanzage waren;
- D. in der Erwägung, dass am 7. Juni 2025 während einer Wahlkampfveranstaltung in Bogotá ein Mordanschlag auf Miguel Uribe Turbay, prominenter Senator aus den Reihen der Opposition und Präsidentschaftsbewerber der Partei Centro Democrático, verübt wurde; in der Erwägung, dass er trotz aller medizinischen Bemühungen am 11. August 2025 seinen Verletzungen erlag; in der Erwägung, dass Uribe und sein Rechtsteam in den Monaten vor dem Anschlag angesichts ernstzunehmender Morddrohungen mehr als 20 förmliche Anträge auf Verstärkung seines Personenschutzes bei der Nationalen Schutzeinheit (Unidad Nacional de Protección – UNP) eingereicht hatten, wobei der letzte Antrag gerade einmal zwei Tage vor dem Attentat eingereicht worden war; in der Erwägung, dass sich die UNP wiederholt geweigert hatte, seinen Personenschutz zu verstärken, und dass das für seinen Schutz zuständige Team am Tag des Attentats lediglich drei Sicherheitskräfte umfasste; in der Erwägung, dass die Hintermänner und die Motive des Verbrechens nach wie vor unbekannt sind;

- E. in der Erwägung, dass die kolumbianische Armee am 7. September 2025 bekannt gab, dass in der Region Cauca, einem Gebiet, in dem Guerilla- und Drogenhändlergruppen die Kontrolle übernommen haben, 72 Soldaten als Geiseln genommen wurden; in der Erwägung, dass sie mittlerweile wieder freigelassen wurden;
- F. in der Erwägung, dass diese Ereignisse Teil eines eskalierenden Musters koordinierter Angriffe im ganzen Land sind und deutlich machen, dass illegale bewaffnete Gruppierungen in der Lage sind, die Institutionen und die Demokratie Kolumbiens unmittelbar zu gefährden, wobei ihre Absicht eindeutig darin besteht, im Vorfeld der Wahlen im Jahr 2026 für Instabilität zu sorgen;
- G. in der Erwägung, dass der Präsident des Landes und andere politische Akteure die Polarisierung durch aggressive und spaltende Äußerungen verschärft haben; in der Erwägung, dass diese Äußerungen die politische Polarisierung verstärkt haben, weithin verurteilt wurden und zu einem von Gewaltbereitschaft geprägten politischen Klima geführt haben; in der Erwägung, dass das Rechtsteam von Senator Uribe offiziell Strafanzeige erstattet hat, weil die demokratischen Verdienste von Senator Uribe infrage gestellt wurden und Bezug auf seine Familiengeschichte genommen wurde; in der Erwägung, dass der Präsident die Anschuldigungen zurückgewiesen hat;
- H. in der Erwägung, dass Drogenkartelle und grenzüberschreitend agierende kriminelle Strukturen, einschließlich des Cártel de los Soles in Venezuela und anderer illegaler Gruppierungen, den Terrorismus unterstützen, indem sie bewaffnete Gruppierungen innerhalb und außerhalb Kolumbiens unterhalten und ihnen Waffen, Geld und sichere Zufluchtsorte jenseits der Grenze zur Verfügung stellen, wodurch die regionale Instabilität verschärft wird und die Souveränität und Demokratie Kolumbiens ausgehöhlt werden;
- I. in der Erwägung, dass das US-Finanzministerium das Cártel de los Soles, ein mutmaßliches kriminelles Netzwerk aus Venezuela unter der Führung von Nicolás Maduro und anderen hochrangigen Amtsträgern des Militärregimes, darunter Diosdado Cabello, Jorge Rodríguez, Delcy Rodríguez und General Padrino López, als speziell ausgewiesene internationale terroristische Gruppierung („Specially Designated Global Terrorist Group“) eingestuft hat, da es den Drogenterrorismus, einschließlich des Schmuggels des von Splittergruppen der FARC hergestellten Kokains in die Vereinigten Staaten und nach Europa, fördert, materielle Unterstützung leistet und staatliche Institutionen nutzt, um Funktionsträger in Militär und Justiz zu korrumpern;
- J. in der Erwägung, dass den jüngsten Zahlen der Vereinten Nationen zufolge die Kokainproduktion in Kolumbien ein Rekordniveau erreicht hat, was auch Folgen für Lateinamerika, die Vereinigten Staaten und Europa hat;
- K. in der Erwägung, dass einige in Kolumbien operierende bewaffnete Gruppierungen wie die ELN bereits auf die EU-Liste terroristischer Vereinigungen gesetzt wurden; in der Erwägung, dass die FARC nach dem Friedensabkommen von 2016 zwar von dieser Liste gestrichen wurde, die Entwicklung der Sicherheitslage jedoch dazu geführt hat, dass neue gewalttätige Akteure in Erscheinung getreten sind, die nach den in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien eindeutig als terroristische Organisationen einzustufen sind; in der Erwägung, dass dies insbesondere für die abtrünnigen Splittergruppen der FARC, die systematisch Angriffe auf Zivilisten und Sicherheitskräfte verübt haben und zu denen insbesondere die Gruppierung Estado

Mayor Central gehört, sowie für grenzüberschreitend operierende kriminelle Strukturen wie den Clan del Golfo und das Cártel de los Soles gilt, die terroristische Aktivitäten ermöglichen und über die Grenzen hinweg Unterschlupf und sichere Zufluchtsorte zur Verfügung stellen;

- L. in der Erwägung, dass nach der Strategie des „totalen Friedens“ die Aktivitäten dieser illegalen Gruppierungen paradoixerweise zugenommen haben und das organisierte Verbrechen in Gebieten mit historisch begrenzter staatlicher Präsenz territorialen Zuwachs und mehr Macht erlangt hat; in der Erwägung, dass die kolumbianischen Staatsorgane seit einiger Zeit versuchen, die Sicherheitsmaßnahmen zu verbessern, um illegale Splittergruppen zu bekämpfen;
- M. in der Erwägung, dass illegale bewaffnete Gruppen, darunter Guerrillas, Splittergruppen und Gruppen, die aus paramilitärischen Truppen entstanden sind, kontinuierlich gegen das humanitäre Völkerrecht verstossen und in direktem Zusammenhang mit der Zunahme der weit verbreiteten Gewalt und der Straflosigkeit in Kolumbien stehen, die unter anderem politische Parteien, Menschenrechtsverteidiger, Journalisten und führende Persönlichkeiten der Gesellschaft treffen; in der Erwägung, dass die derzeitige Welle der Gewalt mehr Menschen an immer mehr Orten und in immer mehr Gegenden des Landes erfasst als in früheren Phasen des bewaffneten Konflikts;
- N. in der Erwägung, dass das Amt des kolumbianischen Bürgerbeauftragten (Defensoría del Pueblo) bestätigt hat, dass in den ersten fünf Monaten des Jahres 2025 landesweit insgesamt 81 Menschenrechtsverteidiger und führende Persönlichkeiten der Gesellschaft getötet wurden; in der Erwägung, dass Kolumbien Berichten der nichtstaatlichen Organisationen Global Witness und Front Line Defenders zufolge für Menschenrechtsverteidiger das gefährlichste Land der Welt ist und dass von den 324 von Januar 2024 bis September 2025 weltweit getöteten Menschenrechtsverteidigern 157 in Kolumbien getötet wurden; in der Erwägung, dass der Präsident beabsichtigt, eine Kürzung der Haushaltsmittel für das Amt des kolumbianischen Bürgerbeauftragten vorzuschlagen, das seit seiner Einrichtung im Jahr 1992 mehr als 1 500 Tötungen von Menschenrechtsverteidigern und anderen Personen dokumentiert hat; in der Erwägung, dass sich dies unmittelbar auf den Schutz der Menschenrechte im Land auswirken wird, zumal die Gewalt zunimmt und sehr wichtige Wahlen anstehen;
- O. in der Erwägung, dass im ersten Halbjahr 2025 in Kolumbien 1,45 Millionen Menschen von Gewalt betroffen waren – viermal so viele wie im Vorjahreszeitraum – und mehr als 70 200 Menschen gewaltsam vertrieben wurden, 30 % mehr als im gesamten Jahr 2024; in der Erwägung, dass Berichten zufolge vermehrt Kindersoldaten rekrutiert und Antipersonenminen eingesetzt werden;
- P. in der Erwägung, dass im Jahr 2025 die Beobachtungsstelle Indepaz 52 Massaker mit insgesamt 172 Opfern dokumentiert und das Amt des kolumbianischen Bürgerbeauftragten mindestens elf kritische Hotspots mit humanitären Notlagen ermittelt hat, die auf die Zunahme von Waffengewalt zurückzuführen sind, die wiederum durch die interne Zersplitterung und die Expansion von mindestens zehn illegalen bewaffneten Gruppierungen befeuert wird, die derzeit in über 73 % des Landes (809 Gemeinden) vertreten sind; in der Erwägung, dass laut einem von El Tiempo, einer der führenden kolumbianischen Tageszeitungen, zitierten militärischen Geheimdienstbericht illegale Gruppierungen im ersten Halbjahr 2025 mehr als 1 000 neue Mitglieder gewinnen konnten und sich die Zahl ihrer Mitglieder landesweit

mittlerweile auf insgesamt fast 22 000 beläuft; in der Erwägung, dass diese Gruppierungen nun in 562 Gemeinden in 29 der 32 Departamentos Kolumbiens vertreten sein könnten;

- Q. in der Erwägung, dass die EU und das Europäische Parlament den Friedensprozess 2016 in Kolumbien sehr stark unterstützt haben; in der Erwägung, dass die EU ihr politisches und finanzielles Engagement für den Friedensprozess in Kolumbien bekräftigt hat und weiter beobachtet, wie der Friedensprozess umgesetzt wird; in der Erwägung, dass das kolumbianische Volk den Vorschlag in einem Referendum abgelehnt hat;
 - R. in der Erwägung, dass ein starkes, demokratisches Kolumbien für die regionale Stabilität und Sicherheit in Lateinamerika von entscheidender Bedeutung ist;
1. verurteilt die Ermordung des kolumbianischen Senators und Präsidentschaftsbewerbers Miguel Uribe Turbay aufs Schärfste und spricht seiner Familie und seinen Angehörigen sein Beileid aus;
 2. betont, dass die Ermordung von Senator Uribe kein tragischer Einzelfall, sondern vielmehr Teil eines allgemeineren Klimas von politischer Einschüchterung und Gewalt in Kolumbien ist; bekräftigt seine Unterstützung für alle Kolumbianer, die Gewalt ablehnen und eine Zukunft ohne Korruption und ohne kriminelle gemeinsame Machenschaften fordern;
 3. verurteilt und bedauert ferner die jüngste Welle von Terroranschlägen sowie die Ermordung von politischen Akteuren, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Menschenrechtsverteidigern, Journalisten, gesellschaftlichen Führungsfiguren und Sicherheitskräften und die allgemeine Eskalation der Gewalt gegen sie, die Kolumbien erschüttert und sich äußerst nachteilig auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Stabilität des Landes ausgewirkt hat;
 4. spricht den Familien der zahlreichen Opfer – viele von ihnen Mitglieder der Sicherheitskräfte – und der gesamten Bevölkerung Kolumbiens sein Beileid aus;
 5. fordert die staatlichen Stellen auf, diese Terroranschläge, einschließlich der Ermordung von Miguel Uribe Turbay, so gründlich wie möglich zu untersuchen, damit die Täter vor Gericht gestellt werden können; betont, dass die Behörden nicht nur gegen die Personen ermitteln müssen, die die Anschläge begangen haben, sondern auch gegen die Anstifter und Drahtzieher, die dahinterstecken, damit die Täter zur Rechenschaft gezogen werden;
 6. fordert die staatlichen Stellen Kolumbiens nachdrücklich auf, die Beweggründe und alle Faktoren für die besorgniserregende Eskalation der Gewalt und die Terroranschläge zu ermitteln, sich weiter der Behebung der dem Konflikt zugrunde liegenden Ursachen zu widmen, für den uneingeschränkten Schutz der Menschenrechte in ganz Kolumbien Sorge zu tragen und zur Beilegung des Konflikts eine Denk- und Handlungsweise im Interesse des Friedens und des Dialogs zu entwickeln;
 7. nimmt mit großer Besorgnis die Ausbreitung und Verfestigung der organisierten Kriminalität und unkontrollierter Aktivitäten terroristischer Vereinigungen in den an Venezuela grenzenden Regionen Kolumbiens zur Kenntnis; betont, dass diese Gebiete zu Korridoren für Drogenhandel, Waffenschmuggel und Geldwäsche geworden sind,

was von transnationalen Strukturen wie dem Cártel de los Soles ermöglicht wird, und dass die Vereinigten Staaten höchste Amtsträger des venezolanischen Regimes wegen ihrer nachweislichen Mittäterschaft angeklagt und mit Sanktionen belegt haben; betont, dass diese grenzüberschreitende Verknüpfung nicht nur den Terrorismus nährt und Rebellengruppen und abtrünnige Gruppierungen aus Kolumbien stärkt, sondern auch eine unmittelbare Gefahr für die Stabilität in der Region, die demokratische Regierungsführung und die Souveränität Kolumbiens darstellt; fordert die staatlichen Stellen Kolumbiens nachdrücklich auf, zu untersuchen, wie sich die Kartelle finanzieren, und Kollaborateure in Kolumbien strafrechtlich zu verfolgen, insbesondere indem sie die grenzüberschreitenden Finanzströme der Kartelle, die über Banken, Goldminen und Scheinfirmen fließen, verfolgen und unterbinden; fordert sie zudem mit Nachdruck auf, die Überwachung zu modernisieren und die Drogenbekämpfung zu intensivieren sowie die regionale Zusammenarbeit und die Mechanismen für den Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse zu verbessern;

8. begrüßt die konkreten Beiträge, die die EU-Mitgliedstaaten diesbezüglich leisten, wie die italienische Initiative „Falcone-Borsellino“, mit der Länder in Lateinamerika und der Karibik bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität unterstützt werden sollen, indem technische Unterstützung und Hilfe, Schulungen und bewährte Verfahren in den Bereichen Justiz und Sicherheit bereitgestellt werden;
9. ist der Ansicht, dass die hetzerischen Äußerungen des Präsidenten und anderer politischer Akteure zu einer Verschärfung der Polarisierung, der politischen Gewalt, der Hetze und der Instabilität im Land beigetragen haben; fordert die staatlichen Stellen, politischen Führungspersönlichkeiten und allgemein die Zivilgesellschaft Kolumbiens auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um eine Eskalation der Gewalt zu verhindern, indem die Sicherheitsmaßnahmen verstärkt werden und die Polarisierung im Land nicht weiter durch hetzerische Äußerungen verschärft wird; weist die staatlichen Stellen Kolumbiens erneut darauf hin, dass politische Akteure, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Menschenrechtsverteidiger, Journalisten und alle Bürger, die ihre demokratischen Rechte ausüben, dringend geschützt werden müssen, und fordert, dass Sofortmaßnahmen zu ihrem besseren Schutz ergriffen werden;
10. äußert seine Besorgnis über die im Jahr 2025 dokumentierte Zunahme politischer Gewalt gegen Kandidaten und Führungspersönlichkeiten, die die Wahlgarantien sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Institutionen des Staates schwächen könnte; fordert, dass die Institutionen transparent kommunizieren, die Wahlbehörden mit angemessenen Mitteln ausgestattet werden und robuste Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, damit die bevorstehenden Wahlen im Jahr 2026 frei und sicher durchgeführt werden können;
11. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass bei schweren Menschenrechtsverletzungen und -verstößen nach wie vor Straflosigkeit herrscht und der Zugang zur Justiz behindert wird; betont, dass die Bekämpfung der Straflosigkeit das entscheidende Element ist, wenn es gilt, strafbaren Handlungen und Terroranschlägen vorzubeugen und die uneingeschränkte Ausübung der politischen Rechte zu garantieren;
12. fordert, dass die Präsenz des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kolumbien gestärkt wird und dass das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Kolumbien verlängert wird;

13. fordert den Rat und die HR/VP auf, die EU-Liste der terroristischen Vereinigungen zu aktualisieren, um den derzeitigen Gegebenheiten in Kolumbien und der gesamten Region Rechnung zu tragen; fordert den Rat nachdrücklich auf, neben den bereits auf der Liste stehenden Organisationen wie der ELN insbesondere den Clan del Golfo, die abtrünnigen Splittergruppen der FARC, darunter insbesondere die Gruppierungen Segunda Marquetalia und Estado Mayor Central, sowie das Cártel de los Soles, eine Organisation, die bewaffnete Terrorgruppen aus Kolumbien unterstützt, ihnen Unterschlupf gewährt und ihnen logistische Hilfe leistet, in die Liste aufzunehmen; betont, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, diese Akteure als terroristische Vereinigungen nach EU-Recht einzustufen, um die internationale Zusammenarbeit zu stärken, die Finanznetzwerke dieser Akteure zu zerschlagen und die Unterstützung für Kolumbiens Institutionen und die Demokratie im Land sowie den Schutz der Zivilbevölkerung zu verbessern;
14. würdigt die positiven Auswirkungen des inzwischen ausgelaufenen Treuhandfonds der EU für den Frieden in Kolumbien und fordert die HR/VP, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die politische, finanzielle und technische Unterstützung der EU für den Friedensprozess in Kolumbien zu bekräftigen und zu verstärken und dies im kommenden mehrjährigen Finanzrahmen, einem fortgesetzten politischen Engagement auf hoher Ebene und der laufenden Arbeit des EU-Sondergesandten für den Friedensprozess in Kolumbien zum Ausdruck zu bringen;
15. bringt seine Besorgnis über den Vorschlag zum Ausdruck, dem Amt des kolumbianischen Bürgerbeauftragten die Haushaltsmittel zu kürzen, und bekräftigt, dass die betreffenden Mittel für den Schutz der Menschenrechte von entscheidender Bedeutung sind; fordert die EU, insbesondere den Europäischen Auswärtigen Dienst und seine Delegation in Kolumbien, auf, sich aktiv dafür einzusetzen, dass das humanitäre Völkerrecht geachtet wird und die Regierung ihrer Verpflichtung nachkommt, die Zivilbevölkerung zu schützen;
16. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament Kolumbiens, den Vereinten Nationen und der Organisation Amerikanischer Staaten zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Europa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Europan parlamentti Europaparlamentet